Jur. Rel. 1466 Envers
~~1/m~~

<36606810090013

<36606810090013

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

DAS ÄLTESTE
RECHT DER RUSSEN.

DAS ÄLTESTE
RECHT DER RUSSEN
IN SEINER
GESCHICHTLICHEN ENTWICKELUNG

DARGESTELLT

VON

JOH. PHIL. GUST. EWERS,

RITTER D. O. DES H. WLADIMIR DRITTER CLASSE UND DER H. ANNA ZWEITER CLASSE, STAATSRATH, ORDENTLICHER PROFESSOR AN DER K. UNIVERSITÄT DORPAT, MITGLIED MEHRERER GELEHRTEN GESELLSCHAFTEN.

Quis nescit, primam esse historiae legem, ne quid falsi dicere audeat? deinde ne quid veri non audeat?
CIC. de orat. II, 15.

DORPAT, BEI AUGUST STICINSKY.
HAMBURG, BEI FRIEDRICH PERTHES.

MDCCCXXVI.

32 C

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

c. Wd.

SR. EXCELLENZ

DEM

HERRN MINISTER DER VOLKS-AUFKLÄRUNG

UND

OBERVERWALTER DER KIRCHLICHEN ANGELEGENHEITEN FREMDER GLAUBENS-GENOSSEN,

ALEXANDER SEMENOWITSCH SCHISCHKOV,

ADMIRAL, MITGLIEDE DES REICHSRATHS, SENATOR, PRÄSIDENTEN DER K. RUSSISCHEN AKADEMIE, RITTER DER ORDEN DES H. ALEXANDER NEVSKIJ, DES H. WLADIMIR ERSTER CLASSE UND DER H. ANNA ERSTER CLASSE U. S. W.

VORREDE.

Die willkommene Veranlassung, mein begonnenes Handbuch der russischen Geschichte bald neu und ergänzt an's Licht treten zu lassen, legte mir die Pflicht auf, seinen ganzen Stoff einer abermaligen Prüfung zu unterwerfen. Er hat sich seit den jüngst abgewichenen zehn Jahren (Dank sey es der umsichtigen, groſsartigen Freigebigkeit des verewigten Reichs-Kanzlers, Grafen *Nikolaus Petrowitsch Rumjanzov!*) sehr gemehrt, und an *Karamsin* einen Bearbeiter gefunden, der es Anderen erleichtert, ihm zu folgen, wiewohl jedem zugleich Miſstrauen einflöſsend gegen die eigene Kraft. Meinem Plane getreu behielt ich auch jetzt die Cultur-Geschichte der Russen im Auge, weilte aber vorzugsweise bei dem ältesten Rechte, dessen Entwickelung immer einen groſsen Reitz für mich hatte, unlängst um so einladender, je bequemer sich die Gelegenheit darbot, meine Ansichten hierüber durch das Urtheil eines rechtsgelehrten Freundes zu läutern, der selbst am meisten berufen wäre, diesen Theil der Wis-

senschaft schriftstellerisch zu fördern, wenn er nicht einen practischen Wirkungskreis vorzöge. Was ich ihm verdanke, mag er so wenig erkannt sehen, daſs er die Mittheilung eigener Arbeiten mit den Worten begleitete, die ich hier nach seinem Verlangen wiederholen muſs: „Sie werden auf den ersten Blick wahrnehmen, daſs unter den vorgetragenen Ideen sich viele finden, die entweder von Ihnen selbst schon früher angedeutet, oder aus Unterredungen entsprungen sind, in welchen Sie mich mit dem Ergebniſs Ihrer Forschungen freundschaftlich bekannt machten."

Diesen zeigte er sich nicht abgeneigt, wenn er es gleich für eben so miſslich, als unvermeidlich hielt, daſs ich bei der Bearbeitung meines Gegenstandes mich in eine der dunkelsten Regionen der Wissenschaft wagte, in die Lehre von den ältesten Principien des Rechtes, und der allmäligen Entwickelung desselben. Er stimmte mit mir darin überein, daſs hier ein Feld sey, wo neben dem Rechtsgelehrten auch der Historiker ein Wort mit zu reden habe. Die ersten gesetzlichen Einrichtungen der Völker, also die Grundsätze des ältesten Rechtes, fallen in vieler Hinsicht mit den ältesten Völker-Sitten zusammen. Es handelt sich von einer Zeit, welcher Gesetzbücher fehlen, die der

Rechtsgelehrte, als allein Sachkundiger, gleich einem ausschliefslichen Eigenthume ansprechen dürfte; vielmehr liegt der Stoff des ältesten Rechtes in Werken zerstreut, die letzterer selten in den Kreis seiner Forschungen zu ziehen pflegt.

Also ist vorliegende Schrift zwiefachem Urtheile anheim gegeben: dem der Historiker und der Rechtsgelehrten, von welchen jene, die noch keiner vorgefafsten Meinung huldigen, der darin entwickelten Ansicht vielleicht Beifall schenken, die bei diesen um so gewisser Widerspruch findet. Ich werde mich glücklich schätzen, wenn das Gutachten nur einiger ihrer Stimmführer dahin lauten sollte, dafs meine etwas gewagten Vermuthungen über den Ursprung und die frühste Entwickelung des Rechtes doch nicht ganz zu verwerfen sind, ohne sie zuvor mit den vorhandenen Spuren und Bruchstücken anderer alten Rechte verglichen zu haben, was um so sicherer und unabhängiger geschehen mag, da hier das älteste Gesetz der Russen ganz vorgelegt wird. Dafs ich ihm die späteren Ergänzungen verdeutscht hinzufüge, kann, Trotz der Unvollkommenheit meiner Uebersetzung, zu wichtigen Aufschlüssen über die allmäligen Fortschritte der verschiedenen Rechts-Institute führen. In dieser Hinsicht würde es von hohem

Interesse seyn, wenn durch eine künftige Vergleichung aller, mehr oder minder vollständigen Handschriften der neueren Abfassung, oder durch etwa noch unbekannte historische Angaben sich einiger Maſsen genau ausmitteln lieſse, in welcher chronologischen Reihenfolge ihre einzelnen Theile entstanden sind. Das Ergebniſs der Sprach-Untersuchung allein bleibt zu schwankend; doch ist es keinesweges zu vernachlässigen, wo von den Kennzeichen der Alterthümlichkeit die Rede ist, wie z. B. ein Wort der boltinischen Ausgabe erläutert, indem sie den Mord, als душегубство, vom Todtschlage, убїйство, unterscheidet. Jenes Wort findet sich über dem ersten Paragraphen, welcher die Bekräftigung der Blutrache enthält, dieses über dem dritten Paragraphen, wo für den Fall, daſs man den Thäter nicht weiſs, der von Bezirke zu leistende Ersatz in Gelde bestimmt wird. Man unterschied also zur Zeit der Verfertigung des erwähnten Codex die Tödtung in letzterem Falle, als unvorsätzlichen Todtschlag, (was sie auch für die Gemeineglieder meist war,) von der Tödtung in ersterem Falle, die für eine vorsätzliche galt. In der ältesten authentischen Abschrift derselben Gesetz-Sammlung ist aber solche Unterscheidung nicht ausgedrückt. Das Wort душегубство

ist gewiſs neueren Ursprunges; das Altslawische bezeichnete jede Tödtung mit убой. Aehnliches wird sich dem sinnigen Forscher vielfach darbieten. Ich wünsche nur, hierin die Kritik aufgeregt zu haben.

Welche Mängel meinem Versuche ankleben, erkennt niemand mehr, als ich. Einiges sollte genauer in den Quellen nachgewiesen, Anderes sorgfältiger gestaltet seyn. Aber dazu fehlte es an Zeit, die vielmehr mahnte, das Unvollkommene jetzt bekannt zu machen, indem ich vor Erscheinung der zweiten Ausgabe meines Handbuches den Lesern desselben Rechenschaft schuldig bin, auf welchen Gründen die wesentlichsten Abänderungen beruhen, wodurch sie sich von der ersten unterscheidet, welches dort auszuführen der Raum nicht erlaubt. Ueber dieſs forderte jüngst der Herr Minister der Volksaufklärung, daſs von allen Universitäten die Geschichte und Gesetz-Kunde Ruſslands besonders gepflegt werden solle, und ich durfte den, wiewohl geringen Beweis nicht zu lange schuldig bleiben, daſs die einzige deutsche hohe Schule des Reichs diese Studien keinesweges vernachlässigen wolle, wenn sie gleich mit ihren russischen Schwestern darin nicht wetteifern kann. Er selbst begünstigte den Druck meiner Arbeit, auf eine mich ehrende Weise, wo-

für ich hier durch ihre Zueignung danke, mit dem Wunsche, daſs wenn das Geleistete nun seiner Erwartung nicht entspricht, er in gewohnter Güte den Willen für die That nehmen möge. Dorpat, in den Oster-Ferien des Jahres 1826.

Ewers.

ÜBERSICHT DES INHALTS.

EINLEITUNG, S. 1.

ERSTES BUCH. HEIDNISCHE ZEIT.

ERSTER ABSCHNITT. RURIK'S REGIERUNG, S. 15—24.
ERSTES CAPITEL. Brüder-Herrschaft und älteste Erbfolge, S. 15.
ZWEITES CAPITEL. Austheilung der Landes-Gebiete, S. 18.
DRITTES CAPITEL. Thronfolge, 21.

ZWEITER ABSCHNITT. OLEG'S REGIERUNG, S. 25—39.
ERSTES CAPITEL. Rechtmäſsigkeit der Herrschaft, S. 25.
ZWEITES CAPITEL. Kriegsgründe, S. 29.
DRITTES CAPITEL. Groſsfürstliche Statthalter, S. 31.
VIERTES CAPITEL. Oeffentliche Abgaben, S. 34.

DRITTER ABSCHNITT. IGOR'S REGIERUNG, S. 40—45.
ERSTES CAPITEL. Thronfolge, S. 40.
ZWEITES CAPITEL. Finanz-Maſsregeln, S. 41.

VIERTER ABSCHNITT. SWJATOSLAV'S REGIERUNG, S. 46 — 93.
ERSTES CAPITEL. Olga's Reichs-Verwaltung, S. 46.
ZWEITES CAPITEL. Blutrache, S. 50.
DRITTES CAPITEL. Einrichtung des Inneren, S. 58.
VIERTES CAPITEL. Abschaffung eines fürstlichen Vorrechts, S. 70.
FÜNFTES CAPITEL. Völkerrechtliche Grundsätze, S. 75.
SECHSTES CAPITEL. Getheilte Verwaltung des Reichs, S. 82.

FÜNFTER ABSCHNITT. JAROPOLK'S REGIERUNG, S. 94 — 103.
ERSTES CAPITEL. Groſsfürstliche Herrschaft und fürstliches Gebiet, S. 94.
ZWEITES CAPITEL. Blutrache gegen Brüder, S. 97.

SECHSTER ABSCHNITT. WLADIMIR'S REGIERUNG (980 — 988), S. 105 — 117.

ERSTES CAPITEL. Ehe und Vielweiberei, S. 105.

ZWEITES CAPITEL. Abwendung der Blutrache, S. 108.

SIEBENTER ABSCHNITT. GESETZE, S. 118 — 194.

ERSTES CAPITEL. Verhandlung und Form der Friedensschlüsse Oleg's (911) und Igor's (945) mit den Griechen, S. 118.

ZWEITES CAPITEL. Procefs, S. 132.

DRITTES CAPITEL. Strafe für den Todtschlag, S. 138.

VIERTES CAPITEL. Strafe für die Verwundung und Mifshandlung, S. 143.

FÜNFTES CAPITEL. Strafe für den Diebstahl, S. 146.

SECHSTES CAPITEL. Anwendung der Rechts-Grundsätze auf besondere Fälle, S. 152.

SIEBENTES CAPITEL. Völkerrecht, S. 155.

ACHTES CAPITEL. Abänderungen und Ergänzungen des Privat-Rechts, S. 164.

NEUNTES CAPITEL. Abänderung und Ergänzung des Völkerrechts, S. 173.

ZEHNTES CAPITEL. Völkerrechtliche Formen und Einschränkung des Verkehrs der Russen mit Griechenland, S. 178.

ZWEITES BUCH. CHRISTLICHE ZEIT.

ERSTER ABSCHNITT. WLADIMIR'S REGIERUNG (988 — 1015), S. 197 — 227.

ERSTES CAPITEL. Einführung des Christenthums, S. 197.

ZWEITES CAPITEL. Getheilte Verwaltung des Reichs, S. 202.

DRITTES CAPITEL. Der grofsfürstliche Rath, S. 205.

VIERTES CAPITEL. Theilnahme des Volkes an der Regierung, S. 210.

FÜNFTES CAPITEL. Obrigkeitliche Bestrafung des Mordes, S. 213.

SECHSTES CAPITEL. Veränderung des Wehrgeldes, S. 220.

SIEBENTES CAPITEL. Völkerrechtliche Verhältnisse, S. 223.

ZWEITER ABSCHNITT. SWJATOPOLK'S REGIERUNG, S. 228 — 246.

ERSTES CAPITEL. Blutrache gegen Stiefbrüder, S. 228.

ZWEITES CAPITEL. Nothwehr gegen Machträuber, S. 238.

DRITTER ABSCHNITT. JAROSLAV'S REGIERUNG, S. 246 — 302.

ERSTES CAPITEL. Politisches Verhältniſs Novgorod's, S. 246.

ZWEITES CAPITEL. Begründung der gesetzmäſsigen Freiheit Novgorod's, S. 256.

DRITTES CAPITEL. Jaroslav's Pravda in ursprünglicher Form, S. 246.

VIERTES CAPITEL. Erläuterung des Gesetzes über den Todtschlag, S. 273.

FÜNFTES CAPITEL. Erläuterung des Gesetzes über körperliche Verletzung, S. 275.

SECHSTES CAPITEL. Erläuterung des Gesetzes über Eigenthum, S. 278.

SIEBENTES CAPITEL. Erläuterung der Gesetze für besondere Fälle, S. 286.

ACHTES CAPITEL. Allgemeine Ergebnisse, S. 288.

BEILAGEN.

I. Erweiterung der Pravda Jaroslav's durch seine Söhne, S. 303.

II. Die Pravda des dreizehnten Jahrhunderts, S. 312.

Verbesserungen.

Seite	21,	Zeile	3,	Statt	треязычный Словарь	lies	тр. Лексїконъ
—	33,	—	11,	—	Posadniks	lies	Posadnike
—	56,	—	37,	—	Mouchelmorde	—	Meuchelmorde
—	57,	—	10,	—	deu	—	den
—	81,	—	16,	—	erbält	—	erhält
—	90,	—	5,	—	Posadniks	—	Posadnike
—	95,	—	15,	—	Posadniks	—	Posadnike
—	138,	—	18,	—	1. Cap.	—	3. Cap.
—	143,	—	11,	—	1. Cap.	—	3. Cap.
—	156,	—	23,	—	uuf	—	auf
—	164,	—	30,	—	треязычиый	—	треязычный
—	179,	—	28,	—	Bewandsniſs	—	Bewandtniſs
—	211,	—	31,	—	⁷)	—	
—	220,	—	11,	—	1. Cap.	—	3. Cap.
—	233,	—	34,	—	Лѣто,	—	Лѣто-
—	240,	—	18,	—	времянникъ	—	Временникъ
—	249,	—	21,	—	Wjatscheslav	—	Wüscheslav
—	315,	—	4,	—	ländliches	—	wildes
—	336,	—	35,	—	beseitigen,	—	beseitigen.

Einige falsche Seitenzahlen im 15., 16. und 17. Bogen, nach 223, 242, 247 und 271, sind eben so unbedeutend, als kleine orthographische und typographische Folgewidrigkeiten, die der durch Unfälle veranlaſste öftere Wechsel des Setzers wohl entschuldigt. Lieber möchte ich einige Wiederholungen aus dem Buche wegwünschen; aber zu spät. Ich kann sie nur der Nachsicht meiner Leser empfehlen.

DAS ÄLTESTE

RECHT DER RUSSEN

IN SEINER

GESCHICHTLICHEN ENTWICKELUNG.

EINLEITUNG.

Vor Rurik's Ankunft in Novgorod war das Land seiner Herrschaft von mehreren vereinzelten Völkern bewohnt, die unabhängig neben einander lebten [1]). Jedes derselben bestand aus mehreren Stämmen, diese aus Geschlechtern und Familien, oder wie man sonst die kleinen gesellschaftlichen Vereine nennen will, die sich allmählig von selbst aus den zahlreichen zusammenlebenden Nachkommen eines Stammes bilden. Solche kleine Vereine sind es, aus welchen die ersten nomadischen Völkerschaften hervorgehen. Sie dauern auch dann noch eine Zeit lang fort, wann die Menschen schon anfangen, Häuser zu bauen und das Feld zu bearbeiten. Dieser Gang der Dinge ist in der menschlichen Natur gegründet. Ursprünglich schliefsen sich überall die Nachkommen eines gemeinschaftlichen Stammvaters enge an einander, zum gegenseitigen

Schutz gegen alle Fremde, das ist: gegen alle, die nicht zu ihrem Stamme gehören; denn im rohen Naturzustande, vor der Bildung regelmäſsiger Staaten, ist ein solcher Schutz jedem unumgänglich nöthig, und ein Unglücklicher, wer ohne Familien-Verbindung, und also ohne Schutz, dasteht. Staaten, die sich dann späterhin zu entwickeln beginnen (der zweite Schritt in der stufenweisen Ausbildung des menschlichen Geschlechts), sind nichts, als Vereine der einzelnen, vorher freien Geschlechter oder groſsen Familien unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupt. Man darf dabei aber keinesweges an Staaten, oder Fürsten denken, wie die unserer Zeit. Das gemeinschaftliche Oberhaupt in jenen allmählig entstehenden Staaten, obgleich es schon von Anfang an den Regierer- und Herrscher-Namen führte (Βασιλεύς, Rex, Князь), mochte doch ursprünglich nichts mehr, als Führer im Kriege, oberster Richter bei Streitigkeiten, und Vertheiler aller erledigten, oder neu erworbenen Besitzungen seyn. Die Stamm-Häupter behielten noch lange Zeit einen groſsen Theil ihrer früheren Macht. Die Familien fuhren fort, ein unter sich geschlossenes Ganze zu bilden, richteten sich unter einander, vertheilten ihr Gut unter einander, und schützten sich einander durch die, in der frühesten Periode aller Staaten lange Zeit gesetzlich erlaubte Selbsthülfe.

Von diesem Verhältnisse der Geschlechter finden sich auch in der russischen Geschichte mehrere Spuren. Die Zeiten vor Rurik schildert sie mit den Worten: *„die Polen lebten für sich, jeder mit seinem Geschlechte“* (съ своимъ родомъ); der erste Herrscher, Kij, wohnte da, wo nachher

die Stadt Kiev, „*mit seinem Geschlehte*“ (въ родѣ своемь). Schlözer's Несторъ. Russische Annalen u. s. w. II, 99.

Vor Rurik's Berufung heiſst es ausdrücklich: „*es stand ein Geschlecht gegen das andere auf* (родъ на родъ), *und es war kein Recht unter ihnen.*“ Darum riefen sich die Entzweiten einen Herrscher von Auſsen, denn einen aus ihrer Mitte zu wählen, wollte die gegenseitige Feindschaft und Eifersucht nicht zulassen. Schlözer's H. II, 168.

Die gerufenen Russen-Fürsten, drei mächtige Brüder, kommen „*mit ihren Geschlechtern*“ (сѣ роды своими). Oskold und Dir, die sich unter ihrem Gefolge befunden hatten, und unzufrieden wurden, ziehen den Weg nach Konstantinopel „*mit ihrem Geschlechte*“ (сѣ родомъ своимъ [2]). Schlözer's H. II, 188, 211.

Aus dieser frühsten Zeit seines Vaterlandes weiſs uns der Chronograph Nestor nur Weniges zu erzählen, ungeachtet er nicht zweihundert Jahre nach der Gründung des Staates geboren war, und aus der im Munde der Greise noch lebendigen Tradition schöpfte. Die Armuth seiner Erzählung darf uns jedoch nicht befremden. Von den ersten Fürsten aller Staaten ist wenig *geschichtlich* Merkwürdiges anzuführen, wenn sie nicht gleich als Eroberer groſser Landstriche auftreten, und das kann, nach der Natur der Sache, nur selten seyn. Kleine Kriege sind für die Menschheit unwichtig; daher schwindet ihr Andenken bei der Nachwelt bald, wo nicht etwa Volksgesänge die Erinnerung der einzelnen darin ausgeführten Heldenthaten verewigen. Nur solche Kriege sind geschichtlich wichtig, durch welche der Staat vergröſsert wird, und welche,

als ungewöhnlich kühne Züge in entfernte Gegenden, die Macht und Thatenlust des Volks beweisen. Diese Ansicht liegt dem gemeinen Menschen-Verstande zu nahe, als daſs die ersten Chronographen, schlichte, natürliche Menschen, sie nicht theilen sollten. Alle ungebildete Völker zeigen auf derselben Stufe der Entwickelung das Gleiche. Erst nach Einführung der Buchstabenschrift, wann man anfängt, Tages-Begebenheiten niederzuschreiben, dann werden auch die Geschichten der Kriege häufiger und umständlicher. Den Zeitgenossen ist Manches wichtig, was die Nachwelt keiner Aufmerksamkeit würdigt.

Aus diesem Gesichtspunkte muſs man die Armuth an Thatsachen in den Regierungsjahren der ersten Fürsten beurtheilen, bei unserem Chronographen, wie bei allen, welche, gleich ihm, die Geschichte eines neu gegründeten Staates zuerst schrieben. Die kampflustigen Russen-Warjager, die den Staat gründeten, Rurik mit seinen Brüdern, und später sein Sohn Igor, haben gewiſs mehr Kriege geführt, als Nestor meldet. Wenigstens scheint das nach der Lage des neuen Staats sehr glaublich. Da aber aus diesen Kriegen kein bedeutendes Ergebniſs hervorgegangen war, so hatten sie zu der Zeit, in welcher unser wackere Mönch lebte, keine Wichtigkeit mehr, und wurden daher von ihm mit Stillschweigen übergangen.

Von eigentlichen Gesetzen findet sich in seiner Chronik nichts. Liegt das überhaupt daran, daſs er keine Veranlassung hatte, derselben zu erwähnen, oder daran, daſs es noch keine gab? Ich glaube Letzteres. Denn Gesetze in unserem Sinne des Worts, d. h. förmliche, zur

allgemeinen Nachachtung bekannt gemachte, schriftlich abgefaſste Verordnungen des Staats-Oberhauptes, sind in der Kindheit der Staaten gewiſs höchst selten. Gesetz in diesem Sinne des Wortes ist ein technischer Begriff, für den die alten Sprachen kein Wort haben [3]).

In den ersten Zeiten der sich bildenden Staatsgesellschaft bedarf es aber auch keiner förmlichen Gesetze. Die Herrscher besorgen ihre Regierungsgeschäfte, wie ein Privatmann die seinigen, nicht durch allgemeine Befehle, sondern dadurch, daſs sie Alles einzeln anordnen, entscheiden, schlichten, so wie dieser oder jener Fall sich ereignet. Sie regieren also ihren Staat und ihre Unterthanen etwa auf gleiche Weise, wie der Häuptling eines Geschlechts seine Familie und sein Haus. Einiges vorzüglich Wichtige, oder ihm Angenehme verrichtet dieser selbst; gewöhnliche Dinge läſst er von seinen Söhnen oder Sklaven, nach seiner Anordnung, besorgen, in seiner Gegenwart oder unter seiner Aufsicht; nach entfernten Ländereien, oder Herden schickt er verständige und zuverlässige Glieder seiner Familie zur Vollziehung der dort nöthigen Geschäfte. Eben so verfährt in den ältesten Zeiten der Fürst. Er gleicht hierin den biblischen Erzvätern; nur dadurch von ihnen unterschieden, daſs er das Oberhaupt nicht Eines Geschlechts, sondern vieler groſsen Geschlechter geworden ist. Eigentliche Gesetze giebt es dort eben so wenig, als in unseren kleinen Familien-Kreisen.

Statt deren giebt es allgemeine Regeln und Vorschriften, deren Kraft nicht etwa auf eine schriftliche Abfassung und förmliche Bekannt-

machung sich gründet, sondern lediglich vom Hausvater ausgeht, auf seinem Willen und seiner Einsicht beruht. Von diesen allgemeinen Regeln fliefst ein grofser Theil schon von selbst aus der Natur des gemeinschaftlichen Zusammenlebens, z. B. dafs der Eine den Andern nicht schlage, nicht beraube, dafs er dem gefährdeten Mitbruder hülfreich beispringe u. dgl. Diese Regeln lehrt jeden sein gesunder Menschenverstand; man setzt voraus, dafs jeder Vernünftige sie kenne, und weicht ein Einzelner aus Leidenschaft ein Mal davon ab, so führte der Spruch des Familien-Hauptes ihn bald wieder zur Ordnung zurück. Ein anderer Theil jener allgemeinen Vorschriften geht von dem Willen des Familien-Hauptes aus, z. B. die Art der Austheilung des gemeinschaftlichen Erwerbes, die Art der Bewaffnung und Vertheidigung, die Vorrechte ihm zunächst untergeordneter Familien-Väter, in der Regel der Brüder und Söhne des Familienhauptes u. dgl. Alles dieses ist freilich mehr Uebereinkunft, als wirkliches Gesetz; seine Gültigkeit ist von dem Willen jedes neuen Hausvaters abhängig, und folglich nach unseren Begriffen ungewifs und schwankend, aber darum im Geiste jener Zeiten nichts desto weniger fest und dauerhaft.

Solche Staaten sind demnach von einer ganz anderen Beschaffenheit, als unsere gegenwärtigen. Letztere bestehen im Wesentlichen schon seit vielen Jahrhunderten, und die Fortdauer ihres Daseyns ist durch Mittel gesichert, deren Zerstörung selbst die Nachbarn nicht fürchten lassen. Jene ersten Vereine waren dagegen ein Werk der Noth. Um sich und ihre

Habe gegen die Anfälle Anderer zu schützen, mufsten die Menschen in eine gemeinschaftliche Verbindung treten, oder vielmehr in der natürlichen Familien-Verbindung zusammen bleiben, denn derselbe Nothstand dauerte ja fort. Wenn gleich die Person des Familien-Haupts wechselte, der Zweck des Familien-Vereins blieb derselbe. Das häufige Zusammentreffen mit fremden Familien, ihre Beeinträchtigungen und ihre Angriffe setzten die Sicherheit aller Einzelnen stets in Gefahr, und schärften ihnen unaufhörlich die Lehre ein, dafs ihr Eigenthum, ihre Freiheit und ihr Leben von ihrem festen Zusammenhalten in der gemeinschaftlichen Verbindung abhange.

Zur Gründung und Erhaltung einer festen Einigkeit ist überall Einführung und Aufrechthaltung strenger Ordnung nöthig. Eine strenge und unerschütterliche Ordnung wird aber bei rohen Menschen durch nichts so leicht bewirkt, als durch lange Gewohnheit. Darum war es in dem Interesse eines jeden Familien-Hauptes nicht nur die allgemeinen Regeln aufrecht zu erhalten, die auf der Natur des gemeinschaftlichen Zusammenlebens beruhten, sondern auch alle die Einrichtungen fortdauern zu lassen, welche schon von seinen Vorgängern eingeführt worden waren. Denn jede Aenderung, indem sie auf der einen Seite neue Ansprüche begründet, erzeugt auf der anderen Unzufriedenheit, Weigerung und Streit. Jede Aenderung setzt also die Einigkeit in Gefahr: als Aenderung ist sie zugleich eine Zerstörung der gewohnten Ordnung, als Neuerung und Willkühr begünstigt sie den Hang zu gleichen Eigenmächtigkeiten auch bei Anderen. Die Macht des Familien-

Hauptes selbst aber beruht vorzüglich auf der durch altes Herkommen geheiligten Idee.

Diese Sätze springen so klar in die Augen, daſs der helle Verstand des einfachen Naturmenschen sie nicht übersehen kann. Dazu kommen noch die Warnungen der täglichen Erfahrung. Einzelne Geschlechter gehen zu Grunde, werden unterjocht, ausgerottet, durch eigene Schuld, durch Unordnung, durch Uneinigkeit, durch Schwäche. Eine Lehre für die anderen, auf Erhaltung der Ordnung, der Einigkeit und des Eifers bedacht zu seyn, welche allein im Falle der Noth eine Kraftanstrengung möglich machen, die vor gleichem Schicksale bewahrt. Es ist also das höchste Interesse für die Familien-Häupter, alles Alte bestehen zu lassen. Aus unnöthigen Veränderungen erwächst ihnen nie ein Vortheil, aber oft Gefahr und Schaden. Noch mehr: die Vorgänger, welche die früheren Einrichtungen gründeten, waren ihre Väter und Groſsväter. Die von Jugend auf eingeflöſste Ehrfurcht gegen diese erzeugt auch Achtung gegen ihre Anordnungen. Hang zur Willkühr, und Dünkel eigener besserer Einsicht, woraus unnöthige Neuerungen entstehen, sind jenen Zeiten fremd; im Gegentheil ist Achtung des Bestehenden, des seit der Väter Zeit Ueblichen vorherrschender Charakter-Zug, der dem Menschen schon von Kindheit an eingeprägt wird.

Hieraus ergiebt sich, daſs die Familien-Häupter in der patriarchalischen Verfassung zwar die volle Macht haben, alles früher Bestandene zu ändern, daſs sie es aber aus Gründen, die in der Natur dieser Verfassung liegen, doch nur höchst selten thun.

Was aber von den Familien-Häuptern gilt, gilt im Anfange der Staaten auch von den Herrschern. Der neue Staat ist ursprünglich nichts weiter, als die Vereinigung mehrerer groſsen Geschlechter, und der neue Herrscher nichts, als ein Ober-Patriarch. Die Einrichtung und Regierung des Staates ist die einer groſsen Familie, das einzige Vorbild, das jene, in die neue groſse Gesellschaft eintretenden Menschen vor sich hatten. Die Natur geht überall schrittweise. Darum giebt es in den von einem Herrscher regierten, noch in ihrer Bildung begriffenen Staaten eben so wenig Gesetze, als in einer von einem Patriarchen regierten groſsen Familien-Verbindung; aber wohl giebt es dort allgemeine, von Allen anerkannte Regeln, die aus dem Zusammenleben in einem geschlossenen Ganzen nothwendig hervorgehen, und ursprüngliche Einrichtungen, die bei der ersten Gründung des Staats gemeinsam, oder von den ersten Herrschern getroffen sind. Alles dieses bleibt, und wird aufrecht erhalten, weil keiner der Nachfolger vernünftiger Weise ein Interesse haben kann, es zu ändern. Erhaltung einer ungestörten Einigkeit, einer genauen Ordnung, aller durch das Herkommen begründeten Einrichtungen, ist den ersten Herrschern eben so wichtig, als den ihnen vorangegangenen Geschlechts-Häuptern. Sie besitzen in der Regel anfangs schwache Staaten. Ihre gröſste Sorge muſs auf die Erhaltung derselben gegen äuſsere Feinde gerichtet seyn. So werden jene allgemeinen Regeln, die aus der Natur des Zusammenlebens von selbst sich entwickeln, und die ursprünglichen Einrichtungen der ersten Gesellschaft (mit geringen Abänderungen vielleicht)

eine lange Folgezeit hindurch unverändert beibehalten, und bilden sich so zu Gewohnheiten und Sitten. Gewohnheit und Sitte gehen überall den Gesetzen vorher. Die ersten Gesetze sind nichts, als Gewohnheiten und Sitten in Worten abgefaſst, und zur besseren Bewahrung schriftlich aufgezeichnet.

Die hier ausgesprochene Ansicht ist im Wesentlichen nicht neu, und ihre Richtigkeit ziemlich allgemein zugestanden; aber ich glaubte, sie dessen ungeachtet dergestalt ausdrücklich darlegen zu müssen. Denn an ganz andere Einrichtungen gewöhnt, gleiten wir meist mit einem flüchtigen Blicke über die Eigenthümlichkeiten der Vorzeit hinweg, ohne uns des Unterschiedes zwischen unserem und dem damaligen Zustande im Einzelnen bestimmt und klar bewuſst zu werden. Mir ist bei dem gegenwärtigen Versuche wichtig, die Aufmerksamkeit auf diesen Punkt zu lenken, da ich die Nachrichten über die ältesten Rechtsverhältnisse des russischen Staates zusammenstellen will, und der Meinung bin, meine Arbeit könne ein Beitrag werden zu der noch sehr mangelhaften Entwickelung des ältesten Rechts überhaupt. Denn Ruſsland besitzt in dieser Rücksicht zwei eigenthümliche Vorzüge: 1) eine glaubwürdige Chronik, die in so früher Zeit nach der Gründung des Staates abgefaſst ist, wie wir sie von keinem anderen Lande haben; 2) ein in dieser Chronik aufbewahrtes, einheimisches Gesetz, welches die Spuren des höchsten Alterthums an sich trägt, und wahrscheinlich das erste geschriebene Gesetz nach Gründung des Staates ist; ein Denkmaal, welchem kein anderes Land ein ähnliches zur Seite stellen kann.

Jene Chronik giebt uns zwar nur geringen Stoff, aber doch genug, um die stufenweise Entwickelung des Rechts in seinen Hauptzügen verfolgen zu können; dieses Gesetz, so fern es wirklich ein *erstes* Gesetz ist, zeigt uns an einem klar vor Augen liegenden Beispiele, wie zuerst aus der bloſsen Sitte und dem Herkommen ein Gesetz ward, wie die ersten Rechts-Ideen in unserem Sinne des Worts sich bildeten, was die frühsten Staatsbürger unter der Sphäre des Rechts umfaſsten, und was sie von derselben ausschlossen.

Aber der sparsame Stoff zur ältesten Rechtsgeschichte, den unsere Chronik enthält, kann nur dann unbefangen gewürdigt und zu jenem Zwecke fruchtbar gemacht werden, wenn man sich den Charakter der frühsten Staatsverwaltungen vergegenwärtigt; der Werth jenes so lange verkannten ersten Gesetzes, welches unsere Chronik uns darbietet, und die mancherlei wichtigen Folgerungen, die sich daraus ziehen lassen, können nur dann vollständig erkannt werden, wenn man sich den Zustand des Rechts lebhaft vorstellt, wie er in einem solchen, aus einzelnen Stämmen und Nomaden-Völkchen entsprossenen ersten Staatsvereine nothwendig sich gestalten muſste. Darum diese Einleitung zu dem folgenden Versuche, den stufenweisen Fortschritt des Rechts aus dem so genannten patriarchalischen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft in der Geschichte Ruſslands nachzuweisen.

1) Theils Finnen, theils Slawen. Die Chronik verzeichnet sie namentlich also:

„*Und nach diesen Brüdern*" (Kij, Schtschek und Choriv)

„begann ihr Geschlecht die Regierung zu führen unter den Po- „len; die Drewier aber hatten ihre eigene, und die Drego- „witschen ihre eigene, und die Slawen ihre eigene in Novgo- „rod, und andere an der Polota, welche die Polozker sind. Von „diesen auch die Kriwitschen, welche oben an der Wolga, und „oben an der Düna und oben am Dneper sitzen, deren Stadt „Smolensk ist; denn da sitzen die Kriwitschen. Deſsgleichen „auch die Sewerier, von denen aus am weiſsen See die Wessen „sitzen; aber am rostovischen See Meren, auch am kleschtschi- „nischen See sitzen Meren. An dem Flusse Oka, wo er in die „Wolga mündet, ist ein eigenes Volk (языкъ) *der Muromen, „auch die Tscheremissen, ein eigenes Volk, auch die Mordwinen ein „eigenes Volk. Denn in Ruſsland sind nur diese vom Volke der „Slawen: Polen, Drewier, Novgoroder, Polozker, Dregowi- „tschen, Sewerier, Buger (weil sie am Bug sitzen), zuletzt auch „Wolünier. Und dieſs sind andere Völker, welche den Russen „Schatzung geben: Tschuden, Wessen, Meren, Muromen, Tschere- „missen, Mordwinen, Permier, Petscheren, Jamen, Litauer, Ku- „ren, Semgalier, Lieven.“* Schlözer's Несторъ. Russische Annalen u. s. w. II, 105.

2) In allen diesen Stellen bezeichnet родъ das Geschlecht; der einzige Ausdruck, glaube ich, den die alt-slawonische Sprache für Familie und Geschlecht hat; oder vielmehr der eigentliche Ausdruck für Familie und Geschlecht zugleich, mochte nun von einer Generation oder von mehreren die Rede seyn. Ein Ausdruck für Familie im neuen, engeren Sinne des Worts findet sich weder in der Chronik, noch in den alten Gesetzen.

3) Νόμος ursprünglich Zutheilung (von νέμειν, theilen, a suum cuique tribuendo, nach Cicero de Leg. III, 6), Ordnung, und dann erst Gesetz; lex ursprünglich jedes Gesagte, jeder Ausspruch; законъ Gewohnheit, Sitte, Glaube (Religion), erst später Gesetz. Die ersten Verordnungen hieſsen уставъ (Anordnung), oder правда (das Recht), auch судъ (das Gericht), bei denselben alten Chronographen, die законъ in der Bedeutung von Sitte und Glaube gebrauchen.

ERSTES BUCH.

HEIDNISCHE ZEIT.

ERSTER ABSCHNITT.

RURIK'S REGIERUNG.

ERSTES CAPITEL.

Brüder - Herrschaft und älteste Erbfolge.

Von der Besitznahme der ersten russischen Fürsten des slawisch-finnischen Staats im hohen Norden meldet Nestor's Chronik kürzlich Folgendes:
„Und es wurden drei Brüder mit ihren „Geschlechtern auserwählt, und sie nahmen ganz Rufsland an sich (пояша по собѣ всю „Русь) *und kamen zuerst zu den Slawen, und „erbauten die Feste Ladoga. Und es setzte sich „in Ladoga der älteste, Rurik; der zweite, „Sineus, in Bjelosero; aber der dritte, Truwor, in Isborsk. Und von diesen Warjägern „wurde Novgorod das russische Land genannt. „ . . . Nach zwei Jahren starb Sineus und sein „Bruder Truwor, und Rurik nahm das ganze „Gebiet allein.“* Schlözer's H. II, 188, 207.

Die historische Kritik mag gegen Rurik's Geschichte mancherlei Bedenklichkeiten äufsern: darüber, dafs er gerade mit zwei Brüdern kam, dafs diese beide gerade nach zwei Jahren starben, dafs von ihrer Nachkommenschaft gar nicht

die Rede ist u. s. w.; ich nehme hier daran nicht Theil. Mein Zweck beschränkt sich auf die Entwickelung des ältesten Rechts, für welche sich einige nicht unwichtige Angaben darbieten, die von jenen kritischen Zweifeln unabhängig sind.

Der Chronograph, freilich kein Kritiker, meldet nach der Sage Begebenheiten, die vor dritthalb hundert Jahren sich ereignet hatten, warum sollte er nicht in Kleinigkeiten, welche durch den Lauf der Zeit vielleicht schon etwas entstellt waren, geirrt haben können? Aber die wesentliche Thatsache selbst, die uns über die Art der Herrschaft in den ältesten Zeiten Aufschluſs giebt, ist von erwähnten Nebendingen ganz unabhängig. Nämlich dieses: daſs der russische Herrscher-Stamm, aus mehreren Brüdern bestehend, auf Einladung in das Land kam; daſs sich drei Brüder in das Land theilten; daſs der ältere die anderen beiden überlebte, und die ganze Herrschaft sich zueignete. Das sind Züge jener Zeit, wo die aus patriarchalischem Familien-Verhältniſs entsprossenen Häuptlinge einzelner Stämme *Staaten* zu stiften beginnen; einer Zeit, die wir überall berücksichtigen müssen, um das älteste Recht zu verstehen, und von der wir doch bis jetzt noch so wenig wissen, weil uns keine vollständige Schilderung derselben aufbehalten ist, und man sich leider nicht die Mühe gegeben hat, die in den einzelnen Geschichten (denn mit der Stiftung solcher Staaten fängt überall die historische Zeit an) davon enthaltenen Bruchstücke zu sammeln und zu vergleichen.

Zu diesen Bruchstücken der Charakter-Schilderung jener Zeit des Staaten-Ursprunges

gehört auch die durch Nestor mitgetheilte Nachricht von Rurik's anfänglicher Regierung in Gemeinschaft mit seinen Brüdern.

Was ein Vater bei seinem Tode nachliefs, war *ursprünglich Familien-Eigenthum* der hinterlassenen Kinder, die in seine Stelle traten; *Theilung* der Erbschaft ist *späteres* Recht. Jenes Familien-Eigenthum verwaltete die Famimilie gemeinsam; zuweilen der älteste Bruder allein, zuweilen alle Brüder, meist mit einer gewissen Unterordnung unter den älteren (auf die Achtung des Alters gegründet). Starb *ein* Bruder, so trat *der übrigbleibende* in seine Stelle, denn *nur die Brüder zusammen* waren Besitzer der vom Vater hinterlassenen Habe. Von ihren Kindern, d. h. der zweiten Generation, war noch nicht die Rede. Diese sind nicht die unmittelbaren Nachfolger in der Familienhabe, die ihr Grofsvater hinterliefs; sie waren ja oft noch gar nicht da, als er starb. Die unmittelbaren Nachfolger in dieser Habe sind nur ihre Väter, und zwar, so lange noch nicht die Theilung des Erbes eingeführt ist, in gemeinschaftlichem Besitze. Die Habe ist und bleibt ein Ganzes, nur der Theilhaber daran werden mehrere.

Zu dieser Eigenthümlichkeit des alten Rechts, die wir aus einzelnen, in den verschiedenen Sagen, Gesängen und Geschichten zerstreut vorhandenen Nachrichten kennen lernen, liefert auch unsere Chronik in jener kurzen Angabe einen Beleg. Der Beleg ist wichtig, denn unsere Chronik ist eine verhältnifsmäfsig sehr alte. Es ist kein Grund vorhanden, eine Erdichtung bei dem Anfangs so wortkargen Mön-

che zu argwöhnen. Seine Angabe ist als zuverlässig anzusehen, und stimmt mit anderen, uns wohl bekannten, ihm aber gänzlich fremden Erzählungen aus der ältesten Geschichte der Völker überein [1]).

1) Ich wage nicht, das böhmische Lied vom „Gericht „der Libussa“ (596-622?) hierher zu rechnen, da unlängst gegen dessen alterthümliche Aechtheit so bedeutende Zweifel erregt sind, und es möchte für eine petitio principii gelten, wenn ich aus seinem Inhalte die Aechtheit zu beweisen dächte. Ich will lieber voraussetzen, es sey ein neues Machwerk und untergeschoben; glaube aber, dann als wahrscheinlich annehmen zu dürfen, daſs der Verfasser seine Dichtung dem Geiste und den Gebräuchen der tschechischen Vorzeit anzupassen strebte. In dieser Hinsicht scheint mir doch immer bemerkenswerth, wie der Eingang (V. 5, 6) den Satz aufstellt, daſs nach des Vaters Tode die Kinder seine Habe gemeinschaftlich besaſsen, und sich ein Oberhaupt des ganzen Hauswesens aus ihrem Geschlechte wählten. Theilung des Erbes, und Vorzug der Erstgeburt gehen aus einer späteren Entwickelung des Rechts hervor, und werden von einem Mitgliede in Libussa's Gerichts-Versammlung den Niemzen zugeschrieben. Извѣстія Россійской Академіи. Кн. IX, 50-63.

ZWEITES CAPITEL.

Austheilung der Landes-Gebiete.

Als Rurik die Alleinherrschaft übernommen hatte, suchte er das Schiksal der ihm gefolgten Landsleute innig an das seinige zu knüpfen. *„Und er theilte die Gebiete* (волости) *an seine Männer aus und Festen* (грады). *Dem „Einen gab er Poltesk, dem Anderen Rostov und „einem Anderen Bjelosero* [1])“. Schlözer's H. II, 207. Etwas Aehnliches findet sich in allen

alten Rechten. Der Häuptling des Stammes sorgt für die Genossen desselben. Sie sind ihm unterworfen; er giebt ihnen was sie bedürfen. Jeder kluge Erwerber theilt sein Gut mit den Leuten seines Stammes nach dem Ansehen der Geburt und des persönlichen Verdienstes. Davon zeigen sich in der Geschichte aller Staaten Spuren, und um so mehrere und deutlichere, je genauere Nachrichten wir von ihren frühsten Zeiten haben. Das vollständige Beispiel einer solchen Einrichtung sehen wir noch in den neuesten Zeiten bei einem Volke, welches von fremden Einwanderern zurückgedrängt und in Bergen eingeschlossen lange seine ursprünglichen Sitten bewahrte, nämlich bei den Hochschotten.

Eben so charakteristisch ist es im Geiste jener alten Zeit, daſs Rurik den mit ihm in's Land gekommenen Oskold und Dir, obgleich selbst Führer eines kleinen Stammes, keinen Antheil am Lande gab, wie die Chronik mit den Worten erzählt: *„Und es waren mit ihm zwei „Leute von den Warjagern gekommen, einer „Namens Oskold, ein anderer Namens Dir, „nicht von seinem Stamme, aber Bojaren* [2]), *„und ihnen gab Rurik weder Festen noch Dör„fer. Da baten Oskold und Dir es sich bei „ihm aus, nach Zargrad zu ziehen mit ihrem „Geschlechte.“* Schlözer's H. II, 211. Alle Häuptlinge roher Stämme verfahren so. Jeder sorgt zunächst nur für die Genossen *seines* Stammes, und ist nichts mehr zu vergeben, so geht der Fremde leer aus, dem man schon darum, weil er ein Fremder ist, nicht gern einen Besitz in liegenden Gründen einräumt. Und eben so übereinstimmend ist es mit der Sitte jener Zei-

ten, daſs solche Fremde, wenn sie von dem Häuptlinge, in dessen Dienst sie ausgezogen sind, keinen Antheil erhalten, ihn verlassen, und sich anderswo hinwenden (wie hier, nach der Erzählung Nestor's, die zurückgesetzten Oskold und Dir nach Konstantinopel ziehen wollten).

Eine andere Erklärung wäre möglich, wenn man voraussetzen dürfte, Nestor habe in der Erzählung das Wort *Stamm* (плеМя) Statt *Geschlecht* (родъ), als synonym, gebraucht. Dann würden Oskold und Dir nicht als Führer eines fremden Stammes anzusehen seyn, und könnten wohl zu Rurik's Stamme oder Waffengenossen gehört haben, wenn gleich weder zu seiner Familie, noch zu den Angesehenen seines Stammes. Sie gingen daher bei Austheilung der Städte leer aus, ganz der alten Sitte gemäſs, daſs zuerst die nächsten Verwandten und dann die angesehensten Stammgenossen bedacht werden; die entfernteren und geringeren erst nach ihnen, wie bei den Hochschotten. Dann ist auch der Ausdruck, dessen sich der Chronograph bedient, ganz an seiner Stelle: „Sie *erbaten* sich „von Rurik die Erlaubniſs nach Zargrad zu zie-„hen", denn ohne seine Erlaubniſs durften sie, nach dem Grundsatze der dem Stammhaupte schuldigen Unterwürfigkeit, nicht auf eigene Abenteuer ausgehen. Unter dieser Voraussetzung erscheint auch Oleg's nachheriges Verfahren gegen sie in einem anderen Lichte, da sie Statt, der erhaltenen Erlaubniſs gemäſs, nach Zargrad zu ziehen, eigenmächtig in der Nähe ihres anstammten Fürstenhauses einen unabhängigen Staat zu stiften suchten.

1) Градъ, jetzt *Stadt,* bedeutet ursprünglich in den slawischen Dialekten *Platz,* dann *umzäumter,* d. h. *befestigter Platz,* castrum. Vgl. Треязычный Словарь und Церковный Словарь. Darunter sind offenbar nicht bloſs diese Plätze selbst, sondern auch die davon abhängenden Ländereien zu verstehen. In allen Sprachen werden ursprünglich die Ländereien nach dem umzäumten und bebauten Platze, zu welchem sie gehören, benannt, und unter dessen Namen mit begriffen. In Ruſsland wurde sonst (bis zum 18. Jahrhunderte) unter dem Namen der Stadt, deren Verwaltung ein Bojar erhielt, der ganze davon abhängige, oft groſse Landstrich mit begriffen.

2) Die meisten alten Abschriften der Chronik sagen wörtlich aus, diese beiden Genossen Rurik's wären nicht seines *Stammes,* aber Bojaren gewesen (не племени его, но Боярина). Vgl. meine kritischen Vorarbeiten zur Geschichte der Russen, S. 242.

DRITTES CAPITEL.

Thronfolge.

„Im Jahre 879 starb Rurik, nachdem er 17 Jah-„re regiert hatte, und übergab seine Regierung „dem Oleg, von seinem Geschlechte; auch gab er „ihm auf die Hände seinen Sohn, Igor, denn „der kleine Igor war noch sehr Kind." Schlözer's H. II, 264.

In diesen Worten erhalten wir wieder einen Beleg zu der Sitte der alten Zeit, welche jeden von Natur Unfähigen unbedingt von der Regierung ausschloſs. Das erklärt sich leicht aus der Einfachheit der ursprünglichen Grundsätze der Staatsregierung. Nur die zunächst liegende, so gleich in die Augen springende Seite einer Sache entscheidet. Bei dem noch ungebildeten Menschen scheint es auf den ersten Blick son-

nenklar, daſs *keiner die Herrscher-Würde bekleiden könne, der nicht im Stande ist, selbst zu regieren.* Darum sind als Unfähige ausgeschlossen: unmündige Kinder, Blödsinnige, Blinde, abgelebte Greise. Das finden wir in der ältesten Zeit bei allen Völkern, und wir müssen es finden, da es auf einer einfachen Schluſs-Folgerung aus der Natur der Sache beruht, die sich dem Verstande der rohen Menschen von selbst aufdringt. Die Nachtheile dieses an und für sich richtigen Grundsatzes, angewendet auf die Staaten, wie sie jetzt sind, und bei fortschreitender Civilisation immer werden müssen, lehrt erst eine weit spätere Erfahrung.

Folglich darf man Rurik's Nachfolger, Oleg, weder als Usurpator, noch als Reichsverweser nach dem Staatsrechte neuerer Zeit betrachten wollen. Er wird in dem Friedensschlusse mit den Griechen ausdrücklich Groſsfürst (великїй Князь) genannt, und Igor's dagegen gar nicht erwähnt.

Der Sohn des Herrschers ward nach dem oben erörterten Grundsatze von der Regierung ausgeschlossen, so bald er unmündig war. *Also trat der nächste Verwandte in seine Stelle,* denn die Herrschaft gebührte der regierenden Familie; sie war, wie jede andere Habe, Familien-Gut. Für den unmündigen Sohn des letzten Herrschers, eines der wichtigsten Glieder eben dieser Familie, der, wenn er erwachsen gewesen wäre, ihr Haupt geworden seyn würde, sorgte man dadurch am besten, daſs der, welcher Statt seiner folgte, ihn als Sohn annahm [3]). Nun sicherte ihn die natürliche Liebe zwischen Vater und Sohn, gegen welche zu

verstoſsen, von Seiten des neuen Herrschers ein *Frevel* gewesen seyn würde. Aber eben dieses Verhältniſs zog auch nothwendig die Folge nach sich, daſs der als Sohn Angenommene erst nach dem Tode dessen, der ihn zum Sohn angenommen hatte, die Regierung erhalten konnte. Denn nach den Begriffen jener Zeit wäre es völlig widersinnig gewesen, daſs der Sohn die Herrschaft über den Vater erhielte. Dieſs würde aber Statt gefunden haben, wenn der nächste Verwandte, der an die Stelle des Minderjährigen getreten war, vom Throne hätte herabsteigen müssen, so bald jener mündig geworden wäre.

Mit dieser Ansicht, die in sich sehr gegründet scheint, stimmt die Erzählung Nestor's völlig überein. Er führt Oleg, ohne irgend einen Zusatz, ohne irgend eine Bemerkung, als den Zweiten in der Reihe der Fürsten auf. Oleg's Verhältniſs zu Igor'n erscheint ganz so, wie das eines Vaters zu seinem erwachsenen Sohne. Er führt demselben eine Gattin zu, (es war Sitte, daſs die Väter ihren Söhnen Weiber wählten); bei seinem Zuge nach Griechenland läſst er ihn in Kiev zurück, zur Verwaltung und Sicherung des Staats. Aber es fällt ihm nicht ein, sich selbst als Reichsverweser zu betrachten, der dem mündig gewordenen Sohne des Monarchen die Regierung übergeben müsse, und eben so wenig sucht sich dieser derselben zu bemächtigen. Vielmehr meldet Nestor ausdrücklich: *„Igor war schon erwachsen (903), ging „aber dem Oleg nach, und gehorchte ihm.“* Schlözer's H. III, 247.

3) Eben so, scheint es, verfuhr man mit Igor'n. Die Chronik sagt: „Rurik gab dem Oleg seinen Sohn Igor auf

„die Hände.“ Dieses „*auf die Hände nehmen*“ finden wir im Alterthume öfter, als sinnbildliche Darstellung des Willens, ein fremdes Kind gleich dem eigenen zu erziehen. Es lag nahe, daſs solcher Gestalt der Herrscher den noch unmündigen Sohn seines Vorgängers adoptirte, und dieser ihm dann, gleichsam als sein ältester Sohn, folgte. Aus dieser Sitte läſst sich das anscheinend höchst Willkührliche in der Thronfolge auf einen bestimmten Grundsatz zurückführen.

ZWEITER ABSCHNITT.

OLEG'S REGIERUNG.

ERSTES CAPITEL.

Rechtmäſsigkeit der Herrschaft.

Oleg suchte bald nach dem Anfange seiner Herrschaft die südlichen Grenzen Ruſslands zu erweitern, und bemächtigte sich der Stadt Kiev. Nestor's ausführliche Erzählung dieses Unternehmens liefert einen wichtigen Beitrag zur Kenntniſs des alten Völkerrechts.

„*Oskold und Dir*" (s. oben S. 19.) heiſst es, „*lieſsen sich in dieser Stadt nieder. Und sie* „*versammelten viele Warjager, und begannen* „*dem polnischen Lande zu gebieten; auch* „*führten sie Kriege mit den Drewiern und* „*Uglitschen.*" Schlözer's H. II, 212.

Dieser neue Warjager-Staat konnte dem älteren in Novgorod gefährlich werden. Furcht und Eifersucht führten von jeher zu feindseligen Gesinnungen und Handlungen. Gegen den Feind galt in alten Zeiten jede List und jeder Betrug. So bemächtigt sich auch hier Oleg durch List der beiden Häuptlinge, läſst sie auf der Stelle tödten, und reiſst ihre Herrschaft an sich. Be-

merkenswerth sind die Worte, die er dabei zu ihnen gesprochen haben soll: *„Ihr seyd nicht „Fürsten, und nicht von fürstlichem Geschlecht, „aber ich bin Fürst, mir gebührt zu regieren, „und das ist Igor, Rurik's Sohn* [1]).*"* Schlözer's H. III, 49. Ob Oleg gerade *diese* Worte gesprochen, oder ähnliche, ist gleichgültig; uns genügt, daſs hier Wort und That dem Geiste jener Zeiten angemessen sind. Wann sich der gesellschaftliche Zustand so weit entwickelt hat, daſs aus den ursprünglichen Nomaden schon Häuptlinge kühner Kriegerscharen und Beherrscher kleiner Ländergebiete entstanden, gilt der Geschlechts-Adel sehr viel. Und das kann auch nicht anders seyn. Das herumziehende Völkchen, welches der Patriarch befehligte, bestand aus wenigen Gliedern seiner eigenen Familie, mehreren entfernten Verwandten und vielen Untergebenen. Als dieſs Völkchen sich ansiedelte, und der Patriarch zum Oberhaupte ward, muſste der Unterschied zwischen den Genossen, die zu einem Häuptlings-Geschlechte gehörten, und denen, die von dienstbaren Leuten abstammten, fortdauern, und an Bedeutsamkeit zunehmen. Es muſste um so mehr auf diesen Unterschied gehalten werden, weil zu der Zeit überhaupt noch wenige Unterschiede und Abstufungen unter den Menschen waren. Darum sehen wir in jenen Zeiten so selten einen Emporkömmling gedeihen; seine unedle Abkunft wird ihm immer von Häuptlings-Familien, wie von anderen, zum Vorwurf gemacht; seine Genossen haben weniger Achtung für ihn, und die alten Häuptlinge hassen ihn, als Usurpator. Es ist ihr gemeinschaftliches Interesse, daſs sich kein, von

Dienenden abstammender Mann in ihre Mitte eindränge. Völlig damit übereinstimmend ist die Sprache, die Oleg gegen Oskold und Dir führte: „Ihr seyd nicht aus einem Herrscher-„Geschlechte; Euch gebührt nicht zu herrschen; „aber wir sind es; uns gebührt zu herrschen.“ Vielleicht liefs sich auch darum Oleg bei diesem Unternehmen von dem unmündigen Igor begleiten, und aus eben dem Grunde erwähnt der Chronograph diesen sonst geringfügigen Umstand; denn hier konnte des jungen Prinzen persönliche Gegenwart förderlich scheinen. Rurik war aller Wahrscheinlichkeit nach von einem alten, angesehenen Herrscher-Geschlechte, denn nur solche hatten grofses Gefolge und Ansehen [2]). Igor war der unmittelbare Spröfsling dieses Geschlechtes; der Glanz desselben strahlte auf ihn zurück. Oskold und Dir hatten Igor's Vater gedient, denn sie waren in seinem Dienste mit nach Rufsland gezogen. Es war also gar einleuchtend, dafs sie, im Vergleich zu Rurik und seinem Geschlechte, Untergeordnete, Dienende waren. Oleg aber, wenn auch von weniger edler Herkunft, als Rurik, doch dem Herrscher-Geschlechte nahe verwandt, regierte nach Rurik's Bestimmung als Herrscher des Reichs und zweiter Vater des verwaiseten Igor [3]).

Hierauf gründete sich also Oleg's Entschlufs, jenen die Herrschaft zu entreifsen, die ihnen nicht gebührte; seine Ansprüche waren also nicht so ganz ohne Rechtsgrund, wie man es gewöhnlich darstellt, aber freilich nur gegründet auf die Begriffe von Recht, welche zu seiner Zeit unter den Völkern galten. Wenn seine That sittlich gewürdigt werden soll, so leidet

Cicero's Ausspruch: non vitia hominis, sed vitia saeculi, volle Anwendung.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, erscheint denn auch der Ausgang der Begebenheit ganz natürlich. Nämlich so bald Oskold und Dir aus dem Wege geräumt sind, bemächtigt sich Oleg der Herrschaft in Kiev ohne Widerstand und Blutvergieſsen. Und doch waren, nach der Erzählung Nestor's, viele Warjager in Kiev, die Oskold und Dir dahin gezogen hatten, und die also wohl hätten Widerstand leisten können. Das würde auch vermuthlich geschehen seyn, wenn es nicht den Erschlagenen bei ihren eigenen Landsleuten nachtheilig gewesen wäre, daſs sie von keinem fürstlichen Geschlechte stammten. Spätere Ereignisse belehren uns, daſs die Waffengenossen in jenen Zeiten von dem erschlagenen *Fürsten* nicht so leichtsinnig abfielen, und dessen Ermordung nicht ganz ungerächt lieſsen. Aber die Warjager in Kiev waren mehr oder weniger Stamm-Verwandte derer in Novgorod; sie unterwarfen sich daher leicht dem Spröſslinge eines alten fürstlichen Geschlechts.

So beweiset auch hier wieder Alles die Glaubwürdigkeit unseres alten Chronographen. Seine Erzählung ist freilich sehr kurz, aber sie enthält dennoch das Wichtigste von den Nebenumständen der Thatsache, und was sie meldet, stimmt vollkommen mit dem überein, was wir von dem Geiste jener Zeiten aus anderen Ueberbleibseln des Alterthums wissen, und was wir aus allgemeinen Vernunftgründen über die stufenweise Entwickelung der Rechts-Ideen unter den Völkern folgern können, wenn wir uns nicht durch moderne Begriffen irren lassen.

1) Schlözer's Zweifel gegen Rurik's Herrscher-Beruf (H. II, 174) suchte ich in meinen krit. Vorarbeiten, S. 61, zu entkräften.

2) Es war immer kein kleines Unternehmen, das ganze nördliche Rufsland, von Isborsk bis Bjelosero, zu besetzen, und die Einwohner im Gehorsam zu erhalten, auf dessen freiwillige Fortdauer sich nicht rechnen liefs. Schlözer's H. II, 200.

3) Oleg nennt sich nicht selbst Spröfsling der regierenden Familie, und nach der Lesart einiger Handschriften setzt er einzig Igor's Abkunft der unfürstlichen Abkunft Oskold's und Dir's entgegen. Schlözer's H. III, 49.

ZWEITES CAPITEL.

Kriegsgründe.

Oleg führte mehrere Kriege, indem er bald nach dem Anfange seiner Regierung gegen benachbarte Völker-Stämme aufbrach, und sie zinsbar machte. Erst nahm er den Kriwitschen die wichtige Stadt Smolensk, und den Seweriern das kleine Ljubetsch, ehe er sich Kiev's bemächtigte. Dann heifst es: „*Im Jahre 883 zog* „*Oleg gegen die Drewier und Sewerier, und* „*legte Schatzung auf sie zu einem schwarzen Mar-* „*der.*" Einige Abschriften der Chronik setzen hinzu: „*Im Jahre 885 schickte er zu den Radimi-* „*tschen und sagte:* „„*wem gebet ihr Schatzung?*"" „*Sie antworteten:* „„*den Chasaren.*"" *Und Oleg* „*sagte ihnen:* „„*gebet nicht den Chasaren, son-* „*dern mir gebet sie.*"" Schlözer's H. III, 42, 44, 74. Dafs irgend eine Ankündigung die Feindseligkeit eingeleitet hätte, ist nicht ersichtlich, und ihre Gründe lagen in dem Bewufstseyn der gröfseren Stärke. Der russische Held wollte durch diese ein weites Gebiet zusammmenbrin-

gen. Häufig folgt auf den ersten glücklichen Stifter eines neuen Staates ein grofser Eroberer, der die, meist seinen Zwecken günstige Lage der Dinge zur Ausbreitung der Herrschaft noch weiter zu benutzen sucht. Das Band, wodurch Oleg die Ueberwundenen an sich knüpft, ist die Tributpflichtigkeit gegen Kiev. Man fordert in jener Zeit nur Schatzung (дань) von den überwundenen Völkern; und um der Schatzung willen pflegt man auf Eroberungen auszugehen. Aber das früher erworbene Smolensk wird von dem klugen Herrscher so gleich seinem Reiche einverleibt: er setzt dahin Statthalter, die an seiner Stelle regieren. Smolensk lag in der Mitte zwischen Novgorod und Kiev. Für den sicheren Besitz eines solchen Punktes mufste gesorgt werden.

Oleg's Kriegszug gegen die Griechen unterschied sich von seinen vorhergehenden Fehden weder in den Gründen, noch in der Form [4]). Er überfiel sie, und offenbar zu keinem anderen Zwecke, als auch nur, um Beute zu machen und Schatzung zu erheben: das bedeutet hier, sich den Einfall in das Land mit Gelde abkaufen zu lassen. Die Griechen, welche schon oft ähnliche Erfahrungen gemacht hatten, verkannten diesen Zweck so wenig, dafs ihre Abgeordneten dem russischen Grofsfürsten gleich erklärten: „verwüste die Stadt nicht; wir ver„stehen uns zur Schatzung, wie viel du verlangst.“ Das ist ganz im Geiste solcher kriegerischen Völker, die auf dieser Stufe der Cultur stehen, und noch mehr nach Schätzen, als nach Eroberung von Ländern streben. Die alte und mittlere Geschichte liefern davon Beispiele in

Menge. Was sich die Menschen im rohen Naturzustande gegen einander erlaubten, das erlauben sich die ersten Staatsgesellschaften gegen ihre Nachbarn. Sie erkennen keine gegenseitige Pflichten und Rechte. Zu dieser Anerkennung aber vermochten jetzt die Griechen ihren Gegner durch den Frieden, welchen sie am 8. September 911 mit ihm abschlossen [5]). So traten die Russen urkundlich in das erste völkerrechtliche Verhältniſs.

4) An die kurze Nachricht von Igor's Vermählung schlieſsen sich unmittelbar die Worte: *„Im Jahre 907 zog Oleg gegen die Griechen, den Igor aber lieſs er in Kiev. Der „Schiffe waren an der Zahl 2000. Und er kam nach Zargrad; „die Griechen sperrten die Suda, und verschlossen die Stadt. „Und Oleg stieg aus dem Schiffe, und befahl, die Schiffe an's „Ufer zu ziehen, und er focht rings um die Stadt, und übte „viel Mord an den Griechen, auch zerstörten sie viele Palläste „und verbrannten Kirchen.* Schlözer's H. III, 252, 257.

5) Diese merkwürdige Urkunde soll im siebenten Abschnitte mit der igorischen verglichen und rechtlich erörtert werden.

DRITTES CAPITEL.

Groſsfürstliche Statthalter.

Unter Oleg's Regierung wird der Statthalter erwähnt, wo es heiſst: *„Er kam nach Smo„lensk, nahm die Stadt von den Kriwitschen, und „setzte seine Männer darin"* [6]). Igor blieb während des Zuges nach Griechenland, als Regent Ruſslands, d. h. als Statthalter Oleg's, in Kiev zurück. Schlözer's H. III, 42, 252.

In groſsen Landestheilen müssen sich Un-

ter-Regenten befinden, weil der Fürst nicht überall persönlich zugegen seyn kann, und eine Organisation, wie die unserer Staaten, mit Behörden und Beamten, die im Namen des Fürsten regieren, der alten Zeit ganz fremd ist. Solche Unter-Regierungen aber mochten auf doppelte Weise angeordnet werden: entweder so, daſs, mit Ausnahme des vorzüglichsten Gebietes, welches der Fürst von der Hauptstadt aus selbst regieren und übersehen konnte, alles Uebrige an seine Getreuen, seine nächsten Verwandten, Genossen und Häuptlinge vertheilt wurde, die dann, unter der Gewalt des Fürsten, ihren Theil eben so regierten, wie der Fürst den ihm besonders vorbehaltenen; oder daſs man in die Landestheile, die der Fürst nicht selbst regieren konnte, Andere schickte, die an seiner Stelle regierten, so genannte Statthalter. Beides scheint Eins, und mag auch wohl in jenen ursprünglichen Zeiten oft für ganz gleichbedeutend angesehen seyn; aber die Folgen davon waren sehr verschieden. Die erstere Einrichtung führte zum Umsturz der Monarchien, die letztere erhielt sie aufrecht. Denn eine Vertheilung der Bezirke an die Genossen, die von Anfang an als Verleihung auf Lebenszeit betrachtet ward, führte bald zu erblichem Besitze, und verwandelte den Unter-Regenten selbst in einen kleinen Fürsten, in einen zu mächtigen Vasallen, der, nur den Worten nach unterthänig, vermeintliche Rechte mit den Waffen gegen seinen Oberfürsten behaupten honnte. Dagegen mochte der Statthalter ohne Schwierigkeit gewechselt werden, wie schon der Name ausdrückt. Auf die Uebertragung eines sol-

chen, an sich nur einstweiligen Berufes konnte nie ein Recht gegründet werden [7]). Rurik regierte seinen neuen Staat noch nach der ersten Weise, unstreitig die aller älteste, und die, welche dem Interesse der Genossen am meisten entsprach. Der Staat von Polotsk mochte aus ihrer Zeit stammen. Der mächtigere Oleg führte dagegen schon die zweite Art ein, die dem Interesse der Herrscher gemäfser war. Wir sehen seit dem in den wichtigsten Städten, z. B. Smolensk, Novgorod, Posadniks, d. h. Statthalter. Deshalb zeigt sich auch in Rufsland gar kein hoher Vasallen-Adel im Kampf mit dem Monarchen, wie anderswo, und wäre nicht das Reich durch Theilungen, durch Verwirrung der Erbfolge-Ordnung, und durch die daraus entstandenen Uneinigkeiten in der regierenden Familie geschwächt worden, jene Klippe, woran so viele kriegerisch gegründete Monarchien des Mittelalters scheiterten, wäre in Rufsland gänzlich vermieden worden.

6) Einige Abschriften der Chronik sagen: *„er setzte seine Statthalter* (намѣстники) *in die Stadt;“* andere: *„er setzte seine Männer* (мужи) *darin,“* welches gleichbedeutend ist, so fern unter Letzteren immer nur *„Edle“* verstanden werden müssen. Schlözer's H. III, 42.

7) Unsere Chronik unterscheidet auch diese beiden Arten der Unter-Regierungen sehr genau durch die von beiden gebrauchten Ausdrücke. Von Rurik heifst es: er vertheilte „Städte“; von Oleg: „er setzte in die Stadt (Smolensk) Statthalter.“ Eine gleiche Genauigkeit im Ausdruck mufs überall schon früh beobachtet seyn. Dem Einzelnen mochte wohl Anfangs nicht viel daran liegen, ob ihn der Fürst irgendwo als Statthalter hinsetzte, oder ob er ihm das Gebiet als Unter-Regenten verlieh, denn auch Letzteres war ursprünglich ohne Zweifel nur eine einstweilige, vom Gutbefinden des Fürsten abhängige Verleihung. Die Nutzungen, die er davon zog, waren höchst wahrscheinlich in beiden

Fällen dieselben. Aber der spätere Chronograph mufste schon den grofsen Unterschied fühlen, der in beiden Verleihungs-Arten lag.

VIERTES CAPITEL.

Oeffentliche Abgaben.

„*Dieser Oleg fing an, Festen zu errich-„ten, und legte Schatzungen* (дани) *auf das „ganze russische Land, die Slawen, Kriwi-„tschen und Meren; Steuern, die sie den Wa-„rjagern geben sollten; von Novgorod nun 300 „Grivnen jährlich Friedens halber, welche sie „auch bis zu Jaroslav's Tode den Warjagern „gegeben haben* [8])." Schlözer's H. III, 65.

Hier ist der Anfang aller Finanz-Einrichtung. Zur Zeit des Ursprunges der Staaten werden gar keine Abgaben bezahlt. Die vorher freien Menschen, oder vielmehr die unabhängigen Familien, die mit einander den Staat zuerst bilden, waren nicht daran gewöhnt, jemanden Abgaben zu erlegen. Der Zustand, in welchem sie lebten, macht es auch nicht nöthig. Die Familien-Glieder leisten dem Haupte der Familie persönliche *Dienste*, und erhalten von ihm Nahrung. Dieses Haupt leistet dagegen dem Staate, der seine Familie schützet, gleichfalls Dienste, die in der Vertheidigung desselben bestehen, wann und wo sie nöthig wird. Aber dafs er für seinen Eintritt in den Staat etwas zahlen solle, das scheint dem rohen Naturmenschen eine widersinnige und erniedrigende Zumuthung [9]). Anfangs bedarf der Staat auch nichts.

Seine Glieder müssen ihn vertheidigen. Also sind zum Schutze des Ganzen keine Ausgaben weiter nöthig. Das Oberhaupt des Staats, der Fürst, bedarf eben so wenig etwas. Denn weil immer nur der Angesehenste, oder einer der Angesehensten, Fürst wird, so mufs er sich von seiner eigenen Habe unterhalten können; bei Nomaden von seinen Herden, bei Ackerbauern von seinen Herden, seinen Sklaven und den durch Landbau gewonnenen Früchten. Nur überwundene Völker *zahlen;* der Zins oder Tribut, den sie entrichten, ist eine *Abkaufung der Sklaverei,* eine Abgabe von ihrer Habe und ihrem Erwerbe, Statt des Sklavendienstes; daher in älteren Zeiten jeder Tribut und jede Abgabe für etwas Schimpfliches gilt.

Das ist der Zustand der Dinge in allen Staaten, bald nach Gründung derselben. Wann aber das Reich an Macht zunimmt, braucht der Fürst mehr, als den Ertrag seiner Güter, von denen er auch den fürstlichen Aufwand bestreiten mufs, und so werden kriegerische Züge gegen andere Völker nothwendig, um von diesen Zins oder Abgabe zu erhalten, deren Zahlung er seinem Volke noch nicht zumuthen darf. Es ist schon ein bedeutender Schritt zur gröfseren Cultur, und besseren Organisation der Staaten, wann das Oherhaupt derselben dahin gediehen ist, dafs er eine Entrichtung gewisser Abgaben einführen kann. Diese bestehen gewöhnlich in mäfsigen Lieferungen von Natur-Erzeugnissen, zum Unterhalt der Kriegerschar, welche die gemeinschaftliche Vertheidigung erleichtert und sichert. Aber hier scheint die Abgabe in Geld, oder in dem was des Geldes

Stelle vertrat (Pelzwerk), Statt gefunden zu haben, denn sie ist in Grivnen bestimmt, was sich auch aus ihrem Zwecke, zum Solde der fremden Krieger zu dienen, wohl erklären läſst.

Wir finden also in Ruſsland, wenn wir der Erzählung der alten Chronik trauen dürfen (wie ich glaube), Einführung solcher regelmäſsigen Abgaben schon sehr früh unter dem zweiten Herrscher, Oleg. Die besonderen Umstände der Gründung des Staates erklären dieses. Die Herrscher waren in das Land gerufen; es war ein besonderer Stamm, der mit ihnen kam; derselbe bildete von Anfang an eine fremde Krieger-Macht, von den ursprünglichen Bewohnern gesondert. Unter seine Genossen vertheilte man gleich Anfangs mehrere Bezirke; es herrschte also schon von Anfang an eine Art von Unterwerfung der Einheimischen unter eine fremde Herrscher- und Krieger-Kaste. Oleg selbst war ein glücklicher Eroberer, und ward ein mächtiger Fürst. Erst nachdem er Smolensk und Kiev mit dem Reiche vereinigt hatte, legte er auch einigen von den ursprünglichen Gliedern des neuen Staates (Slawen, Kriwitschen und Meren,) Schatzung (дань) auf.

Nach einem Ausdrucke der archangelischen Chronik führte er aber Steuern (оброки) in ganz Ruſsland ein [10]). Ist darunter etwa jene Schatzung (дань) zu verstehen? Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Obrok, womit die Abgabe bezeichnet wird, möchte daran zweifeln lassen. In der slawischen Uebersetzung der Bibel wird es immer gebraucht, um das griechische Wort ὀψώνιον, Kost, Lebensmittel und Kriegersold auszudrücken. 1. Macc. III, 28; 1. Korinth.

IX, 7, und 2. Korinth. XI, 8. In allen übrigen noch lebenden slawischen Dialekten (den russischen ausgenommen), in welchen es gebräuchlich ist, bedeutet es jetzt den bestimmten täglichen Unterhalt, die Kost [11]).

Und das ist es auch gerade, was der Natur der Sache nach verstanden werden muſs. Die ersten Abgaben sind überall, und können nach dem natürlichen Gange der Ausbildung menschlicher Einrichtungen nichts Anderes seyn, als Natur - Erzeugnisse (Brod, Fleisch, und Kleidung). Der rohe Mensch läſst es sich am leichtesten gefallen, etwas von seinen Vorräthen abzugeben, um diejenigen zu unterhalten, die ihn durch Handhabung der Ordnung und Sicherheit aller Vortheile des Staats - Lebens theilhaftig machen [12]).

Also nicht allein durch seine Eroberungen, sondern auch durch seine Einrichtungen im Inneren, die Nestor nach gewohnter Weise nur kurz berührt, deren Wichtigkeit aber in die Augen springt, gehört Oleg zu den merkwürdigsten Herrschern Ruſslands. „Er war es, der „den von Rurik geschaffenen Staat, dem Um„fange nach, weit mehr, als um die Hälfte er„weiterte, der den neuen Eroberungen durch „innere Anstalten Haltbarkeit gab, und dadurch „Ruſsland zu seiner künftigen Gröſse, und sei„nem gewaltigen Einflusse in den ganzen Nor„den vorbereitete." Schlözer's H. III, 6.

8) Es scheint, als ob die Summe später auf 1000 Grivnen erhöht und den (ausländischen?) Hofleuten (гридемъ) zugetheilt worden sey. Denn so viel erhielt diese zu Wladimir's Zeiten von den 3000 Grivnen, die der Groſsfürst aus Novgorod bezog. Oder sollten die 300 in obiger Stelle ein Schreibfehler seyn, und 3000 gelesen werden müssen? Ab-

топись Несторова по древнѣйшему списку Мниха Лаврентія. Стр. 92.

9) Daher auch die lange Widersetzlichkeit der Freien und Adlichen in allen Staaten gegen jede Art der Abgaben von ihrer Person, oder von ihrem Vermögen.

10) „*Er ordnete im ganzen russischen Lande Schatzungen „an, und gründete viele Städte.*" Schlözer's H. III, 74.

11) Bh. obrok *pabulum;* H. abrak *pabulum;* Rg. obrok *comestio,* obrekovatti *edere;* Bs. obrok, smok, *obsonium, pulmentum;* Cro. obrok *cibatio, portio cibi,* obrukuiem *comedo,* obrochniza *coenaculum.* Slownik Jezyka Polskiego przez S. Linde, III, 385. Daſs man in Ruſsland gegenwärtig unter Obrok einen *Geldzins* versteht, welchen die Bauern ihrem Gutsherrn entrichten, würde meiner Erklärung keinesweges widersprechen, wenn diese auch nicht von der Bedeutung des Worts in den übrigen slawischen Dialekten unterstützt würde. Mit den Sachen ändern sich die Bedeutungen der Wörter. Die ersten Abgaben, welche ein Fürst von seinem Volke fordert, sind Natur-Erzeugnisse. Die Herbeischaffung und Vertheilung derselben wird bei steigender Cultur bald zu beschwerlich; man zieht vor, Statt ihrer, Sachen, die leichter verführt werden können, z. B. Vieh, nach dem Tauschwerthe zu geben und zu nehmen. Der Betrag wird dann durch irgend einen allgemeinen Ausdruck bestimmt, der ursprünglich ein gewisses Maaſs, oder Gewicht seltener und sehr gesuchter Sachen bedeutet, aber bald in eine Rechnungs-Münze (bei den Russen *Grivna*) übergeht. Das Tauschmittel besteht in allgemein nützlichen und reichlich vorhandenen Sachen (bei den Russen *Vieh*), an deren Stelle später auch andere Sachen (z. B. *Pelzwerk*), nach dem Tauschwerthe, und endlich ein repräsentatives Zeichen des Werths (ein *Pelzstück*), oder Münze tritt. So wurde aus der Abgabe in Natur-Erzeugnissen endlich ein Geldzins, indem mit der veränderten Sache die Bedeutung des bleibenden Worts Obrok sich veränderte.

Je folgerechter eine solche Entwickelung in der Natur der Dinge gegründet erscheint, desto zweifelhafter wird die Echtheit der Lesart mehrerer Abschriften unserer Chronik, die jetzt schon der Schatzung (дань) in Grivnen, dagegen des Obroks gar nicht gedenken. Ihrer sind die meisten, weshalb ich sie nicht zu verwerfen wage, ob ich gleich der kurzen Erzählung der archangelischen Abschrift den Vorzug geben

möchte, welche nur den überwundenen Völkerschaften von Oleg Schatzung (дань), dem gesammten Rufsland aber Abgaben (оброки) auflegen läfst ohne die Grivnen zu nennen (Schlözer's H. III, 74, 76), deren Gebrauch, als Berechnung des allgemeinen Tauschwerths, erst den Zeiten Wladimir's angehören dürfte.

Hätten wir eine vollendete kritische Ausgabe der nestorischen Chronik, so würde über Dinge dieser Art kein Zweifel mehr obwalten, der dem Geschichtforscher seine Arbeit verleidet. Vgl. unten des vierten Abschnitts drittes Capitel.

12) Der Ausdruck, dafs die Novgoroder die ihnen auferlegte Warjager-Steuer „*des Friedens halber*" zahlten, will wohl nichts Anderes sagen, als: „für den Frieden, welchen „ihnen die Warjager durch ihre Dienste verschafften."

DRITTER ABSCHNITT.

IGOR'S REGIERUNG.

ERSTES CAPITEL.

Thronfolge.

Nach Oleg folgte Rurik's Sohn, Igor, wie Nestor ohne irgend einen Zusatz meldet: *„Im „Jahre 913 fing Igor nach Oleg an zu herr-„schen“* [1]). Schlözer's H. IV, 1. Es bedurfte auch am wenigsten einer Entwickelung der Gründe, auf welchen das Recht dieses Thronfolgers ruhte, und warum ihm der Vorzug vor den etwa nachgelassenen Kindern des verstorbenen Groſsfürsten gebührte. Oleg mochte Kinder haben, aber sie kamen hier nicht in Betracht; sie konnten ihm in der Herrschaft nicht folgen. Igor war als einziger Sohn der Erbe seines Vaters Rurik; der Thron konnte nur ihm allein zufallen. Sein Recht war in der Ausübung unterbrochen, durch den zufälligen Umstand, daſs er bei seines Vaters Tode noch nicht erwachsen war, also auch nicht herrschen konnte. Deshalb muſste damahls ein Anderer den Thron besteigen, und dieser, der natürlichen Ordnung nach, dem nächsten Verwandten

Rurik's anheim fallen. Nach dessen Tode aber trat Igor's Recht, das keinesweges erloschen war, wieder in seine völlige Kraft. Und wenn Oleg leibliche Söhne hinterliefs, so mufste ihnen von des Vaters Habe zu Theil werden, aber der Thron gebührte Igor'n, dem adoptirten Sprösslinge der ältesten Linie.

1) Er war wenigstens 35 Jahre. Vgl. Schlözer's H. III, 30. Die Руская Лѣтопись по Никонову списку, I, 16, bemerkt, Igor sey im Jahre 865 geboren.

ZWEITES CAPITEL.

Finanz-Maſsregeln.

Die erste Begebenheit unter Igor's Regierung ist ein Volks-Aufstand, der durch seine Folgen wichtig wird. Die Drewier wollten sich der russischen Herrschaft entziehen; aber er bezwang sie, und legte ihnen eine gröfsere Schatzung auf, als sie bis dahin bezahlt hatten, unterjochte dann auch die Uglitschen, legte ihnen gleichfalls Schatzung auf, und schenkte diese Einkünfte von beiden Völkerschaften seinem Heerführer, Namens Swjeneld, welches laute Unzufriedenheit erregte, wodurch sich jedoch der Grofsfürst nicht hindern liefs, einen unglücklichen Feldzug gegen die Griechen zu unternehmen. Ein zweiter hatte besseren Erfolg, und führte die Erneuerung des olegischen Friedens herbei [2]), ohne jedoch Igor's Finanzen zu stärken.

Nach wieder hergestelltem Frieden drückte er die Drewier. Veranlassung dazu gaben die

Klagen seiner Getreuen: *„Swjeneld's Burschen sind mit Waffen und Kleidern versehen, wir „aber sind nackt. Geh mit uns, Fürst, auf „Schatzung aus, damit so wohl du etwas be„kommest, als auch wir.“* Schlözer's H. IV, 101. Igor, ihnen willfahrend, zog gegen die Drewier, erhöhte ihren früheren Zins, und erlaubte seinen Getreuen manche Gewaltthat (d. h. wohl: sie nahmen hier und da Manches gewaltsam). Endlich kehrte er vom Rückwege noch ein Mal um, seine Forderung höher zu steigern, indem er die gemachte Beute mit dem gröfsten Theile seiner Begleitung nach Hause sandte. Aber die verzweifelten Drewier, angeführt von ihrem Fürsten, standen gegen ihn auf, und erschlugen Igor nebst der geringen Mannschaft seines Gefolges [3]).

Diese Erzählung, übereinstimmend mit einigen früher angegebenen Thatsachen, zeigt uns ein richtiges Bild von den rechtlichen Verhältnissen unterjochter Völker in jener Zeit. Alle Einkünfte der Fürsten (aufser von ihrem Privat-Vermögen) waren Schatzung (дань), oder Geschenke (дары, поклоны); jenes bestimmte Abgaben, die bezahlt werden mufsten; diese freiwillige Darbringungen, deren Gröfse sich nach den Kräften des Gebers, nach seiner Freigebigkeit, und oft nach der Wichtigkeit seines Gesuches richtete. Aus jenen Abgaben bildeten sich die dauernden Steuern; diese freiwilligen Darbringungen wurden zu herkömmlichen, und zuletzt zu gesetzlichen Gefällen. Ursprünglich kannte man aber keine andere Abgaben, als den Tribut unterworfener Völker, darum bezeichnet ein und dasselbe Wort (дань) Ab-

gabe und Tribut. Die Freien zahlten keine Abgabe; es galt ihnen für schimpflich. Darum sind die ersten Erhebungen von den eigenen freien Unterthanen nur gewisse Beiträge, gröfsten Theils Lieferungen von Natur-Erzeugnissen (оброки) zur Unterhaltung von Söldnern (s. oben S. 36).

Unter seine nächsten Verwandten, die zugleich die angesehensten Stellen bekleideten, vertheilte der Fürst seine Einnahmen; ihm dienten sie. Er, als das Haupt des Stammes und des Staates, mufste für seine Stammgenossen und Diener sorgen. Ein solcher war Swjeneld; ihm überliefs Igor zu seinem Antheile die Schatzung von den Drewiern (und von den Uglitschen). Alle solche Verleihungen waren ungewisser Dauer; denn warum hätte der Fürst, was er jetzt einem Begünstigten zum Unterhalte gab, ihm nicht auch zu jeder Zeit wieder nehmen können? Wir sind freilich daran gewöhnt, dafs Stellen, Amtseinkünfte und Besitzungen auf immer, oder auf zeitlebens verliehen werden, aber unsere Sitten sind nicht die Sitten jener Zeit. Ursprünglich ist Alles, was verliehen wird, unsicher. Niemand entäufsert sich so leicht seines Eigenthumes, oder seines Rechtes für immer, oder auf lange Zeit. Wie der Hausvater in seiner Familie, so ist der Fürst im Staate: er giebt viele Sachen an die Glieder seines Hauses, aber sein oberstes Recht darüber giebt er nicht zugleich mit weg; so wie er heute zum Vortheil des Einen über Etwas verfügte, eben so kann er morgen zum Vortheil des Anderen darüber anders verfügen.

Einen Beleg für diese Behauptung finden wir

hier. Ungeachtet kurz vorher erzählt worden war, daſs Igor jenen Tribut von den Drewiern dem Swjeneld verliehen habe, so begiebt er sich doch nachher auf das Zureden seiner Getreuen selbst dahin, erhebt ihn, und zwar noch mit Zulage, und läſst das Erhobene von seinen Leuten, als sein Eigenthum, nach Hause schaffen. Weder macht der Chronograph dabei eine Bemerkung, noch ist irgend ein Miſsvergnügen Swjeneld's darüber im mindesten sichtbar. Derselbe scheint nachher eben so gut, als Heerführer und treuer Anhänger von Igor's Hause, wie vorher; so wenig nahm man also in jener Zeit an dieser Verfahrungsweise Anstoſs.

Die unterworfenen Völker hatten ihren eigenen Fürsten; so auch die Drewier. Ihr Fürst hieſs Mal (der Kleine). Diese Fürsten befehligten ihr Volk ganz so, wie selbstständige Herrscher, nur daſs sie dem Ober-Fürsten, der sie unter seine Botmäſsigkeit gebracht hatte, Tribut zahlen, und (wahrscheinlich) bei Kriegen Hülfsvölker geben muſsten [4]). Weiter erstreckte sich die unmittelbare Einwirkung der Oberfürsten auf die unterjochten Stämme nicht. Aber der Rath der Angesehensten und Aeltesten im Volke war bei den unterworfenen Fürsten wichtiger, weil jene im äuſsersten Falle bei dem Oberfürsten hätten Schutz finden können. Auch vor der Greuelthat gegen Igor beriethen sich die Drewier (d. h. deren Aelteste) mit ihrem Fürsten, und dem Resultate ihrer Berathschlagungen gemäſs erklärten sie sich im Stande der Nothwehr, fielen über Igor her, und erschlugen ihn.

2) Die wesentlichen Veränderungen der darüber abgeschlossenen Urkunde enthält der siebente Abschnitt.

3) Die Chronik erzählt: *„Als die Drewier hörten, daſs „er wiederkäme, überlegten sie mit ihrem Fürsten Mal: „ „wenn „der Wolf unter die Schafe eindringt, so trägt er die ganze „Herde weg, wenn man ihn nicht erschlägt; so auch dieser; „wenn wir ihn nicht erschlagen,* so *verderbet er uns.“ “ Und „sie schickten zu ihm sagend: „ „warum kommst du wieder? „du hast die ganze Schatzung genommen.“ “ Und Jgor hörte „sie nicht. Und die Drewier zogen aus ihrer Stadt Korosten, „und erschlugen Igor und sein Gefolge; denn ihrer waren „wenig.“* Schlözer's H. IV, 101ff.

4) In dem Friedensschlusse Oleg's mit den Griechen wird russischer Fürsten gedacht, die unter der Hand des Groſsfürsten (подъ рукою его) stehen. Auch die igorische Urkunde erwähnt dieser Fürsten. Schlözer's H. III, 273, 306; IV, 49.

VIERTER ABSCHNITT.

SWJATOSLAV'S REGIERUNG.

ERSTES CAPITEL.

Olga's Reichs-Verwaltung.

Igor hinterliefs nur einen unmündigen Sohn, Namens Swjatoslav. Demnach hätte analogisch einer der nächsten Verwandten den Thron besteigen und sich den jungen Prinzen zum Nachfolger erziehen sollen. Aber Igor, im Gefechte gefallen, hatte keinen dazu bestimmt, und unter mehreren gleich nahen Verwandten war vielleicht das Vorrecht zweifelhaft, was die grofsfürstliche Wittwe, eine Frau von männlichem Geiste, am wenigsten bedauern mochte.

Nestor giebt über das, was nach Igor's Tode in Rücksicht der Regierung und Reichsverwaltung geschah, nur folgende ganz kurze Nachricht:

„*Olga war in Kiev mit ihrem Sohne, dem* „*Kinde Swjatoslav. Und sein Erzieher war* „*Asmud, und Heerführer war Swjenald, der* „*Vater des Mstisch.*" Schlözer's H. V, 22.

Eine sehr kurze Nachricht, aber doch deutlich genug für jeden, der sie im Geiste jener

Zeiten aufzufassen versteht. Olga ward nicht Regentin; denn wäre sie dieſs wirklich geworden, so würde es, als ein seltenes, merkwürdiges Ereigniſs vom Chronographen gewiſs nicht unbemerkt geblieben seyn. Er hätte, wenn nicht ausführlich, doch wenigstens mit einem gelegentlichen Worte bestimmt angeführt, daſs sie regiert habe, so wie er ausdrülich von Oleg an verschiedenen Stellen sagt, „er regierte" (княжа), und die Jahre seiner „Regierung" (княженіе) aufzählt. Schlözer's H. III, 65, 343.

„Aber wenn Olga nicht Regentin war, was war sie denn? Wenn sie nicht regierte, wer regierte denn? Einer muſs doch regiert haben; eine völlige Anarchie konnte doch während Swjatoslav's langer Minderjährigkeit nicht Statt finden!"

Schlözer, (H. V, 1, 24) nennt unsere Olga „Reichsverweserin und Vormünderin", und hält nicht für unmöglich, daſs sie ihren Beruf feierlich niedergelegt habe. Andere sprechen ihr die Staatsverwaltung zu, ohne das Princip anzudeuten, auf welchem sie beruhte. Mir aber scheint dieses weder unwichtig, noch fern zu liegen.

Der Thron oder, mit anderen Worten, die fürstliche Gewalt und Würde, war im Besitz einer Familie; er gehörte ihr gleich anderer Habe. Diese Vorstellung, die ursprüngliche, war auch bei den damaligen Menschen die allgemein herrschende. Abstracte Ideen über den Staat, über den Staatszweck, und über das daraus herflieſsende gegenseitige Verhältniſs zwischen Herrschern und Unterthanen entstehen

später. Als Familien-Eigenthum erbt der Thron in der Familie fort, und nicht die Frage, ob er forterben könne, (denn man kennt nichts Anderes,) sondern nur die, auf welche Weise er forterbe, kommt zuweilen zur Sprache. So wie nach dem Familienvater sein ältester Sohn Erbe der Herrschaft in der Familie wird, und nach dem Patriarchen der älteste Sohn desselben Erbe der Herrschaft in dem Geschlechte, oder Stamme, so wird der älteste Sohn des Ober-Patriarchen oder Fürsten auch Erbe seiner Herrschaft in dem Staate. Das Verhältniſs ist dasselbe, nur die Gröſse des Vereins ist verschieden. Der Sohn erbt, weil kein Anderer, auſser ihm, da ist, der erben könnte, und für irgend ein weiteres Vernünfteln ist der gemeine Menschenverstand jener Zeit nicht empfänglich.

Ist der Sohn, der erben sollte, unmündig, so mag, Statt seiner, der nächste Verwandte die Herrschaft und die Sorge für den Unmündigen übernehmen, besonders wenn der verstorbene Herrscher ihm selbst beides übergeben, also sein Eigenthum und sein Kind ihm anvertraut hat. Ist das aber nicht geschehen, und eine Mutter vorhanden, so kann auch die Mutter in dem ungetheilten Familien-Gut mit dem unmündigen Kinde sitzen bleiben, wenn sie Geist und Fähigkeit zeigt, der Verwaltung des Familien-Guts ersprieſslich vorzustehen. Doch wird dazu immer der Beirath und die Unterstützung der nächsten Verwandten nöthig erachtet; denn sie ist ein Weib, und gilt also in der Regel nicht für fähig, ein ganzes Hauswesen, einen Geschlechtsverein, ein Reich zu regieren.

Die Chronik meldet ausdrücklich, gleich

nach Igor's Tode: Olga habe sich mit ihrem Sohne in Kiev befunden, und dessen Erzieher (кормилецъ) sey Asmund, Heerführer (воевода) aber Swjeneld gewesen. Von irgend einer, der Regierung wegen getroffenen Einrichtung sagt er kein Wort, und regiert mufste doch werden. Also ist klar: Olga verwaltete das Reich für ihren Sohn, gewisser Mafsen als Stellvertreterin desselben, als seine Fürsorgerin; die beiden dem Throne nächsten und angesehensten Männer waren damit einverstanden, und unterstützten sie. Also hatte auch kein Anderer ein Recht, etwas dagegen zu sagen. Die fürstliche Familie in Rufsland stand wohl schon auf einer solchen Stufe der Cultur, dafs die Herrschaft einer muthigen, geistvollen Frau sich einige Zeit lang durchführen liefs.

Bei einer solchen Reichsverwaltung aber, als wir uns die der Olga, nach den Worten der Chronik, vorstellen müssen, braucht es keiner Ernennung und keines Titels; als Fürsorgerin für den unmündigen Sohn handelt sie nach ihren natürlichen Rechten und Pflichten als Mutter; sie erhält ihm sein Eigenthum mit Beirath der wichtigsten (verwandten?) Männer; aber sie ist weder Regentin, noch führt sie den Titel. Es mag eine solche in dem natürlichen Verhältnifs der Familien gegründete Verwaltung des Reichs der Ursprung der Regentschaften fürstlicher Wittwen gewesen seyn, von denen in den Geschichten der späteren Zeiten Beispiele vorkommen; aber so früh kennt man weder solche Regentschaften, noch überhaupt irgend eine Regentschaft im neueren Sinne des Worts.

Olga blieb also im Besitz des gemeinschaftlichen Familien-Eigenthums, d. h. der Herrschaft,

mit ihrem Sohne, eben so, wie nach dem ältesten Rechte [1]) die Mutter mit ihren unmündigen Kindern in dem väterlichen Hause und im Besitz der väterlichen Habe unabgetheilt sitzen bleibt, wenn sie will.

1) D. h. nach dem ältesten Rechte, das sich in Bezug auf die Familien-Verhältnisse schriftlich aufgezeichnet findet, in der Gesetzsammlung aus dem dreizehnten Jahrhundert, die jetzt unter dem Namen der Pravda vorzugsweise bekannt ist. Vergl. unten Beilage II.

ZWEITES CAPITEL.

Blutrache.

In der ältesten Rechts-Periode gilt überall die Privat-Rache noch. Sie besteht vor dem Staate; sie ist die Gewährleistung der persönlichen Sicherheit; durch sie schützen sich die Menschen vor ungerechten Angriffen Anderer; die Furcht vor ihr hält den Bösewicht im Zaum. Sie ist die peinliche Rechtspflege der Vorzeit.

Der Einzelne kann sich durch eigene Kraft nicht schützen; darum bleiben die Familien zusammen, darum halten Geschlechter an einander und Stammvereine bilden sich.

Hieraus erklärt sich, warum die Rache eine heilige Pflicht wird, erst der Familienglieder, dann der Verwandten, endlich der Stammgenossen; späterhin ein Recht, dem alle im Staatsvereine, weil dieser Schutz und Sicherheit gewährt, allmählich entsagen, erst der Stamm, dann die Geschlechtsverwandten, endlich die Familienglieder; doch diese zuletzt, und anfänglich nur gegen Entgeld, d. h. Schadloshaltung an Hab und Gut.

Zur Zeit der Olga galt die Blut-Rache [2]) wahrscheinlich noch in ihrer vollen Kraft, denn es vergingen noch hundert Jahre bis zu dem ersten gesetzlichen Schritte der Einführung eines Abkaufes derselben [3]). Die Rache ging vom Vater auf den Sohn: der Sohn war der zunächst Verpflichtete und zunächst Berechtigte, den Vater zu rächen; auch die Gattin, wenn sie sich kräftig genug dazu fühlte, nahm an dieser Verbindlichkeit zuweilen Theil. Nach den herkömmlichen Verhältnissen der Geschlechter, welches sich auf die physische Verschiedenheit derselben gründete, war sie von der Verbindlichkeit, zu rächen, befreit; aber nach dem natürlichen Gefühle der Zuneigung und Liebe stand sie ihrem verstorbenen Gemahle so nahe, als irgend einer. Olga hatte zwei, gleich starke Antriebe zur Vollziehung der Blutrache: als Gattin Igor's und als Fürsorgerin seines unmündigen Sohnes, für den sie handelte, und dessen Rechte und Pflichten sie also Statt seiner wahrnehmen mußte.

Rächt ein Weib, so rächt es gewöhnlich durch List. Der Mangel an physischer Kraft, worin es dem Manne weit nachsteht, führt das Weib zur Ausbildung seiner geistigen Fähigkeiten. Es kann nur durch diese sich auszeichnen. Die merkwürdigen Weiber, deren die Geschichte in den frühsten Zeiten der Staaten gedenkt, Semiramis, Dido, Tanaquil u. s. w., sind ausgezeichnet durch Klugheit und List. Eben so auch Olga in der russischen Geschichte.

Wie viel von dem, was der Chronograph von Olga's vierfacher Rache an den Drewiern erzählt, Thatsache, wie viel Ausschmückung der Sage sey, gilt hier gleich [4]); klar ist, daß Olga in

ihrem Verfahren, als Rächerin Igor's ganz nach den Rechtsbegriffen der ältesten Zeiten handelte. Die Drewier waren alle strenger Ahndung der Beleidigten anheim gegeben, und je mehr von ihnen als Opfer zur Sühne fielen, um so ruhmvoller war die genommene Rache. Die Schlauheit, mit welcher Olga dabei verfuhr, erwarb ihr Achtung; das Ruhmvolle der That verschaffte ihr Ansehen, und diese ihre erste Regierungshandlung, die man ihr, da es die Rache für ihren ermordeten Gatten war, gern überliefs, fiel glänzend aus, weshalb man um so weniger Bedenken fand, sie für ihren Sohn, unter dem Beistande der beiden Grofsen, ferner regieren zu lassen.

Merkwürdig sind noch folgende Umstände in Nestor's Erzählung von der Bestrafung jener Drewier.

1) Olga selbst ist nicht gegenwärtig, als sie die trunken gemachten Drewier am Grabhügel ihres Gemahls von den Begleitern niederhauen läfst. Sie zieht mit gegen die Drewier, aber bei der Schlacht wird ihrer nicht erwähnt; es war der Sitte der Zeit gänzlich zuwider, dafs sich ein Weib in das Gefecht von Männern mischte.

2) Dagegen ist der unmündige Swjatoslav selbst in der Schlacht, mit ihm Swjeneld und Asmund. Natürlich lieferten diese die Schlacht; ein Kind konnte das Heer nicht führen. Aber es scheint, dafs die Sitte doch seine Gegenwart forderte, als ein sinnbildliches Zeichen des mangelnden Herrschers. So klein Swjatoslav auch war, so warf er doch zuerst den Speer, und das war die Losung zur Schlacht. Schlözers H. V, 39.

3) Hier sehen wir zum ersten Mahle Verurtheilung zur Sklaverei, als Folge des Verbrechens

(der Schuld). Nach der Einnahme der Hauptstadt Korosten läſst Olga mehrere der angesehensten Einwohner tödten, andere vertheilt sie als Sklaven [5]) an ihre Krieger, und den übrigen legt sie schweren Tribut auf. Es waren jene nicht Kriegsgefangene, sondern Empörer. Deshalb werden auch nicht alle Einwohner zu Sklaven bestimmt, und auch nicht nur die in der Schlacht zu Gefangenen gemachten. Es war Verurtheilung zur Sklaverei als Strafe, und die davon Betoffenen konnten auch nicht losgekauft werden, welches man Kriegsgefangenen nie verweigerte.

2) Daſs bei den alten Russen die Blutrache galt, wird durch die erste Bestimmung ihres ersten Gesetzbuches, das weiter unten erläutert werden soll, auſser Zweifel gesetzt. Es scheint jedoch nicht unzweckmäſsig, auf das Alterthum und die Ausbreitung dieses merkwürdigen Rechts-Instituts im Allgemeinen einen Blick zu werfen. Das sichert gegen die sich leicht darbietende, irrige Folgerung, daſs unter den Völkern, bei welchen es sich zeigt, irgend ein Band der Verwandtschaft bestanden haben müsse. Deshalb mag hier folgender Artikel, abgekürzt aus der „allgemeinen Encyklopädie der Wissenschaften und Künste von J. S. Ersch und J. G. Gruber,“ XI, 89—93, Platz finden:

„Blutrache, eine unter vielen Völkern älterer und neueser Zeit, besonders aber asiatischen, verbreitete National-Sitte, besteht in dem Recht und der Verpflichtung, den Tod eines erschlagenen Verwandten mit dem Tode an dem Mörder, und zwar mit eigener Hand zu bestrafen. Sie ist demnach nur eine Species vom Wiedervergeltungs-Rechte, nach welchem dieselbe Verletzung dem Feinde zugefügt wird, die er sich hat zu Schulden kommen lassen; und diese Art des Wiedervergeltungs-Rechts unterscheidet sich hauptsächlich dadurch, daſs in der Regel dem nächsten Verwandten des Getödteten obliegt, die Rache zu üben, und daſs es ihm nicht freisteht, sie zu unterlassen, ohne sich dem gröſsten Schimpfe auszusetzen. Das Interesse der allgemeinen Sicherheit des menschlichen Lebens hat unstreitig diesen Gebrauch bei Völkern eingeführt, welche den Schutz der bürgerlichen Verfassung und einer bestimmten Obrigkeit nicht genieſsen....

Die mosaische Gesetzgebung setzt diese Sitte voraus, weshalb sie auch im A. T. nirgends ausführlich beschrieben wird; schon in dem patriarchalischen Zeitalter finden sich Spuren davon (1. Mos. XIV, XXVII, XLV). Für das Leben des Mörders ein Lösegeld anzunehmen, war den Hebräern nach 4. Mos. XXXV, 31, ausdrücklich verboten....

Wie wichtig den alten Arabern die Blutrache erschien, sieht man daraus, daſs ihre schönsten und erhabensten Gedichte dem Lobe derselben gewidmet sind. Die Mittel, wie der Rächer zu seinem Zwecke gelangt, stehen in der Willkür eines jeden, und jegliche List, selbst Meuchelmord, ist dabei erlaubt. (Vergl. den Scholiasten Taurizi zu dem 16. Gedichte in den *Excerpt. Hamas. ed. Alb. Schultens*). Man lauert auf bequeme Gelegenheit, und kommt der Feind bei einem andern Vorfalle ums Leben, so verfolgt die Rache den nächsten Anverwandten, so daſs der Haſs forterbt, und oft nur alsdann aufhört, wenn eine der Familien ausgestorben ist: es sey denn, daſs sie den Schuldigen aufopfere. Ja zuweilen kann nicht einmahl zwischen den beiden Stämmen, wozu solche Familien gehören, Friede und Vereinigung Statt finden. (Arvieux Sitten der Beduinen Araber, S. 45 u. 174 ff. Uebersetzt von Rosenmüller. Vergl. *Volney voyage en Syrie et Egypte, T. I, p. 363.* Bibliothek der Reisebeschreibungen von M. C. Sprengel, fortgesetzt von Ehrmann, Th. XIII, S. 56 und 603 — 4). Diese Rache kostet gewöhnlich wieder dem Bluträcher das Leben, und der groſsen Gefahr halber bemühen sich zärtliche Mütter, ihre Söhne auf alle Weise davor zu bewahren. (S. die Geschichte des Kais bei Taurizi in den Scholien zum 16. Gedicht der *Excerpt. Hamas. ed. Alb. Schultens*). Muhammed hat diese Einrichtung nicht aufgehoben, sondern nur eine Milderung versucht. Er erlaubte nämlich, dem Mörder gegen Erlegung einer Geldstrafe das Leben zu schenken (*Coran II, 173—175 ed. Hinckelm. 179 ff. de Maracc.*), was auch in Persien sehr gewöhnlich geworden ist.... Die Beduinen-Araber jedoch lassen sich selten oder fast nie auf ein Lösegeld ein; denn sie glauben, es könne alsdann scheinen, als habe man dem Mörder zu seiner schlechten That Anlaſs gegeben ... Auch wollen sie den Mörder weder von der Obrigkeit erschlagen sehen, noch ihm selber das Leben nehmen, weil dadurch die Familie desselben von einem schlechten Mitgliede befreit werden würde, sondern sie behalten sich gemeiniglich vor, ihm und sei-

ner Familie den Krieg anzukündigen, und den von ihnen zu erschlagen, welchen sie für gut befinden, selbst den Vornehmsten, die Stütze der Familie, weil dieser ein wachsames Auge auf die Handelsweise aller Mitglieder haben sollte. ... Wird der Mörder auch von der Obrigkeit angehalten, so erhält er doch gegen Erlegung einer bedeutenden Geldsumme seine Freiheit wieder. (Niebuhr Beschreibung von Arabien, S. 52 ff.)

Bei den moslemischen Persern wird der Mörder zwar von der Obrigkeit gefänglich eingezogen; aber die Verwandten des Getödteten verlangen seine Auslieferung, welche auch erfolgt, jedoch mit der Erinnerung an die mildernden Bestimmungen des Korans. Es steht dann ganz in dem Belieben der verletzten Partei, ob und wie sie den Mörder umbringen wollen; doch bestreben sich seine Angehörigen, so wie der Richter, sie zur Annahme des Lösegeldes zu ermuntern; letzterer schon deshalb, weil er in solchem Falle ebenfalls eine Geldsumme erhält. Dadurch ist freilich das Leben des Reichen gröfsten Theils gesichert; aber der Arme wird meistens, da er nicht viel bieten kann, ein Opfer der Blutrache. (*Chardin voyages, T. VI, p. 294, ed. Amst.*)

Die Habessinier übergeben noch jetzt den Mörder dem nächsten Verwandten des Verblichenen zur Bestrafung, und zwar so, dafs die Art und Weise ganz von seiner Willkür abhängt. (S. *Alvarez* bei *Ritterhaus de jure asyli, cap. 4*).... Doch findet auch zuweilen eine Auslösung Statt, gegen eine Summe Geldes, oder auch gegen eine bestimmte Anzahl von Hausthieren. (*Lobo rélation historique d'Abyssinie. Amst. 1728, p. 125 ff.*)

Bei den Circassiern und mehren andern kaukasischen Völkerschaften ist die Rachbegierde so grofs, dafs alle Verwandte eines Mörders als schuldig betrachtet werden, und die darüber entstandene Fehde sich durch mehre Generationen fortpflanzt. Doch finden sich in den niedern Ständen Beispiele von einer Freigebung gegen ein Lösegeld, Thlil-Uasa, d. i. Preis des Blutes, genannt; zuweilen findet auch eine Aussöhnung Statt, oder es wird durch eine Heirath zwischen den streitenden Familien Friede gestiftet. (Pallas Reisen, I. Th., S. 405. Vgl. Rosenmüller altes und neues Morgenland, II. Th., S. 287). Die Drusen sind in Beobachtung des Gesetzes der Blutrache unerbittlich streng. (*Burkhardt Trav. in Syria and the Holy Land. Lond. 1822, p. 202.*)

Die Griechen hatten in den ältesten Zeiten keinen öffentlichen Beamten, der vom Staate beauftragt gewesen wäre,

Mörder zu verfolgen; nur die Verwandten des Ermordeten hatten das Recht, Rache zu nehmen (*Pausan. Graec. descript. Lib. V, cap. 1, p. 676. Lips. 1696 f.*); jedoch scheint man sich auch öfters mit einem Lösegelde begnügt zu haben. (Il. IX, 628 ff., XVIII, 498 ff. Vgl. Eustathius u. d. Scholiast. zu den St.) Von einem ähnlichen Princip, daſs dem nächsten Verwandten die Rache zukomme, geht auch Platon bei den Bestimmungen aus, welche er hinsichtlich der Strafe des Todtschlages gemacht haben will. (*Demosthen. orat. advers. Aristocrat.*, *p. 736.* Vgl. die Erklärer zum Pollux, L. VIII, cap. 10, §. 118. *De Leg. L. IX, in T. IX, p. 28 ff. ed. Bip.*)...

Bei den Illyriern wird das Vergeltungsrecht von der beleidigten Familie gegen den Beleidigenden, oder dessen Verwandte, wie im Banat, Bosnien, Albanien, der Moldau, Wallachei und dem Orient auf die grausamste Weise ausgeübt, (J. M. A. Scholz Reise in die Gegenden zwischen Alexandrien und Parätonien, die libysche Wüste, Siwa, Egypten, Palästina und Syrien in den Jahren 1820 u. 21, S. 3.) Für die Montenegriner, bei denen die Blutrache oft ganze Familien mehre Menschenalter hindurch mit Mordlust entflammt, ist die Nachlassung derselben eine der gröſsesten Feierlichkeiten. (*Voyage historique et politique au Montenegro par M. le Colonel L. C. Vialla de Sommières. Paris, 1807, 8. T. I, p. 339, sq.*) Diese Sühne geschieht vor einer allgemeinen Landesversammlung und dem Kmeti, d. i. einem aus 24 Aeltesten zusammengesetzten Gerichte, deren von jeder der beiden streitenden Parteien 12 gewählt werden.....

Eine ähnliche Volkssitte läſst sich auch bei den Bewohnern Corsica's und Sardiniens bemerken; jedoch findet sich die Blutrache, als eine Folge des rachsüchtigen Charakters der Corsen und Sarden, nicht ganz in der beschriebenen Art bei ihnen. Wenn ein Corse beleidigt worden, so sucht er eine bequeme Gelegenheit, sich an seinem Feinde zu rächen; findet sich diese nicht, so übt er seine Rache an den Anverwandten desselben aus. Die grausame Gewohnheit, *vendetta traversa* (wechselseitige Rache) genannt, ist natürlich die Quelle vieler Mouchelmorde. Unglücklich ist derjenige, welcher keine Verwandte hat; nichts ist sein eigen, weil er keinen Rächer hinterläſst. Wer feig genug ist, seinen Blutsverwandten nicht zu vertheidigen, dessen warten Schande und Ehrlosigkeit. (*J. F. Simonot lettres sur la Corse. p. 299.*)....

Auch indische Völkerschaften, zumal die fern von den Gebildetern in der Ebene wohnen, halten das Recht der Wie-

dervergeltung sehr streng. So erzählt John Macran (*Account of the Kookies or Lunctas* in den *Asiatic Researches, Vol. VII, p. 189*), daſs die Kookies gleich den wildesten Völkern Blut für Blut vergieſsen....

Auch den alten Scandinaviern scheint die Blutrache nicht unbekannt gewesen zu seyn; wenigstens ist sie in dem Sagenkreise derselben sehr häufig wiederkehrend, und die Verfasser der Sagen hätten gewiſs dieselbe in ihren Erzeugnissen nicht so besonders hervorgehoben, wäre sie nicht durch die Volkssitte ihnen nahe gelegt worden...." Bei den alten Schweden gebührte den Erben des Erschlagenen die Blutrache, nach J. O. Stiernhöök de jure Sveonum et Gothorum vetusto, p. 349. Von den Germanen überhaupt sagt Tacitus (de situ ac moribus Germanorum, c. 21): Suscipere tam inimicitias seu fratris seu propinqui necesse est. Ein Grundsatz, der aus den germanischen Gesetzgebungen des Mittelalters oft genug hervorleuchtet.

3) Vgl. unten die Pravda im zweiten Buch, III. Abschn., 2. Capitel.

4) Schlözer's H. V, 28—52. Der viel belesene Kritiker erklärt, S. 50, „alle vier Arten von Rache der Olga, sammt „dem Histörchen vom jungen Swjatoslav, geradezu für Volks-„Märchen," hinzusetzend: „und der Tauben- und Sper-„lings-Flug ist, nach Jelagins Experimente, ganz unmöglich." Aber in Müller's altrussischer Geschichte nach Nestor (Berlin, 1812) wird, S. 217, aus Hagek's böhmischer Chronik d. J. 1422 angeführt, wie der meiſsnische Fürst Heinrich von Plauen, bei der Belagerung von Saaz, Olga's Verfahren anwandte, indem er Tauben und Sperlinge fangen, und ihnen Schwefelkerzen an die Schwänze binden lieſs, um die Stadt in Brand zu stecken. Nur die Vorsichtigkeit der Einwohner wuſste das Unglück abzuwenden. Sollte das nicht mehr für, als Jelagin's vielleicht ungeschicktes Experiment gegen die Möglichkeit beweisen? — In der historischen Kunst gehört die Kritik der Sagen zu den wenig bearbeiteten, schwierigsten Capiteln.

5) Предаша работѣ. Schlözer's H. V, 45. Die ursprüngliche Bedeutung von рабъ ist Sklav, работа Sklaverei; daher späterhin Sklaven-Arbeit, schwere Arbeit. Vgl. Linde's S. V, 34, unter Rob.

DRITTES CAPITEL.

Einrichtung des Inneren.

1. *Und Olga durchzog das Land der Dre-„wier mit ihrem Sohne und Gefolge, und setzte „Satzungen* (уставы) *und Gebühren* (уроки) *fest, „und es sind noch Lager und Jagdplätze von ihr „vorhanden."*

2. *„Im Jahre 947 ging Olga nach Novgorod, „und ordnete längs der Msta Bezirke* (погосты) *„und Schatzungen* (дани), *und an der Luga „Steuern* (оброки) *und Schatzungen* [6]); *und ihre „Jagdplätze sind durch das ganze Land, wie „auch Zeichen und Bezirke. Und ihre Schlitten „sind in Pskov bis auf diesen Tag."*

Die Erzählung des Chronographen ist sehr kurz; aber eben deshalb, wie das mit den einfachen Erzählungen der frühsten Schriftsteller öfter der Fall ist, inhaltsvoll. Es kommt nur darauf an, die wenigen Worte, die er braucht, richtig zu verstehen, und den in ihnen liegenden Sinn vollständig zu entwickeln.

Zuerst ist die Rede von dem Lande der Drewier. Mit ihm fing Olga an. Dies Land hatte sie gänzlich unterjocht, die vornehmsten Bewohner desselben waren Theils umgebracht, Theils in den Gefechten geblieben; ein Theil war zu Sklaven gemacht, und die übrigen wurden mit einem starken Tribut belegt. Hier mogte sie ihre volle Herrschergewalt üben; hier war niemand, der sich ihr widersetzen konnte. Also in diesem Lande ordnete sie Satzungen (уставы) an, wie ein Eigenthümer in seinem Gute.

Устав bedeutet in den slawischen Dialekten allgemeine Anordnungen, Satzungen, welche von einer dazu bevollmächtigten Versammlung, oder von einer gewalthabenden Person ausgehen. [7]) Hier bedeutet es also die ganze Einrichtung im Drewier-Lande, die Olga nach ihrem Gutbefinden traf. Angesehene Geschlechter waren dort nicht mehr, oder nur in unbedeutenden Sprösslingen vorhanden. Das patriarchalische Band hatten die Meuterer zerrissen [8]), die alten Verhältnisse aufgelöset; es musste also eine neue Ordnung der Dinge eintreten, und diese konnte sie gleich so dem Interesse des Siegers angemessen machen, als ihre Einsicht und die Sorge für ihr Haus es eingab. Dafür, dass die Einrichtung eine ganz neue war, sprechen Nestor's Worte, und die Folgerungen, zu welchen uns die geschichtlichen Ereignisse berechtigen [9]); wie sie aber im Einzelnen gewesen sey, wissen wir nicht.

Es war in demselben Drewier-Land, wo, wie Nestor noch hinzufügt, Olga уроки einrichtete. Was sind diese уроки, und wie unterscheiden sie sich von оброки? Letztere sind schon früher vorgekommen; denn Oleg ordnete sie an. Es waren die ersten Abgaben zur Besoldung eines Kriegsheeres. Vgl. oben S. 34 ff. Dasselbe Wort steht hier gleich noch ein Mahl. [10])

Dass zwei verschiedene Worte gebraucht werden, an einer und derselben Stelle, um obrigkeitliche Gefälle zu bezeichnen, das eine von den Drewiern, das andere von den Novgorodern, weiset, aller Wahrscheinlichkeit nach, darauf hin, dass mit beiden ein verschiedener Sinn verbunden werden sollte. Dass die Drewier Schatzung

(дань) bezahlen mufsten und zwar schweren, war schon vorher gesagt. Wenn es nun abermals heifst, dafs sie уроки anordnete, so kann wohl nichts Anderes verstanden werden, als dafs sie in Rücksicht der Erhebung des Tributs genauere Bestimmungen traf: von welchen Bezirken, wie viel und zu welcher Zeit bezahlt werden sollte. Andere Völker, die Tribut zahlten, entrichteten ihn im Ganzen [11]), vielleicht nach einem Durchschnitts-Ansatze, und über die Vertheilung und Erhebung das Nöthige zu bestimmen, mochte ihnen selbst überlassen seyn. Hier aber, scheint es, macht die Herrscherin die Vertheilung. Dieses konnte für nothwendig gelten, um bei den zur Zahlung eines schweren Tributs gewifs nicht sehr willigen Menschen das Einkommen von den einzelnen Niederlassungen besser zu sichern, und gewifs war es der Politik gemäfs, sie dergestalt zu vereinzeln, und ein gemeinschaftliches Zusammenwirken ganz zu verhindern.

Oder sollte man bei den neuen Abgaben (уроки) im Drewier-Lande an Gefälle denken dürfen, die für obrigkeitliche Amtshandlungen entrichtet werden mufsten? Ueber solche Gefälle, mit demselben Worte bezeichnet, enthält die Pravda der Söhne Jaroslav's schon genaue Bestimmungen [12]), woraus wohl auf ihren weit älteren Ursprung geschlossen werden darf. Dann wäre Nestor's Ausdruck dahin zu erklären, dafs Olga im Lande der Drewier obrigkeitliche Amtsgebühren festsetzte, welches nöthig geworden seyn mochte, da die Drewier nun ihren eigenen Fürsten verloren hatten.

In beiden Fällen erscheinen freilich die Regierungs-Handlungen der Olga hinsichtlich der

Drewier nicht als Werke der Wohlthätigkeit und Sorgfalt, womit sie etwa die zugefügten Bedrückungen wieder gut gemacht hätte, sondern als das Werk einer klugen Politik. Die erstere Darstellungsweise wäre unstreitig schöner und eindrucksvoller, wenn sie nur richtig wäre; sie stimmt aber nicht zu dem Charakter jener Zeit. So vollkommen die grausame Rache demselben zusagt, die Olga an den Drewiern nahm, so wenig würde dazu passen, daſs sie nachher dieselben zum besonderen Gegenstande ihrer Fürsorge machte, dieselben vorzugsweise mit einer besseren bürgerlichen Einrichtung beschenkte. Die Drewier waren und blieben, als Mörder Igor's, dem ſürstlichen Hause fortdauernd verhaſst, und es klebte ihnen immer ein Flecken an, bis die Zeit, oder neue besondere Dienste den Grund des alten Grolls vergessen machten. Kein Spröſsling des ſürstlichen Hauses konnte sie so bald vor den übrigen Unterthanen begünstigen wollen; am wenigsten Olga, des Gemordeten Gattin. Aber daraus ſolgt auf der anderen Seite nicht, daſs die neue Einrichtung ihres Landes keine wirkliche Wohlthat für sie seyn konnte. Manches, was nur aus Politik hinsichtlich des Besiegten angeordnet und eingerichtet wurde, hat sich im Verlauf der Zeit als höchst wohlthätig für ihn erwiesen, wenn gleich ursprünglich nicht Wohlthat, sondern Druck bezweckt ward. Der Mensch denkt, und Gott lenkt!

Die oben angeführte zweite Stelle der Chronik, welche Olga's Einrichtungen im nördlichen Ruſsland angiebt, bietet dem Erklärer gröſsere Schwierigkeiten dar, indem die Abschriften der Chronik einige bedeutende Varianten enthalten,

wenn gleich der gröſste Theil so lieset, wie meine Uebersetzung lautet.

Die novgorodische Chronik sagt abkürzend:

„Im Jahre 947 ging Olga nach Novgorod und „ordnete längs der Msta Bezirke (погосmи) *und „Schatzungen* (дани). *Und ihre Jagdplätze sind“ u. s. w.*

Noch auffallender heiſst es in der archangelischen Abschrift:

„Im Jahre 947 ging Olga nach Novgorod „und ordnete das Bebrücken (помосmи, d. h. der Wege) *„und die Bezirke* (погосmи) *und „Schatzung* (дань). *Und ihre Jagdplätze sind“ u. s. w. Vgl. Schlözer a. O.*

Die nikonische Chronik, sonst mit der Vulgata übereinstimmend, hat Statt „по мсmѣ“ (an der Msta) „помѣсmей“ (Dienstgüter).

Bei so sehr abweichenden Lesarten scheint es wohl der Mühe werth zu untersuchen, welche den Vorzug verdiene. Zuvörderst aber muſs man sich über das Princip verständigen, von welchem auszugehen ist. Meiner Ansicht nach giebt es nur *Einen*, der über *Olga's Regierung* etwas aufgezeichnet hat, Nestor. Seine Chronik liegt folglich hier bei der novgorodischen, wie bei der archangelischen zum Grunde. Ihre Abschriften stimmen alle darin überein, daſs Olga, auſser dem Gebiet der Drewier, auch im Novgorodischen Maſsregeln zur inneren Verwaltung getroffen habe. Keine Abschrift sagt, daſs sich dieses *weiter* erstreckte; ja keine behauptet, daſs jene Maſsregeln das *ganze novgorodische Gebiet* umfaſsten. Die, welche am ausführlichsten sind, erwähnen nur ihrer Einrichtungen an der Msta und an der Luga. Ein Blick auf die Charte zeigt, daſs damit

unmöglich das ganze novgorodische Gebiet gemeint seyn könne. Höchst unwahrscheinlich ist es auch, daſs die Groſsfürstin gerade an der Luga, so hoch in Norden, solche Einrichtungen getroffen habe. In der Regel geschieht das zuerst auf besondere Veranlassungen, wie es auch bei den Drewiern der Fall war, oder doch im Herzen des Staates, in den nächsten, vorzüglich angebauten Gegenden, nicht aber in einer entfernten, schwach bevölkerten Provinz, unter einem rauhen Himmel. Es ist ferner auffallend, daſs gerade bei diesen Einrichtungen an der Luga beides aufgeführt ist: Obrok und Schatzung. Diese Zusammenstellung weiset deutlich auf eine Verschiedenheit zwischen beiden Arten der Abgaben hin, die auch, wie oben gezeigt ist, (S. 38) von Anfang an Statt fand, und die sich späterhin noch mehr entwickelt haben mag; aber die Anordnung derselben durch die fürstliche Gewalt und in einer so uncultivirten Gegend ist für diese Zeiten noch viel zu früh.

Wenn man nun aus den vorgelegten Gründen die angeblichen Einrichtungen an der Luga (als einen höchst wahrscheinlich späteren Zusatz) unberücksichtigt läſst, so bleibt nur die Gegend an der Msta übrig, wo Olga dergleichen getroffen haben soll. Gegen diese läſst sich das nicht einwenden, was die Sache an der Luga zweifelhaft macht, denn sie floſs mitten im novgorodischen Gebiete, und wahrscheinlich in einem der am besten angebauten Theile desselben. Gleichwohl drängt sich immer die Frage auf, warum denn gerade diese Gegend an der Msta allein ein besonderer Gegenstand von Olga's gesetzgeberischer Fürsorge gewesen seyn sollte, und so viele andere

nicht, die doch auf eine gleiche Ehre, und mit noch mehrerem Rechte hätten Anspruch machen können, z. B. am Fluſs Lowat und an der Welikaja? Ist es denn nicht viel natürlicher und einfacher, mit der archangelischen Chronik *„Bebrücken“* (помосmи) Statt *„an der Msta“* (по мсmѣ) zu lesen, und die ganze Erzählung auf Einrichtungen zu beziehen, die Olga überhaupt im novgorodischen Gebiete traf? So wie es vorher ganz allgemein hieſs: „Olga machte Einrichtungen im Lande der Drewier“, so erwartet man auch hier ganz allgemein zu hören: Olga reisete nach Novgorod und macht dort Einrichtungen. So zu erzählen, ist ganz im Geist eines alten Chronographen, und so zu handeln auch ganz im Geiste jener Zeit. Auch ist kein Erklärungsgrund dafür da, warum Olga, die doch nur für den Sohn, und in seinem Namen regierte, neue Einrichtungen im Inneren des Landes, (eine in jenen Zeiten wichtige und als Neuerung immer etwas anstöſsige Sache) gerade hier unternahm. Die ersten administrativen Einrichtungen der Art in jedem Lande haben stets ihre besonderen örtlichen Gründe. Bei den Drewiern lagen diese in den vorhergehenden Ereignissen; hier müssen wir sie in der Persönlichkeit der Groſsfürstin suchen. Sie war aus Pskov, wahrscheinlich aus einem angesehenen Geschlechte, denn selten verheiratheten sich die Häuptlinge mit niedern Geschlechtern, und um so unwahrscheinlicher ist es, daſs Oleg seinem Adoptiv-Sohne ein Weib von niederer Herkunft zugeführt habe. Bei der Rolle, die Olga jetzt im Reiche spielte, bei dem Ruhme, den sie sich durch die blutige Rächung ihres Gemahls erworben hatte, muſste ihr Ansehn dort um so

grösser seyn, wo Familien-Einfluss sie unterstüzte, und eben durch ihre Familien-Verbindungen mochte sie am leichtesten sich veranlasst sehen, administrative Einrichtungen zur Ordnung der rechtlichen Verhältnisse zu treffen, die mittelbar oder unmittelbar zum Vortheil der Ihrigen gereichten. Auch scheint es, dass sie im Lande der Drewier mit ihrem Sohne und seinen männlichen Verwandten war, die Reise nach Novgorod aber allein machte. Als blosse Conjectur dürfte man freilich diese Ansicht nicht gelten lassen, so Vieles auch für sie spricht, aber Tatischtschev fand einen Zusatz zu obigen Nachrichten (Schlözer's H. V, 54), welcher vollkommen mit derselben übereinstimmt, und innere Gründe des Gegentheils fehlen.

Die Grossfürstin sorgte also bei ihrer Reise nach Novgorod:

1) für Bebrücken (помости) der Wege. Die Strasse nach Novgorod war nicht zu benutzen, wenn man sie nicht brückte. Das ist bis auf unsere Zeiten nöthig geblieben, um wie vielmehr mochte es damals nöthig seyn. Als Wladimir gegen seinen ungehorsamen Sohn Jaroslav in Novgorod ziehen wollte, so befahl er erst, den Weg in Stand zu setzen und gehörige Brücken zu bauen [13]). Unter den Brücken sind hier nicht die künstlichen Wege über Bäche und Flüsse gemeint, die auf den meisten Strassen erforderlich sind, sondern die im Novgorodischen, wie in mehreren nördlichen Gegenden ganz mit Holz belegten Wege, vermittelst welcher man allein über die dortigen Sümpfe gelangen kann [14]).

2) Sie ordnete Bezirke (погости) an; das heisst, sie theilte das Gebiet in mehrere Gauen [15]). Ein Verfahren, das bei allen Staaten, früher oder

später eintritt, je nachdem sich ihre Entwickelung beschleunigt, und ein wichtiger Schritt ihrer Civilisation. Die Stämme, aus welchen ursprünglich die Staatsgesellschaft besteht, siedeln sich an, und ihre Haupt-Niederlassung, um welche die einzelnen Geschlechter sich lagern, wird in der Regel eine befestigte Stadt (градъ). Diese Haupt-Niederlassungen mit den von ihnen abhängigen Orten bilden die ursprünglichen Landes-Eintheilungen. Ihrer ist schon vorher öfter gedacht. (Schlözer's H. II, 208; III, 273.) Aber daraus gingen noch keine Landschaften, gleich unseren heutigen Provinzen und Bezirken hervor. Zerlegung der Stammgebiete in Bezirke oder Unterabtheilungen mufste auf der einen Seite die Verwaltung erleichtern, auf der anderen Seite die Herrschermacht mehren, indem das, wenn gleich geringere Ansehen der Bezirks-Befehlshaber doch, weil es ein gesetzliches und feststehendes war, die Gewalt des Befehlshabers der Haupt-Niederlassung allmählig sckwächte. Wir sehen auch bei der fortschreitenden Civilisation die Fürsten überall, wo sie können, solche Bezirks-Eintheilungen bewerkstelligen.

3) Olga ordnete Schatzungen an (дани). Abgaben überhaupt, oder nur den Tribut, den die Unterjochten zahlen mufsten? Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes данъ spricht für das Letztere (Vgl. oben S. 34). Die slawischen, und noch weit mehr die tschudischen Stämme konnten von Seiten ihrer stolzen russischen Herrscher wohl als unterjocht betrachtet werden, wenn nicht alle, doch die minder mächtigen; und so mochte das, was sie an die grofsfürstlichen Beamten in den Städten, oder an die Unterbefehlsha-

ber in den Bezirken zahlten, wohl von jenen als Tribut betrachtet werden. Es ist nicht wahrscheinlich, daſs Olga in den Abgaben, die Oleg erst angeordnet hatte, schon wieder eine Aenderung gemacht hätte. Aber wohl war eine neue Bestimmung über die zu zahlenden Steuern nach den neu gemachten Gebiets-Eintheilungen nöthig. Die Neuerung in diesem einen Stücke muſste eine Neuerung in dem anderen nach sich ziehen.

Aus Allem ergäbe sich also: Olga traf in dem unterjochten Drewier-Lande administrative Einrichtungen, und die Vertheilung der von ihr auferlegten schweren Steuer. Im Gebiete von Novgorod aber ordnete sie die Bebrückung der Wege (wahrscheinlich nur eines Weges, der Hauptstraſse,) an, und Eintheilung des ganzen Gebiets in Bezirke, wobei sie (so weit es deshalb nöthig schien) die zu zahlende Steuer bestimmte.

Der Zusatz: *„ihre Jagdplätze sind durch „das ganze Land, wie auch ihre Zeichen; ihre „Schlitten* [16]) *aber sind in Pskov bis auf diesen „Tag,“* ist an sich so verständlich, wie das, was von der berühmten Frau kurz angeführt wird [17]).

Aber in politischer Hinsicht scheint bemerkenswerther, daſs von dem Tribut, den die Drewier zahlten, zwei Drittheile an Kiev, also an den Groſsfürsten fielen, und ein Drittheil an die besondere Herrschaft oder Besitzung der Olga, wie Nestor mit den Worten berichtet: *„zwei Drittheile des Tributs gingen nach Kiev, der dritte nach Wüschegrad zur Olga; denn Wüschegrad war der Olga Stadt.“* (Schlözer's H. V, 45.) Warum? Etwa aus Erkenntlichkeit für den bedeutenden Antheil, den sie an der Bezwingung der Drewier gehabt hatte? Es ist dieses das erste

Mal, daſs eine Theilung der Steuer erscheint, zwischen dem Groſsfürsten und dem Jnhaber einer untergeordneten Besitzung. Sie fand ohne Zweifel öfter Statt, wenn gleich der Chronograph dessen nicht erwähnt, denn das Verfahren ist ganz im Geiste der damaligen Zeiten. Die erste Steuer der Drewier erhielt der Feldherr des Groſsfürsten, Swjeneld, ganz für sich, wie oben (S. 41) angeführt wurde.

6) Schlözer klagt (V, 56), daſs die früheren Uebersetzer Nestor's und russischen Geschichtschreiber die hier vorkommenden Worte entweder ganz übersahen, oder willkührlich dollmetschten. Er fragt: wie sich уроки von дани und оброки unterschieden? Meines Wissens hat bis jetzt niemand geantwortet. Der Словарь Академїи Россїйской (unter рещи, реку, sagen) erklärt урокъ für gleichbedeutend mit оброкъ und дань, Steuer, und setzt als neue Bedeutung hinzu: „eine bestimmte Aufgabe, für bestimmte Zeit, unter bestimmten Bedingungen.“ Jene Synonymie läſst sich allerdings aus der slawonischen Bibel, deren groſse Genauigkeit sonst nicht leicht den Forscher täuscht, beweisen, indem sie in Paulus Sendschreiben an die Römer, XIII, 7, φέρος durch урокъ, und sonst überall durch дань übersetzt. Nur in der angeführten Stelle steht дань für τέλος.

7) In der Uebersetzung der Bibel wird dieses Wort gebraucht, um δόγματα (in Luther's Verdeutschung: Sprüche) zu bezeichnen, welche von den Aposteln und den Aeltesten in Jerusalem beschlossen waren. Apostel-Geschichte XVI, 4.

8) Die Drewier hatten vorher ihren eigenen Fürsten und ihre angesehenen Geschlechter. Schlözer's H. IV, 102; V, 32.

9) Das Land der Drewier wird ganz als fürstliches Eigenthum, als Provinz betrachtet, von seinem eigenen Fürsten ist nicht mehr die Rede. Gleich unter Swjatoslav erscheint dort ein Prinz — Oleg, als der von seinem Vater eingesetzte Verwalter. Schlözer's H. V, 141.

10) Schlözer's H. V, 52. Bemerkenswerth ist, daſs bei den eben daselbst gemeldeten Einrichtungen in den Dneper-Gegenden keine Abgaben aufgezählt werden.

11) Es scheint wenigstens, als ob sich Konstantin's Porphyr. Nachricht von den jährlichen Reisen der russischen Für-

sten auf Steuer-Erhebung bezögen: *Hyberna vero et aspera Russorum vivendi ratio haec est. Ineunte Novembri mense, quam primum eorum principes cum universa Russorum gente egrediuntur Ciabo* (Κιαβον) *et in oppida proficiscuntur, quae Gyra* (Γύρα) *appellantur, aut in Sclavica loca Berbianorum, Drungubitarum, Cribitzarum, Serviorum relinquorumque Slavorum, qui Russis tributarii sunt. .. Imperium orientale ed. Banduri* (*Venet.*) *I, 51.*

12) Vgl. unten Beilage I. Es scheint mir bemerkenswerth, daſs Nestor bei der Angabe, der novgorodische Statthalter zu Wladimir's Zeit habe dem Groſsfürsten 3000 Grivnen jährlich erlegen müssen, 2000 Grivnen als Gebühren bezeichnet, (и оурокомь дающю Кыеву двѣ тысячѣ гривнѣ отъ года до года, а тысячю Новѣгородѣ гридемъ раздаваху,) und also von den 1000 Grivnen, die den Söldlingen bestimmt waren, trennt. Лѣтопись Несторова по древнѣйшему списку Мниха Лаврентія, стр. 92.

13) Лѣтопись Несторова, по древнѣйшему списку Мниха Лаврентія, стр. 92.

14) In dieser Bedeutung wird *most* und *pomost* in den slawischen Sprachen gebraucht. Vgl. Linde's S. III, 143; IV, 900, unter most, *pomoscic.*

15) Погость hieſs vor Alters ein Bezirk oder einige Dörfer zusammen, die unter Einer Obrigkeit standen, sagt Karamsin, Исторія Государства Россійскаго, I, 422, Anm. 377. Die Entwickelung dieses Begriffs wird sich aus der Rechtsgeschichte ergeben. Die Uebersetzung durch „Gastdörfer" (in J. Müller's altrussischer Geschichte, S. 123) scheint keinen Beifall zu verdienen.

16) Schlözer'n (H. V, 57) waren die Schlitten hier unerklärlich. Aber mit Recht meint wohl Karamsin, И. I, 165, die Bewohner von Pskov hätten diese als Kleinode der Erinnerung bewahrt. Ist das doch in unseren Tagen mit einem Boote Peter's des Groſsen der Fall.

17) *Längs dem Dneper sind ihre Netzplätze und Dörfer, und „an der Desna ist ihr Dorf, das Olgaische, bis jetzt. Und nach„dem sie dieses ausgerichtet hatte, (und mit eigenen Augen gese„hen,) kehrte sie mit ihrem Sohne nach Kiev zurück, und blieb bei „ihm in Liebe." Schlözer's H. V, 53.*

VIERTES CAPITEL.

Abschaffung eines fürstlichen Vorrechts.

Eine merkwürdige Nachricht über Olga's politische Wirksamkeit findet sich dann noch in folgenden Worten:

„*Damals* (im Jahre 964) *schaffte Olga das* „*Fürstliche ab, und verordnete, von dem Bräu-* „*tigam einen schwarzen Marder zu nehmen, so* „*wohl dem Fürsten, als dem Bojar von seinem* „*Unterthan.*" Schlözer's H. V, 127.

Diese Stelle findet sich nicht in den jetzt vorhandenen Abschriften der Chronik. Allein Tatischtschev führt sie aus einer von ihm benutzten mit dem Bemerken an, daſs sie auch nur in Einer, die er die Raskolniken-Chronik nennt, enthalten sey [18]). In wie fern der unkritische Gewährsmann überhaupt absichtlicher Erdichtungen verdächtig scheine, lasse ich dahin gestellt; aber hier ist kein zureichender Grund, ihn einer solchen zu beschuldigen. Die offenbar alterthümliche Sprache jener Stelle läſst an ihre Aechtheit glauben, und noch mehr die Unsicherheit, mit welcher Tatischtschev ihre Erklärung versucht, indem er gesteht, man wisse nicht gewiſs, was unter dem „Fürstlichen" zu verstehen sey, und es nur muthmaſslich auf die Sitte alter Völker bezieht, bei welchen die erste Nacht leibeigener Bräute dem Herrn gehörte. Schlözer war nicht abgeneigt, ihm hierin Beifall zu geben, lieſs sich aber (H. V, 215) bestimmen, seine Aeuſserung mit den Worten „Grupen in *uxor theotisca*, *p.*

8, beweist, daſs das *jus primae noctis* ein schottisches Märchen sey," zurückzunehmen.

Jenes Recht verletzt unser Gefühl so empfindlich, daſs wir es gern für ein Mährchen erklären; aber das Gefühl ist ein sehr trügerischer Maſsstab zur Beurtheilung geschichtlicher Thatsachen. Bayle's Ausspruch, *la verité n'est pas toujours vraisemblable*, bewährt sich oft. Mehr als eine Spur läſst muthmaſsen, daſs ein solches Recht bei vielen Völkern Statt gefunden habe; nur ist schwer, seinen Ursprung und seine einschränkenden Abänderungen genau nachzuweisen, eben weil es sich meist in sehr frühen Zeiten zu verlieren pflegt. Vielleicht hat es sich in seiner Rohheit am längsten bei den Franzosen erhalten. Herr Miot, welcher die Glaublichkeit der Nachricht Herodot's von einer pflichtmäſsigen Hingebung aller babylonischen Frauen an Fremde behauptet, sagt: *Enfin n'a-t-il pas existé chez nous-mêmes, long-tems après l'établissement du christianisme, des institutions qui obligeaient les novelles mariées à faire hommage de la première nuit de leur noces à leur seigneur; et l'accomplissement de ce devoir n'était-il pas accompagné de circonstances odieuses* [19])*? n'a-t-on pas vu des prêtres, des évêques, non-seulement ne pas récuser un droit si injurieux à la pudeur publique, mais l'exercer ou réclamer un dédommagement en argent pour s'en abstenir* [20])*? n'a-t-on pas cru en France, pendant plusieurs siècles, que ce honteux usage ne blessait ni la morale publique ni la morale religieuse? Ne nous hâtons donc pas de prononcer, et sur-tout de vouloir assigner une limite aux inconséquences, aux contradictions des hommes. En ce genre, tout ce qui*

n'est pas physiquement impossible, est malheureusement possible. Histoire d'Herodote, suivie de la vie d'Homère. Nouvelle traduction par A. F. Miot. A Paris, 1822. I, 217.

Dafs aber dasselbe Recht auch anderswo gegolten habe, geht klar hervor aus den Abgaben, die dem Herrn bei Verheirathungen gezahlt werden mufsten, und die nach einer weit verbreiteten Sage in jenem Rechte ihren Ursprung hatten. Entfernte Beispiele sind überflüssig, da in Rufsland eine Abgabe, welche der Bräutigam für seine leibeigene Braut dem Herrn derselben entrichtet, gegenwärtig noch die *Mardergabe* heifst, und über deren Ursprung in Klein-Rufsland, insbesondere in Kiev, eine ähnliche Sage noch jetzt im Munde des Volkes lebt [21]).

Aus der Lehnsverfassung möchte sich jedoch dieses Recht nicht ableiten lassen (Schlözer's H. V, 127), sondern es war viel früher, als alle Lehnsverfassung, und in der weit umfassenden, fast unbegrenzten Gewalt der Häuptlinge gegründet: denn wir finden beides, Recht und Abgabe, nur als altes Herkommen, und immer nur da, wo sich noch Ueberreste jener Macht erhalten hatten, wiewohl oft unter einem anderen Namen, wie eben im Lehnwesen, welches überhaupt Vieles von dem alten Verhältnisse der Geschlechts-Häupter erhielt. Der Stammgenosse war ursprünglich Unterthan des Stammhäuptlinges; nur der Häuptling hatte jenes Recht; ob aber über alle Stammgenossen, auch über die, welche ursprünglich zu dem Geschlechte gehören, als jüngere Zweige der ersten Häuptlings-Familie (die Edlen und Freien), oder nur über die allmählig in den Stamm aufgenommenen Abkömmlinge der die-

nenden Classe? — darüber werden erst tiefere Forschungen künftig Aufschlufs geben. Doch so viel steht durch Vergleichung wohl jetzt schon fest: es war kein Herrscher-Recht, sondern ein Recht des Häuptlings. Dafs auch nach Gründung des Staats ein solches Recht blieb, erklärt sich leicht aus der Art und Weise, wie die ersten Staatsgesellschaften zusammentraten. Die Stammhäupter behielten ihre Rechte, die sie über ihre Stämme hatten, und achteten sich dem gemeinschaftlichen Oberhaupt nur in solchen Sachen verpflichtet, die das Wohl der ganzen Verbindung betrafen: ursprünglich nur zum Mitziehen in den Krieg unter seinem Oberbefehl, und späterhin etwa auch zu geringen Beiträgen für aufserordentliche Ausgaben, und für den Unterhalt seiner Dienerschaft. Aber von ihrem persönlichen Rechte, von dem Rechte über ihre Stämme, liefsen sie sich nichts nehmen. Darum darf auch die Handlung der Olga, indem sie das Fürstliche abschaffte, für keine Regierungshandlung, für keine Handlung der Grofsfürstin, als Herrscherin in Swjatoslav's Namen, angesehen werden; denn so weit waren die Sachen schwerlich gediehen, so grofs war wohl die Gewalt des gemeinschaftlichen Oberhauptes noch nicht, dafs es dergleichen Neuerungen eigenwillig hätte anbefehlen können, sondern höchst wahrscheinlich beschränkte sich Olga auf eine theilweise Einrichtung in ihren eigenen Besitzthümern, und vielleicht auch in den Besitzthümern ihrer Familie, in welchen beiden sie die Häuptlinge willig machen konnte, Statt jenes persönlichen Rechts sich die Abkaufung um einen bestimmten Preis gefallen zu lassen. Es mochte auch schon früher abgekauft seyn, nur

ohne feste Bestimmung. Es liegt übrigens ganz im Charakter der Olga als Christin, auf Abschaffung dieser, den Grundsätzen der christlichen Religion, und ihrem Gefühl als Weib ganz widerstrebenden Sitte, so weit ihr möglich war, hinzuwirken.

Aber ehe sie es noch that, war Swjatoslav, nach der Erzählung der Chronik (Schlözer's H. V, 119) erwachsen und mündig geworden, also konnte jener Schritt von ihr auch keine Regierungshandlung mehr seyn. Von dem Augenblicke an, wo Swjatoslav als erwachsen angesehen wurde, hörte jeder Antheil aller Anderen an der Regierung auf. Ganz richtig verzeichnete der unbekannte Chronograph die Thatsache gerade da, wo durch das Vorhergehende schon hinreichend angedeutet war, daſs er keine Regierungshandlung der Olga mehr erzähle. Vielleicht hatte auch der ursprüngliche Nestor der Begebenheit nicht erwähnt, weil sie das ganze Reich nicht betraf. Eben deswegen mögen auch die meisten alten Abschriften sie nicht aufgenommen haben. Aber leicht konnte sie in eine solche verzeichnet werden, die in der eigenen Besitzung der Olga, wo sich ihre besondere Anordnung durch die Sage erhalten hatte, verfertigt wurde. Gern nahm dort der abschreibende Mönch einen Zusatz auf, welcher der Olga zum Ruhme gereichte, und mit den Grundsätzen der christlichen Religion übereinstimmte.

So scheint denn Alles, Inhalt, Art des Vortrages und Stelle der Erzählung mehr für die Richtigkeit der angefochtenen Thatsache, als dagegen zu sprechen.

18) Sie lautet bei ihm also: Тогдажъ отрѣши Княжее, а уложила брать отъ жениха по чернѣ кунѣ какъ Князю, такъ Боярину, отъ его подданнаго. Исторïя Россïйская … соч. В. И. Татищевымъ. II, 45, 329.

19) *Maritus ipse femora aperiet, ut dictus Dominus primum florem primitiasque delibet facilius.* Sentence de la sénéchaussée de Guyenne du 18 juillet 1302, qui condamne la fille Sancarolle, mariée à G. Bècaron, à obéir au seigneur de Blanquefort, et à lui céder le droit de prélibation. Bibliothèque historique, 12e vol., 4e cahier, Page 232. 1820.

20) Arrêt du parlement de Paris du 19. mai 1409, qui déboute l'évêque d'Amiens de sa demande tendante à être maintenu dans le droit d'exiger une somme d'argent des nouveaux mariés de son diocèse, pour leur permettre de coucher ensemble la première nuit de leur noces. (Encyclopédie, au mot *Droits.*)

21) Schlözer (H. V, 127) führt Tatischtschev und Jelagin als Gewährsmänner an, daſs allerdings in Ruſsland eine solche Abgabe für die leibeigene Braut, unter dem Namen Куничное, bis auf die neuere Zeit fortbestanden habe, und auch der Словарь Академическïй, III, 1065, erwähnt sie, als Кунныя денги или куница. Linde a. O. Th. II., Abth. 1, S. 1183, weiset dieselbe in Klein-Ruſsland, namentlich in Kiew, nach, will aber den Namen (*Kunica*) *a jure cunnagii* ableiten. Bei dem gemeinen Volke in Ruſsland hat куна noch jetzt die Bedeutung von *Cunnus;* ob auch ursprünglich? In einigen Provinzen Deutschlands scheint jene Abgabe, unter dem Namen Klauenthaler, Hemdschilling u. s. w., gleichfalls bestanden zu haben. Deutsche Encyklopädie…. Bd. III, (Frankfurt, 1780), S. 147, unter Bedemund. Mehr und Sichereres bietet Schottland zur Vergleichung dar. Man sehe Glossarium manuale mediae et infimae latinitatis, IV, 564, unter Marcheta.

FÜNFTES CAPITEL.

Völkerrechtliche Grundsätze.

Daſs Swjatoslav bei dem Eintritte in das männliche Alter den benachbarten Völkerschaf-

ten durch Feindseligkeiten seine Thronbesteigung verkündete, mochte so wohl aus dem Geiste jener Zeit überhaupt, als aus dem persönlichen Charakter des kriegslustigen Groſsfürsten entspringen, und ist für die Geschichte nur wichtig in Hinsicht der Einleitung des Unternehmens, die Nestor mit den Worten meldet: „*Und er schick-* „*te in die Gegenden*" (der Wjatitschen) „*und sag-* „*te:* „„*ich will gegen euch gehen.*"" Schlözer's H. V, 120.

Hier erscheint zum ersten Male in der russischen Geschichte die, vielen alten Völkern gemeinschaftliche Sitte, keine Feindseligkeiten zu beginnen, ehe sie förmlich angekündigt sind. Es ist die Folge der durch einen festen Staatsverein anfangenden Civilisation, und die erste Grundlage eines künftigen Völkerrechts. Daſs aber die Worte, welche der Chronograph unserem Helden, als er gegen die angränzenden Völker das Schwert kehren wollte, in den Mund legt: „*Ich will gegen euch gehen,*" nicht für eine zufällige, leere Redensart gelten dürfen, zeigt die Wiederholung derselben, als er den Entschluſs faſste, die Griechen zu bekriegen. Da heiſst es abermals: „*Und er schickte zu den Griechen, und* „*sprach:* „„*Ich will gegen euch gehen.*"" Schlözer's H. V, 140.

In beiden Fällen wird der Vorwand irgend eines rechtlichen Grundes verschmäht. Auch hier erscheint wieder nur der Gewinn als Zweck des Krieges. Wo man das Land nicht unterwerfen konnte, machte man Beute; von überwundenen Völkern, die man entweder für immer, oder doch auf eine Zeit lang unter Botmäſsigkeit brachte, lieſs man sich Tribut zahlen. Von den

Chazaren heiſst es bloſs, daſs Swjatoslav sie überwand, und ihren befestigten Ort, Bjelawesh, einnahm, wobei es sich von selbst versteht, daſs seine Krieger Beute machten, so viel sie konnten. Von den Wjatitschen aber, die man völlig bezwang, nahm man Tribut. Es ist unentschieden, ob sich nicht von da ihre gänzliche Unterwerfung unter Ruſsland herschreibt. An die Chasaren hatten die Wjatitschen etwas Bestimmtes von jedem Pfluge bezahlt, welches auch dem neuen Eroberer zu genügen schien. Genaueres über die Berechnung des Tributs läſst sich wegen Mangel an vollständigen Nachrichten nicht ausmitteln.

Bei dem so genannten Tribut, den Swjatoslav brandschatzend von den Griechen erhoben, sind die Worte merkwürdig: „*Er nahm* „*auch einen für die Getödteten, sagend:* „„*ihr Ge-* „*schlecht wird ihn nehmen.*““ Schlözer's H. V, 166.

Diese Art zu rechnen findet sich bei mehreren rohen Kriegervölkern. Sie gründet sich auf die ursprüngliche Gemeinschaft des Familien-Eigenthums. Alle, welche mitzogen, hatten ein Recht auf das durch den Zug Gewonnene. Von den einzelnen Geschlechtern waren die Krieger gestellt; was durch sie gewonnen wurde, gehörte also den Geschlechtern an, die sie gestellt, und dadurch das Unternehmen möglich gemacht hatten. Konnte also der Vertreter des Geschlechtes aus irgend einem Grunde das ihm Gebührende nicht mehr persönlich empfangen, so verlor doch das Geschlecht darum sein Recht nicht, denn seine Theilnahme blieb dieselbe, der von ihm gestellte Mann mochte leben oder sterben. Alles, was auf seinen Theil kam, ward in letzterem Falle für

das Geschlecht bewahrt, und ihm in der Heimath abgeliefert.

Ob solches auch von denen galt, die eines natürlichen Todes gestorben waren, oder nur von den im Kampfe Gefallenen, bleibt unausgemacht. Der Ausdruck der Chronik *die Getödteten* (убїеныя) spricht für Letzteres. In späteren Zeiten, wo das gemeinschaftliche Eigenthum gröſsten Theils aufgehört hatte, und wo die Krieger, Statt ihres Antheils am Tribut, auf andere Weise vom Staate entschädigt wurden, machte es in Bezug auf etwaige, für die hinterlassene Familie daraus erwachsenden Vortheile einen groſsen Unterschied, ob der Krieger auf dem Schlachtfelde geblieben oder eines natürlichen Todes in dem Feldzuge gestorben war [22]).

In der Urkunde, durch welche Swjatoslav das friedliche Verhältniſs mit den Griechen wieder herstellte, sind die Worte am merkwürdigsten: „*Wenn ein Anderer gegen euer* (griechi-„sches) *Gebiet etwas im Sinne führt, so werde* „*auch ich* (der russische Groſsfürst) *gegen ihn* „*seyn, und mit ihm streiten.*" Schlözer's H. V, 170.

Eine solche Verbindlichkeit hatten die Russen noch nie urkundlich übernommen, wiewohl nicht längst zuvor griechische Subsidien zur gemeinsamen Kriegführung kennen gelernt [23]). Uebrigens enthält dieser Friedensschluſs nur eine allgemeine Erneuerung der alten Freundschaft zwischen beiden Völkern. Aus Leo Diaconus erfahren wir, daſs den Russen ausdrücklich die alte Handels-Freiheit wieder zugestanden sey [24]), was sich mit Erneuerung des alten freundschaftlichen Verhältnisses von selbst versteht; natürlich un-

ter Voraussetzung der früher darüber getroffenen Bestimmungen. Der Handel war übrigens den Griechen nicht weniger Bedürfniſs, als unseren Russen.

Der Form nach erscheint die swjatoslavische Urkunde, gleich den beiden vorhergehenden, unter Oleg und Igor, eine bloſse feierliche Wiederholung dessen, worüber die griechischen Gesandten schon mit dem russischen Groſsfürsten selbst übereingekommen waren, und worüber in seiner Gegenwart schon eine von den Gesandten unterzeichnete Urkunde ausgefertigt war, die wahrscheinlich der Groſsfürst behielt. Die feierliche russische Gesandtschaft wiederholt nur noch ein Mal förmlich, was in jener Urkunde schon enthalten war, läſst es niederschreiben, und beglaubigt es durch Beifügung ihrer Siegel. Das leuchtet aus den Eingangs-Worten hervor: „*Gleich* „*der anderen Uebereinkunft* (равно другаго свѣ„щанія), *so geschehen ist unter Swjatoslav,*“ u. s. w. (Schlözer's H. V, 169).

Alle drei Urkunden beginnen so [25]), und es kann sich nur auf einen und denselben Vertrag beziehen, da die nämlichen Personen als Unterhandelnde angegeben werden. Aus diesem Grunde sind auch von allen drei Urkunden im Eingange und am Schlusse nur die russischen Gesandten redend aufgeführt. Es ist demnach sehr wahrscheinlich, daſs der russische Groſsfürst die eigentliche Uebereinkunft persönlich abschlöſs, und dann durch seine Gesandten in Konstantinopel verlautbaren und förmlich in seinem Namen bekräftigen lieſs. Staaten, die mit dem damaligen Ruſsland auf einer Bildungs-Stufe stehen, pflegen keinesweges ihren Gesandten die ganze

Unterhandlung und Abschliefsung des Friedens in dem Mafse anzuvertrauen, wie bei uns jetzt geschieht, wo man ihnen, zu diesem Zwecke kunstvolle Verhaltungsbefehle mitgiebt, in welchen die verschiedenen möglichen Fälle nach einer feiner Wahrscheinlichkeits-Rechnung abgewogen sind. Solche Verhaltungsbefehle konnte man an dem damaligen Hofe nicht entwerfen, und die Gesandten, gröfsten Theils Krieger, waren in politische Künste noch nicht eingeweihet genug, um jene zu erfüllen. Unter solchen Umständen war es wohl sehr natürlich, dafs die Griechen erst mit dem Grofsfürsten selbst über alle Bedingungen sich einigten; dafs der Grofsfürst die, von den griechischen Gesandten ausgestellte Urkunde darüber behielt, und dann erst durch seine Gesandte eine förmliche Bekräftigung in Konstantinopel ausdrückte. Diese Ansicht scheint um so glaublicher, da bei den Verhandlungen Igor's und Swjatoslav's der Gesandten erwähnt wird, die vorher von Seiten des griechischen Kaisers zum russischen Grofsfürsten geschickt waren [26].

Man kann übrigens diese swjatoslavische Urkunde für ächt halten, ohne zu behaupten, Nestor selbst habe sie uns überliefert. Sie ist vielleicht erst später von fremder Hand seinem Werke einverleibt.

Eine solche Einschaltung war wohl natürlich, denn die Abschriften von Nestor's Chronik wurden nicht mit ziemlicher Genauigkeit gemacht. Die Einschaltung einer wichtigen, zuverlässigen, zu der Zeit allgemein anerkannten Urkunde war eine wirkliche Bereicherung des Werkes, an welcher niemand Anstofs nahm, und die von einer Abschrift in die andere überging. Es ist

erfreulich, dafs bei genauer Prüfung des Inhalts Alles für ihre Aechtheit spricht, und kein statthafter Grund dagegen vorgebracht werden kann. Ein allgemeiner Zweifel an der Sicherheit der Ueberlieferung kann nicht in Anschlag kommen, weil derselbe folgerecht noch schärfer den gröfsten Theil aller unserer Ueberlieferungen, die einer urschriftlichen Grundlage entbehren, und folglich den gröfsten und anziehendsten Theil der Geschichte überhaupt treffen würde.

22) Die Wittwe eines Edelmannes, der vor dem Feinde bleibt, soll von hundert Tschetwert Landes der ihm verliehenen Dienstgüter 20 Tschetwert, und jede seiner Töchter soll 10 Tschetwert behalten; stirbt er aber natürlichen Todes im Lager, so erhält sie 15 Tschetwert, und jede Tochter die Hälfte; und stirbt er zu Hause, aufser Diensten, so erhält sie nur 10 Tschetwert und jede Tochter die Hälfte. Уложенїе Государя Царя и Великаго Князя Алексѣя Михайловича, Гл. XVI, 30—32.

23) Swjatoslav empfing von Nicephorus Phocas funfzehn Centenare Goldes, um die Bulgaren an der Donau zu bekriegen. *Leonis Diaconi Historia, ed. C. B. Hase. Parisiis, 1819, p. 39.*

24) Nachdem Leo Diaconus, S. 91, aufgezählt hat, was die Griechen als Friedensbedingungen von den Russen forderten, fügt er hinzu: *Romani contra illis potestatem facerent enavigandi, neque eos in itinere cum navibus igniferis adorirentur (nam magnopere timebant ignem Medicum, qui vel lapides in cinerem redigere potis est); frumento insuper juvarent eos, amicorumque numero haberent, mercaturae causa Constantinopolim commeantes, quemadmodum erat antiquitus institutum* (καθάπερ ἂν καθεν ἔθιμον ἦν). *Leonis Diaconi Historia, p. 96.*

25) In der Erzählung von dem Abschlusse des olegischen Friedens heifst es, der Grofsfürst habe seine Männer nach Konstantinopel gesandt, um den Frieden zu befestigen, und „*gleich der anderen Uebereinkunft*“ (равно другаго свѣщанїя) mit den Kaisern Frieden zu schliefsen. — Als Igor's Gesandte dort angekommen waren, befahl der Kaiser die Reden dieser so wohl, als auch die Reden seiner Beamten, „*mit der*

„anderen Uebereinkunft gleichlautend“ (равно другаго свѣща-нія) niederzuschreiben. Schlözer's H. III, 306; IV, 45.

26) Doch könnte man zur Erklärung der oben angeführten Eingangsworte auch annehmen, alle drei Urkunden wären doppelt ausgefertigt, und die beiden Exemplare von gleicher Gültigkeit gewesen, aber zur Vermeidung alles Unterschleifes sey ausdrücklich in jedem bemerkt, dafs es mit dem in den Händen des anderen Contrahenten befindlichen Exemplare übereinstimme.

SECHSTES CAPITEL.

Getheilte Verwaltung des Reichs.

Die Chronik erzählt: *„Im Jahre 970 setzte „*(посади) *Swjatoslav den Jaropolk in Kiev und den Oleg in Drewien ein.“*

„In eben der Zeit kamen Novgoroder, um „einen Fürsten für sich zu erbitten: „„kommt „er nicht zu uns, so werden wir uns einen Für-„sten finden. „„Und Swjatoslav sagte zu ihnen: „„wenn nur einer zu euch ginge! Bittet um „den Wladimir.““ Denn Wladimir war von „der Maluscha, Olga's Beschliefserin. Sie war „eine Schwester des Dobrünija, deren Vater „Malko aus Ljubetsch, und Dobrünija war Wla-„dimir's Oheim. Und die Novgoroder sagten zu „Swjatoslav: „„gieb uns den Wladimir;““ er „sagte: „„da habt ihr ihn.““ Schlözer's H. V, 141, 142.

In dieser Begebenheit pflegen alle Historiker den Ursprung der Theilung, der Zerstückelung Rufslands zu sehen. „Auf Svjatoslav also ruhet „der Fluch der russischen Nachwelt; dieser hat „das erste böse Beispiel von Teilungen gegeben,

„die das Reich ein halbes JarTausend in Zer-„rüttung, Jammer und Not gehalten haben," sagt Schlözer (H. V, 142).

Auf den ersten Blick mag der Vorwurf sehr gegründet scheinen, wenn wir über Swjatoslav und seine Zeit nach den Begriffen der Gegenwart urtheilen. Aber ich zweifle, daſs uns diese einen richtigen Maſsstab geben, und meine, es sey vor Allem zu erwägen, ob die Männer der Vorzeit auch unsere Ansichten hatten, ob sie dieselben haben konnten, oder ob sie nicht vielmehr durch die Natur der Entwickelung des menschlichen Geistes zu ganz anderen geleitet wurden. Solche Betrachtung ist geeignet, unserem Swjatoslav gröſsere Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Sie lehrt bald, wie wenig wir berechtigt sind, über diesen Fürsten den Stab zu brechen. Es ist nicht seine Schuld, daſs sich gerade bei ihm zufällig das erste Beispiel der Theilung findet, dessen unsere Geschichte erwähnt; es ist nicht das Verdienst der Anderen, daſs bei ihnen kein solches vorkam. Unter gleichen Umständen (z. B. bei mehreren erwachsenen Söhnen) würden sie eben so gehandelt haben, als er handelte.

Aber auch das Zeitalter kann man nicht tadeln, ohne dem Menschen zum Vorwurf machen, was in dem natürlichen Gange der Entwickelung seines Geschlechts liegt. Denn sie führte die von uns für schädlich erkannten Theilungen herbei. Ursprünglich sind einzelne Familien; der Vater ist das natürliche Oberhaupt seiner Nachkommenschaft. Die Nachkommen bilden neue Familien; diese bleiben zusammen, zum gemeinschaftlichen Schutz gegen äuſsere Feinde, und so entsteht ein Geschlecht. Dieses umfaſst

mehrere Familien; in jeder einzelnen ist der Vater der Herr, aber das Haupt des Ganzen ist der, welcher dem gemeinschaftlichen Stammvater aller am nächsten steht, also der älteste Sohn des ersten Stammvaters. Aus den Geschlechtern werden Stämme, und Häuptling über den Stamm ist derselbe, welcher Haupt des Geschlechts war, der älteste Sohn vom ältesten Sohne des Stammvaters und so fort. Ursprünglich ist das Haupt des Geschlechts wenig mächtig; jeder Vater herrscht in seiner Familie, und das Band der Unterordnung ist schwach. Aber mit dem Wachsen der Geschlechter und der Stämme wächst des Häuptlings Macht; er erwirbt Ruhm und Beute; Alles, was die ganze Verbindung bedarf, und was sie besitzt, liegt in seiner Hand. Der Häuptling, der ein glücklicher Krieger ist, wird allmählig zum Beherrscher eines Landstriches; zum mächtigen Fürsten. Aber das ursprüngliche Verhältniſs der Familie, welches in der Natur gegründet ist, bleibt auch in dem neu gebildeten Staate noch lange in Kraft. So wie nun anfänglich nach des Vaters Tode die Söhne dessen kleine Habe theilten, und der älteste Bruder nur das gröſsere Ansehen zum voraus vor den übrigen behauptete, so blieb es auch nachher, als die Habe bedeutend geworden war, als sie Land und Leute in sich begriff. Die Söhne theilten wie vorher, und nur die Oberherrschaft blieb dem ältesten; ein ähnliches Ansehen, wie das des ersten Geschlechts-Haupts. So wenig sich die Söhne die Theilung des natürlichen Besitzthums in der ersten Familie würden haben nehmen lassen, so wenig lieſsen sie sich solche in dem herangewachsenen Geschlechte, dem Stamme, dem Staate nehmen,

und wer zuerst das Gegentheil durchzusetzen versucht hätte, würde mit allen Vorurtheilen seiner Zeit, mit den eingewurzelten Begriffen von Recht und Unrecht, von Mein und Dein, schwer zu kämpfen gehabt haben.

Man darf sich über diese Erscheinung nicht wundern. Es geht sehr langsam mit der Entwickelung des menschlichen Geschlechts. An einen einzigen Fehltritt, den es macht, sind oft viel Rückschritte geknüpft, und es kostet wiederholte Erfahrungen, bis auch nur in Einer Sache der rechte Weg ganz sicher ausgemittelt ist. Das natürliche Bedürfniſs des gegenseitigen Schutzes führt zur Vereinigung der Familien, die von einem gemeinschaftlichen Stammvater herkommen; aber die Neigung eines jeden, unabhängiger Herr seiner Umgebungen zu seyn, so wie der Vater es war, trennt oft die eben erst geschlossenen Verbindungen. Das Gleiche muſs Statt finden, wenn die Geschlechter anwachsen. Jeder neue Familien-Vater möchte gern unabhängiger Herr aller Seinigen seyn, jedes neue Geschlechts-Haupt möglichst viel bedeuten, und sich möglichst wenig abhängig fühlen. Eben so wieder bei den Stämmen. Daher kommen die so gewöhnlichen Trennungen der Geschlechter und Stämme; darum gehen so viele von ihnen zu Grunde; nur wenige werden allmählich zu Herrschern. Aber wenn nun auch die Häuptlinge eines mächtig gebliebenen Stammes zu Fürsten gediehen waren, so entstand in ihrer Nachkommenschaft die nämliche gefährliche Reibung der Begierden und Kräfte. Die Söhne des neuen Fürsten sahen den Staat als väterliches Erbgut an, und von diesem forderte jeder seinen Theil. Dem ältesten Bruder blieb das höhere

Ansehen, eine Art der Oberherrschaft über das Ganze. Aber die Unterordnung bedeutete wenig; der Oberherr konnte das ererbte Ansehen nicht eigenwillig geltend machen, denn seine Brüder waren nunmehr Inhaber von Landstrichen geworden, die Mittel besafsen, sich zu unabhängigen Fürsten zu machen, und selbst wieder Staaten zu stiften. Die neuen Staaten hatten also, wie Alles, was die Natur hervorbringt, bei ihrer ersten Bildung zugleich den Keim ihrer Zerstörung in sich. Viele sind durch die Kämpfe der Glieder der herrschenden Familie, und die dadurch bewirkte Schwäche des ganzen Vereins, wieder untergegangen. Die Ereignisse lehrten erst im Laufe der Zeit die schädlichen Folgen der Länder-Theilung kennen, und dafs man Staaten nicht, wie ein gewöhnliches Erbgut, wie Aecker, Herden und Sklaven betrachten könne; dafs es zur Erhaltung der Staaten gegen äufsere Feinde der ungeschwächten Kraft bedürfe, und dafs daher die Herrschaft in dem Staate, als ein untheilbares Gut, nur Einem übertragen werden müsse. So bald man die Richtigkeit dieses Grundsatzes begriffen hatte, hörten auch die Theilungen auf, und die Thronfolge nach dem Princip der Erstgeburt trat ein. Wie lange es währen konnte, ehe die Menschen so weit kamen, zeigt die russische Geschichte.

Zuweilen theilt ein Vater bei Lebzeiten seine Habe unter seinen Söhnen; also auch zuweilen ein Fürst sein Land. Die Theilung bleibt dann in der Regel, aus Achtung für den Vater, der unumschränkter Herr des Ganzen war, unangefochten. Zu diesem Auskunftsmittel, Einigkeit unter den Nachkommen zu erhalten, mufste der

gesunde Menschenverstand die neuen Herrscher sehr bald führen.

Aber der Grofsfürst Swjatoslav gab davon noch kein Beispiel. Er theilte sein Reich nicht, und die Chronik (Vgl. oben S. 82) sagt auch nicht, dafs er es getheilt habe; ja, er konnte es gar nicht theilen wollen, denn er beabsichtigte, den Hauptsitz der Regierung in das von ihm eroberte Bulgarien zu verlegen [27]. Wem hätte denn dieses zufallen sollen? Ferner enthielt das alte Rufsland gewifs mehr, als die drei Provinzen: Kiev, Drewien und Novgorod. Ueber diefs war Anfangs bei der angeblichen Theilung von Novgorod gar nicht einmal die Rede. Die Einwohner dieser wichtigen Stadt meldeten sich erst selbst, und begehrten einen Fürsten.

Was that denn aber Swjatoslav, wenn er nicht theilte? Was die Chronik mit klaren Worten sagt: Er setzte Jaropolk in Kiev, und Oleg in das Land der Drewier ein. Das heifst, er übertrug ihnen die Verwaltung dieser Provinzen auf dieselbe Weise, wie andere, in andere Landestheile geschickte Grofse, von welchen in solchem Falle derselbe Ausdruck gebraucht wird, die Verwaltung hatten [28]. Der Eingesetzte ist darum noch kein selbstständiger Herrscher, kein Theilfürst.

Swjatoslav traf jene Mafsregel, als er sich zum Zuge gegen Griechenland rüstete. Da mochte es in mehr als einer Hinsicht rathsam scheinen, die Verwaltung einzelner Provinzen seinen Söhnen zu übergeben. Freilich waren sie noch sehr jung, aber in jenen Zeiten ward der rüstige Knabe weit früher für erwachsen angesehen als jetzt; es stärkte und stützte die Unerfahrenen der Beirath der

nächsten Verwandten, die mit ihnen zogen, bedeutende Männer aus den Getreuen, welche der Vater dazu erkor. Swjatoslav wollte nicht mehr zurückkehren; er hatte Perejaslawez an der Donau zu seinem künftigen Sitze bestimmt. Es war natürlich, daſs er in der bisherigen Hauptstadt den ältesten Sohn, als Stellvertreter, lieſs, um in seiner Abwesenheit das Reich zu regieren. Einem muſste er die Regierung anvertrauen, und der älteste Sohn, wenn derselbe so weit erwachsen war, daſs er mit Beirath der väterlichen Verwandten dem Geschäfte vorstehen konnte, war zunächst dazu berufen.

Von einer wirklichen Theilung der Landstriche ist keine Spur sichtlich. Wie hätte sonst auch Swjatoslav nachher den Novgorodern antworten können: „wenn nur einer (Jaropolk oder Oleg) zu „euch gehen wollte!“ Hatten sie ihren wirklichen *Antheil* schon, so war wohl keinem zuzumuthen, daſs er diesen aufgeben möge.

Dessen ungeachtet scheint natürlich, daſs der Sohn, welcher vom Vater in eine Provinz als Verwalter eingesetzt war, es auch nach dem Tode des Vaters blieb. Das Land, welches er abhängig vom Vater, bei dessen Lebzeiten besessen hatte, blieb ihm, nach des Vaters Tode, als sein vermuthlich vom Vater ihm bestimmter Antheil, nur mit einer gewissen Unterordnung unter dem ältesten Bruder als Groſsfürsten. Des Vaters Einsetzung in die Verwaltung eines bestimmten Landstriches galt als muthmaſsliche Anweisung seines Antheils, wenn der Vater es dabei bewenden lieſs; aber eine förmliche Theilung lag dem Verfahren noch nicht zum Grunde.

Das Begehren der Novgoroder, ihnen einen

eigenen Fürsten zu geben, ist befremdend, und verletzt unsere Begriffe um so mehr, da es von der Aeufserung begleitet ward, sie würden selber wählen, wenn Swjatoslav sie nicht erhöre. Wer sich dabei des Trotzes erinnert, womit sie in späterer Zeit so oft der Fürstengewalt widerstrebten, kann gar leicht auf den Gedanken kommen, sie hätten, angestammter Freiheit sich bewufst, in übermäfsigem Selbstgefühle Swjatoslav *gedroht*, im Fall er ihnen keinen seiner Söhne gäbe, sich einen eigenen Fürsten selbst zu wählen. Schlözer sagt (H. V, 142): „Wozu das? War es „blofser Stolz und Eifersucht, dafs auch sie einen „Prinzen bei sich haben wollten? — sollte sich „der wilde Svjatoslav solchen Trotz von den Nov„grodern haben bieten lassen?"

Trotz duldete er gewifs nicht, aber eine billige Forderung mochte leicht Gehör finden. Die rohen Eroberer zeigen sich in der Regel am meisten geneigt, Wünsche der ihnen unterworfenen Völker in Hinsicht der Verwaltung des Inneren zu erfüllen, so bald diese nur weder ihrer Ehre, noch dem Glanze ihrer Herrschaft zu nahe treten. Die Forderung der Novgoroder erscheint billig. Seit Oleg den Sitz des Reichs nach Kiev verlegte, hatten sie keinen eigenen Fürsten gehabt. Sie waren also von Posadniken regiert worden; von angesehenen Personen aus dem Gefolge des Grofsfürsten, die letzterer zur Verwaltung entfernter Landestheile abzuordnen pflegte. Das sagt zwar Nestor nicht, aber es versteht sich von selbst. Entfernte Provinzen können in jenen Zeiten nicht von der Hauptstadt aus verwaltet werden; sie bedürfen eines Regierers an Ort und Stelle. Der Fürst setzt also einen an seiner Statt dahin, einen

Stellvertreter, Posadnik. Wo von der Verwaltung solcher Landstriche die Rede ist, erscheinen immer solche Beamte. So werden wir weiter unten sehen, daſs, als Wladimir aus Novgorod floh, Jaropolk daselbst Posadniks einsetzte. Ein Posadnik war auch später in Novgorod, bei veränderter Verfassung, die höchste obrigkeitliche Person neben dem Fürsten, in den ältesten Zeiten aber das wichtigste Werkzeug der Regierungs-Gewalt. Natürlich wählte der Fürst zu diesem Berufe nur solche Männer, auf welche er sich am meisten verlassen zu können glaubte, die ihm in Verwandtschaft, Freundschaft oder in seinem Gefolge am nächsten standen [29]). Rechte und Pflichten dieser Stellvertreter kennen wir nicht genau. Einen gewissen Antheil an den Einkünften des von ihnen verwalteten Landtheils hatten sie gewiſs, wovon sich schwer trennen lieſs, daſs sie ihre Schätze durch Miſsbrauch der Amts-Autorität zu vermehren suchten. Je mehr Personen sie Unterhalt geben konnten, desto gröſser war ihr Gefolge, und desto angesehener waren sie selbst. Die freiwilligen Geschenke, wozu sich jeder verstand, der etwas zu suchen hatte, die gewöhnlichen Darbringungen der Unterthanen, die sie auf den Amtsreisen empfingen u. s. w., bahnten einen breiten Weg zu willkührlichen Erpressungen. Ein gewöhnlicher Posadnik war der Absetzung, der Abrufung unterworfen. Die Unsicherheit der Dauer seiner Verwaltung wirkte auch auf die Verhältnisse der ihm untergeordneten Landschaft. Das Volk fühlte sich in einem schwankenden Zustande unter einem Beamten, der täglich geändert werden konnte, und auch oft geändert werden mochte. Alles das fand nicht Statt unter ei-

nem Fürsten. Als Glied oder Abkömmling der regierenden Familie gehörte er schon zu den Mächtigeren und Angesehenern; er brauchte also nicht erst Schätze zu sammeln, um sich durch sie zu heben. Seine nahe Verwandtschaft mit dem regierenden Hause sicherte ihn; denn Verwandtschafts-Verhältnisse wurden in jener Zeit heilig gehalten, und liefsen sich nicht ohne Gefahr verletzen. Ein Fürst hatte daher nicht so leicht zu fürchten, dafs ihm die Verwaltung genommen wurde, und war die ihm übertragene eine bedeutende Provinz, so konnte er selbst nicht wünschen, sie gegen eine andere zu vertauschen. Daraus ergäbe sich also wohl ein mögliches, sehr wichtiges Interesse für die erfahrenen Novgoroder, von Swjatoslav einen Fürsten Statt des gewöhnlichen Posadnik zu begehren, und ihr Begehr scheint billig. Novgorod war der erste Sitz der regierenden Familie gewesen, eine bedeutende Stadt zur Zeit, als Kiev, der neue Sitz, noch Fremden angehörte. Das Alterthum, auch der Städte, galt damals für einen Vorzug. Novgorod war auch fortdauernd bedeutend geblieben, als Verbindungsweg mit den kriegslustigen Skandinaviern und vielleicht schon mit den gewerbfleifsigen Deutschen.

Wenn seine Bürger einen Fürsten verlangten, so meinten sie keineswegs einen unabhängigen Regenten. Es gab in Rufsland mehrere Fürsten, alle dem Grofsfürsten unterworfen. Wenn sie dessen Sohn verlangten, so verlangten sie ihn zum Regenten unter seiner Oberherrschaft, gleich dem gewöhnlichen Posadnik, und wenn sie hinzufügten, dafs sie sonst selbst einen Fürsten wählen wollten, so war diefs keine Drohung, son-

dern nur das einfache Verlangen, dafs, wenn ihnen Swjatoslav nicht selbst einen Fürsten setze, ihnen erlaubt seyn möchte, sich einen von den in Rufsland befindlichen auszusuchen, der geneigt wäre, die Regierung Novgorods, als Posadnik oder Stellvertreter, zu übernehmen. Dem Grofsfürsten konnte das in der Hauptsache ganz gleich seyn; wenn er nur den gebührenden Theil der Einkünften erhielt [28]), und der Gewählte einer seiner Getreuen war, was sich wohl von selbst verstand, denn Novgorod gehörte zu *seinem Reiche.* Es ist hier so wenig an eine Drohung, oder an irgend ein unehrerbietiges Benehmen zu denken, dafs Nestor vielmehr ausdrücklich sagt: die Novgoroder wären gekommen um *zu bitten;* Dobrünija räth ihnen, um Wladimir *zu bitten;* sie sagen zu Swjatoslaw: *„gieb uns den Wladi-„mir; und er antwortete: da ist er.“* Das Alles beurkundet die Bitte; keine Spur von Trotz, Drohung oder Eigenwillen.

27) *„Im Jahre 959 sagte Swjatoslav seiner Muter und seinen „Bojaren: „„Mir ist es nicht lieb, in Kiev zu seyn; ich will in „Perejaslawez an der Donau leben.““* Schlözer's H. V, 138.

28) Von ihnen heifst es, der Vater посади ихъ (setzte sie ein; jene heifsen посадники (Eingesetzte), und dafs der Sohn des Grofsfürsten in solchem Verhältnifs dem Vater eben so zinspflichtig blieb, wie der Beamte ohne fürstliche Würde, welchem sonst die Regierung anvertraut war, setzt die Chronik in der Erzählung, Jaroslav habe sich geweigert, seinem Vater Wladimir die 3000 Grivnen zu entrichten, welche der novgorodische Posadnik dem Grofsfürsten zu bezahlen schuldig war (а тако даяху посадници Новъгородьстии, а Ярославъ сего не даяше отцю своему) aufser Zweifel. Лѣтопись Несторова по др. сп. М. Лаврентія, стр. 92.

29) Diese verschiedenen Namen bezeichnen ursprünglich eine und dieselbe Sache. Die Verwandten waren die natürlichen Freunde; sie waren ursprünglich das einzige Gefolge, nachher entweder der engere, oder doch der wichtigere

Theil desselben, wenn es sich auch durch Freunde bedeutend vermehrt hatte. Freund bezeichnet aber in mehreren Sprachen nach seiner ältesten Bedeutung einen Verwandten, wie z. B. das griechische ἐπιτήδειος.

FÜNFTER ABSCHNITT.

JAROPOLK'S REGIERUNG.

ERSTES CAPITEL.

Groſsfürstliche Herrschaft u. fürstliches Gebiet.

Nestor sagt nicht mit vielen Worten, daſs Jaropolk seinem Vater in der Herrschaft nachgefolgt sey. Das verstand sich von selbst, weil Jaropolk Swjatoslav's ältester Sohn war. Aber gleich nach der Erzählung von des Groſsfürsten Tode heiſst es: „*Im Jahre 973 begann Jaropolk in Kiev zu herr-„schen*" (нача княжитъ). Schlözer'sH.V,189. Damit ist deutlich genug ausgedrückt, daſs der Chronograph ihn als Ruſslands Herrscher ansah; ihn allein, und keinen anderen auſser ihm.

Oleg blieb in Drewien und Wladimir in Novgorod, ohne daſs es einer neuen Einsetzung oder Bestätigung bedurfte. Sie waren nicht gewöhnliche Posadniks, sie waren Brüder des Groſsfürsten; der Vater hatte ihnen vor seinem Tode die genannten Landestheile übergeben; was aber der Vater gegeben, konnte der Sohn seinen Brüdern nicht wohl wieder nehmen, ohne gegen Sitte und Recht zu verstoſsen. Doch die

Herrschaft über das Ganze gehörte immer diesem ältesten Sohne, weil er des Vaters Nachfolger auf dem großfürstlichen Throne war, was Nestor ganz kurz ausdrückt: *„er fing an zu herrschen."* Diese einfachen Worten reichen jedoch hin, um uns das Verhältniß zwischen den Brüdern zu erklären, wenn wir nur genau bei den Worten stehen bleiben, und nicht Vorstellungen unterschieben, die von der Gegenwart hergenommen, jenem Zeitalter aber fremd sind.

Freilich sagt derselbe Chronograph bald darauf: *„Als Wladimir in Novgorod hörte, daſs Ja„ropolk den Oleg getödtet hatte, gerieth er in „Furcht, und floh über das Meer. Und Jaropolk „setzte seine Posadniks in Novgorod ein, und „gebot* (владѣя) *in Rufsland allein."* Schlözer's H. V, 193. Aber es ist ein Unterschied zwischen dem Slawonischen княжить und владѣть, den wir nur unvollkommen durch *herrschen* oder *regieren*, und *gebieten* ausdrücken können. Wer einen Landestheil hatte, ihm durch Anweisung vom Vater, durch Erbtheil, oder Uebereinkunft zugefallen, der hatte eine власть [1]), ein Gebiet, und man konnte von ihm sagen, er gebiete darin, er hatte ihn inne (владѣть), woraus späterhin die Bedeutung des Besitzens entstanden ist. Aber wer in einem Landestheile gebot, von dem konnte man nicht sagen, daſs er in ihm herrsche (княжилъ) oder regiere. Der Fürsten, Князи, gab es freilich mehrere, aber sie waren es nur dem Titel nach. Wer von einem regierenden Fürsten abstammte, gehörte zu einer Herrscher-Familie, und behielt daher den Titel, auch wenn er nicht selbst zur Herrschaft gelangte. Es heiſst von Rurik, *er herrschte* (княжаста) *in Novgorod;* von

Oleg: *Rurik übergab ihm die Herrschaft* (княженїе); von Igor nach Oleg's Tode: *er fing an zu herrschen* (княжить); eben so wie von Jaropolk. Swjatoslav wird erst nur Fürst (князь) genannt, vermuthlich weil er zwar Igor's Nachfolger ward (als dessen einziger Sohn); aber als unmündiges Kind nicht gleich nach des Vaters Tode wirklich herrschen (княжить) konnte. Doch war auch die Herrschaft keinem Anderen übertragen (wie früher dem Oleg); also konnte eigentlich keiner als wirklich regierend (княжащїй) aufgeführt werden. Von Rurik heiſst es, daſs er nach dem Tode seiner Brüder ihr *Gebiet* (власть) nahm und allein *gebot* (нача владѣть единъ). Nachdem findet keine besondere Zutheilung von Gebieten an Glieder regierender Familien Statt, bis Jaropolk. Von diesem heiſst es wieder eben so: daſs er nach seines Bruders Oleg's Tode dessen *Gebiet* nahm (приня власть его); und nach Wladimir's Flucht aus Novgorod, daſs er allein in Ruſsland *gebot* (бѣ володѣя единъ въ Руси).

Also auch der fortdauernd beobachtete Sprachgebrauch des Chronographen beweiset, daſs zwischen der wirklichen Herrschaft (княженїе), und dem Gebiet (власть), zwischen Regieren im Staate (княжить), und Verwalten in einem Landestheile (владѣть) ein groſser Unterschied ist. Ersteres, (княженїе und княжить) ist immer bis auf unsere Zeiten der Ausdruck für das eigentliche *Herrschen* geblieben; Letzteres (власть und владѣть) ist bis zur Bezeichnung eines untergeordneten, unbedeutenden *Gebiets*, und bis zur Idee des bloſsen *Inhabens* und *Besitzens* herabgesunken. [2])

1) Aus diesem ist späterhin der Ausdruck волость ent-

standen, um einen Bezirk zu bezeichnen, der seine eigene Verwaltung hat, und auch gegenwärtig bei den Deutschen in Livland *Gebiet* heiſst.

2) Wladyka, von wladu, heiſst in Böhmen der adeliche *Besitzer eines Landgutes*, aber von geringerem Stande, als die so genannten Landherrn oder Reichs-Barone, Pani. Diese Pani bilden dort die erste Classe der Landstände, jene Wladyki die zweite. (Wiener) Jahrbücher der Literatur, XXVII, 107.

ZWEITES CAPITEL.

Blutrache gegen Brüder.

„Im Jahre 947, als Swjeneld's Sohn, Na„mens Ljut, eine Jagd machte, denn er war von „Kiev ausgegangen, und indem er dem Wilde im „Walde nachsetzte, da sah ihn Oleg, und sag„te: „„wer ist dieser?““ Und man sagte ihm: „Swjeneld's Sohn.““ Und er umritt ihn, und „erschlug ihn, denn Oleg war eben auf der Jagd. „Seit dem war zwischen ihnen Haſs und hefti„ger Zorn, zwischen Jaropolk und Oleg. Und „immer bat Swjeneld den Jaropolk: „„ziehe ge„gen deinen Bruder, nimm ihm sein Gebiet,““ „indem er seinen Sohn rächen wollte.“ Schlözer's H. V, 189, 190.

Jaropolk lieſs sich verleiten, gegen den Bruder zu ziehen, und büſste dafür schwer. War es Schwäche allein, die ihn den bösen Rathgebern überlieferte, oder Habsucht (Begierde sich seines Bruders Gebiet zuzueignen), was ihn zu dieser That bewog?

Es kamen wohl mehrere Veranlassungen zusammen, und die Schuld war nicht auf Einer Sei-

te allein. Aber Anfänger des unglücklicken Zwistes war unstreitig Oleg, indem er Swjeneld's Sohn erschlug *).

Dergleichen Ausbrüche roher Leidenschaften (wer weiſs, durch welche Rede hier herbei geführt) sind in jener Zeit nicht selten, aber auch fast nie ohne unglückliche Folgen. Die Heftigkeit des aufgeregten Gefühls läſst den rohen Menschen übersehen, welch eine schwere Schuld das vergossene Blut auf ihn bringt; der Gedanke an die Folgen der That kommt erst bei ruhiger Besinnung nach. Sitte und Gesetz zügeln wenig, Religion gar nicht. Die Blutschuld, jetzt strenge nach dem Gesetze gerichtet, wurde damals von der Privat-Rache der Verwandten geahndet, die, wie so viele Beispiele aus der alten Geschichte erweisen, auch Fürsten nicht verschonte; nur lieſs sie sich schwer gegen diese ausführen, weil ihr Gefolge sie überall schützte.

Der Sohn Swjeneld's war kein gemeiner Unterthan. Der Greis Swjeneld selbst war ein alter Diener der regierenden Familie, schon unter Igor und Swjatoslav Heerführer; höchst wahrscheinlich naher Verwandter des Monarchen, denn nur einem solchen pflegten die wichtigsten Stellen zunächst um und unter demselben anvertraut zu werden, Gründe genug, die Oleg von seiner Frevelthat hätten abhalten sollen, die aber auch alle Jaropolk vermögen muſsten, sich seines alten Dieners anzunehmen. Seinem Stammgenossen und Verwandten, dem alten Führer der groſsfürstlichen Scharen, konnte Jaropolk nicht wohl die Sühne verweigern, die Swjeneld für die Blutschuld forderte. Oleg's rasche That war beklagenswerth, aber es wäre ein sehr gefährliches

Beispiel gewesen, sie ganz ungeahndet zu lassen. Jeder von Jaropolk's Gefolge hätte das Schicksal von Swjeneld's Sohne für sich fürchten müssen, und diese Besorgnifs hätte ihre Gemüther von ihm abwendig gemacht.

Nestor's kurze Erzählung enthält folgende Angaben, die keiner weiteren Entwickelung bedurften, da sie ausdrückten, was jeder, nach der Natur der Verhältnisse in dieser Zeit, erwarten mufste: „Oleg erschlug bei einem Zusammentreffen auf der Jagd Swjeneld's Sohn; das empfand Jaropolk sehr übel (бысть межю ими ненависть); Swjeneld forderte die Sühne der Blutschuld, und Jaropolk, der sie ihm nicht weigern konnte, zog gegen seinen Bruder zu Felde.

Man sollte denken, dafs es Sühne genug gewesen wäre, wenn Oleg sein Gebiet verloren hätte; und nach den Worten der Chronik scheint es, als hätte Swjeneld auch gar nicht mehr verlangt; er konnte auch das Blut des Bruders vom Bruder nicht fordern. Aber ein Ungefähr wandte es anders. Oleg ward nicht nur besiegt, sondern verlor auch im Gedränge auf der Flucht das Leben. Das hatte Jaropolk offenbar nicht gewollt; er machte deshalb Swjeneld Vorwürfe [4]). Nun haftete die Schuld wegen des vergossenen Bruder-Blutes auf ihm selbst. Aus jenem unglücklichen Zufalle entwickelte sich eine Reihe heilloser Begebenheiten. Denn, wie oben (S. 95) mit Nestor's Worten erzählt ist, als Wladimir Oleg's Ende vernommen hatte, trieb in die Furcht vor Jaropolk aus Novgorod nach Skandinavien. Aber welch eine Furcht? Etwa Furcht vor Jaropolk's Herrschsucht?

Auf den ersten Blick fühlt man sich sehr ge-

neigt, diese Frage ohne Anstand zu bejahen; in unseren Zeiten wäre unter solchen Umständen kaum ein anderer Erklärungsgrund denkbar. Aber das damalige Rufsland, gleich jedem beginnenden Staate, bietet in Bezug auf innere Ordnung, gesetzliches Verfahren, und oft auch in Bezug auf die Politik, eine ganz andere Welt dar. Der Chronograph kann uns freilich diese Verschiedenheit nicht schildern, denn er kennt nur seine Zeit, nicht unsere; daher finden sich auch diese Verschiedenheiten in keinem Buche absichtlich dargestellt; sie lassen sich nur aus einzelnen Zügen zusammen tragen [5]).

Wollen wir die alten Zeiten richtig beurtheilen, und so viel wie möglich alte Geschichte, nicht blofs alte Ereignisse in modernem Zuschnitte lesen, so müssen wir uns genau an die Worte der Chronik halten, und bei Beurtheilung der Thatsachen nicht unsere jetzigen Ansichten, sondern die jener alten Zeit zum Grunde legen. Unsere Chronik sagt kein Wort von Jaropolk's Herrschsucht. Nicht die geringste Spur ist vorhanden, dafs er aus Herrschsucht gegen Oleg zu Felde gezogen sey; vielmehr ist der Grund davon mit klaren Worten angegeben, und die Begebenheit selbst umständlich erzählt, woraus dieser Grund hergeflossen war: Ljut's Tod durch Oleg, und Swjeneld's Mahnung. Gegen diese klaren Worte Nestor's läfst sich nichts Fremdartiges unterschieben. Noch mehr: Nestor sagt ausdrücklich, dafs Jaropolk geweint und dem Swjeneld Vorwürfe gemacht habe, als Oleg's Leichnam zu ihm gebracht wurde. So handelt der rohe Ehrgeitzige nicht, wann er seinen Zweck erreicht hat. Die Heuchelei ist ein Laster der Cultur, und Jaropolk

hätte sie hier verschmähen dürfen. Der innere Zusammenhang der Begebenheit läſst auch nicht daran glauben. Sein Betragen bei Oleg's Tode paſst vollkommen zu den übrigen Umständen; es war Swjeneld's Sache, nicht seine eigene, die er geführt hatte.

Demnach war es nicht seine Herrschsucht, die Wladimir fürchten muſste; allein er konnte doch dem Bruder nicht mehr trauen. Die unglückliche Begebenheit hatte das brüderliche Verhältniſs zwischen ihnen gänzlich zerrissen. Es ruhete Blutschuld auf der Familie, die nicht gesühnt war, und diese Blutschuld haftete auf Jaropolk. Der nächste zur Rache war Wladimir, der Bruder. Also konnte sich Jaropolk nicht mehr sicher vor ihm glauben. Um sich zu sichern, hätte er ihm zuvorkommen, ihn tödten, oder einkerkern, oder sonst kraftlos machen müssen. Folglich konnte auch Wladimir ihm nicht mehr trauen. Aber Jaropolk war der mächtigere; um ihm widerstehen zu können, muſste Wladimir fremden Beistand suchen. Darum wich er, doch nicht ohne die Hoffnung, einst mit mächtiger Hülfe zurückzukehren, und so geschah es.

„Im Jahre 980 kam Wladimir mit Warja-„gern nach Novgorod, und sagte zu Jaropolk's „Statthaltern (посадникомъ)*: „„gehet zu meinem „Bruder, und sagt ihm, Wladimir zieht gegen „dich, rüste dich zur Wehr.““ Und Wladi-„mir kam nach Kiev mit vielen der Seinigen, und „Jaropolk konnte ihm nicht Gegenwehr leisten, „und verschloſs sich in Kiev mit seinen Leuten „und mit Blud... Wladimir schickte zu Jaro-„polk's Heerführer, Blud, listiger Weise, und „sagte: „„Sey mir günstig. Wenn ich meinen*

„Bruder tödte, so werde ich dich an Vaters „Stelle nehmen, und viel Ehre wirst du von mir „empfangen. Denn nicht ich fing an, Brüder „zu erschlagen, sondern er; ich, nachdem ich „das befürchtet, kam gegen ihn. Und Blud „sagte zu den Gesandten Wladimir's: „„Ich „werde dir im Herzen und zur Freundschaft „seyn."" Schlözer's H. V, 196, 203.

Man könnte glauben, Jaropolk habe sich in Kiev eingeschlossen, weil ihn Wladimir's Angriff entweder durch seine Schnelligkeit, oder Macht überraschte. Aber befremdend ist es, daſs er sich von dem verrätherischen Blud so leicht überreden lieſs, die feste Hauptstadt zu verlassen, wie Nestor mit den Worten erzählt: *„Blud äuſserte „dem Jaropolk: „„Die Kiever schicken zu Wla„dimir sagend: „„„tritt näher an die Stadt, wir „werden dir den Jaropolk übergeben;""" fliehe „aus der Stadt."" Und Jaropolk hörte ihm, floh „und schloſs sich in der Stadt Rodna ein."* Schlözer's H. V, 204. Sollte hier nicht das böse Gewissen mitgewirkt haben, und die Ueberzeugung von Wladimir's gerechter Sache (nach den Begriffen jener Zeit)? Es ist sonst schwer zu erklären, wie sich nicht nur Jaropolk's Heerführer so leicht von Wladimir gewinnen lieſs, sondern auch, wie Jaropolk so leicht zu überreden war, daſs die Kiever auf Verrath gegen ihn sännen.

Doch merkwürdiger ist, daſs Wladimir, als er den Heerführer Jaropolk's zu gewinnen sucht, offen seine Absicht erklärt, Jaropolk zu tödten, weil dieser zuerst angefangen habe, seinem Bruder das Leben zu nehmen, und dadurch auch ihn, Wladimir, in Gefahr gesetzt, also zur Feindseligkeit gezwungen.

Diese vom Chronographen angeführten Aeußerungen Wladimir's stimmen mit der obigen Ansicht vollkommen überein. Nicht Herrschsucht, die Wladimir selbst dem Jaropolk nicht zum Vorwurf macht, sondern Oleg's Tod war der Grund, des blutigen Zwistes in der regierenden Familie, der erst mit Jaropolk's Tode endete, indem dieser, auf Wladimir's Geheiſs, in dem väterlichen Thurmhofe zu Kiev, wo er sich freiwillig als Gefangener stellte, ermordet wurde. (Schlözer's H. V, 206). Er fiel als ein Sühnopfer der Privat-Rache, die für eine heilige Pflicht der Verwandten galt. Es war Unvorsichtigkeit, daſs Jaropolk, wissend, welche Blutschuld auf ihm hafte, sich in die Hände seines Bruders gab, wenn gleich ihm, dem fast von allen Verlassenen, auſser diesem nur noch das Rettungsmittel übrig blieb, aus dem Lande zu fliehen (das gewöhnliche Rettungsmittel der Mörder in jener Zeit). Es war also kein Meuchelmord in unserem Sinne des Wortes, wenn Wladimir seinen Bruder fallen lieſs, sondern die bloſse Sühnung des vergossenen Blutes Oleg's. Wenn es zu bedauern ist, daſs Wladimir, der Heide, hierin sich nicht über die Begriffe seiner Zeit erheben konnte, so muſs er doch nach ihnen beurtheilt werden.

5) Ob in Oleg's Gebiete, oder im kievischen? Beide grenzten an einander. Von Swjeneld's Sohne sagt Nestor ausdrücklich, daſs er aus Kiev zur Jagd geritten sey. Man sollte also glauben, die blutige That sey näher bei Kiev geschehen. Mich dünkt es aber doch viel wahrscheinlicher, daſs Oleg irgendwo im Groſsfürstenthum jagte (was ihm, als Fürst und Bruder, wohl verstattet war), als daſs ein Mann des groſsfürstlichen Gefolges gewagt haben sollte, eigenmächtig in Oleg's Gebiet zu streifen. Wäre Letzteres der Fall gewesen, so würde dem Chronographen dieser wichtige Umstand nicht entgangen

seyn. Vielleicht trafen beide, wie Schlözer (H. V, 190) meint, in einem Walde zusammen, von welchem ganz unbestimmt war, zu wessen Gebiete er gehörte.

4) „*Und Jaropolk zog in Oleg's Stadt, und nahm dessen Ge„biet* (власть), *und sandte aus, seinen Bruder zu suchen, und „sie suchten, fanden aber nicht. Und ein Drewier sagte: „„ich „sah gestern, wie man ihn von der Brücke stiefs.““ Und Jaro„polk sandte, den Bruder zu suchen, und man schleppte die Lei„chen aus dem Graben von Morgen bis Mittag. Man traf nun „den Oleg am Boden unter den Leichen; man trug und legte ihn „auf einen Teppich. Und Jaropolk kam und weinte, und sagte „zu Swjeneld: „„siehe, das hast du gewollt!““* Schlözer's H. V, 191.

5) Wo die Sitten seiner Zeit schon merklich von den älteren, ihm bekannten abzuweichen anfingen, schildert Nestor letztere zuweilen, und begründet dadurch einen Schlufs auf den grofsen Abstand zwischen unseren und jenen Zeiten, auch in den Gegenständen, von welchen wir keine Schilderungen haben. So lesen wir von Swjatoslav: „*Er selbst war „tapfer, und er zog leicht einher, wie ein Panther, und führte „viele Kriege. Er schleppte keinen Wagen mit sich, weder einen „Kessel, noch kochte er Fleisch; sondern in dünne Stücke zer„schnittenes Pferdefleisch, oder Wildprett, oder Rindfleisch auf „Kohlen gebraten afs er. Auch kein Zelt hatte er, sondern brei„tete eine Pferdedecke aus, und den Sattel zum Haupte.*“ Schlözer's H. V, 120. — Und eine solche Zeit sollte sich richtig nach dem Mafsstabe unserer Moral und unseres Rechts beurtheilen lassen?

SECHSTER ABSCHNITT.

WLADIMIR'S REGIERUNG.

(980 — 988.)

ERSTES CAPITEL.

Ehe und Vielweiberei.

Nichts ist dem christlichen Chronographen anstöſsiger, als des heidnischen Wladimir's ausschweifende Geschlechtsliebe, die er unwillig in folgenden Worten darstellt.

„... *Wladimir war aber durch Weibergier* „*überwältigt, und die ihm zugeführten* (въди-„мыя) *waren: Rognjeda, welche er nach Lübed* „*setzte, wo jetzt das Dorf Peredslawino ist.* „*Mit ihr zeugte er vier Söhne, Isjaslav, Msti-* „*slav, Jaroslav, Wsewolod und zwei Töchter;* „*mit der Griechin den Swjatopolk, mit der* „*Tschechin den Wüscheslav, mit einer anderen* „*(Tschechin) den Swjatoslav und Mstislav, und* „*von der Bolgarin den Boris und Gljeb. Und* „*Beischläferinnen waren bei ihm dreihundert* „*in Wüschegorod, und in Bjelgorod dreihun-* „*dert, und in dem Dorfe Berestov zweihundert,* „*welches man noch jetzt das Dorf Berestov nennt.*

„Und er wurde nicht satt der Unzucht, und man „führte ihm wieder verheirathete Frauen zu, und „Jungfrauen, die er schändete.“ Новгородскiй Лѣтописецъ (*in* продолженiе древней Россiйской Вивлiоѳики II,) стр. 277.

Es war also bei den Russen erlaubt, wie fast bei allen heidnischen Völkern, so lange sie sich noch auf den ersten Stufen der sittlichen Bildung befanden, gleichzeitig mehrere Weiber zu nehmen. In diesem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft gilt das Weib nur als Sklavin, höchstens als Dienerin des Mannes. Der Mann kann mehrere solcher Dienerinnen haben, und nur gewisse Förmlichkeiten unterscheiden sie von Beischläferinnen, die, ohne durch ein dauerndes Band an ihn geknüpft zu seyn, einzig zur Befriedigung augenblicklicher Sinnenlust bestimmt sind.

Welche Förmlichkeiten zur Eingehung der Ehe bei den alten Russen üblich waren, wissen wir nicht. Wahrscheinlich bestanden sie in einem feierlichen *Zuführen* der Braut. Wenigstens läſst sich dieſs aus dem stets wiederkehrenden Ausdrucke vermuthen. Es heiſst von Igor, daſs ihm Oleg eine Frau zuführte (привеводоша); von Jaropolk, daſs sein Vater ihm die Griechin, eine ehemalige Nonne, welche er zur Frau hatte, zugeführt (привелъ), und wegen ihrer Schönheit überlassen habe. Endlich Wladimir's Frauen, im Gegensatz seiner Beischläferinnen (наложницы), werden ganz kurz mit dem Ausdrucke *„ihm Zugeführte“* (ему водимыя) bezeichnet. Dieser völlig einstimmige Sprachgebrauch in allen den Stellen, wo von wirklichen Frauen die Rede ist, beweiset wenigstens, daſs eine der wichtigsten Förmlichkeiten bei dem Abschlusse der Ehe,

vor Einführung des Christenthums, in dem feierlichen Zuführen der Braut bestanden haben müsse. Schlözer's H. III, 247; V, 192.

Aber wie sehr auch Wladimir in der Geschlechtsliebe ausschweifen mochte, so darf man doch keinesweges vermuthen, er habe unter den Fürsten Rufsland's zuerst das Beispiel der Vielweiberei gegeben. Jaropolk's Geschichte lehrt das Gegentheil, indem dieser, ob er gleich schon mit jener Griechin vermählt war, sich doch um die Tochter des polozkischen Fürsten, Rognjeda, bewarb, und sie auch zum Weibe erhalten haben würde, wenn ihm Wladimir nicht zuvor gekommen wäre [1]).

Auch Swjatoslav hatte, wie es scheint, zwei Frauen. Von der einen (uns der Herkunft, wie dem Namen nach unbekannten) waren Jaropolk und Oleg, von der anderen (Maluscha) Wladimir. Dafs Letztere nur eine Beischläferin, und keine wirkliche Frau gewesen wäre, ist nicht wahrscheinlich, wenn sie gleich in Nestor's Chronik eine Beschliefserin (ключница) der Grofsfürstin Olga genannt wird. Kennt doch die Geschichte den Namen ihres Vaters, und läfst ihren Bruder eine wichtige Rolle unter den Novgorodern spielen, ehe noch Wladimir deren Fürstenstuhl einnahm. Das zeugt für eine edle Abstammung, die unter allen rohen Völkern mit dem geringschätzigen Loose einer fürstlichen Beischläferin viel unverträglicher war, als in verfeinerten Zeiten. Wladimir würde als Kebssohn, wenn auch Eingang bei den Novgorodern, doch schwerlich nachher bei den Warjagern jenseits des Meers, und bei den Russen selbst so viel Unterstützung gegen Jaropolk gefunden haben. Er würde auch

nach Jaropolk's Ermordung nicht gleich als unumschränkter Herrscher, und mit so weniger Berücksichtigung der Warjager haben handeln können, wenn ein Flecken auf seiner Geburt gehaftet hätte.

Wahrscheinlich ist es indessen, daſs Eine von den mehreren Frauen der russischen Fürsten, die vorzüglichste war, wie wir solches bei vielen anderen Völkern finden; bei den meisten pflegte es die zuerst vermählte zu seyn [2]). Die erste Frau Igor's war, wenn er mehrere gehabt haben sollte, unstreitig Olga. Nur ihren Namen nennt die Geschichte. Eben so war die erste Frau Swjatoslav's wohl die, welche ihm Jaropolk und Oleg geboren. Es läſst sich wenigstens daraus vermuthen, daſs er diesen beiden Söhnen freistellt, ob sie zu den Novgorodern gehen wollen; wogegen er ihnen den Wladimir gleich zusagt. Vgl. oben S. 82.

1) Vgl. das folgende zweite Capitel.

2) So unterscheidet das mosaische Recht *Hauptfrauen* und *Frauen*, wenn auch häufig die Bezeichnung beider verwechselt wird. „Rücksichtlich der Kinder macht jene Ab„theilung in Hauptfrauen und Frauen untergeordneter Art „durchaus keinen Unterschied: diese sind vielmehr gleich „legitim und erbfähig.“ Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung von E. Gans. (Berlin, 1824.) I, 131.

ZWEITES CAPITEL.

Abwendung der Blutrache.

Wladimir's Verhältniſs zu seinen Frauen bietet uns zwei lehrreiche Züge über die Abwendung der Blutrache dar. Nestor erzählte nämlich:

1. „*Er* (Wladimir, im Jahre 980) *schickte zu* „*Ragwald und sagte:* „„„*ich will deine Tochter* „*mir zur Weibe nehmen.*““‘ *Dieser sprach zu sei-* „*ner Tochter:* „*willst du den Wladimir?*“ *Sie* „*antwortete:* „„„*ich will den Sohn einer Magd nicht* „*entschuhen* [3]), *sondern den Jaropolk will ich.*““‘ „*Ragwald war von jenseits des Meeres gekom-* „*men, und hatte sein Gebiet in Polotsk; (Turü* „*aber in Turov, von welchem die Turower ge-* „*nannt wurden.) Und es kamen Wladimir's Bur-* „*sche* [4]), *und erzählten ihm die ganze Rede Ro-* „*gnjeda's, der Tochter Ragwald's, des polozki-* „*schen Fürsten. Wladimir sammelte viel Krie-* „*ger, Warjager und Slawen und Tschuden und* „*Kriwitschen, und zog gegen Ragwald. Zur* „*selbigen Zeit wollte man die Rognjeda zu Jaro-* „*polk führen. Wladimir ging nach Polotsk,* „*und erschlug den Ragwald und seine beiden* „*Söhne, seine Tochter aber nahm er hinter sich*““‘ (d. h. zum Weibe). Schlözer's H. V, 197.

Der Fortsetzer von Nestor's Chronik, der unter den Begebenheiten des Jahres 1128 dasselbe ziemlich übereinstimmend wiederholt, fügt hinzu: „*Er* (Wladimir) *nahm aber noch viele* „*andere Weiber, und sie* (Rognjeda) *begann dar-* „*ob unwillig zu werden. Einst kam er zu ihr,* „*und entschlief in ihrem Schoſse. Zwar wollte* „*sie ihn da mit einem Messer erstechen, aber* „*es fügte sich, daſs er aufwachte, und sie bei* „*der Hand ergriff. Sie beklagte sich, und* „*sagte:* „„„*meinen Vater hast du erschlagen und* „*sein Land eingenommen meinetwegen, und jetzt* „*liebst du weder mich, noch diesen Knaben.*““‘ „*Und er befahl, ihr allen zarischen Schmuck* „*anzulegen wie am Tage ihren Morgengabe* (вь

„день посяга), *und sie in der Behausung auf einen „prächtigen Polster zu setzen; er wollte dann „kommen, sie zu erstechen. Sie that also, und „gab ihrem Sohne, Isjaslav, ein Schwert in die „Hand und sagte: „„wann dein Vater kommt, „so tritt hervor sagend: Vater, willst du denn „allein leben, oder meinst du unsterblich zu „seyn? Nimm dieses Schwert, und stoſs es „zuerst in meinen Leib, damit ich nicht den „Tod meiner Mutter sehe.„„ Wladimir aber „sagte: „„Wer hätte dich hier vermuthet!„„ „und warf sein Schwert weg, und versammelte „seine Bojaren und erzählte ihnen. Diese nun „sprachen: „„Tödte sie nicht, des Kindes wegen, „sondern stelle ihr väterliches Erbe wieder her, „und gieb es ihr mit ihrem Sohne.„„ Wladimir „baute nun eine Stadt, und gab ihr einen Namen, „und nannte diese Stadt mit Namen Isjaslavl.“* Лѣтопись Несторова по Кенигсбергскому списку, стр. *185, 186.*

Die Geschichte sey nun wahr, oder erdichtet (etwa bloſse Volkssage), so trägt sie doch ganz den Stempel einer wahren Begebenheit aus der Zeit, welcher sie angehört. Nur die Einkleidung scheint nach den besonderen Ansichten des späteren christlichen Erzählers gemodelt zu seyn. Eifersucht, die nach seiner Erzählung die Hauptrolle dabei spielte, wird eine vorwaltende Leidenschaft des weiblichen Geschlechts, so bald, wie überall durch Einführung der christlichen Religion, die Monogamie zur Sitte, oder zum Gesetz geworden ist; aber sie bedeutet zu wenig, um als Ursache gräſslicher Verbrechen zu wirken, wo mehrere Weiber sich in die Gunst Eines Mannes theilen. Rognjeda war in den Sitten des Hei-

denthums erzogen, also an sie gewöhnt; sie hatte auch früher Jaropolk zum Manne nehmen wollen, ungeachtet dieser doch schon eine vom Vater ihm zugeführte Frau hatte. Eifersucht kann daher nicht wohl der eigentliche Beweggrund zu dem immer widernatürlichen Anschlage auf das Leben ihres Gemahls gewesen seyn. Entweder sie hatte damals schon sechs Kinder mit ihm gezeugt, oder nur eines (den jungen Isjaslav), und gebar die anderen nachher. Daſs sie die Mutrer so vieler war, meldet die Geschichte bestimmt, und dieses, müſste den erzählten Vorfall höchst verdächtig machen, wenn kein anderer, tiefer liegender Grund vorhanden war, der die verwegene Rognjeda zur That reitzte. Es findet sich aber nicht die mindeste Spur von einem solchen, auſser der Verpflichtung zur Blutrache. Es kann jedoch nicht befremden, daſs der erzählende Mönch, zufällig oder absichtlich, diese Ursache in Schatten stellt. Wladimir hatte Rognjeda's Vater und Brüder getödtet; ihre Familie war durch ihn ausgerottet, ihr Stamm der Herrschaft beraubt. Alles Umstände, welche die sonst schon mächtige Aufforderung zur Blutrache auf das höchste steigern muſsten. Zwar war Rognjeda, als Weib, nicht zur Blutrache verpflichtet; aber um so mehr gereichte es einem solchen zum Ruhme, sie dennoch zu vollziehen, besonders wenn kein anderer naher Verwandter mehr da war, der sie hätte vollziehen können. Das zeigt Olga's Beispiel. Auch Rognjeda war ein Weib von höherem, kühnerem Geiste, wie schon die stolze Antwort beweiset, die sie auf Wladimir's Bewerbung ertheilte; bei dem Volke muſste sie auch dafür gelten, sonst hätte eine Geschichte dieser Art sich so lange in

der Sage nicht erhalten können. Dazu mochte vielleicht noch kommen, daſs der zum Wechsel sehr geneigte Wladimir sie etwas mehr vernachläſsigte, als selbst nach den Begriffen der Zeit geziemend war, und daſs sie, aus einem alten fürstlichen Geschlecht entsprossen, dieses stärker empfand, vielleicht auch, daſs sie, den Sohn einer Kriegsgefangenen (Swjatopolk) als künftigen Herrscher auf dem groſsfürstlichen Throne sehend, für ihren eigenen noch kein bestimmtes Erbtheil hatte. Doch ihr Anschlag miſslang, und in der Hitze der gereitzten Leidenschaft wollte Wladimir sie tödten. Mit besonnener Klugheit schützte sie sich in dem verhängniſsvollen Augenblicke durch die Gegenwart ihres zarten Knaben. Seine kindische Anrede wirkte mehr, als man nach den Begriffen jener Zeit von dem Charakter des erzürnten Vaters und unumschränkten Herrschers hätte erwarten sollen. Wie läſst sich dieses erklären? Wohl nur dadurch, daſs Wladimir bedachte, wie das in des Sohnes Gegenwart vergossene Blut der Mutter Rache fordern würde, und so gewisser Maſsen die ganze Blutrache ihrer Familie, bei deren fruchtlos gewagter Ausführung sie das Leben verloren, auf Isjaslav forterben müsse. So allein läſst sich begreifen, wie die bloſse Gegenwart des Kindes, das leicht zu entfernen war, den rohen, höchst gereitzten Held bewegte, von seiner Vergeltung der beabsichtigten Missethat abzustehen; so allein läſst sich der milde Ausspruch des Gefolges, das doch seinem Fürsten sehr zugethan war, erklären. Einem Weibe, das nur aus Eifersucht den Gatten im Schlafe hätte ermorden wollen, würde man in jenen Zeiten wohl weniger Nachsicht bewiesen haben. Mit dem

mifslungenen Anschlage, den Wladimir grofsmüthig verzieh (ihr Leben war sein Geschenk), hörte für Rognjeda alle Verpflichtung zur weiteren Fortsetzung der Privat-Rache auf, und auch auf ihre Kinder ging sie nicht über. Das mochte die Ansicht seyn, welche den glimpflichen Ausspruch der Bojaren begründete. Die Blutrache war abgewendet.

2. „*Wladimir beschlief die Frau des Bru-*„*ders* (Jaropolk), *die Griechin, und sie ward* „*schwanger, von welcher Swjatopolk geboren* „*ward. Aus sündiger Wurzel entsteht eine* „*böse Frucht. Da seine Mutter Nonne gewe-*„*sen war, und zum zweiten Male Wladimir,* „*nicht der Ehe gemäfs, sie beschlief, so war er* „*im Ehebruch geboren. Daher liebte ihn sein* „*Vater nicht, weil er von zwei Vätern, von Ja-*„*ropolk und von Wladimir war.*" Schlözer's H. V, 208.

Diese kurze Stelle unserer Chronik trägt abermals das Gepräge einer mönchischen Erzählung, die sich nicht mehr auf Thatsachen beschränkt, sondern deren Darstellung nach eigener Ansicht mit frommen Betrachtungen untermischt, alles Heidnische verdammend, ohne seinem Ursprunge nachzuforschen. Die polygamische Ehe, aus welcher Swjatopolk entsprungen war, konnte ihm nicht zum Vorwurfe gereichen; das hatte er mit den anderen Söhnen Wladimir's gemein, deren er mehrere aus gleichzeitigen Ehen zählte.

Am auffallendsten ist jedoch, dafs Swjatopolk der Sohn zweier Väter genannt, und diefs als Grund angegeben wird, warum Wladimir ihn nicht geliebt habe. Gleichwohl sagt Nestor an derselben Stelle, die Griechin, Jaropolk's Gemahlin und

Swjatopolk's Mutter, sey, als Wladimir sie genommen habe, schon schwanger gewesen, woraus denn offenbar, daſs Swjatopolk der Sohn Jaropolk's, und nicht Wladimir's war; und dessen ungeachtet gilt Swjatopolk nachher als der älteste Sohn Wladimir's [5]). Wie sind diese Widersprüche in Einklang zu bringen?

Nur durch das, was uns der Chronograph verschweigt, weil er, als christlicher Mönch, es nicht gelten lassen durfte. Wir aber können das Mangelnde leicht aus bekannten Thatsachen mit Berücksichtigung der gleichförmigen Sitte anderer Völker ergänzen. Es war nämlich das Princip der Blutrache noch in voller Kraft; also auch alle unzertrennlich mit ihm verknüpfte Folgen. Wladimir hatte seinen Bruder Jaropolk erschlagen; dessen Sohn *muſste* ihn rächen. Zum Glück hinterlieſs er noch keinen, wohl aber eine schwangere Gemahlin. Sie konnte einen Sohn, und mit ihm einen Bluträcher gebären, dessen Schwert Wladimir fürchten muſste, und der ihm nun um so gefährlicher werden konnte, da er, als Sohn des älteren, edleren Sohnes Swjatoslav's, ein angestammtes Erbrecht auf den Thron hatte. Denn des Vaters Schuld war mit dessen Tode gebüſst, und er für seine Person hatte vollen Anspruch auf den Schutz des groſsväterlichen und urgroſsvälichen Gefolges. Um dieser drohenden Gefahr zuvorzukommen, ergriff Wladimir das angemessenste Mittel. Er nahm seines Bruders schwangere Wittwe zum Weibe. Was nun auch die Frucht ihres Leibes seyn mochte, er war sicher. Denn wenn sie auch einen Sohn gebar, so war dieser doch nur durch die Erzeugung Jaropolk's Sohn, durch die Geburt in der Ehe, Anerken-

nung und Erziehung aber der Sohn Wladimir's. Es scheint nämlich, nach einigen ähnlichen Zügen aus der Sitten- und Rechts-Geschichte anderer Völker, daſs in den ältesten Zeiten nicht so wohl auf die Erzeugung, als auf die Geburt während der Ehe gesehen ward, und daſs von dieser allein die volle Rechtmäſsigkeit der Kinder abhängig war [6]). Dies rührte unstreitig daher, daſs in jenen Zeiten der väterlichen Gewalt Alles nur darauf ankam, ob der Vater das Kind anerkannte, denn es stand ihm frey, es zu verstoſsen, wenn er es nicht für das seinige hielt. Daher in den alten Gesetzen der ungewisse Zustand der nach dem Tode des Vaters gebornen Kinder in Bezug auf Familien-Rechte. Erst mit der fortschreitenden Civilisation, wobei allmälich Thatsache und Zeitpunkt der Erzeugung als leitendes Princip angenommen ward, sahen sich die nach dem Tode des Vaters gebornen den gesetzlichen Kindern in allen Rechten gleichgestellt.

Dadurch, daſs Wladimir die Wittwe Jaropolk's zur Gemahlin, und den nachher gebornen Swjatopolk zum Sohn annahm und erzog, entstand ein künstliches Band kindlicher und älterlicher Verhältnisse zwischen ihm und dem gefährlichen Neffen. Nun konnte dieser auch die Hand nicht mehr gegen Wladimir erheben; es wäre gewisser Maſsen ein Vatermord von seiner Seite gewesen. Aber Wladimir's Kinder waren deshalb doch nicht sicher vor Swjatopolk; sie stammten nicht aus einem Blute mit ihm. Wenn auch Wladimir durch die Theilung der Herrschaft zwischen ihm und seinen Kindern letzteren von Seiten der Macht ein Uebergewicht zu geben gesucht hätte, so mochte er doch (und wie die Geschichte lehrt,

nicht mit Unrecht) Besorgniſs über das Schicksal empfinden, das ihnen nach seinem Tode von Swjatopolk drohete. Es konnte demnach wohl wahr seyn, daſs Wladimir ihn nicht liebte, wenn gleich aus einem anderen Grunde, als Nestor angiebt. Er konnte ihn aber, wollte er sich nicht mit seinem Blute beflecken, keinesweges vom Erbe ausschlieſsen, ja nicht einmal, nach den Begriffen der Zeit, den Vorzug des Aeltesten (старшинство) in der regierenden Familie nehmen, der ihm, als dem leiblichen Sohne Jaropolk's, gebührte. So that Wladimir alles Mögliche, um die Blutrache von den Seinen abzuwenden. Das Miſslingen war nicht seine Schuld.

3) Der Ausdruck bezieht sich auf die alte Sitte, nach welcher die Neuvermählte in der ersten Nacht den Mann entschuhen muſste. Schlözer's H. V, 199. Vgl. Karamsin's И. I, 442, Anmerk. 421.

4) Отроци oder отроки heiſsen oft Mitglieder des fürstlichen Gefolges, und da отрокъ einen Knaben bedeutet, so möchte man in ihnen die deutschen *Knappen* sehen. Sollte man dabei nicht an die türkischen *Oturak* denken dürfen, die als Dienstbefreite einen lebenslänglichen Gnadengehalt empfangen? Vgl. des osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung von J. von Hammer, II, 197, 221.

5) Als Boris Wladimirowitsch kurz nach des Vaters Tode von einem Feldzuge gegen die Petschenegen heimkehrte, und die angesehensten Männer ihn aufmunterten, sich mit Hülfe des Heers auf den Thron zu setzen, welchen Swjatopolk schon bestiegen hatte, erwiederte er: *„Ich werde es mir nicht erlauben, die Hand an den ältesten Bruder zu legen. Denn da mein Vater gestorben ist, wird dieser mir Statt des Vaters seyn."* Новгородскій Лѣтописецъ, стр. 326.

6) Da, wo das Princip der Blutrache herrscht, adoptirt oft der Mörder den unmündigen Sohn des Erschlagenen, und — so streng ist jene Verpflichtung — sichert sich durch alle erzeigte Wohlthaten doch kaum vor dem Schwerte der Rache. Das lehrt uns die Sitte mehrerer kaukasischen

Völkerschaften, bei welchen das ursprüngliche Rechts-Princip noch herrschend ist. (Vgl. oben S. 55.) Das ist nicht eigenthümliche Sitte dieser oder jener Völkerschaft, sondern die natürliche Folge des Rechts-Princips.

SIEBENTER ABSCHNITT.

GESETZE.

ERSTES CAPITEL.

Verhandlung und Form der Friedensschlüsse Oleg's (911) und Igor's (945) mit den Griechen.

Als der kritische Schlözer zuerst seine Aufmerksamkeit den beiden Urkunden zuwandte, die uns über die Rechtsbegriffe der alten Russen so lehrreichen Aufschluſs geben, erkannte er ihre Wichtigkeit in hohem Maſse, und äuſserte bei der ersten (H. III, 303): „Ist dieser Tractat ächt; so ist „er eine der gröſsten Merkwürdigkeiten des ganzen Mittelalters, so ist er etwas Einziges in der „ganzen historischen Welt.“ Aber die Freude daran wurde ihm getrübt, durch die vermeintlich entdeckte Falschheit der Zeitangaben, durch das Stillschweigen der Byzantier, und durch einen Theil des Inhalts der Urkunde selbst, wovon er „(a. O. 341) sagt: „Es giebt Urkunden in Menge, „deren Unächtheit man blos aus ihrem Innern un„überwindlich beweisen kann; und leider in die„sem Falle scheint unser Tractat vom Jahre 912

„zu seyn. Ein ganzes Dutzend solcher Stellen „könnte ich aufzälen, die onmöglich von den an„gegebenen Personen hätten können niederge„schrieben werden.“ Indessen hoffte er noch, manchen dunkeln Punkt später durch Hülfe der igorischen Urkunde aufklären zu können. Hierin sah er sich jedoch gänzlich getäuscht, welches er (H. IV, 108) mit den Worten gestand: Es „tref„fen also alle meine Hauptzweifel gegen die Aecht„heit der Olgischen Urkunde auch die Igorsche, „und zum Teil in noch höherem Grade;“ vorzüglich in Hinsicht des abermaligen Stillschweigens der Byzantier, mit den Worten hervorgehoben: „Ser wol weiſs ich, daſs das *argumentum* „*a silentio* seine groſsen Ausnamen habe; aber in „vorliegendem Falle ist es mir unüberwindlich.“

Der verdienstvolle Greis erlebte nicht, wie Krug [1]) seinen chronologischen Anstoſs so gründlich wegräumte, daſs ihn niemand wiederholen mag, wer einen historischen Beweis zu fassen fähig ist, und hätte er den Zustand der lückenvollen geschichtlichen Literatur der Byzantier dieses Zeitraums schärfer in's Auge gefaſst, schwerlich wäre ihm ihr Schweigen bedenklich erschienen, gewiſs nicht wichtig genug, um die Gründe zu entkräften, welche für die Aechtheit unserer Urkunden sprechen.

Betrachten wir die Verhandlungen, welche ihren Abschluſs vorbereiteten, so zeigt sich eine merkwürdige Gleichförmigkeit derselben. Die erste wird durch eine vorläufige Uebereinkunft eingeleitet, welche die Griechen mit dem Sieger Oleg vor Konstantinopel zum Abschlusse bringen. *Die Bedingungen desselben* werden mit den Abgeordneten ausgemacht, die er zur Stadt schickt,

dann werden sie von beiden Theilen *beschworen:* von den griechischen Kaisern durch das Küssen des heiligen Kreuzes, von Oleg und seinen Großen nach russischem Brauch, welchem gemäß sie bei ihren Waffen und den Hauptgöttern, Perun und Wolos, den Eid ablegten. Schlözer's H. III, 274.

Der *förmliche Friedens-Tractat* kam, jedoch auf Grundlage jener Uebereinkunft, erst nachher zu Stande, durch Oleg's Gesandte, die deshalb am Kaiserhofe erschienen. Es wurde eine doppelte Urkunde, eine für jeden der contrahirenden Theile ausgefertigt, und gegenseitig unterzeichnet, d. h. das Exemplar für die Russen von den griechischen Kaisern, und das für die Griechen von den russischen Gesandten, die den Inhalt beschworen hatten. Schlözer's H. III, 333.

Der zweite Tractat, nach Igor's Niederlage, wird durch eine vorläufige Uebereinkunft in Kiev herbeigeführt, wo sich des griechischen Kaisers Gesandten einfanden. Nach dieser erst kommt dann der *förmliche Abschluß* des Friedens *durch russische Gesandte* in Konstantinopel zu Stande. Es wurde wiederum eine *doppelte Urkunde* darüber ausgefertigt; eine von den russischen Gesandten unterschrieben, die andere von den griechischen Gästen und Gesandten, die nämlich bei Igor gewesen waren, und mit ihm über den Frieden verhandelt hatten. Erstere, die den Griechen eingehändigt wurde, *beschwor* der russische Großfürst; letztere der griechische Kaiser. Die russischen Gesandten selbst beschworen sie in Konstantinopel: die, welche von ihnen Christen waren, durch Kreuzeskuß, und die Heiden bei ihren Waffen. Igor beschwor den Tractat in

Kiev vor den deshalb zu ihm geschickten griechischen Gesandten; und mit ihm beschworen denselben die dortigen Russen, die Christen durch Kreuzeskuſs, und die Heiden, auf einem dem Perun geweihten Hügel, bei ihren Waffen. Schlözer's H. IV, 45, 93, 94, 97, 98.

Die russischen Gesandten in Konstantinopel wurden nach vollendetem Geschäfte vom Kaiser Leo, die griechischen in Kiev vom Groſsfürsten Igor beschenkt (Schlözer's H. III, 336; IV, 98), wie das fast bei allen Völkern von je her übliche Sitte war. Bemerkenswerther ist, daſs man in Konstantinopel, auf Befehl des Kaisers, den heidnischen Russen die geschmückten Kirchen zeigte, was leicht zu den Unwahrscheinlichkeiten gerechnet werden möchte, die man in der Urkunde zu finden meint; aber eben dieser unwahrscheinliche Umstand muſs viel mehr für ein inneres Wahrzeichen ihrer Aechtheit gelten, wenn wir erwägen, daſs ein Jahr zuvor den Arabern ein Gleiches widerfuhr, wie das Konstantin's Fortsetzer tadelnd erzählt. *Chronographica narratio in Scriptt. post Theophanem*, (Ed. Venet.) 231.

Jene doppelte Ausfertigung der Friedensschlüsse war am griechischen Hofe Gebrauch, und daſs dessen Beamte dabei die Feder führten, also der erste Entwurf in griechischer Sprache niedergeschrieben wurde, versteht sich von selbst [a]). Die Barbaren erhielten das Exemplar in ihrer Sprache, welcher oft Gewalt angethan seyn mochte. Hieraus erklärt sich die Ungelenkigkeit des Styls der olegischen Urkunde ganz natürlich, so wie mehrere in der sie begleitenden Geschichts-Erzählung vorkommende griechische Worte vermu-

then lassen, sie sey aus griechischer Quelle in Nestor's Geschichtbuch übergegangen [3]).

Wie sehr sich nun aber auch die Verhandlung gleicht, aus welcher beide Urkunden hervorgingen, so sehr unterscheiden sie sich durch Form und wesentlichen Inhalt.

Die Form ist verschieden, indem die olegische ganz wie ein wirklicher Friedensvertrag zwischen zwei unabhängigen Völkern abgefaſst ist; in der igorischen hingegen, ganz gegen die Form eines gewöhnlichen Vertrages, nur die Griechen als redend und stipulirend eingeführt sind. Auch der Inhalt ist ganz verschiedener Art, so fern in der ersten Urkunde allgemeine Bestimmungen, gegenseitig zum Besten beider Völker getroffen sind, also eine Uebereinkunft, wie man sie immer bei der anfänglichen Begründung eines freundschaftlichen Verhältnisses zu machen pflegt; in dem letzten Vertrage sind dagegen nichts als einseitige Festsetzungen zum Besten der Griechen enthalten, die deshalb auch allein als redend eingeführt werden, und sich etwas bedingen. Diese auffallende Verschiedenheit läſst sich nicht genügend daraus erklären, daſs die Griechen Sieger waren, und die Russen demnach sich Alles gefallen lassen muſsten; denn in so groſser Verlegenheit waren die Russen keinesweges; sie hatten nur ihren Zweck, Beute zu machen, verfehlt. Und selbst bei den nachtheiligsten Verträgen hat man immer die Form des Vertrages zu beobachten gesucht; man hat das Ganze als eine allgemeine Uebereinkunft wenigstens mit dem Scheine einer gewissen Gegenseitigkeit abgefaſst, in welches Gewand auch die nachtheiligsten Bedingungen sich einkleiden lassen. Die Form einer solchen Uebereinkunft

kannten beide Völker; der Tractat unter Oleg ist in derselben abgefaſst; warum sollte man hier eine andere, ungewöhnliche gewählt haben, und gerade von Seiten der Griechen, des civilisirten Volkes? Denn sie waren es, welche gesiegt hatten, und die Vertragsbestimmungen festsetzten.

Alle diese Zweifel sind nach meiner Ansicht nur dadurch befriedigend zu lösen, daſs man jene erste Urkunde, unter Oleg abgeschlossen, als den Hauptvertrag ansieht, und die zweite, unter Igor, als die späteren Zusätze dazu. Durch Oleg's Urkunde wurden zuerst die freundschaftlichen Verhältnisse zwischen Russen und Griechen geregelt; sie blieb gültig bis zu einem neuen Ausbruche von Feindseligkeiten, und wurde bei Wiederherstellung jener alten freundschaftlichen Verhältnisse wieder mit erneuert. Es ist ganz der Sitte des Alterthums gemäſs, die erste, bei Begründung eines Verhältnisses geschlossene Uebereinkunft als Grundlage fortdauern zu lassen, so lange dies Verhältniſs besteht, selbst wenn veränderte Zeiten und Umstände einzelne Abweichungen nothwendig machen, die durch folgende Verträge als Zusätze angeschlossen werden. In diesem Sinne befahl Roman Lakapen seinen Abgeordneten, mit Igor *„den ersten Frieden aufzurichten.“* (Построити мира перваго, Schlözer's H. IV, 45.) Unter dem *ersten* Frieden konnte hier doch nur der olegische verstanden werden, und die schriftliche Wiederholung der Artikel desselben, welche gültig bleiben sollten, überflüssig scheinen. So verfuhr man noch weit später bei den Novgorodern: in den Verträgen, die sie mit ihren eigenen Fürsten schlossen, ward die alte, ursprüngliche Einrichtung ihrer Stadt, ihre Vorrechte und

Freiheiten von Jaroslav's Zeiten her stets vorausgesetzt, und jene Verträge enthielten nur genauere Bestimmungen und Zusätze [4]). Daſs eben so auch unsere igorische Urkunde nur genauere Bestimmungen und Zusätze zu der olegischen habe enthalten sollen, scheint aus allen Umständen klar hervorzugehen: die Ereignisse, unter welchen sie entstand, die Form der Abfassung, der Inhalt, die Folge der Gegenstände, kurz Alles spricht dafür.

Erstlich: die vorhergegangenen Ereignisse stimmen damit überein. Die Russen hatten den Frieden gebrochen; sie hatten, nur um Beute zu machen, die griechische Hauptstadt räuberisch angefallen, sie hatten eine bedeutende Niederlage erlitten; sie muſsten sich also, wenn sie den freundschaftlichen Verkehr wieder herstellen wollten, gefallen lassen, daſs die Griechen sich dafür solche Bedingungen ausmachten, wodurch sie die künftige Sicherung der Ruhe und des Friedens am besten glaubten bewerkstelligen zu können. Eine für die Russen nachtheilige Lage der Umstände werden die Griechen gewiſs benutzt haben, und die Russen muſsten wohl fühlen, daſs sie nichts Gegründetes dem entgegen setzen konnten.

Zweitens; in der eigentlichen Urkunde sind die Griechen als den Frieden dictirend aufgeführt [5]); ein klarer Beweis, daſs es kein neuer, allgemeiner Vertrag war, der die Verhältnisse beider Nationen vollständig regeln konnte, sondern eine besondere Uebereinkunft, durch welche sich eine Nation etwas von der anderen einräumen läſst, also offenbar — denn sonst kann ein solcher einseitiger Vertrag doch nichts seyn — nur ein Zusatz, oder nachträgliche Artikel (wie wir jetzt noch zu-

weilen Aehnliches bei unseren neuen diplomatischen Urkunden haben), durch welche, mit Voraussetzung des früheren Haupt-Vertrages, spätere Ergänzungen auf eine authentische Weise bekräftigt werden.

Drittens: der Inhalt zeigt, dafs die Bestimmungen in diesem neuen Vertrage nur zum Vortheil der Griechen gereichten, und von den meisten fällt es auf den ersten Blick in die Augen, wie erwünscht es den Griechen war, dafs sie Gelegenheit fanden, den alten einfachen Vertrag in dieser Hinsicht nach ihrem Interesse abzuändern. Der Vertrag beginnt damit, dafs die Russen [6]) feierlich versprechen, den Frieden nicht mehr zu stören (Schlözer's H. III, 49, 50). Darauf folgt dann 1. die neue Art, wie künftig russische Gesandten sich beglaubigen sollten (das. IV, 58); 2. die Aufsicht über die Russen bei ihrer Ankunft in Konstantinopel, und 3. ihre Versorgung mit Lebensmitteln (das. IV, 62, 66); 4. eine neue Uebereinkunft über die Sklaven, die den *nach Griechenland* gekommenen Russen entspringen (das IV, 68); 5. die veränderte Bestimmung über gewaltthätiges Nehmen und über Diebstahl (das. IV, 71); 6. die Bestimmung über das Loskaufen *nach Griechenland* gebrachter griechischer Sklaven, oder der vorhandenen russischen (das. IV, 74); 7. eine neue Uebereinkunft, dafs die russischen Fürsten die Landschaft Cherson und dazu gehörige Städte nicht mit Krieg überziehen sollten (das. IV, 77); 8. die kurze Festsetzung über die Sicherheit schiffbrüchiger Griechen (das. IV, 78); 9. eine neue Uebereinkunft zur Sicherung der Chersoneser an der Mündung des Dniepers (das. IV, 80); so wie 10. über die von russischer Seite der Landschaft

Cherson gegen die schwarzen Bulgaren zu leistende Hülfe (das. IV, 85); endlich 11. ein Verbot, daſs die Russen einen Griechen, welcher sich gegen sie vergangen hätte, nicht selbst bestrafen sollen (das. IV, 87). Alles das sind offenbar Festsetzungen zum Vortheil der Griechen, entweder zur Sicherheit ihres Gebietes (H. IV, 77, 80 85,) oder ihrer Schifffahrt (das. IV; 78), oder zur Bewerkstelligung eines ordnungsmäſsigen Verkehrs in ihrem Lande, und folglich eines solchen, welches mit Beobachtung ihrer Staatsgesetze verknüpft war (das. IV, 58, 62, 66, 68, 71, 74, 77). Dann erst, nachdem die ziemlich bedeutenden einzelnen Bewilligungen zum Vortheil der Griechen geendigt sind, wird Einiges von dem Allgemeinen, was früher gleichmäſsig für beide Nationen ausgemacht worden, hinzugefügt, nämlich die Bestimmungen über den Todtschlag und über körperliche Verletzungen mit geringen Modificationen (das. IV, 88, 90); endlich der in einen Vertragspunkt eingekleidete Wunsch, (das. IV, 91) daſs der russische Groſsfürst den Griechen, wenn sie ihn darum angingen, Kriegsvölker zukommen lassen möchte [7]).

Eine Uebereinkunft solchen Inhalts kann nicht für einen auf alle kommende Zeiten geschlossenen allgemeinen Vertrag angesehen werden; sie ist eine einseitige besondere Uebereinkunft zum Vortheil Einer Nation, kann aber als solche sehr gut bestehen, wo ein anderer, allgemeiner Vertrag vorangegangen ist, an welchen ihr Inhalt sich als spätere Ergänzungen oder Zusätze anschlieſsen, wie hier an den olegischen. Das war ein allgemeiner Friedens- und Freundschafts-Vertrag mit vollkommener Gleichförmig-

keit und Wechselseitigkeit für beide Nationen; er konnte bei aller seiner einfachen Kürze, nur eilf Artikel umfassend, für vollständig gelten. Aber diese zweite Urkunde bietet gar keinen solchen dar; mehrere wichtige Gegenstände sind in ihr ganz mit Stillschweigen übergangen, namentlich die Lehre vom Beweise, von der Beerbung der in griechischen Diensten befindlichen Russen, von der Bestrafung derer, die sich räuberische Anfälle auf das Land des Anderen erlauben. Folglich kann diese letztere Uebereinkunft unter Igor nicht als ein allgemeiner Freundschafts-Vertrag angesehen werden, nach welchem alle rechtlichen Verhältnisse beider Nationen sich hätten entscheiden lassen, und entschieden werden sollten. Denn es ist kein vernünftiger Grund denkbar, warum man jene wichtigen Bestimmungen hätte absichtlich auslassen mögen. Wäre etwa eine Aenderung nothwendig erachtet, so würde man eben so wenig Bedenken getragen haben, sie förmlich in die neue Urkunde aufzunehmen, wie bei mehreren von den früheren Bestimmungen. Es mufs also angenommen werden, dafs man diesen zweiten Vertrag schon damals nur als eine Ergänzung des ersten, mit Oleg abgeschlossenen betrachtet habe.

Viertens: die Folge der Bestimmungen ist nicht so gut geordnet, wie es in einem für sich bestehenden Vertrage, der als allgemeine Richtschnur für die rechtlichen Verhältnisse zweier Völker dienen soll, zu geschehen pflegt. Eine solche Ordnung der Bestimmung finden wir in der olegischen Urkunde. Aber in der igorischen sind die einzelnen Punkte ohne gehörige Reihefolge unter einander geworfen; allgemeine Bestmmungen,

das politische Interesse des Reichs und seine Provinzen betreffend, wechseln mit solchen, die nur den Einzelnen angehen (vgl. H. IV, 62—87): die wichtigsten Gegenstände, die in Oleg's Urkunde voran stehen, folgen hier erst nach den besonderen Festsetzungen der Griechen am Schlusse. So verfährt man wohl, wenn einzelne Zusatz-Artikel zum Besten einer Nation niedergeschrieben werden, aber nicht, wenn man einen allgemeinen Freundschafts-Vertrag abfaſst.

Der Einklang so vieler Gründe läſst es nicht zweifelhaft, daſs die igorische Urkunde nur ergänzende und abändernde Zusatz-Artikel zu der olegischen enthalte; und nur aus diesem Gesichtspunkte allein sind die Schwierigkeiten, auf welche wir bei ihrer Erklärung stoſsen, zu lösen, wogegen die unnatürliche Erscheinung verschwindet, als ob nach einem Zeitraume von 33 Jahren das rechtliche Verhältniſs zweier Völker fast in allen Beziehungen, sich so gänzlich habe verändern können, wie das zwischen Russen und Griechen zu Folge dieser beiden Urkunden verändert wäre, wenn man die zweite für unabhängig von der ersten halten müſste. So weit ist ein rohes Volk durch ein Kriegs-Unglück nicht zu beugen, daſs es sein ganzes gewohntes Rechts-System fahren läſst; wohl aber mochten die Russen einige Abänderungen desselben dulden, um den kleinen Handelsgewinn zu behalten, da die Hoffnung der reichen Kriegsbeute fehlgeschlagen war.

1) Kritischer Versuch zur Aufklärung der Byzantischen Chronologie, mit besonderer Rücksicht auf die frühere Geschichte Ruſslands, von Ph. Krug. St. Petersburg, 1810, S. 108.

Niemand hat sich unseres Nestor's, und insbesondere der von ihm mitgetheilten russisch-griechischen Friedensschlüsse

gegen Schlözer's scharfen Skepticismus siegreicher angenommen, als Krug, in seinem eben genannten Werke, wie in seinem früheren „zur Münzkunde Rufslands." St. Petersburg, 1805. Was er über chronologische Bestimmungen, so wie zur Erklärung von Сулъ, Неміи u. s. w. mittheilt, wird stets für ein Muster historischer Kritik und Polemik anerkannt werden, und zeigt, was von der Schrift zu erwarten ist, die er (schon im Jahre 1810) über jene Tractaten versprochen, leider aber noch nicht gegeben hat. Es wäre eine Verwegenheit, von welcher ich weit entfernt bin, seinen Forschungen vorgreifen zu wollen, und ich würde vielmehr jene Urkunden hier ganz unberührt gelassen haben, wenn diefs mein Zweck gestattete. Allein für die Entwickelung des alten Rechts sind sie zu wichtig, um ausgeschlossen, und wie ich glaube, verständlich genug, um berücksichtigt zu werden.

2) Diefs und vieles Andere geht so deutlich aus dem Friedensschlusse mit den Persern vom Jahre 628 hervor, dafs ich mich veranlafst sehe, das Verfahren bei seinem Abschlusse, so wie einige Artikel desselben, als Seitenstück der olegischen und igorischen Urkunde, mitzutheilen: ... *Haec et alia multa cum inter se agitassent, foederum in quinquaginta annos conditiones sunt perscriptae, Graece et Persice. Deinde Graeca in sermonem Persicum et Persica in Graecum sunt translata. Foederibus autem scribendis et faciendis affuerunt e Romanis Petrus, Dux militum, qui circa Imperatorem militabant, Eusebius et alii; ex Persis Jedegouphiacus, Surenas et alii. Conventionum vero ab utraque parte approbationes fuerunt Syllabis comprehensae. Quas invicem sibi tradiderunt, aeque pollentibus verbis, et ejusdem sensus et tenoris. Quae autem pacis instrumenta ferebant dicentur....*

3. Tertio capite cavetur, ut Romani et Persae, quarumcumque mercium mercatores, et hi qui vectigalia ex hujusmodi mercibus colligunt, secundum legem ditionis, in qua illis commercium est, neque in aliis locis, quam in quibus decimarum solutio est indicta, mercaturas faciant.

4. Ut legati et reliqui, cum quid nuntii perferunt, equis publicis modo per Romanorum, modo per Persarum regiones si iter habeant, pro cujusque gradu et dignitate honore afficiantur. Et diligentia quidem, quanta opus erit, iter maturent, neque cunctentur, et merces si quas adferunt, permutent, sine ullo impedimento, aut tributi illatione....

9. Neminem invadere, aut bellum lacessere gentem, aut regionem, quae sub alterutrius imperio, sed potius cum omnes nulla in re affecti injuria vitam agant, pacate et quiete degant, per illos aliis quoque pace frui liceat....

Alterius post decimum foederum capitis haec est constitutio: Si una civitas alteri detrimento fuerit, quia illi plurima incommoda, neque legitimo bello, neque exercitus vi, sed dolo et clandestina invasione intulerit (sunt enim multi homines ad hujusmodi facinora perpetranda admodum proclives, quo belli inde occasio oriatur) statutum est omni ratione, ut in eos diligenter inquiratur, et judices, qui ab utriusque Principibus in confiniis juri dicundo sunt praepositi, in eos animadvertant.....

Haec cum ita recte et ordine gesta administrataque fuissent, Syllabas hi, quibus ejus rei cura demandata erat, sensum duabus tabulis exaratas susceperunt, et Syllabarum vim et aeque pollentibus et eadem significantibus verbis expresserunt, quarum statim altera exemplaria confecerunt. Et quidem magis authenticae tabulae, quibus plenior fides adhiberetur, et quae majores vires haberent, cereis effigiebus fuerunt involutae, et aliis, quae apud Persas sunt in usu; tum etiam legatorum sigilla annulis impressa, et duodecim interpretum, sex Romanorum, neque minori numero Persarum. Sic mutua traditione inter se sibi pacis tabulas Zichus Petro Persarum lingua scriptas, et Graeca Petrus Zicho tradiderunt. Rursus cum Zichus accepisset a Petro aeque ac authenticum approbatum exemplar, e Graeco Persica lingua expressum, sine ulla signorum impressione, quod ad solam rei gestae memoriam valeret, eadem itidem Petrus a Zicho pari forma accepit. Menander (Theophylactus Sim.) in Corp. Byzantin. Hist. I, 140—142. (Ed. Par.)

3) Vgl. meine kritischen Vorarbeiten zur Geschichte der Russen, S. 230.

4) Vgl. Karamsin's И. IV, 88, 101, u. a. O.

5) Alle Abschriften unserer Chronik, welche diese Urkunde enthalten, führen die Griechen als redend auf; sie sind in den Stellen, wo die Ausdrücke „*uns* und *unser*" vorkommen, so genau mit einander übereinstimmend, daſs gar kein Grund vorhanden ist, das Ganze für eine durch die Abschreiber erzeugte Verwirrung ausgeben zu wollen. Gleich im Anfange, von den Worten: „*Wir von russischem Geschlechte*" (Мы отъ рода Рускаго) bis „*und Knechte seyn in diesem und dem künftigen Leben*" (раби въ сiи вѣкъ и въ будущiи,

Schlözer's H. IV, 48 — 50), sprechen die russischen Gesandten. Die Angabe des Zweckes ihrer Sendung, ihrer Namen und die Versicherung dauernder Freundschaft im Namen ihrer Fürsten bilden dergestalt den Eingang. Eben so treten am Schlusse, von den Worten an: „*Und wir, so viel unserer ge-„tauft sind*“ (Мыже елико насъ крестилися есмо, Schlözer's H. IV, 93) abermals die russischen Gesandten auf, indem sie den Inhalt der durch die Griechen abgefaſsten Uebereinkunft feierlich anerkennen. Alles, was sich in der Mitte dieser Abschnitte befindet, sind Worte der Griechen bei Festsetzung der Vertrags-Punkte.

Aber es giebt hier einzelne Stellen, bei welchen es auf den ersten Anblick scheinen möchte, als wenn die Griechen das darin Enthaltene nicht von sich gesagt haben könnten, wodurch die Ausleger also sich leicht verleiten lieſsen, sie für verderbt zu erklären, und die Worte: *wir*, *unser*, *euer*, dem von ihnen angenommenen Sinne gemäſs, in das entgegengesetzte *ihr*, *euer*, *unser*, umänderten. Ein solches Verfahren ist mehr bequem, als richtig. Es hat gewiſs alle Wahrscheinlichkeit gegen sich, daſs gerade bei den Stellen, an welchen man des Sinnes wegen am meisten Anstoſs nehmen muſste, doch fast alle Vervielfältiger des nestorischen Werkes denselben Schreibfehler begangen oder beibehalten hätten, während es sonst überall an Varianten nicht mangelt.

Vielleicht wendet man dagegen ein, daſs nach dieser Ansicht das Wort „*Fürst*“ (Князь) und „*Zarreich*“ (Царство) Ersteres vom griechischen Kaiser, Letzteres vom russischen Reich verstanden werden müſste, da doch Ersteres in der Regel zur Bezeichnung des russischen Herrschers, und Letzteres zur Bezeichnung des griechischen Reichs gebraucht werde. Dieser Sprachgebrauch ist allerdings gewöhnlich, aber er leidet auch Ausnahmen: Z. B. schon im Eingange zu demselben Vertrage werden die griechischen Kaiser, nach den meisten Handschriften, auch nicht Zaren, wie sonst immer, sondern nur, gleich dem Herrscher von Ruſsland, *Grosſfürsten* (Великïе Князи) genannt, wo es heiſst: „*Unser Grosſfürst „Igor und seine Fürsten und Bojaren und alle russische Leute ha-„ben uns zu Roman und Stephan und Konstantin, griechischen „Grosſfürsten, gesandt* (Schlözer's H. IV, 49). Offenbar muſs dagegen in einer Stelle der Urkunde selbst, wo die Griechen sagen: „*Wenn einer von den Leuten eures Zarthums*“ ... (Schlözer's H. IV, 69), unter dem Worte *Zarthum* das Vaterland der Russen verstanden werden.

6) Die Russen allein, nicht die Griechen; denn nur die Russen haben den Frieden gebrochen, indem sie vier Jahre zuvor Konstantinopel anfielen, aber dabei so empfindliche Niederlagen erlitten, daſs die Bojaren jetzt dem Groſsfürsten riethen, um den Preis, welchen die Griechen boten, Frieden zu machen. Schlözer's H. IV, 42.

7) Wenig erheblich in der damaligen Zeit. Kriegsvölker aber, im allgemeinen Sinne des Worts, waren die, welche um Sold dienten; solche konnte er den Griechen zukommen lassen, die ihnen Sold bezahlten. Der Weg der kriegslustigen Skandinavier ging ja durch sein Land zu den Griechen. Das Senden oder Durchlassen derselben nach Griechenland galt ihm für unbedeutend; auch die Griechen, welche für Sold immer Miethvölker erhalten konnten, mochten kein gar groſses Gewicht darauf legen. Darum ist auch dieser Gegenstand nicht in der Form einer wirklichen Forderung, sondern nur in der eines Wunsches vorgetragen.

ZWEITES CAPITEL.

Proceſs.

Die erste Bestimmung der olegischen Urkunde betrifft das rechtliche Verfahren in Streitigkeiten, welches überall bei uncultivirten Menschen die Hauptsache ist. Wie und wonach soll entschieden werden, wenn Streitigkeiten vorfallen? Die Frage muſs vor Allem beantwortet seyn. Sie umfaſst das Allgemeine, ohne dessen Festsetzung das Besondere keinen Halt gewinnen kann. Griechen und Russen kamen daher im Jahre 911 folgender Maſsen überein:

„*So fern etwas klar ist durch klare Merk*„*maale* (показанiй), *mögen wir es in den Anzei*„*gen* (Offenbarungen) *über dergleichen für glaub*„*haft halten; fängt man an, dem nicht zu glau*„*ben, so schwöre er* (nämlich der Beschädigte) „*nach seinem Glauben, und dann sey die Strafe,*

„*wie sich das Vergehen ergeben wird.*“ Schlö-
„zer's H. III, 312.

Unter Merkmaale (показанїй) wird hier wohl unstreitig Alles verstanden, was eine geschehene Sache zeigt oder sichtbar macht [8]); folglich alle äufseren Kennzeichen, Wunden, Flecken, Spuren des Besitzes der, Anderen zugehörigen Sachen, Augenzeugen u. s. w.

Alles, was durch solche Zeichen der That offenbar gemacht werden kann, wird als wirklich geschehen betrachtet, und in den friedlichen Zusammenkünften beider Völker auch so behandelt. Sind solche klare Anzeigen vorhanden, und man will (denn zuverlässig durften die Landsleute und Freunde von beiden Seiten bei der richterlichen Verhandlung mitwirken) die Sache doch nicht zugeben, sondern bringt noch allerhand Zweifels-Gründe vor, so mufs der Kläger eidlich bestärken, dafs seine Anschuldigung wahr sey, und dann wird die That als geschehen angesehen, und es erfolgt die Strafe.

Wer nur unsere richterlichen Verhandlungen, die Procefsform der neueren Staaten kennt, der wird leicht in Versuchung kommen, diese Stelle falsch zu erklären, so deutlich auch die Worte sind. Es wird ihm unbegreiflich scheinen, dafs der Kläger zum Ergänzungseide gelassen werden soll. Aber man mufs von dem Modernen ganz absehen, wenn man das Alte richtig beurtheilen will. Es ist gar kein Grund vorhanden, unsere Begriffe über processualisches Verfahren auf die Zeit, in welche die Gründung der Staaten fällt, anwenden zu wollen. Vielmehr hat gerade der Procefs bei allen Nationen, mit der Zunahme des Verkehrs und der Sittenverderbtheit, die mei-

sten Aenderungen erlitten. Um uns ein richtiges Bild von dem Rechte der rohen Zeiten zu machen, müssen wir uns in den Geist derselben zurück denken, und von den einfachen Grundsätzen ausgehen, die der gemeine Menschen-Verstand bei seinen ersten Einrichtungen zur Richtschnur nehmen mufste.

Das Verhältnifs, in welchem die unabhängigen Nomaden-Familien, und späterhin die Stämme unter einander standen, und welches überall der Bildung der Staaten unmittelbar vorausging, ist die Grundlage, aus der sich die ersten Einrichtungen im Staate entwickelten. Die Privat-Gewalt, und die enge damit verknüpfte Privat-Rache, durch welche allein bei den unabhängigen Stämmen Alles entschieden wurde, kann nicht gleich bei Gründung der Staaten, wie durch einen Zauberschlag, aufhören. Sie schwindet sehr allmälig im Laufe von Jahrhunderten. Also ist sie noch lange Zeit ein mächtiges Sicherungsmittel gegen Beschädigungen; die Privat-Rache des Beleidigten, oder seines Verwandten ist stets zu fürchten, und hält den bösen Willen im Zaum. Es ist einleuchtend, dafs bei einer solchen Stimmung der Gemüther nicht alle Streitsachen vor den bürgerlichen Richter zu kommen brauchen. Es gab noch ein äufserstes Zufluchtsmittel, aufser dem bürgerlichen Richter, zu welchem der rohe Mensch ohnehin schon, seiner Natur nach, zu greifen geneigt ist. Man brauchte also in jenen Zeiten keine so künstliche Procefsform, als wir Neueren haben, wo Alles vom Richter entschieden werden, und also für alle, auch für die verwickeltsten Rechtshändel durch das Gesetz gesorgt werden mufs. Die Alten konnten mit einer sehr einfa-

chen Form, und wenigen, einfachen Grundsätzen ausreichen, eben weil im Ganzen wenig zu richten war. Von diesen einfachen Grundsätzen ist einer der ersten und einleuchtendsten: „dafs die „That klar seyn müsse.“ Dazu war in ihrem Sinne allein erforderlich, dafs deutliche, in die Augen fallende Merkmaale die Anschuldigung der That bekräftigten. Das war ihnen genug. Ob die That strenge erwiesen war (in unserem Sinne des Wortes, das kümmerte sie nicht, vielleicht weil, und nicht ganz ohne Grund, sie überhaupt diesen strengen Beweis für eine mifsliche Sache hielten, die sich im wirklichen Leben ohne bedeutende Nachtheile gar nicht erreichen lasse. Sie brauchten nur ein Auskunftsmittel für den immer seltenen Fall der richterlichen Entscheidung, und dafür genügte, wenn zu der Anschuldigung noch äufsere Merkmaale kamen, welche die That bestätigten. So war es in unseren, wie in vielen anderen Rechten hinreichend, wenn der Verletzte Spuren der Schläge, oder Wunden an sich trug; dann glaubt man ihm auf's Wort [9]).

Uns ist freilich sehr auffallend, dafs man den Anschuldiger im alten Recht so viel zutraute; aber dieses Auffallende, was wir nur in Bezug auf unsere jetzigen Sitten darin finden, verschwindet, wenn man die Ansichten und die Verfahrungsweise der entfernten Vorzeit erwägt. Jetzt wird Alles im Gerichte verhandelt, und wer es versteht, im Gerichte obzusiegen, der trägt den Kranz davon; er steht gerechtfertigt da, und hat den Gewinn. Schon darum können unsere Gesetze den Fordernden nicht begünstigen. Ganz anders war es in der Kindheit der Staaten. Die ganze Justiz drehte sich um die Begriffe von Verbrechen und

Vergehen; denn Alles, was man vor Gericht anbrachte, erschien unter dem Bilde der Verletzung [10]. Jeder, der mir ein Unrecht that, verletzte mich: er *mißhandelte* mich körperlich, oder er *nahm* mir mein Eigenthum. Fast keine Klage war rein privatrechtlich. Die Anschuldigung selbst war also schon eine Art von Beleidigung für den Angeschuldigten, und frivole Anschuldigungen waren schon deshalb sehr selten. Denn wer den Anderen leichtfertig angeschuldigt, nämlich einer erdichteten Verletzung geziehen hatte, der ward nicht bloſs, wie bei uns, vom Gerichte abgewiesen, sondern er ward so gleich als ein böser Mensch, vor dem man sich in Acht zu nehmen habe, bei seinen Nachbarn und Genossen verrufen; er gereichte seinen Verwandten zum Schimpf. Die Verhandlungen geschahen damals auf öffentlichen Plätzen, vor aller Augen, nicht, wie bei uns, in Häusern und verschlossenen Gemächern. Die falsche Anschuldigung setzte überdieſs den Beschuldiger der Privat-Rache des Angeschuldigten und seiner Verwandten aus, vor welcher er selbst dann nicht sicher war, wann er bei den Richtern obgesiegt hatte; und sie war um so mehr zu fürchten, je heftiger in jenen rohen Zeiten das Gefühl des erlittenen Unrechts wirkte. Je mehr Ursachen also vorhanden waren, die falschen Anschuldigungen selten zu machen, desto weniger waren sie zu vermuthen; und desto mehr muſste man folglich dem Anschuldiger zu glauben geneigt seyn. Hatte er die Existenz der That selbst durch äuſsere Merkmaale, oder andere Kennzeicken beurkundet, so glaubte man (und für die damaligen Zeiten gewiſs mit Recht), sich nicht noch lange auf die Bedenklichkeit einlassen zu

müssen, daſs er einen Unschuldigen angeben könnte. Einem solchen Zweifel, der doch selten ganz gehoben werden konnte, stand die Wahrscheinlichkeit schon entgegen, indem der Beschädigte in der Regel kein Interesse dabei haben konnte, Statt des wirklichen Thäters einen Unschuldigen anzugeben, und wenn er es ja hätte wagen wollen, weit mehr dabei auf das Spiel setzte, als er damit zu gewinnen hoffen durfte.

Daher galt als oberster Grundsatz aller richterlichen Verhandlungen: „Sind klare, in die Augen fallende Zeichen der That vorhanden, so gilt die Beschuldigung für glaubwürdig, und dann ist nichts weiter nöthig; der Beschädigte erhält so gleich die Genugthuung, die ihm das Gesetz bestimmt.“ Also ein höchst einfacher Proceſs, wie überhaupt alle gerichtlichen Verhandlungen bei rohen, uncultivirten Völkern, welchen nichts so anstöſsig ist, als die Weitläuftigkeit und lange Dauer unserer Processe.

Wenn die Zeichen der That nicht völlig klar sind, so mag in der Gemeinheit selbst ein schiedsrichterliches Urtheil der Gemeine-Glieder, oder einer ausgewählten Zahl aus ihnen Statt haben. Das leidet aber auf den Verkehr mit einem fremden Volke keine Anwendung, weil sich hier eine solche schiedsrichterliche Behörde, wie die auserwählten Männer einer und derselben Gemeine, nicht anordnen läſst. Es bleibt also nichts übrig, als die ganz richterliche Entscheidung nach dem ersten Princip auf solche Verletzungen zu beschränken, worüber klare Anzeigen vorhanden sind, und wenn sich etwa über diese Streit erhebt, jene Anzeigen dann noch durch den Eid des Beschädigten bekräftigen zu lassen. Dieſs ist

das in Oleg's Urkunde aufgestellte Princip, und damit ist auch für den Zweck desselben, Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Russen und Griechen, der Gegenstand vom Proceſs erschöpft und geschlossen.

8) In dieser Bedeutung stimmen auch alle slawische Dialekte überein; sie ist die natürlichste, und paſst ganz hieher. Die andere Bedeutung „Beweis" (s. церковный словарь) ist aus dieser ersten entsprungen, und will nichst mehr sagen, als Alles, was die geschehene Sache offenbarte, sie also bewies, woraus sich dann der technische Name, Beweis, entwickelte. Der spätere Begriff des Worts ward, durch die Fortschritte des Rechts, etwas von dem uranfänglichen Zeigen, Weisen der Sache ganz Verschiedenes. Vieles hat für uns nicht mehr die Kraft des Beweises, was in alten Zeiten dafür galt. Vgl. Linde's S. IV, 855, unter *pokaz.*

9) Eben so in der Pravda. Vgl. unten zweites Buch, III. Abschnitt, 1. Capitel.

10) Daher heiſst es in obiger Bestimmung: *„Dann soll die Strafe seyn nach Beschaffenheit des Vergehens.*

DRITTES CAPITEL.

Strafe für den Todtschlag.

Ueber den Todtschlag enthält die Urkunde folgende Bestimmung:

„Erschlägt ein Russe einen Christen, oder „ein Christ einen Russen, so sterbe er, wo er „den Todtschlag verübt hat. Entflieht aber der, „welcher den Todtschlag verübte, so nimmt, wenn „er Vermögen hat, der nächste Verwandte des „Getödteten seinen Theil nach dem Gesetze; aber „die Frau des Todtschlägers nimmt so viel ihr „zukommt, nach dem Gesetze. Hat aber, wel„cher den Todtschlag verübte, und entwichen ist,

„kein Vermögen, so bleibt der Anspruch, bis er „aufgefunden wird, und dann sterbe er. Schlözer's H. III, 313.

Das Alterthümliche dieser Rechtsbestimmungen ist unverkennbar. Das Princip ist das germanische, skandinavische, russische; nur in der Wendung und in Nebensachen, so weit es das Verhältniſs zwischen ganz unabhängigen Völkern fordert, nach dem ausgebildeteren griechischen Rechte abgeändert:

Es ist dabei Folgendes zu bemerken:

1. Es wird kein Unterschied gemacht zwischen Mord und Todtschlag; kein altes Recht kennt einen solchen, auch das russische nicht. Da, wo noch die Privat-Rache in ihrer ganzen Kraft als Verwandten-Pflicht bestand [11]), da wird kein Unterschied gemacht zwischen doloser und culposer Tödtung. Todtschlag ist und bleibt Todtschlag; und Blut, wie es auch vergossen seyn mag, fordert wieder Blut.

2. Wer den Anderen tödtet, büſst mit dem Leben. Diese Bestimmung war beiden Rechten gemein: nach griechischem Recht durch Richterspruch, nach dem russischen durch die Privat-Rache der Verwandten [12]). Der in der Urkunde gebrauchte Ausdruck: *„er soll sterben,"* begreift beide Verfahrungsarten in sich, und keine der beiden Parteien handelte also der Uebereinkunft zuwider, wenn sie im vorkommenden Falle, jede nach ihrem Rechte verfuhren.

3. Im Fall der Entweichung erhielt der nächste Verwandte des Getödteten das Vermögen des Todtschlägers. Griechisches Recht war das nicht; hier erhielten unstreitig russische Rechtsbegriffe das Uebergewicht. Der Fall muſste sich öfter er-

eignen, daſs der Verbrecher dem Tode durch die Flucht zu entgehen suchte. Es war überhaupt in jenen Zeiten gewöhnlich, und ist es noch jetzt in Ländern, wo Privat-Rache gilt, daſs sich der Mörder gleich nach geschehener That auf die Flucht begiebt, um dadurch der Rache der Verwandten zu entgehen. Die Verwandten sind es, die Stammgenossen, die durch den Todtschlag eines ihrer Glieder verloren haben; ihnen muſs Ersatz für den Verlust werden, weshalb das Abkaufen der Privat-Rache überall eintritt, so bald sie anfängt, von ihrer ursprünglichen Strenge etwas nachzulassen. Ob sie damals bei den Russen in dieser ganzen Strenge noch galt, nach welcher, wenn man des Mörders nicht habhaft werden kann, ein Anderer von seinem Geschlechte die Blutschuld sühnen muſs, darüber fehlen uns bestimmte Nachrichten. Klar ist aber, daſs im Verkehr mit den Griechen wenigstens dieses Princip sich nicht ausführen lieſs, welches mit ihren Rechts-Verhältnissen nicht mehr vereinbar war. Sie konnten es sich nicht gefallen lassen, daſs die Russen Statt des Mörders jemand von seinen Verwandten tödteten; also muſste in einem Vertrage mit ihnen, in welchem die Regeln zur Schlichtung gegenseitiger Streitigkeiten festgesetzt wurden, die Abkaufung der Privat-Rache bedungen werden, für den Fall, daſs der, dessen Blut die Schuld eigentlich sühnen muſste, nicht ergriffen werden konnte.

Offenbar erscheint auch diese Bedingung zum Vortheil der Russen gemacht, und um sie bei Verletzungen zufrieden zu stellen. Gewiſs kamen weit mehr Russen nach Griechenland, als Griechen nach Ruſsland. Auſser ihren Waaren konnten die Griechen ihnen wenig nehmen: ihr an-

derweitiges Vermögen in Rufsland selbst war für die Griechen zu der Zeit kein sehr wünschenswerther Besitzthum. Es lag ihnen zu fern, die Besitznehmung war mit Schwierigkeiten verbunden, und die Barbaren würden sie auch ungern in ihrer Mitte als Glieder der Gemeinheit geduldet haben.

War aber, wie mir aus den angeführten Gründen glaublich scheint, eine solche Abgabe des Vermögens eines entwichenen Mörders an den nächsten Verwandten, der nach russischem Recht zur Rache berechtigt war, hauptsächlich in Rücksicht auf russische Sitten, und zum Vortheil der Russen angeordnet, so mufste nun auch wieder eine Beschränkung dieses Rechts zum Vortheil der griechischen Frauen Statt finden. Diese büfsten nicht mehr, wie in Rufsland, mit dem Manne zugleich für seine Schuld, als Theil der mit seiner Person eng verknüpften Familie [13]), sondern sie bildeten eine besondere, juridisch vom Manne verschiedene Person, und hatten ihr eigenes, abgesondertes Vermögen. Schliefst nun ein cultivirtes Volk, wie die Griechen, einen Vertrag mit einem rohen Volke, wie die Russen, und läfst sich um der Erhaltung des Friedens willen einen so wichtigen, von seinem Recht so abweichenden Punkt gefallen, als die Hingabe des Vermögens des Mörders zur Abkaufung der Blutschuld ist; so kann es doch nicht so weit gehen, das Vermögen der schuldlosen Gattin hinzugeben, die nach griechischem Recht für keine Schuld des Mannes mit ihrer Person oder Habe verantwortlich war. Eine solche Ausnahme mufste aber ausdrücklich bestimmt seyn, denn der rohe Russe hätte ohne diefs, nach Grundsätzen seines Rechts, zugegriffen,

nach Allem, was sich im Hause des Mannes befand, was Eigenthum seiner Familie war. Diese Festsetzung ist also gar nicht so seltsam, als sie auf den ersten Blick scheinen möchte, sondern aus einer genaueren Entwickelung der rechtlichen Verhältnisse beider Nationen ergiebt sich, warum sie hier nicht fehlen konnte.

Die Gegenseitigkeit für die Russen war unerlaſslich, denn diese ist der nothwendige Charakter alter Verträge, zumal bei rohen Völkern. Obgleich für die Russen diese Ausnahme weniger wichtig war, so fern ihre Weiber wenig gesetzliches Eigenthum besaſsen; und während ihrer Anwesenheit in Konstantinopel hatten sie gewiſs selten etwas, woran ihre Weiber Anspruch machen konnten.

4. Der letzte Punkt „daſs, wenn der Thäter kein Vermögen hat, also wenn nichts da ist, wodurch die Rache der Verwandten abgekauft und die Schuld gesühnt werden kann, diese Schuld, und mit ihr die daraus herrührenden Ansprüche, auf ihm haften bleiben, und er demnach büſsen muſs, so bald man ihn findet," ist ein so einfacher, klarer und allen alten Rechten gemeinschaftlicher Grundsatz, daſs es gar keiner Worte zu seiner Erläuterung bedarf.

Es sind also in diesem Vertrags-Punkte folgende Principien über den Todtschlag festgesetzt, ganz angemessen den Rechtsbegriffen beider Völker, so weit die groſse Verschiedenheit unter ihnen eine gemeinschaftliche Uebereinkunft zulieſs: 1. Wer den Anderen tödtet, muſs wieder sterben (auf Befehl der Obrigkeit bei den Griechen; durch die Verwandten des Getödteten bei den Russen). 2. Wenn der Thäter entwichen ist,

folglich die Schuld nicht mit seinem Blute gesühnt werden kann, so wird *a*) wenn er Vermö-hat, dieses zum Ersatz an den nächsten Verwandten des Getödteten gegeben, und so die Schuld abgekauft; *b*) wenn er kein Vermögen hat, und die Schuld auch nicht abgekauft werden kann, so bleibt die Blutschuld auf ihn haften, so lange er lebt; so bald man seiner habhaft wird, muſs er sterben[14]).

11) Auch nach der Pravda. Vgl. unten zweites Buch, III. Abschnitt, 1. Capitel.

12) An deren Stelle, wo sie fehlten, im Verhältniſs zu fremden Völkern, auch wohl die Landsleute, d. h. die entfernteren Stammgenossen, treten konnten,

13) Wie es auch die Pravda noch bestimmt. Vgl. unten zweites Buch, III. Abschnitt, 1. Capitel.

14) Der letzte Zusatz ist gar nicht so albern, als Schlözer (H. III, 316) meint. Er autorisirte nicht nur die fortdauernde gerichtliche Verfolgung des Thäters, sondern auch die eigenmächtige Verfolgung desselben von Seiten der Verwandten, welche besondere Autorisation durch die Worte des Vertrages bei zwei Völkern auf so verschiedenen Stufen der Cultur, und von so verschiedenen Sitten wohl nöthig war, um Streitigkeiten und Blutvergieſsen vorzubeugen.

VIERTES CAPITEL.

Strafe für die Verwundung und Miſshandlung.

„Wenn jemand mit dem Schwerte haut „(ударитъ), oder mit irgend einem Geräth „Schläge versetzt (біетъ), *so soll er für dieſs „Hauen oder Schlagen* (біеніе) *fünf Litra Sil- „bers bezahlen, nach russischem Gesetz. Wenn „er kein Vermögen hat, der solches that, so „gebe er so viel er vermag, und gebe die Klei- „der selbst, die er an sich hat, und wegen des*

„Uebrigen schwöre er nach seinem Glauben, „daſs er nichts Anderes habe, sich zu helfen (d. „h. die Schuld zu bezahlen), *dann werde der „Anspruch nicht mehr an ihm gesucht.*" Schlözer's H. III, 316.

Hierbei scheint Folgendes zur Erklärung nothwendig:

1. Die Strafe für diese Rechtsverletzung ist offenbar aus dem russischen Rechte entlehnt. Geldbuſsen für Verwundungen sind das Charakteristische der alten Rechte. Die ersten Strafen, welche an die Stelle der Privat-Rache treten, sind Ersatz in Gelde. Daſs dieſs bei den alten Russen als Strafe für Verwundungen galt, sehen wir aus der ältesten Pravda. Griechisches Recht war es nicht. Dieses lieſs in solchem Falle Theils das *jus talionis* eintreten, Theils Vermögens-Strafen nach Verhältniſs der Heilungs-Kosten und des Zeitverlustes. (*Novella Leonis 92* in dem *Corpus juris civilis Romani ... ed. S. v. Leeuwen, II, (Coloniae Munatianae, 1756) pag.* 681, und τῶν Βασιλικῶν τεῦχος ζ ... Recens. *Fabrotus*, p. 43, 47, 121). Und zum Ueberfluſs wird es auch in unserer Urkunde noch ausdrücklich gesagt. Die Worte: *nach russischem Gesetz*, oder in Gemäſsheit des russischen Rechts, können nichts Anderes bedeuten, als daſs diese Bestimmung dem russischen Rechte gemäſs sey. Auf Litra können sie sich nicht beziehen. Diese Gewichtsbestimmung ist griechisch, nicht russisch. Das in den russischen Chroniken und Gesetzen gebräuchliche Wort ist Grivna, und für dasselbe Verbrechen sind in der ältesten Pravda nicht fünf Litra, sondern zwölf Grivnen gesetzt [15]).

2. Wie kam es denn aber, daſs die Griechen diese Rechtsbestimmungen von den Russen an-

nahmen, daſs sie, das civilisirte Volk, sich des rohen Volkes barbarisches Recht als Norm zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten gefallen lassen? Auch das ist leicht zu erklären. Der rohe Naturmensch, und eben so das rohe Volk, hängt an seinen einfachen Rechten und Sitten; es traut dem stets gekünstelten Rechts-System der cultivirten Völker nicht. Sein Recht versteht es, und kann sich in jedem Augenblick darin finden, eben weil es ein höchst einfaches ist, aber das weitläuftige Rechts-System der cultivirten Nationen versteht es nicht, und ihren Rechtskundigen traut es nicht. Deshalb sehen wir da, wo rohe Völker mit cultivirten zusammentreffen, und sich auf eine Zeit lang, ohne doch ganz unterjocht zu werden, die Herrschaft derselben gefallen lassen müssen, erstere gegen nichts so sehr erbittert, als gegen die Uebervortheilungen und Ungerechtigkeiten, die, ihrer Meinung nach, aus dem künstlichen Rechts-System der anderen hervorgehen. Es war daher sehr natürlich, daſs die Russen von ihrem Rechte nicht lieſsen, und die Griechen, wenn sie anders mit ihnen in Verkehr bleiben wollten, über diesen Punkt nachgeben muſsten.

3. Welchem Rechte die zweite Bestimmung zugehöre, der zu Folge derjenige Schuldige, welcher Alles hergegeben hatte, was er besaſs, von jeder ferneren Anforderung befreit seyn sollte, ist schwer zu entscheiden. Mit dem griechischen Rechte ist sie leicht zu vereinigen: es ist eine Art der cessio bonorum, nur mit einigen Zügen des alten Rechts vermischt. So geht namentlich der Schwur, daſs er nichts Anderes habe, womit er sich helfen könne, so wohl auf Eigenthum, als

auch auf Verwandte und Stammgenossen, die für ihren Verwandten bezahlen konnten; nur fand dieses auf die Griechen keine Anwendung, weil bei ihnen das Institut der Familien-Hülfe schon längst veraltet war. Ob es aber russischen Rechtes sey, daran möchte man fast zweifeln, denn nirgends zeigt sich im russischen Recht späterhin ein ähnlicher Zug, vielmehr scheint hier das Princip gegolten zu haben, daſs jeder, der seine Schuld nicht bezahlen konnte, als Knecht verkauft ward. Das konnten sich die Griechen wiederum nicht wohl gefallen lassen, weil nach ihren Rechtsbegriffen so etwas unerhört gewesen wäre. (Für ausgetheilte Prügel zum Sklaven gemacht zu werden!) Folglich muſste nun wieder das gewöhnliche Recht das Uebergewicht erhalte, und die Russen konnten hierin leichter willigen; sie verloren wenig dabei. Die gebildeteren und schwächeren Griechen waren wohl selten die Angreifer bei Gewalthätigkeiten, welche hier verpönt werden sollten.

15) Die Lesart neuerer Abschriften, по закону римскому, *nach römischem Gesetz*, scheint verwerflich, da die Byzantier in unserer Urkunde sich immer Griechen, nie Römer, nennen. Aber mit Recht vermuthet Krug (zur Münzkunde Ruſslands, S. 190), daſs man Grivna durch Litra übersetzt habe, um den Griechen verständlich zu seyn, welchen die Grivna unbekannt war. Bei den in Konstantinopel lebenden Russen lieſs sich dagegen Kenntniſs der griechischen Münzen voraussetzen.

FÜNFTES CAPITEL.

Strafe für den Diebstahl.

Der Vertrags-Punkt, welcher die Bestimmungen

über den Diebstahl enthält, ist schwieriger zu erklären, als die vorhergehenden. Er lautet in wörtlicher Uebersetzung also:

a. „*Wenn ein Russe etwas bei einem Chri-„sten, oder ein Christ bei einem Russen stiehlt, „und wird in dem Augenblicke ertappt, da er „den Diebstahl verübt, von dem, der die Sache „verloren hat* (d. h. dem er sie eben gestohlen „hat), — *wenn der sich stellt* [16]), *welcher den „Diebstahl verübte, und getödtet wird, so soll „sein Tod nicht gesucht werden* (d. h. keine An-„forderung deshalb gemacht werden), *weder von „den Christen, noch von den Russen, sondern je-„ner nehme das Seine wieder, was er verlor.*"

b. „*Wenn aber der, welcher gestohlen hat, „sich in die Hand giebt* [17]), *so werde er ergrif-„fen von dem, welchem er etwas stahl, und ge-„bunden, und vergüte was er that.*"

c. „*Wenn ein Russe von einem Christen, „oder ein Christ von einem Russen mit Zwang* „(мученіе [18]) *den Versuch macht* [19]), *so muſs „er es dreifach ersetzen.*" Schlözer's H. III, 317.

Diese Bestimmungen bieten dem Erklärer Schwierigkeiten dar, die sich nicht wegräumen lassen, ohne etwas weit auszuholen.

1. Die erste Festsetzung ist klar. Es werden bei dem Diebstahle zwei Fälle unterschieden: ob der ertappte Dieb sich zur Wehr stellt, oder ergiebt. Das erstere, welches durch den unmittelbar folgenden Gegensatz klar wird, ist etwas schwankend ausgedrückt durch die Worte: „*wenn er sich stellt*" (d. h. zur Wehr setzt oder Miene macht, sich zur Wehr zu setzen). Da ist es erlaubt, ihn zu tödten. Diese Bestimmung ist ebenfalls dem russischen Rechte näher, als dem

griechischen. Nach russischem Rechte war der auf der That ertappte Dieb rechtlos; man durfte ihn ungestraft tödten; nach griechischem Rechte nur dann, wenn man bei nächtlicher Weile seiner nicht habhaft werden konnte, und am Tage, wenn er sich mit Waffen vertheidigte. Βασιλικῶν Tom. VII, Lib. LX, Tit. III: *de lege Aquilia de damno.* Scholia, p. 67, 68.

Das Schwankende im Ausdruck begünstigte eine solche Auslegung, die mit dem russischen Rechte übereinkam. Die Russen konnten auf diese Worte des Vertrages ein Recht gründen, den bei dem Diebstahle Ertappten zu tödten, so bald er sich nicht auf der Stelle ergab.

2. Aber im zweiten Falle, wenn sich der Dieb ergab, welche Strafe fand dann Statt? Die Frage zu beantworten, ist schwierig. In der einen Ab„schrift steht: *er solle zurückgeben, was er zu „vollführen wagte, und soll es dreifach thun*" (gut machen). Schlözer's H. III, 318.

Aber diese Angabe ist verdächtig: nur *eine* Abschrift spricht von dreifachem Ersatze, und zwar eine solche, die nicht zu den vorzüglichen gehört, sondern in welcher sich mehrere neuere Einschiebsel finden, die offenbar zur Erläuterung hinzugefügt sind. Auch springt in die Augen, daſs das Folgende, wegen der Aehnlichkeit des Falles, zu diesem Einschiebsel, wodurch ein Abschreiber die vermeinten Lücken der Chronik zu ergänzen suchte, Veranlassung gegeben hat. Endlich ist eine solche Bestimmung dem russischen Rechte nicht gemäſs, und unwahrscheinlich, daſs, wenn hierin jetzt schon eine bestimmte Strafe festgesetzt wäre, man später, in dem igorischen Vertrage, Statt derselben wieder eine höchst schwankende

Anordnung getroffen hätte, nämlich die, daſs ein solcher Verbrecher nach griechischem und russischem Gesetz bestraft werden solle.

Wenn wir aber die sehr verdächtige Lesart jener einen Abschrift verwerfen müssen, so bleibt uns nichts übrig, als die übereinstimmende, aber dunkle Lesart aller übrigen: „*er soll zurückgeben* (oder besser: vergüten) *was er that.*“ Was kann dieses wohl anders heiſsen, als: er soll dem Anderen für das Unrecht, das er ihm zufügte, indem er ihm etwas heimlich nahm, Ersatz leisten; mit anderen Worten: er soll sich mit ihm deshalb abfinden? Das hat guten Grund für sich. Nach den ältesten Rechten fast aller Länder ist der auf der That ertappte Dieb rechtlos, wie der Mörder und Räuber. Wer jemand mörderisch anfällt, wer ihn beraubt, bestiehlt, den darf man ohne Weiteres tödten. Das geht aus dem natürlichen Rechte, sich und sein Eigenthum zu schützen, hervor; ein Recht, welches nach den Begriffen des rohen Naturmenschen an gar keine Beschränkung gebunden ist. Die Rechtlosigkeit jedes auf der That ertappten Diebes war noch weit später anerkanntes Princip des russischen Rechts. In *diesen* Urkunden wird *eine Ausnahme* zu Gunsten des Diebes gestattet, der sich ergiebt. Einen solchen durfte man also nicht tödten, d. h. das Höchste, das Leben, durfte man ihm nicht nehmen; aber nur so viel, und nicht mehr, ist ausdrücklich vom alten strengen Rechte zu seinen Gunsten nachgelassen. Der Verletzte *durfte* ihn binden [20]), und der Missethäter muſste diesen zufrieden stellen, um der Banden entledigt, und wieder frei zu werden.

Diese Erklärung jener schwierigen Stelle

stimmt ganz mit dem Gange des menschlichen Geistes bei der stufenweisen Ausbildung des Rechts überein. Die Ausbildung besteht anfänglich gröſsten Theils in Milderung der ursprünglich sehr harten Wiedervergeltung für jede Beschädigung und Verletzung, wie auch aus anderen alten Rechtsverhältnissen ersichtlich ist. Ursprünglich gilt es als Recht, jeden überwundenen Feind zu tödten, und in der frühesten Periode der Staats-Vereine wird er auch fast immer getödtet oder geopfert. So bald man anfängt, sich des Menschen zu erbarmen, und ihm das Leben zu schenken, wird er Sklav. Es wird dann Rechtssatz, daſs man den überwundenen Gegner, der um sein Leben fleht, nicht tödten dürfe; aber man kann ihn gebunden in den Kerker werfen, bis er uns ein Lösegeld darbietet, *groſs genug, um uns zu bewegen, ihn loszulassen.* Ferner: der Mörder wird ursprünglich von dem nächsten Verwandten des Ermordeten wieder getödtet, und muſs gesödtet werden, weil es für diesen ein Schimpf ist, wenn er seinen Verwandten nicht rächt. So bald man aber anfängt, von der Strenge der Privat-Rache nachzulassen, und so bald man erlaubt, an Stelle derselben Ersatz zu leisten, d. h. sie abzukaufen, so bleibt es noch lange in der Willkühr der beleidigten Verwandten, *wie viel* sie Ersatz fordern, also *um wie viel* sie sich die Privat-Rache abkaufen lassen wollen. Eine gleichförmige Verfahrungsweise finden wir auch hier. Nach dem ältesten Rechte war der auf der That ertappte Dieb rechtlos, wie der Feind und wie der Mörder. Dieses war Recht der Russen. In dem Vertrage mit den Griechen wird so viel nachgegeben, daſs ein solcher, wenn er sich

nicht zur Wehr stellt, nicht getödtet werden solle; also tritt nunmehr das Zweite ein, was überall zuerst sich an die Befreiung von Lebensstrafe anschloſs, nämlich die Unterwerfung des Beleidigers unter die Willkühr des Beleidigten, bis er sich löset, d. h. einen Ersatz darbietet, den der Verletzte, als Sühne der Schuld, annimmt.

3. An die Lehre vom Diebstahl schlieſst sich die Lehre vom widerrechtlichen, gewaltsamen Nehmen eines frenden Eigenthums. Ein heimliches Nehmen war Diebstahl; alles nicht heimliche Nehmen war zugleich ein gewaltsames, weil wahrlich niemand zu der Zeit sich das Seinige anders, als mit Gewalt, nehmen lieſs. Für ein solches Nehmen ist dreifacher Ersatz angeordnet.

Diese Bestimmung läſst sich gar leicht mit den Principien des alten Rechts in Einklang bringen. Zwar finden wir sie nicht in der ältesten Pravda, denn dort scheint jedes widerrechtliche Nehmen als Diebstahl betrachtet zu werden; aber die Pravda ist ja auch jünger, als unsere beiden ersten Friedensverträge. Die Vorschrift eines dreifachen Ersatzes des Genommenen kann so wohl den Russen eigenthümlich zugehören, als dem alten slawischen Rechte. Es scheint den meisten alten Rechten am angemessensten, um der gewaltsamen Zueignung fremden Eigenthums zu steuern, daſs man doppelt, oder dreifach, oder vierfach so viel dafür zurückgeben läſst. Zugleich muſs man sich dabei erinnern, daſs der Begriff der Gewaltthat in dem alten Rechte viel weiter ist, als in unserem neueren. Es wird manche Handlung, die ursprünglich unter der Voraussetzung einer Gewaltthätigkeit als möglich gedacht wurde, fortdauernd als Gewaltthätigkeit

angesehen, auch wenn im einzelnen gegebenen Falle keine wirkliche Anwendung physischer Gewaltthätigkeit Statt gehabt hat. So wird auch jedes offenbare Wegnehmen einer fremden Sache als Gewaltthat, und jedes heimliche als Diebstahl betrachtet [21]).

16) Приготовить, sich rüsten, nämlich zur Wehr; d. h. oben: wer sich widersetzt, nicht ruhig verhält.

17) Sich ergiebt, nicht widersetzt; offenbar der Gegensatz des vorhergehenden: *wenn er sich stellt.*

18) Die Bedeutung von ἆθλος hat мученіе in 2. Timoth. II, 5. Es ist oben von solchen die Rede, die auf dem Wege eigenmächtiger Selbsthülfe ein Verbrechen begehen, welches nach den alten Rechtsbegriffen dem Diebstahle gleicht.

19) Der Ausdruck искусъ macht die Stelle sehr dunkel. Nach den Bedeutungen, welche die Wörterbücher an die Hand geben, (vgl. Linde's S. II, 1193, unter *kus, kusic*) scheint die Uebersetzung durch *Versuch* am angemessensten, und der Sinn wird durch das Vorhergehende klar.

20) Das will in der Sprache des alten Rechts schon sehr viel sagen. Wer den Anderen binden durfte, hatte ihn gewisser Maſsen rechtlich in seiner Gewalt, nur daſs er ihm nicht das Leben nehmen, ihn nicht verstümmeln, verwunden, oder schlagen durfte.

21) Man könnte die Vermuthung äuſsern, daſs diese Bestimmung, eben weil sie nicht mit dem ältesten russischen Rechte, wie es nach der Pravda erscheint, übereinkomme, aus dem römischen Rechte, und zwar aus der actio vi bonorum raptorum, die auf das Vierfache ging, entlehnt sey. Wahrscheinlich ist dieſs wohl nicht. Indeſs muſs man eine solche Vermuthung gelten lassen, so lange man keine bessere Quelle nachzuweisen im Stande ist.

SECHSTES CAPITEL.

Anwendung der Rechts-Grundsätze auf besondere Fälle.

Mit den bisher abgehandelten vier Hauptbe-

stimmungen des Vertrages, die obenan stehen, war das ganze Recht, welches die Russen im Verkehre mit den Griechen brauchten, geschlossen [22]). Es finden sich aber noch mehrere privatrechtliche Neben-Bestimmungen, die jedoch kein neues Gesetz enthalten, sondern nur Folgerungen aus jenen Principien sind, angewandt auf besondere Fälle.

1. Bei der Bestimmung über die freundschaftliche Hülfe, die denen, welche Schiffbruch, oder Schaden auf der See erlitten haben, geleistet werden soll, heifst es am Schlusse: *„Wenn jemand von dem Fahrzeug geschlagen, oder getödtet, oder ihm etwas genommen wird, so „sind die solches verüben, den vorher erwähnten Bufsen unterworfen.“* Schlözer's H. III, 320, 321.

Man bezieht sich hier ausdrücklich auf die obigen allgemeinen Bestimmungen (S. 138—143), weil sie die Principien für die Entscheidung aller einzelnen Fälle enthalten, und nur auf diese angewandt zu werden brauchten. Jedoch mufs das Vorgefallene der Obrigkeit angezeigt, oder Beschwerde darüber geführt werden.

2. Zu der Lehre vom Diebstahle gehört die Bestimmung über einen entfremdeten Sklaven: *„Wenn ein russischer Sklav gestohlen wird, „oder entläuft, oder gszwungener Weise abgetreten ist, und die Russen beginnen zu klagen, „solches sich auch von dem Sklaven erweist, so „nehmen ihn die Russen. Auch wenn ein „Grofshändler* (гость) *einen Sklaven verliert, „und sie klagen, so mögen sie suchen, um ihn zu „finden, und mögen ihn nehmen. Wenn aber „bei jemand Nachsuchungen anzustellen der*

„*Rächer nicht gestattet, so verliert er sein* „*Recht.*“ Schlözer's H. III, 328.

Also den abhänden gekommenen Sklaven nimmt jeder, wo er ihn findet, wenn sich durch den Sklaven selbst bestätigt, auf welche unrechtmäſsige Weise ihn der Herr verloren hat.

Ganz der obigen Entwickelung gemäſs wird hier weder Strafe, noch Genugthuung für den Diebstahl bestimmt, denn es war ja kein solcher, bei welchem der Dieb auf der That ergriffen wurde. Es ist nur festgesetzt, daſs der verlorne, oder gestohlene Sklav vom Eigenthümer wieder zurück genommen werden solle. (Vergl. oben S. 147.)

Hinzugefügt ist noch die besondere Bestimmung, daſs wenn jemand eine Nachsuchung nach gestohlenen, oder abhänden gekommenen Sklaven (in seinem Hause oder Gebiete) nicht zuläſst, der Rächer (мєстникъ) sein Recht verliert. Was heiſst das? Der Rächer ist offenbar nach russischen Begriffen der nächste Verwandte, der das erschlagene, oder gemiſshandelte Familien-Glied rächen muſste. Nach griechischen Begriffen konnte hierunter nur die Obrigkeit verstanden werden, die bei den Griechen in die Stelle des Privat-Rächers getreten war, wenn man nicht lieber auch hier nur denjenigen darunter verstehen will, der für die, einem anderen (Griechen) zugefügte Beleidigung Recht fordern konnte, sey es nun die Familie, oder der öffentliche Beamte. Der Sinn ist in beiden Fällen: wer die Nachsuchung hindert, ist rechtlos. Widerfährt ihm deshalb ein Uebel, so darf er nicht gerächt, d. h. es darf dafür kein rechtlicher Ersatz gefordert werden. Also war hier noch, im Fall der

verwehrten Nachsuchung, Selbsthülfe jeder Art erlaubt.

22) Ich möchte so gar glauben, daſs mit jenen vier Hauptbestimmungen das alte Recht in so fern ganz erschöpft sey, als sie die Grund-Principien alles dessen enthalten, was den Menschen zur Handhabung der rechtlichen Verhältnisse in den ersten Zeiten der Staatsgesellschaft noth ist. Eingedenk des groſsen Abstandes zwischen vier so kurzen Sätzen und jedem, auch dem einfachsten Rechts-System alter und neuer Zeit, darf ich kaum zweifeln, daſs jeder, der nur ein solches System zum Gegenstande seiner Studien gemacht hat, meine Ansicht als paradox verdammen werde; aber ich berufe mich auf die philosophischen Forscher der allgemeinen Rechtsgeschichte. Ihr Urtheil fällt gewiſs glimpflicher aus.

SIEBENTES CAPITEL.

Völkerrecht.

Nun folgen in unserer Urkunde noch einige völkerrechtliche Bestimmungen, welche zwar auf die Frage: wie überhaupt das Rechts-System bei einem Volke in den ältesten Zeiten entsteht und sich ausbildet, keinen wesentlich entscheidenden Einfluſs haben [23]), aber doch damit in einigem Zusammenhange stehen, und an sich zu wichtig sind, um hier stillschweigend übergangen zu werden.

1. Ueber die Hülfe, welche die Russen allen auf der See verunglückten griechischen Schiffen zu leisten versprachen, heiſst es in der Urkunde: „*Wenn ein Fahrzeug durch starken Wind in* „*ein fremdes Land verschlagen wird, und es* „*befinden sich da von uns Russen, und jemand* „*ginge, das Schiff mit seiner Ladung* (сь рух- „ломъ, mit allem Beweglichen) *zu versehen, um es*

„wieder in das Land der Christen zu schicken, „so wollen wir es durch alle gefährliche Stel- „len geleiten, bis es an einen gefahrlosen Ort „kommt. Wenn ein solches Fahrzeug entweder „von Unwetter, oder Landfehde (или отъ буря „или боренїя земнаго боронима [24]) *verhin- „dert, nicht bis an seinen Ort geschützt werden „kann* [25]), *so wollen wir Russen den Ruderern „eines solchen Fahrzeuges helfen, und sie wohl- „geborgen mit ihren Waaren geleiten, wenn es „sich ereignet nahe dem griechischen Lande. „Begegnet ein solches Unglück einem russischen „Schiffe* [26]), *so wollen wir es nach dem russi- „schen Lande bringen, die Ladung dort ver- „kaufen lassen; und wenn etwas von dem Schif- „fe sich verkaufen läfst, so führen wir Rus- „sen es mit uns, wann wir nach Griechenland „gehen, entweder mit Kaufmanns - Waaren, „oder mit Botschaft zu eurem Zar, und wollen „wir hochachtungsvoll verabfolgen lassen das „für die Ladung des Schiffes Gelösete.*" Schlözer's H. III, 320.

Diese Uebereinkunft kann sich nur uuf die Schifffahrt der Griechen im schwarzen Meere beziehen. Sie beweiset zugleich, dafs die Russen damals auf der ganzen nördlichen Küste desselben sehr angesehen seyn mufsten, weil sie sonst den Griechen eine solche Hülfe nicht hätten versprechen können, welche zu leisten in jenem Zeitalter unter rohen Völkern, die sich der gestrandeten Güter so gern bemächtigen, nicht leicht war. Wie hätten auch die Griechen dazu kommen sollen, aus dieser Hülfsleistung einen besonderen Artikel des Vertrages zu machen, wenn sie nicht gewufst hätten, dafs die

Russen eine solche Hülfe zu leisten im Stande wären? Sie müssen also zu der Zeit dort Theils selbst besitzlich [26]), Theils mit den Völkern, die diese Ufer inne hatten, genau befreundet gewesen seyn. Und das weiset uns wieder auf die Nachrichten der Griechen und Araber von früheren Wohnsitzen der Russen am schwarzen Meere hin. Denn von etwanigen Eroberungen Rurik's, oder Oleg's in dieser Gegend schweigt die Geschichte gänzlich.

2. Ueber die Loskaufung der Gefangenen (oder Sklaven) von beiden Seiten wird Folgendes festgesetzt:

„*Wenn von beiden Landen ein Gefangener* „(плѣнникъ) *gehalten wird, sey es von den* „*Russen, oder von den Griechen, in dem Lande* „*des Einen verkauft, es sich aber findet, daſs* „*er Russe oder Grieche sey, so werde die los*„*zukaufende Person nach ihrem Lande zurück* „*gegeben, und ihr Käufer nehme den Preis, oder* „*es werde bei dem Kauf der Preis eines Leibeige*„*nen an dem Tage* [27]) *angenommen. Desgleichen* „*wenn einer von der Kriegsschar der Griechen* „*ergriffen wird, soll er gleichfalls seinem Lan*„*de zurückgegeben werden, und der Preis des*„*selben gezahlt, wie gesagt ist, wie der Kauf* „*ist.*“

„*Wenn es aber in den Krieg geht, und die*„*se wollen euren Zar ehren, so möge das mit* „*ihrem eigenen Willen geschehen von den Rus*„*sen, die von mancherlei Ländern nach Ruſs*„*land gekommen, zu Sklaven gemacht und an* „*die Christen verkauft sind. Was aber die* „*gefangenen Christen betrifft, so sollen von den* „*aus irgend einem Lande nach Ruſsland Kom*-

„menden zu zwanzig Solotnik verkauft werden, „und nach Griechenland gehen." Schlözer's H. III, 324.

Das heifst: Alle Individuen von beiden Nationen, die zu der Zeit als Gefangene oder Sklaven in dem anderen Lande sich befanden, sollten gegen Bezahlung des Kaufpreises, oder (wo dieser nicht Statt hatte) des Marktpreises losgekauft werden dürfen. Eben so sollten Russen, die künftig im Kriege von den Griechen zu Gefangenen gemacht würden, gegen Bezahlung des Kaufpreises ihre Freiheit erhalten. Solche konnten auch freiwillig bei dem griechischen Kaiser Kriegsdienste nehmen, (wie damals häufig von Slawen, Skandinaviern und anderen Barbaren geschah), wenn sie zu den Russen gehörten, die aus anderen Ländern als Sklaven nach Rufsland gebracht wären. Würden aber gefangene Griechen aus anderen Ländern nach Rufsland gebracht, so sollten solche für 20 Solotnik verkauft werden, und nach Griechenland zurückkehren.

In alten Zeiten wurden bekanntlich die Kriegsgefangenen zu Sklaven gemacht. Die vielen Sklaven, mit denen Rufsland handelte (Schlözer's H. V, 138) kamen hauptsächlich von Kriegsgefangenen her. Hier wird das Wort *„Gefangener"* noch gebraucht, um damit zugleich den zum Sklaven gemachten Kriegsgefangenen zu bezeichnen. Der Einfachheit der alten Sprache ist das ganz angemessen, und wieder ein Beweis mehr für das hohe Alter dieser Urkunde. In der igorischen wird das besondere Verhältnifs der Kriegsgefangenen schon durch den Zusatz, *„die bei den Griechen arbeiten,"* d. h. in Dienstbarkeit sind, genauer bezeichnet, und dergestalt ein

Unterschied gemacht zwischen denen, die durch Kriegsgefangenschaft, und denen, die auf andere Weise in Sklaverei gerathen sind.

Ausdrücklich wird der Russen (nicht der Griechen) erwähnt, die in einem Feldzuge von den Griechen zu Gefangenen gemacht werden könnten, und doch sollte, nach den Eingangsworten der Urkunde, ein ewiger Friede bestehen zwischen dem russischen Fürsten und den Griechen. Diefs scheint nicht anders erklärt werden zu können, als in Bezug auf Streifzüge einzelner russischer Scharen, und auf Sold-Dienste, die sie oft in anderen Staaten leisteten; Verhältnisse, durch welche sie leicht auch mit griechischen Kriegern zusammentreffen, und von diesen zu Gefangenen gemacht werden konnten.

Ferner wird ein Unterschied ausgedrückt zwischen Russen, die griechische Kriegsdienste nehmen dürfen, und solchen, die es nicht dürfen. Natürlich konnte Oleg nicht wünschen, dafs seine eigentlichen Unterthanen Kriegsdienste in Griechenland nähmen; darum bedung er sich das Recht aus, dieselben loszukaufen, wofür zu sorgen die russischen Volkshäupter aus Politik, Interesse und Stamm-Anhänglichkeit ohne Zweifel geneigt waren. Die Loskaufung der Gefangenen hat sich im russischen Recht als ein besonderer, wichtiger Gegenstand desselben bis zum Gesetzbuch von Alexei Michailowitsch erhalten, in welchem es ein eignes Capitel ausmacht [27]. Aber allgemein liefs sich das Dienstnehmen nicht untersagen, daher ward die Erlaubnifs, in griechische Kriegsdienste zu treten, auf diejenigen beschränkt, die von anderen Nationen auf deren Streifzügen in Rufsland, oder sonst zu Sklaven

gemacht, und nach Griechenland verkauft waren, denn solche, da sie in Feindes Hände gefallen waren, betrachtete man als für den Staat verloren.

Der Sinn dieser völkerrechtlichen Uebereinkunft ist demnach:

Gefangene konnten gegenseitig losgekauft werden gegen Bezahlung des Kaufspreises, oder Marktpreises eines Sklaven. Für gefangene Griechen, die aus anderen Gegenden nach Rufsland gebracht wurden, war der Loskaufungspreis 20 Solotnik. Gefangene Russen sollten freiwillig griechische Kriegsdienste nehmen können, aber nicht solche, welche zum russischen Reich gehörig, des russischen Fürsten Unterthanen wären.

3. Ueber das Vermögen der Russen, die in griechischen Diensten [29]) sterben, ist folgende Uebereinkunft getroffen: *„Stirbt jemand, ohne „über sein Vermögen verfügt zu haben, und „hat die Seinigen nicht, so kehre sein Vermö„gen zu den lieben Nächsten* [30]) *in Rufsland „zurück. Wenn er eine Verfügung gemacht „hat, so nehme derselbe das ihm Bestimmte, „welchen er niederschreiben wird, sein Vermö„gen zu erben, und der empfange es von den „verschiedenen handeltreibenden Russen, die „nach Griechenland gehen, und dort schuldig „sind.“* Schlözer's H. III, 330.

Zunächst geht hieraus hervor, dafs die Russen mit den Griechen keinen Tauschhandel mehr trieben, sondern dafs die Baarzahlung eingeführt war, so gar schon Credit gegeben, und Zahlung durch Assignation geleistet wurde, was eine unerwartete Ausbildung des kaufmännischen Geschäfts beurkundet.

In Hinsicht auf das damalige Völkerrecht, in welches obigeBestimmung gehört, ist wenig darüber zu bemerken. Es war Sitte der alten Völker, da, wo sie freundschaftliche Verbindungen anknüpften, Sorge zu tragen, daſs das Eigenthum ihrer Landsleute, die sich in anderen Reichen aufhielten, und dort starben, an ihre Verwandten falle. Eben weil die Herrscher sehr geneigt waren, das Eigenthum Fremder nach deren Tode als verfallenes Gut, das kein Gesetz schützte, sich zuzueignen, suchten die, welche darunter litten, sich wo sie konnten, ausdrücklich zu schützen.

Indessen ist im Vertrage nur von solchen die Rede, die bei den Griechen in Diensten standen. Das läſst sich aus den damals herrschenden Ansichten leicht erklären. Nur diejenigen, welche sich einem fremden Fürsten zu Diensten verpflichtet hatten, wurden in einiger Rücksicht seine Unterthanen, und bei diesen hätte also der griechische Kaiser einen Anspruch auf ihren Nachlaſs machen können, da sie gewisser Maſsen Bürger seines Staates, und ihre Verwandten dieses nicht, sondern Fremde waren.

Der Kaufleute wird nicht erwähnt, wiewohl sie doch bedeutenden Reichthum bei sich haben mochten; aber diese konnten in keiner Rücksicht als griechische Unterthanen betrachtet werden. Sie waren in Griechenland Fremde, und ihr Eigenthum war fremdes Gut, worauf kein Gericht unter irgend einem Vorwande Anspruch machen durfte. Eben darum, weil die Kaufleute zu der Zeit überall als Fremde, auf keine Weise zum Staatsvereine gehörige Personen angesehen wurden, und also nicht des Schutzes desselben genossen, reiseten sie, und reisen sie noch

unter ähnlichen Verhältnissen, in zahlreichen Gesellschaften, in Genossenschaften, die unter einem aus ihrer Mitte gewählten Vorsteher für die Zeit der Reise eine politische Verbindung bilden. Starb einer von ihnen auf einer solchen Reise, so nahm die Genossenschaft sein nachgelassenes Gut, als ihrer gesellschaftlichen Verbindung zugehörig, und hatte dann auch die Verpflichtung, dasselbe unversehrt nach Hause zu bringen, es sey zur Befriedigung seiner Gläubiger, oder zur Abgabe an seine Verwandten.

Daſs man diesen Punkt zu einem besonderen Artikel des Vertrages machte, weiset darauf hin, daſs eine bedeutende Anzahl solcher Russen in Konstantinopel seyn muſste, die dort Dienste genommen hatten. Ist das aber wohl denkbar von dem einzelnen Volks-Stamme, der mit Rurik zu den Slaven am Ilmen-See gekommen war, und der, nach der gewöhnlichen Meinung, ausschlieſslich den Namen der Russen führte? Wie ist dieser Umstand anders zu erklären, als dadurch, daſs die Griechen unter dem russischen Namen mehrere Völkerschaften umfaſsten, die Theils Oleg unterworfen, Theils mit seinen Russen blutsverwandt und genau befreundet waren?

4. Ueber die wechselseitige Auslieferung derer, die sich eigenmächtig Feindseligkeit gegen das befreundete Land erlauben, war festgesetzt: „*Wenn ein Uebelthäter gegen Ruſsland kriegt,* „*so mögen die Russen darüber bei dem christli-* „*chen Zar klagen, und ein solcher soll wider* „*Willen nach Ruſsland zurück gebracht wer-* „*den.*“ Schlözer's H. III, 332. Solche Unheilstifter also, wenn man sie nicht gefangen hatte, sollten nach Begehren aufgesucht, und an den ver-

letzten Staat ausgeliefert werden, d. h. um mit ihnen, als Feinden, nach Willkühr zu verfahren. Eine Bestimmung die bei rohen Völkern zur Erhaltung des friedlichen Verhältnisses zwischen den Nachbarn nothwendig ist, und keiner weitern Erörterung bedarf. Wenn zwei Nationen in Frieden mit einander leben, und von dem Gebiet der einen geschieht ein feindlicher Angriff auf die Genossen der anderen, oder sonst irgend ein Unheil, so können sich jene nur dadurch von der Schuld des gebrochenen Friedens rechtfertigen, daſs sie den Friedensstörer, als einen gemeinschaftlichen Feind beider, der nicht mehr in ihre Mitte gehört, dem Verletzten ausliefern, um mit ihm, als einem Feinde, ganz nach Willkühr zu handeln.

Am Schlusse des Vertrages wird noch Wechselseitigkeit von Seiten der Russen gegen die Griechen ausbedungen mit den Worten: *„Dieses alles sollen die Russen auch den Griechen „thun, wenn sich dergleichen ereignet.“* Schlözer's H. III, 333. Es scheint indeſs, als beziehe es sich zunächst nur auf die drei vorhergehenden Punkte (vgl. Capitel VI, P. 2, und Capitel VII, P. 3 und 4) die einzigen, wo bei Festsetzung der Rechte von den Russen die Rede ist.

23) Der Inhalt des vorhergehenden Capitels könnte ebenfalls als völkerrechtlich betrachtet werden. Der Ordnung des Stoffes in der Urkunde selbst würde diese Ansicht so gar am meisten entsprechen. Der 1. Punkt gehört auch einer offenbar völkerrechtlichen Bestimmung an, gewisser Maſsen als Anhang für das Privat-Rechtliche, was sich dabei zugleich ereignen kann; der 2. Punkt steht mitten unter völkerrechtlichen Bestimmungen. Kurz vorher ist von den zu Sklaven verkauften Gefangenen die Rede, und das ganze Verhältniſs der Sklaverei, besonders wenn es sich von zwei verschiedenen Nationen handelt, wo Individuen der einen leicht Skla-

ven der anderen seyn können, ist fast ganz völkerrechtlich. Beide Punkte sind oben auch nur deshalb ausgeschieden, und an die privatrechtlichen Bestimmungen als Anhang geschlossen, weil die Stellung an und für sich gleichgültig, und hier darum zu thun war, die durchgreiſende Wirkung jener einfachen Principien auf alle ähnlichen Rechtsverhältnisse an zwei, aus dem Vertrage selbst genommenen Beispielen zu zeigen.

24) Statt *Landſehde* heiſst es vielleicht richtiger allgemein: *„Schwierigkeit von der Landseite,“* was für vorliegende Untersuchung gleichgültig ist.

25) Ob der Ort, wohin es bestimmt war, oder woher es kam, gemeint sey, wage ich nicht zu entscheiden.

26) Unter dem *russischen Schiffe* ist hier offenbar ein nach Ruſsland bestimmtes zu verstehen. So nannten auch die Deutschen im Mittelalter Leute, die des Handels wegen nach Ruſsland reisten, Ruzarii, *Ruſslandsfahrer*, und deren Fahrzeuge: plaustra de Ruzia vel in Ruziam tendentia. Geschichte des Byzantinischen Handels bis zum Ende der Kreuzzüge von K. D. Hüllmann, (Frankfurt a. d. Oder, 1808) S. 124.

27) Darunter ist wohl der Marktpreis eines Sklaven, an dem Tage, wo die Loskaufung Statt findet, zu verstehen, dessen Ausmittelung keinen groſsen Schwierigkeiten unterworſen seyn konnte.

28) Уложенїе, гл. VIII, 1 — 7.

29) Dieser Artikel hat die Ueberschrift: *„Von Russen, die in Griechenland bei dem christlichen Zar arbeiten,“* d. h. sich zum Dienst verpflichtet haben. (Работаю, *δουλεύω*, *ὑπουργέω*, *ὑπηρετέω*, ministro, servio, famulor, erklärt das Лексїконъ треязычный.)

30) Ближнїй, *ὁ πλησίον*, der Nächste, der Mitmensch.

ACHTES CAPITEL.

Abänderungen und Ergänzungen des Privat-Rechts.

Nach dem Miſslingen seiner zweiten Unternehmung gegen Konstantinopel (944) fand Igor rathsam, auf Antrag der Gesandten, die von

den griechischen Kaisern zu ihm kamen, den olegischen Friedensschlufs zu erneuern. Dieses geschah durch eine förmliche Urkunde, die am 20. April 945 abgeschlossen wurde. In welchem Verhältnisse sie zu der olegischen steht, habe ich oben (S. 124 ff.) entwickelt. In der Hauptsache sind die rechtlichen Bestimmungen in beiden fast ganz dieselben, wie es auch nicht wohl anders seyn kann, da nur ein so geringer Zeitraum zwischen ihnen liegt, und Rechtsbegriffe sich nicht so schnell ändern. Indessen deuten doch Verschiedenheiten im Ausdrucke, nebst einzelnen Abänderungen und Ergänzungen auf die allmähligen Fortschritte in der Entwickelung der Rechtsansichten.

Die erste Bestimmung des olegischen Vertrages über das richterliche Verfahren fehlt. Ihre Wiederholung war unnöthig, da sie so wohl im Allgemeinen auf den Rechtsbegriffen damaliger Zeit ruhete, als auch durch die frühere Urkunde von beiden Seiten besonders anerkannt und bestätigt war. (Vgl. oben S. 132 ff.)

1. Die zweite Bestimmung in Oleg's Vertrage betraf den Todtschlag (s. oben S. 138 ff.); in Igor's ist sie eine der letzten, und ihr Inhalt derselbe, nur mit dem kleinen Unterschiede, dafs hier der Frau nicht mehr gedacht wird. Vielleicht überging man mit Stillschweigen, was dort über sie verfügt war, weil es gegen die russische Sitte verstiefs. Die Griechen aber konnten sich geschützt genug glauben durch die Worte der Urkunde, dafs *nur sein, des Thäters, Vermögen* abgegeben werden solle, also nicht dasjenige, was nach griechischem Recht der Frau gehörte. Vgl. Schlözer's H. IV, 88.

2. Die dritte Bestimmung betraf Verwundungen und Mifshandlungen oder körperliche Verletzungen (s. S. 143 ff.). Der Inhalt ist in beiden Urkunden gleich, nur der bestimmte Ersatz verschieden. Dort betrug er 5 Litra, hier 10 Litra. Möglich, dafs der Werth des Geldes gefallen war, oder dafs man zur Vermeidung von Streitigkeiten und Minderung der Privat-Rache eine höhere Bufse nöthig fand. Vgl. Schlözer's H. IV, 90.

3. Die vierte Bestimmung betraf den Diebstahl. Ueber die Behandlung des auf dem Diebstahl Ertappten findet sich in der Uebereinkunft Igor's kein Wort. Das war auch nicht nöthig. Die Bestimmung stand schon in dem alten Vertrage. Die Russen liefsen sich dieses Recht zu der Zeit gewifs nicht nehmen, denn selbst noch im dreizehnten Jahrhunderte war es bei ihnen Rechtsgrundsatz, dafs man den auf der That ertappten Dieb tödten dürfe. Aber aus Igor's Urkunde blieb diese Bestimmung weg, weil es eine unnöthige Wiederholung der früher schon getroffenen Uebereinkunft gewesen wäre. Dagegen aber kommen hier andere Bestimmungen vor, die mittelbar auf Minderung und Abschaffung der Privat-Rache hinwirkten. Nämlich: „*Wenn einer* „*von den Russen versucht, von den Leuten eures* „*Zarthums* [31]) *etwas zu entwenden, so werde,* „*wer das thut, bestraft. Wenn er aber ent-* „*wendet hat, so ersetze er. Wenn dasselbe der* „*Grieche dem Russen thut, so leide er eben die* „*Strafe, die jener leidet. Wenn es sich ereig-* „*net, dafs ein Russe dem Griechen, oder ein* „*Grieche dem Russen etwas stiehlt, so ist bil-* „*lig, dafs er dasselbe nicht allein zurückgebe,*

„sondern auch dessen Werth. Wenn sich das „Gestohlene verkauft findet, so giebt er den „Werth desselben, und wird nach griechischem „Gesetze und nach russischer Verordnung ge- „straft.“ Schlözer's H. IV, 71.

Hier bietet sich mehr, als eine Eigenthümlichkeit dar: *a.* Der Versuch, dem Anderen etwas zu nehmen, soll bestraft werden (покаженъ будетъ).

Eine neue Bestimmung, offenbar für den Verkehr der Russen in Griechenland angeordnet. Die nämliche Strafe, die der Russe in solchem Falle erhält, soll auch der Grieche bei gleichem Vergehen erhalten. Also eine Wechselseitigkeit, die zum Schutze der Russen gegen Willkühr angeordnet war, und demnach zunächst nur auf die Behandlung der Russen in Griechenland sich beziehen konnte.

b. Das wirklich schon Genommene soll ersetzt werden.

Oleg's Vertrag bestimmte dreifachen Ersatz. Das mußte hier wegfallen, weil für diese Handlung schon Strafe, wie es scheint, nach griechischem Rechte eintreten sollte.

c. Der Dieb soll das Gestohlene, oder den Werth desselben ersetzen, und überdieß nach griechischem und russischem Rechte bestraft werden.

Die Bestimmung, daß der Dieb nicht bloß das Gestohlene, sondern auch den Werth desselben ersetzen soll, für den Fall nämlich, daß es nicht mehr vorhanden, oder beschädigt sey, ist eine Abänderung der alten, einfachen Rechts-Idee von Zurückgabe des Gestohlenen. Diese Zurückgabe war dem Beschädigten oft kein hin-

reichender Ersatz, wenn die gestohlene Sache verschlechtert war, darum fügte man die Verbindlichkeit zum Ersatz des Werthes in solchem Falle ausdrücklich hinzu [32]).

Die Worte: *„er soll nach griechischem und „russischem Recht bestraft werden,“* sind dunkel. Sie können ausdrücken, daſs das Recht der Nation, zu welcher der Verbrecher, oder auch der, zu welcher der Verletzte gehört, in Anwendung gebracht werden solle. Für beide Deutungen sprechen Gründe, und nach dem allgemeinen Geiste des alten Rechts sollte man wohl der von beiden den Vorzug geben, welche die Strafe von dem Landesrechte des Verletzten abhängig macht. Denn in der Regel hatte der Verletzte den ertappten Dieb in seiner Gewalt; die Ahndung war sein Recht. Jede Nation hielt auf ihre Rechtssitte, und in Ruſsland nahm man gewiſs wenig Rücksicht auf das griechische Recht, und mochte es wohl auch schwerlich genau kennen. Aber dagegen spricht die gänzliche Verschiedenheit der griechischen Rechts-Begriffe, und die gänzliche Abneigung der Griechen, sich fremdem Rechte zu unterwerfen, welche in dieser Urkunde an vielen Stellen deutlich genug hervortritt. Da jedoch eben so wenig glaublich ist, daſs die Russen in Ruſsland sich gegen ihre Beleidiger ein fremdes Recht hätten gefallen lassen, so bleibt nichts weiter übrig, als anzunehmen, daſs diese Vertragspunkte nur für den Verkehr der Russen in Griechenland abgefaſst sind. Durch diese Ansicht, für welche viele, unten anzuführende Gründe sprechen, werden alle Schwierigkeiten bei Erklärung der sonst gar dunklen Stelle gehoben.

Von anderen Verletzungen, auf welche die allgemeinen Grundsätze des Privat-Rechts anzuwenden sind (vgl. oben Cap. 6), enthält die igorische Urkunde Weniges:

1. In Bezug auf gestrandete griechische Schiffe: „*Wenn Russen ein gestrandetes griechisches* „*Schiff an irgend einem Orte finden, so sollen* „*sie ihm nicht schaden. Wenn jemand davon* „*etwas nimmt, einen Menschen zum Sklaven* „*macht, oder tödtet, der soll nach russischem und* „*griechischem Gesetz gestraft werden.*“ Schlözer's H. IV, 78. Das kann wohl nichts Anderes heifsen, als nach dem Recht der Nation, in deren Gewalt der Verbrecher war, oder bei welcher die Sache zur gerichtlichen Entscheidung kam. Die Concurrenz beider Rechte für einen und den nämlichen Fall, wenn schiffbrüchige Griechen (von Russen) verletzt worden, beweiset, dafs die Wahl der Rechte sich nicht nach der Qualität des Verbrechers richten sollte.

Diese Festsetzung ist von der in Oleg's Urkunde verschieden. Dort bezog man sich bei demselben Verbrechen einzig auf die, in dem Vertrage enthaltenen allgemeinen Strafbestimmungen, die für beide Nationen gelten. In der neuen Uebereinkunft dagegen ist schon bei mehreren Verbrechen (gewaltthätigem Nehmen, Diebstahl) an die Stelle allgemeiner Strafbestimmungen die Anwendung der Landesrechte getreten, und folglich mufste auch dieser Punkt des Vertrages dem gemäfs verändert werden.

Ein neues Verbrechen wird hier erwähnt, von welchem in den älteren russischen Gesetzen nichts zu finden ist: das Versklaven eines freien Menschen. Oefter mochten sich solches die ro-

hen Russen gegen die civilisirten Griechen erlauben, als umgekehrt. Nach griechischem Recht war es ein Capital-Verbrechen; nach russischem auch, aber die Bestimmung darüber erscheint in den Gesetzen erst sehr spät. Ward es vielleicht früher bloſs aus dem völkerrechtlichen Gesichtspunkte betrachtet, folglich als eine feindliche Handlung gegen den Staat, wenn man den freien Bürger an Auswärtige als Sklaven verkaufte? Denn im Reiche selbst konnte er zu jeder Zeit seine Freiheit zurückfordern. Wer ihn mit Gewalt daran hinderte, beging ein anderes Verbrechen, und war deshalb strafbar, ohne daſs gerade auch der Menschenraub in der Reihe der strafbaren Handlungen, als besonderes Verbrechen, aufgeführt zu werden brauchte.

2. Bei dem entsprungenen Sklaven sollten die allgemeinen Grundsätze des Privat-Rechts folgender Gestalt angewendet werden: *„Wenn „ein Leibeigener von den Russen, oder vom „heiligen Mamas* [33]) *entweicht, und in das „Land eures Zarthums kommt, und da gefan„den wird, so nehme man ihn. Wenn er nicht „gefunden wird, so gehen unsere christlichen „Russen* [34]) *zum Eide, auch die nicht christ„lichen nach ihrem Glauben. Dann empfangen „sie von uns seinen Werth, wie vorher festge„setzt ist, zwei Pawoloken für den Leibeige„nen. Wenn einer von den Leuten eures* [35]) *„Zarthums, oder von eurer Stadt, oder von an„deren Städten als unser Leibeigener zu euch „entweicht, und etwas mitnimmt, so soll es zu„rückgegeben werden, und wenn das Mitgenom„mene noch ganz unversehrt ist, so empfange er „zwei Solotnik von ihm.“* Schlözer's H. IV, 69.

In Oleg's Vertrage war nur die Zurückgabe des entsprungenen und verloren gegangenen Sklaven festgesetzt; und dasselbe galt vom gestohlenen und aus Zwang verkauften. Letzteres fällt hier ganz weg, weil es unter dem, in dieser Uebereinkunft besonders verpönten Stehlen und gewaltthätigen Nehmen mit begriffen war. Nur über die entsprungenen Sklaven blieb noch die frühere Bestimmung, jedoch etwas abgeändert. Die Erfahrung hatte, wie es scheint, gelehrt, daſs Nachforschungen nach einem Sklaven, die zu Folge des früheren Vertrages erlaubt waren, zuweilen zu Streitigkeiten und Unordnungen führten. Der Fall, daſs ein Sklave entsprang, konnte überdieſs nicht häufig sich ereignen. Man wählte also lieber den Ausweg, den Fremden ihren Sklaven zu einem bestimmten (wahrscheinlich billigen) Preise zu zahlen, wenn sie ihren Verlust beschworen.

Dagegen setzte man fest, daſs, wenn einer von den Russen, sey es nun von ihrem eigenen Stamme, oder aus anderen, Ruſsland unterworfenen Städten, der bei den Griechen Sklave wäre, zu ihnen entspringe, und etwas mitbringe [36]), der entsprungene Sklave mit dem Mitgebrachten zurückgegeben werden solle, und wenn das Mitgebrachte unversehrt wäre, die Russen für jeden solchen Sklaven zwei Solotnik erhalten sollen.

Unstreitig schloſs diese Bestimmung auch den Fall in sich, wenn der entsprungene Sklave nichts mitgebracht hatte. Der gewöhnliche Fall wird hier nur darum erwähnt, weil es vorzüglich auf die Bestimmung ankam, daſs der, welcher jenen zurückbringt, das gesetzliche Haft-Geld nur dann bekommen sollte, wenn er auch alles vom

Sklaven Mitgenommene und der Wahrscheinlichkeit nach zu ihm Gebrachte unversehrt ausliefern würde. Das Haft-Geld ist übrigens der fünfte Theil vom Werthe eines Sklaven (vgl. unten Völkerrecht, P. 2). In demselben Verhältnisse finden wir es in der Pravda des dreizehnten Jahrhunderts festgesetzt [37].

31) „*Eures Zarthums*" lesen die meisten Abschriften in dieser Stelle, und der Ausdruck mufs als eine Erweiterung des vorhergehenden „*von den Russen*" angesehen werden. Dadurch dachten die Griechen *alle* Unterthanen Igor's zu umfassen.

32) Sollten die Abschriften der Chronik Recht haben, nach deren Lesart doppelter Ersatz bestimmt war, so wäre hier vielleicht schon ein Fortschritt zur Milderung des alten strengen Rechts gegen Diebe zu suchen. Aber die aufgenommene Lesart hat, wenn man alle hier zu erwägende Umstände in Anschlag bringt, wohl mehr Gründe gegen sich, als für sich. Schlözer's H. IV, 71.

33) Ueber diese Hafen-Vorstadt Konstantinopels vgl. Schlözer's H. III, 286. Die Konstantinopel besuchenden russischen Kaufleute mufsten hier verweilen, ohne dafs ihnen erlaubt war, sich in Konstantinopel selbst aufzuhalten; durften jedoch immer nur sechs Monate bleiben, und nicht überwintern. Vgl. unten Cap. 10.

34) „*Unsere*" christlichen Russen heifsen hier gewifs solche, die in Griechenland zum Christenthum übergegangen waren, und demnach von den Griechen schicklich so, als ihre Glaubensgenossen, bezeichnet wurden. Von den Russen konnte jenen Abtrünnigen das Fürwort nicht beigelegt werden, am wenigsten im Gegensatze der gleich darauf folgenden Nicht-Christen. Auch von den Griechen liefsen sich christliche Russen allein in Bezug auf die, welche unsere Urkunde abschlossen, nicht wohl „*eure*" nennen.

35) Ob es hier „*eueres*" oder „*unseres*" heifsen müsse, ist mit Sicherheit noch nicht zu entscheiden. Im ersten Falle wäre von russischen Sklaven die Rede, welche den Griechen angehören, im letzteren von Sklaven überhaupt. Der Sinn wird nicht wesentlich dadurch geändert. Welche Lesart man wähle, meine Ansicht, dafs hier die Griechen reden, kann sie nicht aufheben. Unter „*eurer Stadt*" läfst sich

Kiev verstehen, welchem die *„anderen Städte“* beigefügt sind, um alle griechische Sklaven zu umfassen.

36) Was er nämlich bei seiner Entweichung vom Eigenthum des Herrn entwendet hat. Ein, wie wir aus den späteren Gesetzen lernen, ziemlich häufig vorkommender Fall.

37) Vgl. unten zweites Buch, Beilage II.

NEUNTES CAPITEL.

Abänderung und Ergänzung des Völkerrechts.

1. Sicherheit des gestrandetes Gutes versprechen die Russen mit den schon angeführten Worten: *„Wenn Russen ein gestrandetes griechisches Schiff an irgend einem Orte finden, so „sollen sie ihm nicht schaden. Wenn aber jemand etwas nimmt von demselben, oder einen „Menschen versklavt, oder tödtet, der soll nach „russischem und griechischem Gesetz gestraft „werden.“* Schlözer's H. IV, 78. Denselben Gegenstand behandelt Oleg's Vertrag; aber hier hat er eine ganz andere Gestalt gewonnen. Es wird nur festgesetzt, daſs die Russen dem gestrandeten Schiffe kein Unrecht zufügen sollen, was durch die nachfolgende Bestimmung erläutert ist, daſs wer etwas davon nimmt, einen Menschen zum Sklaven macht, oder tödtet, nach den Gesetzen gestraft werden solle. Oleg's Friedensschluſs verpflichtet die Russen zu bedeutenden Hülfsleistungen. (Vgl. oben S. 156 ff.)

Wie ist diese Veränderung zu erklären? Liegt ihr Grund darin, daſs die Russen nicht mehr, so wie zu Oleg's Zeiten, Herrn der Nord-Küste des schwarzen Meeres waren? Das ist nach der Geschichte nicht unwahrscheinlich, weil

durch die Einwanderung der Petschenegen in diese Gegenden ein neues Volk hier eine Rolle zu spielen anfängt. Mehrere unten anzuführende Artikel dieser Uebereinkunft weisen auf dieselbe Vermuthung hin. Oder ist die frühere Bestimmung nur darum nicht erwähnt, weil mit dem erneuerten freundschaftlichen Verhältnisse auch der frühere Vertragspunkt als erneuert angesehen wurde? Beides ist möglich; beides kann darauf hingewirkt haben, daſs man so wohl die Wiederholung der alten Uebereinkunft, als auch eine genauere Bestimmung derselben jetzt für unnöthig hielt.

2. Wegen des Loskaufes der Gefangenen genehmigten die Griechen folgende Bestimmung: „*Wenn ein Christ aus unserem Gebiete Russen* „*als Gefangene herbringt*, *so gebe man*, *wenn* „*es ein Jüngling*, *oder ein gutes Mädchen ist*, „*zehn Solotnik*, *und nehme sie*; *wenn es aber* „*Mitteljährige sind*, *so gebe man acht Solotnik*, „*und nehme sie*; *wenn es aber Alte*, *oder Kinder* „*sind*, *so gebe man fünf Solotnik*. *Finden sich* „*Russen*, *die bei den Griechen arbeiten*, *und* „*Gefangene sind*, *so werden sie um zehn Solot-* „*nik losgekauft*. *Hat ihn der Grieche unter* „*dem Kreuze gekauft*, *so schwört er*, *und nimmt* „*den Preis*, *den er dafür gegeben*." Schlözer's H. IV, 74.

Hier ist zunächst nur von Loskauf der nach Griechenland gebrachten, und dort befindlichen Sklaven die Rede. Dieses Loskaufungs-Recht war schon in Oleg's Vertrage festgesetzt. Neu hinzugekommen ist die Festsetzung einer bestimmten Taxe nach dem Werth des Sklaven. Daſs für Griechen zum Theil ein geringerer Preis

bezahlt wird, nach Maſsgabe ihrer Brauchbarkeit [38]), für Russen aber ein höherer, erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, daſs jene Preisbestimmungen nur von Griechen gelten, welche die Russen nach Griechenland brachten, und also selbst zu verkaufen geneigt waren. Durch Festsetzung einer bestimmten, und nicht zu hohen Taxe für sie ward auch dem Entspringen solcher Sklaven, welches früher oft zu Unannehmlichkeiten und Händeln gefürt haben mochte, am besten vorgebeugt.

Die Taxe gefangener Russen bezog sich auf solche, die in Griechenland Sklaven waren, und welche deren Handelsleute, bei ihren Reisen dahin, loskaufen wollten. Es schien nicht unbillig, den höchsten Preis für sie zu bestimmen, der für einen völlig brauchbaren Griechen gezahlt ward. Auch wird im Recht unterschieden, ob es Kriegsgefangene, oder gekaufte Sklaven waren. Nur für erstere galt eine allgemeine Taxe; für die letzteren konnte der Besitzer den Preis fordern, den er selbst (*unter dem Kreuze* d. h. in öffentlichem Feilbote) dafür gegeben hatte.

3. Ueber die Beerbung der Russen in griechischem Dienst, und

4. über die Auslieferung derer, die Feindseligkeiten gegen das andere Land ausüben, sind die Bestimmungen der olegischen Urkunden nicht wiederholt.

Sie gehören beide nicht in diese Uebereinkunft, welche nur die neuen Festsetzungen zu Gunsten der Griechen, und für den Verkehr in Konstantinopel enthalten sollte. Es ist aber gar kein Grund vorhanden anzunehmen, daſs jene früheren Stipulationen deshalb auſser Kraft gesetzt

seyen. Durch die Erneuerung der freundschaftlichen Verhältnisse ward der alte Friedensschlufs, und folglich wurden auch diese darin enthaltenen Uebereinkünfte ebenfalls erneuert.

5. Ueber die Auslieferung der schuldigen Griechen an die griechische Obrigkeit zur Bestrafung ist festgesetzt: *„Wenn sich irgend eine „Missethat von Griechen, die sich unter der „Gewalt unseres Zarthums befinden, ereignet, „so sollt ihr nicht die Gewalt haben, sie zu be- „strafen, sondern auf Befehl unseres Zarthums „sollen sie empfangen, was sie verübt haben „werden.“* Schlözer's H. IV, 87.

Das ist eine hinzugekommene Bestimmung, die auf den ersten Anblick sehr befremdet, und den Ausleger stutzig macht. Schlözer, H. IV, 87, hat sie geradezu für Non-sense erklärt, fragend: „Und diesen Artikel sollen sich die Kiever Ge- „sandten haben bieten lassen? Onmöglich.“

Statt des vermeinten Unsinnes sehe ich in den Worten der Chronik folgenden Sinn: Griechen, die ein Verbrechen begehen, sollen nicht von den Russen eigenmächtig bestraft werden, sondern von der griechischen Obrigkeit, also nach griechischem Recht. Aber worauf bezieht sich denn dieses? Unstreitig auf den Aufenthalt und Verkehr der Russen in Griechenland selbst. Erstlich ist es eine aus dem Zusammenhange hervorgehende Bestimmung, die der ganzen Urkunde zum Grunde liegt: es sind Bedingungen, welche die Griechen für sich ausmachen hinsichtlich des Verkehrs beider Nationen in Griechenland. Zweitens ist die Bestimmung selbst nur in dieser Beziehung denkbar, denn daheim liefsen sich die Russen gewifs nichts von griechischen

Gesetzen vorschreiben. Von einem so grofsen Einflusse der Griechen auf Rufsland, als diefs voraussetzen würde, ist in der Geschichte jener Zeit nicht die mindeste Spur. Auch würde eine solche Uebereinkunft mit dem Charakter eines rohen, und auch besiegt noch starken Volkes in offenbarem Widerspruche stehen. Ein rohes, starkes Volk ist rasch und heftig, und wartet gewifs nicht so lange, bis über den Griechen, der es in der eigenen Heimath verletzt hatte, der Spruch aus dem weit entlegenen Byzanz geholt werden konnte, von wo er vielleicht erst nach Jahren eintraf. Aber unter der oben angenommenen Beschränkung, die aus dem Zusammenhange der ganzen Urkunde hervorgeht, hat diese Festsetzung auch gar nichts Unwahrscheinliches; sie ist vielmehr eine natürliche Entwickelung des rechtlichen Verhältnisses zwischen beiden Nationen, wobei nothwendig die gebildetere streben mufste, ihr Rechts-System möglichst weit geltend zu machen, während die rohere, je mehr sie sich durch Verkehr und Handel mit den Sitten der civilisirten Nation bekannt machte, auch um so geneigter ward, sich dasselbe wenigstens für die Zeit ihres gemeinschaftlichen Verkehrs gefallen zu lassen.

38) Diese Bestimmung des Werthes eines Sklaven kann uns auffallend erscheinen, weil man für einen völlig brauchbaren Mann von mittlerem Alter weniger bezahlt, als für einen Jüngling, oder ein Mädchen; aber wir finden dieselbe Abstufung (wahrscheinlich aus gleichem Grunde) noch jetzt bei anderen Völkern, die mit Sklaven handeln. (Vgl. J. L. Burckhardt's Reisen in Nubien. Weimar, 1820, S. 443.) Ein neuer Beweis für die Authenticität und Wahrheit der Urkunde.

ZEHNTES CAPITEL.

Völkerrechtliche Formen und Einschränkung des Verkehrs der Russen mit Griechenland.

Ueber die völkerrechtlichen Formen des Verkehrs der Russen mit Griechenland, zunächst auf seine Hauptstadt eingeschränkt, hatte man vor dem olegischen Friedensschlusse (907) mehrere Verabredungen getroffen, und feierlich beschworen, aber nicht in die Urkunde aufgenommen, was sich durch Erfahrung nachtheilig ausgewiesen haben mochte, weshalb wohl beiden Theilen daran lag, sie als Artikel des igorischen Ergänzungs-Vertrages zu gestalten. Die Art, wie Nestor jener Verabredungen in der Nachricht von Oleg's glücklichem Kriegszuge erwähnt, läſst kaum zweifelhaft, daſs ihm dieselben schriftlich bekannt geworden sind, weil sie so genau klingen:

„Oleg entfernte sich ein wenig von der „Stadt, fing an, Frieden zu machen mit den „griechischen Zaren Leo und Alexander. Er „schickte zu ihnen in die Stadt Karl, Far„lov, Welmud, Rulav und Stemid sprechend: „„gebt mir Schatzung!"" und die Griechen spra„chen: „„Was du willst, geben wir dir."" „Und Oleg gebot, seinen Kriegern auf den zwei„tausend Schiffen zu zwölf Grivnen auf den „Schlüssel[39]) zu geben, und demnach Schatzung „zu geben an die russischen Städte, zuerst an „Kiev, dann an Tschernigov, an Perejaslavl, „an Polotsk, an Rostov, an Ljubetsch und an „die übrigen Städte; denn in diesen Städten sa„ſsen Fürsten, die unter Oleg waren. Wenn „Russen kommen, sollen sie Lebensmittel em-

„pfangen, wie viele sie wollen. Und wenn „Groſshändler kommen, so sollen sie das Mo- „natliche auf sechs Monate empfangen, Brod, „Wein, Fleisch, Fische und Obst; und man „schaffe (творятъ) *ihnen so viel sie wollen*[40]). *„Reisen Russen zurück, so empfangen sie von „eurem Zar Speise, Anker, Tauwerk und Se- „gel wie viel nöthig ist.“*

„Und die Griechen willigten ein, und die „Zaren und der gesammte Bojaren-Rath sag- „ten: Wenn Russen ohne Geschäfte (купля) *kom- „men, sollen sie das Monatliche nicht erhalten. „Euer Zar soll den hierher kommenden Russen „durch sein Wort verbieten, Unfug in den Dör- „fern auf unserem Gebiete zu treiben. Die an- „kommenden Russen sollen bei dem heiligen Ma- „mas bleiben, und unser Zarthum wird hinsen- „den, und die Namen derselben aufschreiben „lassen. Und dann erhalten sie ihr Monatli- „ches, zuerst die von der Stadt Kiev, dann von „Tschernigov, von Perejaslavl und den übri- „gen Städten. Es sollen ihrer funfzig Mann „ohne Waffen mit zarischen Männern zu „Einem Thore in die Stadt hinein gehen, ihr „Gewerbe betreiben, wie es ihnen nöthig ist, „ohne irgend einen Zoll zu bezahlen.“* Schlözer's H. III, 273, 274.

Welche Bewandsniſs es mit der Schatzung (дань) hatte, zu welcher sich die Griechen hier, wie später gegen Igor, verstanden, ist von Schlözer (H. III, 276 ff.) genügend erklärt. Es waren Geschenke, durch welche der byzantische Hof damals Frieden von den Barbaren zu kaufen pflegte, ohne jedoch urkundlich in dauernde Zinspflichtigkeit treten zu wollen.

Das Monatliche, welches die in Geschäften nach Konstantinopel kommenden Russen, und namentlich die Grofshändler (гости), erhalten sollten, wird ihnen auch in Igor's Vertrage zugesichert mit den Worten: *„Dann empfangen sie „ihr Monatliches, erst die von der Stadt Kiev, „und desgleichen die aus Tschernigov, und aus „Perejaslavl.“* Schlözer's H. IV, 62.

Eine allgemeine Sitte bei den Morgenländern und bei den meisten halbgebildeten Völkerschaften, dafs fremde Gesandten während ihres Aufenthalts im Lande kostenfreien Unterhalt finden. Die Grofshändler mit den Gesandten auf gleiche Stufe gestellt zu sehen, kann nicht befremden, weil damals (was auch jetzt noch zuweilen im Orient geschieht) Verhandlungen zwischen zwei Staaten, ohne kostbare, und mit Schwierigkeiten verbundene Gesandtschaften, durch Handelsleute gepflogen wurden. Dafs man viel später solchen, die mit Gesandten nach Rufsland kamen, hier gleich diesen, auf Kosten des Zars Unterhalt reichte, hat Schlözer (H. IV, 64) aus Strijkovskij angeführt, und ist auch aus Reisebeschreibungen des funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts bekannt. Vgl. Schlözer's allgem. nordische Geschichte, S. 557 — 571, und (Krug) zur Münzkunde Rufslands, S. 145.

Eie Schwierigkeit in der Erklärung bieten nur die Russen dar, die keine Verpflegung erhalten sollen? Oleg forderte letztere für alle seine Unterthanen, die nach Griechenland kämen, die Griechen bestimmten aber ausdrücklich, dafs Russen, die ohne купля kämen, kein Monatliches erhalten sollten. Was dedeutet hier купля? Schlözer (H. III, 363) übersetzt

„Handels-Geschäfte," worin ihm Karamsin (И. I, 134) beistimmt. Aber was soll man denn unter den Russen verstehen, die nach Griechenland kamen und keinen Handel trieben? Was wollten solche dort? Und wie konnte deren eine so grofse Menge seyn, um einen eigenen Vertragspunkt nöthig zu machen, der in Igor's Urkunde noch besonders mit den Worten wiederholt wird: *„Kommen Russen ohne* купля, *„so empfangen sie kein Monatliches,* Schlözer's H. IV, 62. Ich glaube, dafs mit dem Ausdrucke купля hier nicht blofs Handel, sondern Gewerbe, Geschäft überhaupt bezeichnet werde. Ersteres ist die engere Bedeutung des Worts, auf welche es bei der Entwickelung der slawischen Dialekte in neuerer Zeit beschränkt wurde, letzteres aber die weitere, ursprüngliche Bedeutung, und in dieser wird es von den Uebersetzern der Bibel gebraucht. Ein Beispiel davon findet sich 2. Timoth. II, 4, wo es Statt πραγματεία (Betreibung einer Sache, eines Geschäfts) steht, und eines ähnlichen Worts mögen sich vielleicht auch die Griechen in ihren Unterhandlungen mit den olegischen und igorischen Russen bedient haben [41]). Es wird also ein Unterschied gemacht zwischen Russen, die wegen eines Geschäfts, Gewerbes kommen [42]), und die ohne dasselbe kommen. Die letzteren erhalten nichts, die ersteren aber gewöhnliche Verpflegung.

Der Geschäftsträger waren jedoch nicht so wenige, als man vermuthen müfste, wenn man nach unseren jetzigen Begriffen sich ein Bild des Völker-Verkehrs jener Zeiten entwerfen wollte. Häufig gab man damals, wo das Völkerrecht noch so unbestimmt und unsicher war, Statt

besondere Gesandte abzuorden, reisenden Kaufleuten die Aufträge an fremden Regierungen mit. Diese Kaufleute aber reiseten, eben wegen der Unsicherheit des Weges, in zahlreichen Gesellschaften oder Karawanen. Fast keine derselben mochte aus dem entlegenen Rufsland ohne solche Aufträge kommen; sie mufsten sich in der Regel selbst darum bewerben, weil das öffentliche Geschäft zu ihrem persönlichen Schutze diente, und die Fürsten gaben ihnen gern Aufträge, Theils weil andere gute Gelegenheiten zur gegenseitigen Mittheilung sich selten darboten, Theils weil sie gewöhnlich selbst, entweder unmittelbar oder mittelbar bei dem Karawanen-Handel interessirt waren. Alle solche ankommende Karawanen aus Rufsland waren also in der Regel Gäste, die zugleich mit einem öffentlichen Geschäfte kamen; darum werden auch die Gäste ohne weiteren Zusatz den Russen, die ohne öffentliches Geschäft kommen, entgegengesetzt. Aber eben weil hier viele waren, und zuweilen bei der Ankunft in Konstantinopel (bis dahin machten sie wahrscheinlich die Reise zu Wasser) das Gedränge grofs seyn mochte, so ward, um Unordnungen vorzubeugen, von griechischer und russischer Seite ausgemacht, wer zuerst empfangen sollte. Ansehen der Geburt und des Alters gilt in Stämmen, wie in Familien. Die sich ansiedelnden Stämme bilden Bezirke, die nach den Haupt-Niederlassungen benannt werden, und diese Niederlassungen, oder vielmehr die Stämme in denselben, behaupten dann nach dem Alter und Ansehen derselben einen gewissen Rang unter einander. Es ist daher nicht so sonderbar, wie Schlözer meint (H. IV, 65), sondern dem

Geiste jener Zeiten ganz angemessen, dafs es im Vertrage heifst: *„erst sollen die von der Stadt Kiev, dann die von Tschernigov, von Perejaslavl und den übrigen Städten empfangen.“*

Damit jedoch die Verpflegung nicht zu beschwerlich falle, so ward sie auf gewisse Monate beschränkt. In der ersten Uebereinkunft auf sechs Monate. Die Griechen wollten die zuweilen wohl beschwerlichen Gäste nicht gern lange im Lande behalten, vielleicht um zu hindern, dafs Venetianer, Genueser und Deutsche dort nicht mit den Russen in unmittelbaren Verkehr traten, und sich Konstantinopels nur als eines Tauschplatzes bedienten. In sechs Monaten konnten auch die Handelsgeschäfte der Gäste völlig beendigt seyn, und Oleg forderte daher auch selbst nicht mehr. Im zweiten Tractat fehlt diese Zeitbestimmung; Statt ihrer heifst es: *„sie „dürfen nicht bei dem heil. Mamas,* ihrem Stand„quartier, (Schlözer's H. III, 286) *überwintern, „auch nicht in der Mündung des Dnepers.“* (IV, 67, 81.) Es war immer nur auf einen halbjährigen Aufenthalt abgesehen; aber die letztere Wendung der Sache schien den Griechen vortheilhafter. Sie dachten, ihrer Hauptstadt ein Niederlagsrecht zu erzwingen.

Die heimkehrenden Russen sollten auch mit allem zur Rückreise Nöthigen versehen werden. Was hierin Oleg zugestanden war, genehmigten die Griechen auch in dem igorischen Vertrage, wenn gleich mit kürzeren Worten: *„Die von „hier abgehenden Russen empfangen von uns, „was nöthig an Lebensmitteln auf die Reise, und „was den Schiffen nöthig, so wie es zuerst fest„gesetzt ist. So kehren sie in Sicherheit nach*

„ihrer Gegend zurück.“ Schlözer's H. IV, 66. Das ist ganz demselben Princip angemessen, nach welchem Gesandte und alle, die einen öffentlichen Auftrag haben, als Gäste des Staates betrachtet werden, in welchem sie sich befinden, wenn dieser anders mit ihrem Vaterlande in freundschaftlichem Verhältnisse steht. Da werden alle solche, nach dem Rechte der Gastfreundschaft, bei der Abreise mit demjenigen ausgestattet, was sie zur Rückkehr in ihre Heimath brauchen.

Ueber die gegenseitige Beglaubigung der Gesandten und Grofshändler schweigt der olegische Friedensschlufs, aber Igor's Urkunde enthält Folgendes: *„Der russische Grofsfürst und seine „Bojaren sollen nach Griechenland an die gro- „fsen griechischen Zaren Schiffe, so viel sie „wollen, mit ihren Gesandten und Grofshänd- „lern senden. Wie es festgesetzt ist, trugen „die Gesandten goldene, die Grofshändler sil- „berne Siegelringe; nun aber hat unser Fürst „verordnet, Schreiben an unser Zarthum zu „senden, wenn man von hier aus Gesandte und „Grofshändler sendet. In dem erhaltenen „Schreiben wird geschrieben seyn, wie viel „Schiffe gesandt sind, und von diesen wissen „wir denn auch, dafs sie in Frieden kommen. „Wenn einer ohne Schreiben kommt, so wird er „uns übergeben, angehalten und verwahrt, bis „wir euren Fürsten davon benachrichtigt haben. „Giebt er sich nicht in die Hand, und wider- „setzt sich, und wird getödtet, so rügt euer „Fürst seinen Tod nicht; wenn er aber entflieht, „und nach Rufsland kommt, und wir schreiben „eurem Fürsten, so macht er mit ihm, was er „will.“* Schlözer's H. IV, 58, 59.

Aehnliche Maſsregeln nahmen die Griechen auch mit anderen Barbaren. Schon in einem Vertrage mit den Bulgaren vom Jahre 715 war festgesetzt, daſs die Handelsleute von beiden Seiten Briefe und Siegel haben sollten, wenn sie Waaren in das gegenseitige Reich einführen wollten u. s. w. Man forderte, ... ut mercaturam inter utramque ditionem exercentes res suas vaenales litteris et sigillis, (διὰ σιγιλλίων καὶ σφραγίδων) commendatas et firmatas in publicas rationes inferre deberent. Theophan., p. 421.—Negotiantes vero in utraque regione per praecepta et signacula commendari. Si qui vero sine signaculo inventi fuissent, diriperentur, quae haberent et inferentur publicis rationibus. Anastasii historia ecclesiastica, p. 178. Vgl. zur Münzkunhe Ruſslands (von Ph. Krug,) S. 145.

Die Miſsbräuche, welche aus der Beglaubigung durch Siegelringe [43]) entstehen muſsten, besonders die leicht möglichen Verfälschungen, führten die Abänderung herbei, daſs jetzt die Griechen Pässe von den Russen begehrten, die den Reisenden mitgegeben werden, und in welchen die Anzahl der Schiffe, die aus Ruſsland nach Konstantinopel kamen, bemerkt seyn sollten.

Die ganze Veranstaltung zeigt aber, daſs man auſser den etwa geworbenen Söldlingen eigentlich nur beglaubigte Russen in Griechenland dulden wollte; andere sollten gar nicht zugelassen werden. Nur die Gesandten und Groſshändler erhielten Verpflegung; nur sie hatten bisher Siegelringe erhalten; an Stelle derselben traten jetzt Pässe, und an dem Mitbringen der Pässe wollte man erkennen, ob die Ankommenden friedliche Absicht hegten, nicht etwa sich fälschlich für

Gesandte und Großhändler ausgaben. Alles das weiset darauf hin, daſs die Griechen den Besuchen der Russen, die nicht Gesandte oder Groſshändler unter öffentlicher Beglaubigung waren, vorzubeugen suchten. Daſs hier keine Wechselseitigkeit möglich war, springt in die Augen, aber daſs die Unterthanen des griechischen Kaiserthums, die etwa Ruſsland besuchten, mit Pässen von ihrer eigenen Obrigkeit ausgestattet waren, versteht sich von selbst.

Die Einschränkung der Russen während ihres Aufenthalts in Konstantinopel, insbesondere aber die ängstlichen Vorkehrungen bei ihrer Ankunft daselbst, tragen ganz das Gepräge des Verhältnisses eines rohen Volkes zu dem gebildeten, und sind in beiden Urkunden fast mit denselben Worten ausgedrückt, in letzterer aber noch mit dem Zusatze vermehrt: „*Die in die Stadt kommenden Russen erhalten nicht die Befugniſs, „Pawoloken* (Babylonica) *zu mehr, als funfzig „Goldstücken* (золотникъ, solidi,) *zu kaufen. „Wenn aber von diesen Pawoloken einer kauft; „so zeige er sie dem zarischen Manne, und der „stempelt sie, und giebt sie ihm.*“ Schlözer's H. IV, 66. Das muſsten sich auch andere Fremde in Konstantinopel mit noch gröſserer Strenge gefallen lassen, und der Bischof von Cremona, Liutprand, welcher zwei Mal (946 und 668) als Gesandter dort war, erzählt: er habe kostbare Stoffe (pallia) gekauft, vor seiner Abreise aber sey ihm befohlen worden, sie vorzuzeigen. Diejenigen, deren Ausfuhr erlaubt war, habe man gestempelt, die verbotenen hingegen zurückbehalten, und ihm den Kaufpreis für dieselben ersetzt. Legatio Liutprandi ... ad Niceph. Pho-

cam, in rerum Italicarum Scriptor. ab a. Ch. 500 — 1500, coll. L. A. Maratorius, T. II, p. 487. Vgl. (Krug) zur Münzkund Rufslands, S. 93 ff.

Mit den Russen verfuhr man also glimpflicher, indem man ihnen gestattete, das einmal Erkaufte, dessen Ausfuhr sonst so scharf verboten war, nach vollzogener Stempelung zu behalten. Es ist aber wahrscheinlich, dafs jenes Gesetz über die untersagte Ausfuhr der kostbarsten Pawoloken nicht nur den Russen, sondern auch den Griechen gegeben ward. Diese durften gewifs solche Stoffe den Russen nicht verkaufen. War das Verbot doch übertreten, so hielt sich die griechische Regierung lieber an ihren Unterthan, den sie deshalb zur Verantwortung zog, ihm vielleicht eine hohe Geldstrafe auferlegte. Die Vorzeigung der Pawoloken an den kaiserlichen Beamten, war ein Mittel, den schuldigen Uebertreter ausfindig zu machen. Man liefs den Russen lieber das Erstandene, als dafs man durch die Forderung der Rückgabe Streitigkeiten mit den rohen Leuten veranlassen mochte. Hatten sie etwa ja einmal zu schöne und kostbare Stoffe eingekauft, die man nicht aufser Landes gehen lassen wollte, so konnte der kaiserliche Beamte, zu Folge des urkundlichen Verbots, die Stempelung, d. h. die Ertheilung der Erlaubnifs zur Ausfuhr, versagen, und durch Rückgabe des Preises und Schadloshaltung den Russen zufrieden stellen.

Der Zollfreiheit, welche den Russen in dem olegischen Friedensschlusse zugestanden war, geschieht in dem igorischen freilich keine Erwähnung, aber mit Sicherheit würde sich doch daraus keinesweges folgern lassen, dafs sie durch ihn aufgehoben sey. Ohne Rücksicht auf die

eben entwickelte Behauptung, nach welcher die igorische Urkunde nur als ein Supplement der olegischen betrachtet werden muſs, hat jene Meinung die Wahrscheinlichkeit ganz gegen sich. Im Anfange der Staaten kennt man gar keine Abgaben von dem, was gekauft und verkauft wird; rohe Völker sind nicht gewohnt, Zölle zu bezahlen; sie sehen eine solche Forderung als Schimpf, und folglich als Feindseligkeit an. Noch viel später, nachdem schon die Civilisation bedeutende Fortschritte gemacht hat, bleibt man bei der alten Sitte, von Fremden keinen Waarenzoll zu fordern. Findet man endlich für gut, solche Zölle einzuführen, so erheht man sie von dem Einheimischen, der dem Fremden verkauft, oder von ihm kauft, wie es auch viel später in Ruſsland gehalten wurde.

Wenn man die vorläufigen Festsetzungen hierüber unter Oleg, als durch die späteren Bestimmungen unter Igor modificirt ansehen will, (weil jene mit den getroffenen Abänderungen vollständig in dem letzteren Vertrage wieder aufgeführt sind), so ist doch kein Grund zu glauben, die Zollfreiheit der Russen sey abgeschafft, weil der neuere Vertrag sie nicht bestätigt. Denn eben weil nicht darin steht, daſs die Russen Zoll bezahlen sollten, und weil ihnen also keine Verbindlichkeit darin auferlegt wird, so folgt daraus, daſs sie in dieser Hinsicht bei ihrer natürlichen Freiheit und dem allen rohen Vökern eigenen Rechte gelassen wurden. Damit stimmt auch die oben (S. 81) aus Leo Diaconus angeführte Nachricht überein, daſs den Russen unter Swjatoslav der Handels-Verkehr mit Konstantinopel, so wie er *vor Alters* bestand, geblieben sey. Da die

Geschichte seit Oleg keine Bestimmung zwischen beiden Völkern über diesen Gegenstand kennt, so muſs man jenen Ausdruck auf die olegische Urkunde deuten, die also hierin ihre Kraft nicht verloren hatte.

Im Ganzen sind alle diese Bestimmungen für die Rechtsgeschichte von geringer Wichtigkeit. Desgleichen auch die folgenden „*Von der chersonischen Gegend: Wie viel der Städte in jener Gegend sind, so sollen die russischen Fürsten keine Befugniſs über sie haben, noch jene Gegenden bekriegen, noch diese Gegenden euch unterwerfen. Und wenn der russische Fürst von uns Kriegsvölker erbittet, so wollen wir ihm so viel geben, als ihm nöthig seyn werden... Wenn Russen Chersoner bei dem Fischfange an der Mündung des Dnepers finden, so sollen sie ihnen nichts Böses zufügen. Auch sollen sie keine Befugniſs haben, bei Bjelobereshie in der Mündung des Dnepers, noch bei dem heiligen Eleutherius, zu überwintern; sondern wenn der Herbst kommt, sollen sie in ihre Heimath nach Ruſsland gehen. Und wenn schwarze Bulgaren kommen, so heiſsen wir den russischen Fürsten, daſs sie ihnen nicht gestatten, diese Gegend zu beunruhigen.*“ Schlözer's H. 77 — 80.

Die hier von den Russen eingegangenen Verpflichtungen sind nur merkwürdig wegen des Landes, auf welches sie sich beziehen.

Sie erklären sich leicht, wenn man die damaligen Verhältnisse der Russen zu den Landstrichen am schwarzen Meere erwägt, wie wir sie aus der freilich sehr mangelhaften Geschichte dieser Zeit kennen lernen. Daſs die Russen am

schwarzen Meere von alten Zeiten her mächtig waren, beweiset das Zeugniſs der Griechen, der arabischen Schriftsteller und Nestor's Chronik [44]. Dieſs änderte sich aber nothwendig von Oleg's Zeit an, seit die mächtigen Petschenegen ihre früheren Wohnsitze in Osten verlieſsen, und nach den südlichen Gegenden am Dneper hinzogen. Sie machten auf die Griechen einen solchen Eindruck, daſs Konstantin Porphyr. meinte: Si pacem Patzinacitis habeat Romanorum Imperator, imperium Romanum neque Russi, neque Turcae infestere possunt: neque item possunt a Romanis pro redimenda pace magnam pecuniarum vim exigere, Imperatorem hujusce gentis subsidiis ac potentia nixum pertimescentes. De admin. Imp., p. 47. So gut, wie der neu gegründete russische Staat in Kiev, konnte auch die Horde der Petschenegen den unbekannten Bewohnern des schwarzen Meeres stammverwandt seyn. Dadurch wäre denn auch ihr Zug, wie ihre scheinbar leichte Ansiedelung in jenen Gegenden zu erklären. Ihre gröſsere Nähe am schwarzen Meere muſste dort den Einfluſs der Russen schwächen. Von jenseits des Dnesters verdrängten sie die Petschenegen, aus Taurien die Griechen. Die Küste des schwarzen Meeres lag dem neu gestifteten Staate in Kiev zu fern, und hatte zu wenig Werth für denselben, als daſs es der Mühe gelohnt hätte, deshalb eine besondere Kraftanstrengung zu machen. Es kann also gar nicht befremden, daſs die Russen, besonders nach Igor's unglücklichem Zuge, der augenblicklich wenigstens ihr Ansehen in jenen Gegenden herabsetzte, es sich gefallen lieſsen, nicht an der Mündung des Dnepers zu überwintern.

Es war übrigens eine ganz natürliche Friedens-Bedingung, daſs die Russen das chersonische Gebiet, als griechische Provinz, schonen, und den an der Mündung des Dnepers fischenden Chersonesern, es waren ja griechische Unterhanen, kein Leid zufügen sollten. Eben so wenig kann man es auffallend finden, daſs die Griechen ausdrücklich erklären, wenn die russischen Fürsten nur das chersonische Gebiet unangetastet lieſsen, so möchten sie sonst in der Gegend überall Krieg führen, und sie wollten sie auch nach Möglichkeit mit Kriegsvölkern unterstützen. Denn die anderen Nachbarn des Chersones waren den Griechen noch fremder und gefährlicher, als die Russen, und sie mochten deren Feindseligkeiten unter einander nicht ungern sehen. Daſs sie, welche eben im Vortheile waren, sich ausbedungen, der russische Fürst solle ihnen gegen die schwarzen Bulgaren von der Donau, wenn sie das chersonische Gebiet angriffen, beistehen, ist natürlich. Jene Bulgaren mochten damals mit dem russischen Fürsten nicht im besten Verhältniſs stehen, was die Griechen klüglich nutzten, und die Russen sich leicht gefallen lassen konnten. Rohe Völker halten sich in der Regel an dergleichen Vertragspunkte nicht strenge gebunden. Sie deuten solche nach ihrem Interesse, und sehen sie nur so lange für gültig an, als ihre politischen Verhältnisse mit den anderen Völkern, gegen die sie Hülfe versprachen, dieselben bleiben. Der Ausdruck: велимъ, *wir heiſsen, befehlen*, dessen sich die Griechen an dieser Stelle bedienen, um ihre Ansprüche auf solche Hülfe zu bezeichnen, ist nicht so herrisch gemeint, als es Schlözer'n (H. IV, 86) hat scheinen wollen; велить heiſst

in der slawonischen Sprache ursprünglich: *wollen* (велить und вола sind enge verwandte Wörter), und ist also hier nur eine andere Wendung für die Zusage einer Vertragsbedingung, und vielleicht nur Nothhülfe, um ein Wort des griechischen Originals, etwa κελεύειν, wiederzugeben, wofür es an einem völlig angemessenen Ausdrucke im Slawonischen mangelte.

39) Ключь, *Schlüssel*, steht hier, nach Karamsin's wahrscheinlicher Erklärung, für *Mann*. И. I, 399, Anmerk. 510. Da jedoch die Sitte, daſs die alten Slawen einen Schlüssel im Gürtel zu tragen pflegten, worauf jene Erklärung beruht, schwerlich zu erweisen ist, so mag wohl noch erwogen werden, daſs, nach Linde's S. II, 1025, Klucz im Böhmischen eine Herrschaft, eine Reihe von Landgütern, und Kluczník der Vorgesetzte einer Herrschaft heiſst, welches der sich aufdrängenden Vermuthung, in Nestor's obiger Nachricht sey unter dem Worte eine Genossenschaft zu verstehen, einigen Grund giebt.

40) Oleg fordert, unter dem Namen des Monatlichen (мѣсячина, μηνιαῖα), unentgeltliche Verabfolgung von Lebensmitteln für die Groſshändler mit dem Zusatze: „*und man schaffe ihnen*, d. h. man gebe ihnen von den bestimmten Lebensmitteln, *so viel* Portionen, als *sie wollen*." Schlözer (H. III, 283) findet in diesen Worten eine Schwierigkeit, und will nach творятъ (schaffen), мовъ eintragen, um zu übersetzen: „*sie* (die Russen) *sollen Anzeige tun, wie viel sie wollen*." Aber das мовъ hat nur eine einzige Abschrift (wahrscheinlich als Randanmerkung) und ist hier unnöthig, wenn er auch mit Recht vermuthet, daſs мовъ творю „*Anzeige thue*" bedeute. Denn der im Slawonischen gebrauchte Ausdruck творить heiſst in der ersten Bedeutung *schaffen* (aus nichts etwas), dann überhaupt, machen, bewirken. Der Zusammenhang und das hinzugefügte Haupt- oder Bei-Wort entscheiden über die genauere Bedeutung. Hier scheint es auszudrücken: die Griechen sollen den Russen (von den verlangten Lebensmitteln) schaffen, anschaffen, verschaffen, also geben, für so viel Personen, als sich eingefunden haben.

Auf diese unbeschränkte Forderung lieſsen sich die Griechen nicht ein. Sie beschränkten selbige in ihrer Antwort

dadurch, dafs die russischen Gäste, deren Namen von den kaiserlichen Beamten verzeichnet sind, ihr Monatliches erhalten sollten. So wurde dem Unterschleife vorgebeugt.

In zwei der ältesten Abschriften unserer Chronik, in der puschkinischen und troizkischen, steht, да творятъ имъ мовницы елико хотять, (*man schaffe ihnen Bäder, so viel sie wollen*), welche Lesart Karamsin vorzieht. И. I, 134, 401, Anmerk. 312. Was dagegen bedenklich macht, ist der Umstand, dafs in der griechischen Bewilligung der Bäder nicht gedacht wird; auch in den Verhandlungen mit Igor nicht.

41) Nennt doch auch Konstantin Porphyr. die 44 Männer in dem Gefolge, mit welchem die die heilige Olga am Hofe in Konstantinopel erschien, nnd welche sich ihren *ἀποκρισιάριοι*, Secretairen, zunächst anschlossen, *πραγματευταὶ*, Geschäftsmänner. Unter diesen sind höchst wahrscheinlich unsere Grofshändler (гости) zu verstehen. Constantini Porph. libri duo de Ceremoniis aulae Byzantinae, II, p. 344.

42) Das konnte in damaliger Zeit nur ein öffentliches seyn, wenn es beachtet werden sollte. Es war Grundsatz der Griechen, sich die angrenzenden Barbaren möglichst wenig nahe kommen zu lassen. Eine Ausnahme machten ganze Völkerschaften, so fern die Politik einige Verbindungen anrieth, und Einzelne, wenn sie solche ihres Nutzens wegen in das Land zu ziehen suchten, z. B. Söldner für den Kriegsdienst. Eigenmächtiges Zuströmen wilder Scharen aus Eigennutz, oder Sucht nach Abenteuern konnten die Griechen nicht gern sehen, und suchten es gewifs eher zu erschweren, als zu begünstigen. Aus diesem Gesichtspunkte sind die hierher gehörigen Artikel des Vertrages zu betrachten, und dann heben sich auch ihre vermeinten Schwierigkeiten von selbst.

43) Dafs jene Siegelringe, die bis dahin Statt der Pässe dienten, vom griechischen Hofe dem russischen übersendet waren, ist nicht zweifelhaft. Ein ähnliches Verfahren beobachteten ehemahls die Chinesen gegen die Russen, indem sie ihnen eine gewisse Anzahl Siegel-Abdrücke zustellten, von welchen jedem Passe russischer Kaufleute ein Abdruck beigefügt werden mufste, um seinem Inhaber ungehinderten Durchgang nach Peking zu sichern. Vgl. meine Beiträge zur Kenntnifs Rufslands, I, 286.

44) Vgl. meine kritischen Vorarbeiten zur Geschichte

der Russen; Ibn Foszlan's und anderer Araber Berichte über die Russen älterer Zeit . . . von C. M. Frähn (St. Petersburg 1823), und über die Wohnsitze der ältesten Russen. Sendschreiben an den St.-R. G. Ewers (Dorpat, 1825).

ZWEITES BUCH.

CHRISTLICHE ZEIT.

ERSTER ABSCHNITT.

WLADIMIR'S REGIERUNG.

(988 — 1015.)

ERSTES CAPITEL.

Einführung des Christenthums.

Die wichtigste Begebenheit der Regierungs-Geschichte Wladimir's in jeder Hinsicht ist die allgemeine Einführung des Christenthums bei den Russen, welche unser Chronograph mit gebührender Ausführlichkeit also erzählt: „*Im Jahre* „*987 versammelte Wladimir seine Bojaren und* „*die Stadt-Aeltesten und sprach zu ihnen:* „„*Es* „*sind Bulgaren zu mir gekommen sprechend:* „*nimm unser Gesetz an; darauf sind Njemzen* „*gekommen, und sie rühmten ihr Gesetz; und* „*nach ihnen sind Juden gekommen. Nach die-* „*sen aber sind Griechen gekommen, welche alle* „*Gesetze tadelten; ihres aber lobten, und Vieles* „*redeten, erzählend vom Anfange der Entste-* „*hung der Welt. Sie erzählen aber fein, und* „*sind wunderbar anzuhören und jedem lieblich,* „*verkündigen auch:* „„„*es giebt eine andere* „*Welt; wer da glaubt an unseren Glauben,* „*der wird sterben und wieder auferstehen,*

„und wird in Ewigkeit nicht sterben; wer „aber in ein anderes Gesetz tritt, der wird in „jener Welt im Feuer brennen.“ “ “ Welche „Meinung hegt ihr davon?“ “ Die Bojaren und „die Aeltesten sprachen: „ „Du weiſst, Fürst, „wie niemand das Seine tadelt, sondern lobt; „wenn du genau nachforschen willst, so hast „du Männer bei dir; sende sie ab, und erfor- „sche eines jeden Dienst, und wie er Gott „dient.“ “ Und diese Rede war dem Fürsten „und allen Leuten lieb. Und sie wählten weise „und sinnige Männer, zehn an der Zahl, und „sprachen zu ihnen: „ „gehet zuerst zu den Bul- „garen, und forscht nach ihrem Glauben.“ “ „Sie nun gingen, und angekommen sahen sie „unsaubere Dinge und Verbeugungen in den „Tempeln, und sie gingen in ihr Land, und Wla- „dimir sprach zu ihnen: „ „gehet zu den Njem- „zen gleichfalls, und beobachtet eben so, und „ „von da gehet zu den Griechen.“ “ Als sie bei „den Njemzen angekommen waren, und ihren „Kirchendienst beobachtet hatten, gingen sie „nach der Kaiserstadt, und kamen zum Kaiser. „Der Kaiser erforschte, aus welcher Ursache „sie gekommen wären. Sie berichteten ihm al- „les Vorgefallene. Als dieses der Kaiser ge- „hört, ward er erfreut, und that ihnen groſse „Ehre an diesem Tage an. Des Morgens „sandte er zu dem Patriarchen und lieſs ihm „also sagen: „ „Es sind Russen gekommen, un- „seren Glauben zu untersuchen; bereite die „Kirchen und die Klerisei, und du selbst klei- „de dich in das heilige Gewand, damit sie die „Herrlichkeit unseres Gottes sehen.“ “ Als „dieses der Patriarch gehört hatte, befahl er,

„die Klerisei zu versammeln, und nach der Sitte „veranstalteten sie ein Fest, zündeten Weih„rauch an, und bildeten Gesänge und Chöre. „Und man ging mit ihnen in die Kirche, und „stellte sie an einen geräumigen Ort, zeigte ih„nen die kirchliche Schönheit, und die Gesänge, „und die bischöflichen Verrichtungen, und das „Vorstehen der Diakone, den Dienst ihres Got„tes erzählend. Diese nun geriethen in Ver„zückung, und lobten ihren Dienst. Und die „Kaiser Basilius und Konstantin ließsen sie ru„fen, und sagten ihnen: „„Gehet in euer „Land,““ und entließsen dieselben mit großsen „Geschenken und Ehren.“

Auf den Bericht, welchen diese Reisenden nach ihrer Heimkehr dem Großsfürsten in Gegenwart seiner Bojaren abstatteten, äußserten letztere: *„„Wenn das griechische Gesetz schlecht „wäre, so würde es deine Großsmutter Olga „nicht angenommen haben, welche die weise„ste aller Menschen war.““ Erwiedernd sag„te Wladimir: „„Wo nehmen wir die Taufe „an?““ Sie sagten: „„Wo es dir beliebt.““* Er wählte bekanntlich das griechische Cherson, eroberte es, und ließs bei den byzantischen Kaisern drohend um deren Schwester Anna zur Gemahlin werben, erhielt sie auch gegen das Versprechen, unverzüglich das Christenthum anzunehmen. Demnach nahm er mit mit vielen seines Gefolges in Cherson die Taufe (988), den Namen Basilius empfangend, und kehrte in Gesellschaft der Gemahlin mit Priestern, heiligen Gefäßsen und Bildern versehen, nach Kiev zurück, wo er schell die Götzen zerstörte.

„Hierauf sandte Wladimir durch die gan-

„ze Stadt sprechend: „„Wer sich morgen früh „nicht am Flusse einfindet, er sey reich oder „arm, ein Bettler oder ein Fröhner, soll mir „ein Gegner seyn.““ Als dieses die Leute „gehört, gingen sie mit Freuden, und sagten „sich freuend: wenn dieses nicht etwas Gutes „wäre, so würden es unser Fürst und die Bo- „jaren nicht angenommen haben. Am anderen „Morgen nun ging Wladimir mit den Popen „der Zarin und den chersonischen an den Dne- „per, und Leute ohne Zahl versammelten sich, „stiegen in das Wasser, und standen, einer bis „an den Hals, der andere bis an die Brust vom „Ufer; Andere aber hielten die Kinder; die „Erwachsenen wateten herum. Die Priester „aber standen und thaten Gebete, und es an- „zusehen war eine grofse Freude. Als nun die „Leute getauft waren, so gingen sie ein jeder „zu Hause.“ Лѣтопись Несторова по Кенигсбергскому списку, стр. *76—79, 83.*

Das hierdurch mit Konstantinopel angeknüpfte engere Verhältnifs dauerte fort, und für das Staatsrecht mufste es einflufsreich werden, dafs die Russen das Christenthum nach morgenländischer Form überkommen hatten, die meist entbehrte, was man in dieser Hinsicht der abendländischen Hierarchie als Vorzug und Gebrechen anzurechnen pflegt. Zur schnellen Verbreitung der neuen Religion mufste es aber nicht wenig beitragen, dafs glücklicher Weise selbst das Hindernifs, welches die Sprache überall entgegen setzt, längst weggeräumt war, indem Kyrill und Method, um mehr als hundert Jahre früher, die wichtigsten Theile der heiligen Schrift und Kirchenbücher in den bulgarisch-serwischen Dialekt

der slawischen Sprache übersetzt hatten, der den Russen ziemlich verständlich seyn mochte. Rufsland wurde der morgenländischen Kirche einverleibt [1]).

Dem gemäfs bildete sich natürlich das geistliche Recht Anfangs nach griechischem Muster, wodurch dasselbe von dem Zwecke der vorliegenden Untersuchung ausgeschlossen wird, wenn gleich die Vorrechte des Priester-Standes bei den Russen früh eine Eigenthümlichkeit gewonnen zu haben scheinen [2]), die in ihrer Entwickelung einer kritischen Forschung eben so bedürftig, als werth ist.

1) Rufsland war schon unter Leo dem Weisen (886 — 911) das sechzigste Erzbisthum des konstantinopolitanischen Patriarchats. Codini notit. Graec. episcopat., in corp. scriptt. Hist. Byz., T. XIX, p. 380. Vgl. meine kritischen Vorarbeiten zur Geschichte der Russen, 248 ff.

2) Diese Eigenthümlichkeit gründet sich auf ein angebliches Kirchengesetz Wladimir's (уставъ о церковныхъ судахъ), dessen bestrittene Authenticität jetzt einen starken Vertheidiger gefunden hat in Описанïе Кïевософïйскаго собора и Кïевской Iерархïи (von Eugenius [Bolchowitinov], Metropoliten von Kiev und Galitsch,) Кïевъ, 1825; прибавленïе, стр. 5. Dafs Nestor dieses Gesetzes (für die Geistlichen so wichtig!) gar nicht erwähnt, scheint mir aber doch immer ein bedenklicher Einwurf gegen dasselbe zu bleiben.

Die Untersuchung über das alte geistliche Recht der Russen wäre wohl vor Allem darauf zu richten, ob dasselbe nicht während der mongolisch-tatarischen Herrschaft wesentliche Veränderungen erlitten, und die Eigenthümlichkeiten gewonnen habe, wodurch es am meisten von seinem Vorbilde unterschieden wird. Es läfst sich jedoch kaum hoffen, dafs uns irgend eine dahin gehörige Urkunde aus dem Zeitraume von 988 — 1240 erhalten ist.

ZWEITES CAPITEL.

Getheilte Verwaltung des Reichs.

An die Erzählung von der Annahme des Christenthums schliefst der Chronograph die Nachricht, dafs auch Wladimir's zwölf Söhne erleuchtst wären, die er namentlich angiebt, und dann hinzufügt: „*Und er setzte* (посади) *Wüischeslav* „*in Novgorod ein, und Isjaslav in Polotsk, und* „*Swjatopolk in Turov, und Jaroslav in Rostov.* „*Es starb aber der älteste, Wüischeslav, in Nov*„*gorod, und er setzte Jaroslav in Novgorod ein,* „*und Boris in Rostov, und Gljeb in Murom,* „*Swjatoslav bei den Drewiern, Wsewolod in* „*Wolodimir, Mstislav in Tmutorokan.*" Новгородскій Лѣтописецъ, стр. 310.

Alles, was früher schon über die Theilungen gesagt ist (S. 82 ff.), findet auch hier Anwendung, und neue Bestätigung. Wladimir gab jedem seiner Söhne ein besonderes Gebiet, nach der Sitte seiner Zeit; denn jedes Kind hatte einen rechtlichen Anspruch auf einen Theil der väterlichen Erbschaft, also auch des Reichs. Er theilte bei seinen Lebzeiten, weil es zweckmäfsiger schien, dafs der Vater, dem das Ganze gehörte, es selbst unter seine Kinder vertheilte, und weil dadurch möglichen Streitigkeiten nach seinem Tode am sichersten vorzubeugen schien. Auch kann man glauben, dafs die Absicht, durch seine Söhne und deren Gefolge in den verschiedenen Gegenden das Christenthum zu fördern, jene Mafsregel Wladimir's beschleunigte, da die Söhne noch minderjährig waren, als er sie schon in die verschiedenen Landschaften des Reichs absandte.

Er vertraute sie bis zu ihrem männlichen Alter verständigen Führern [3]).

Selbstständige Herrschaften zu stiften, konnte ihm um so weniger in den Sinn kommen, da zu seiner Zeit die Theilung des Erbes in liegenden Gründen bei den Russen gewifs noch nicht Sitte war, sondern alle Habe als gemeinsames Familien-Gut betrachtet wurde. (Vgl. oben S. 17.) Wie viel davon jedes Familien-Glied zur Nutznieſsung erhalten solle, bestimmte mit eines jeden Wirkungskreise das Familien-Haupt. In diesem Sinne handelte hier Wladimir [4]).

3) Karamsin's H. I, 220. Die nichtslawischen Volksstämme, welche Rufsland gehorchten, wurden nicht berücksichtigt, und blieben dem Heidenthum überlassen. Ihre Sprache setzte der Bekehrung lange abschreckende Schwierigkeiten entgegen.

4) Die Entwickelungs-Geschichte anderer Staaten bietet ähnliche Erscheinungen dar. Wegen ihrer mehrfachen Anwendbarkeit auf die inneren Verhätlnisse Rufslands mache ich auf eines scharfsinnigen Forschers Aeufserung über die Herrschaft der angelsächsischen Fürsten in England aufmerksam:

„Die Ordnung der Erbfolge in der Regierung scheint in „den meisten Ländern auf dieselben Grundsätze gebaut wor„den zu seyn, nach welchen Privatgüter vererbt wurden. „Es scheint den ersten Rechtsbegriffen der Menschen gemäfs „zu seyn, dafs das Vermögen bei dem Tode seines Besitzers „seinen nächsten Verwandten zufällt, welche durch die In„nigkeit der Familienverbindung schon bei seinem Leben ge„wissermaſsen als Miteigenthümer betrachtet werden mufsten. „Allein in demjenigen Zustand der Gesellschaft, in welchem „jede Familie ein kriegerisches Oberhaupt nöthig hat, wird „dieses nach und nach erst der Verwalter, endlich gar der „Eigenthümer des unter seinem Schutze stehenden Stamm„gutes. Daraus entsteht das Recht der Erstgeburt in der „Erbfolge, welches, gegen das natürliche Gefühl der Billig„keit, durch Rücksichten auf das Wohl des Ganzen einge„führt wird. Der Regel nach gelangt der älteste Sohn am „ersten zu Erfahrung und Ruhm im Kriege, und ist daher

„bei dem Tode seines Vaters der natürliche Anführer und „Erbe. Wenn aber auch in einzelnen Fällen diese Voraussetzungen nicht eintreten, so bildet sich doch das allgemeine „Herkommen immer nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, nicht nach den seltenern Ausnahmen. Bei der Erbfolge „in der Regierung ist ein doppelter Grund vorhanden, dies „Recht der Erstgeburt einzuführen, da der Monarch nicht „nur der Anführer und Repräsentant des Volkes, sondern „auch Erbe der Privatgüter ist, welche die ursprüngliche „Quelle und die vornehmste Stütze des königlichen Ansehens „sind. In ausgedehnteren Reichen, in welchen die Kunst „des Regierens noch wenig Fortschritte gemacht hat, ist aber „die Untheilbarkeit der Thronfolge öfters gröſsern Schwierigkeiten ausgesetzt, als in Privatgütern, weil entfernte und „schwach verbundene Theile des Reiches leicht dahin zu „bringen sind, sich von einander zu trennen, und die Partei eines oder des andern Mitglieds der königlichen Familie „zu ergreifen, welche sich versucht fühlen, nach der Regierung zu streben.“

„Die Regeln der Thronfolge in England scheinen sich „zwar in dem Zeitraume, von welchem wir sprechen, einer „festen Bestimmungen allmählig genähert zu haben, waren „aber doch von diesem Ziele noch sehr weit entfernt. Unter „den neunzehn Fürsten, welche von der Vereinigung der „sieben Reiche an bis zur normännischen Eroberung regierten, finden wir nicht weniger als acht, welche nach unsern „heutigen Begriffen für Usurpatoren gehalten werden müssen, „und einige davon gelangten durch Rechtsgründe zur Regierung, welche man in jenem rohen Zeitalter zwar nicht für „ganz regelmäſsig, aber auch nicht für ganz verwerflich „erkannte.

„Anstatt daſs der älteste Sohn das Stammgut der Familie „erbt, ist es in frühen Zeitaltern wohl gebräuchlich, daſs die „Kinder zusammen von dem Oheim, oder einem andern Seitenverwandten verdrängt werden; welchen reifere Manneskraft und Tapferkeit in den Stand setzen, sich zum Oberhaupte des Stammes aufzuwerfen. So erben bei verschiedenen Horden oder kleinen Völkern an der Küste von Guinea „die Kinder vom Vater nichts als die Waffen; alles Andere „wird von den ältern Seitenverwandten hinweggenommen. „Livius berichtet, daſs in Numidien, einem Lande, welches „sich über den Zustand ursprünglicher Rohheit weit empor „gehoben hatte, der Bruder des verstorbenen Königs seinen

„Söhnen bei der Thronfolge vorging. Dasselbe kommt in „verschiedenen orientalischen Reichen vor; ehemals in Siam, „in einigen chinesischen Dynastien, und noch heut zu Tage „in den Ladronen-Inseln. Auch in den frühern Zeiten der „heutigen europäischen Staaten kommen mannigfaltige Spu„ren von diesem Vorzuge der Brüder und andern Seitenver„wandten vor, und unter den angelsächsischen Königen, „selbst nach der Regierung Egberts, treffen wir vier Fälle „desselben an, nehmlich Alfred den Grofsen, Edred, Ethel„red und Edwin, von welchen die drei ersten ihren Brü„dern, der Letzte einem Oheim auf dem Throne folgte, ob„gleich in allen diesen Fällen Söhne des Vorfahrers vorhan„den waren.“ J. Millar's historische Entwickelung der Englischen Staatsverfassung. Aus dem Englischen von K. E. S(chmidt). 1. Band, Jena, 1819, S. 187 ff.

DRITTES CAPITEL.

Der grofsfürstliche Rath.

Das Gefolge (дружина) blieb fortdauernd in demselben Verhältnisse, wie es in dem Beginne der Staaten bei dem kriegerischen Stammfürsten ist, unter welchem das Volk regiert wird, wie man früher, nach Patriarchen-Weise, den Stamm regierte. Der Fürst beräth sich mit dem Gefolge, wie der Patriarch mit seinen nächsten Verwandten; aber hier gilt nur die Meinung des Fürsten, so wie dort die des Patriarchen. Sich zu besprechen, die, welche zunächst um uns sind, in einzelnen Fällen, und besonders wichtigen Angelegenheiten um Rath zu fragen, ist in allen menschlichen Verhältnissen natürlich.

Es kann also nicht befremden, wenn wir bei Nestor lesen: *„Wladimir liebte das Gefolge, „und berieth sich mit ihm über den Landbau, „und über den Krieg und über die Landesge-*

„*gesetze.*" Новгородскій Лѣтописецъ, стр. 322.

Auch jetzt noch berathschlagt ein Hausvater, mehr oder weniger, mit seiner Gattin, mit seinen Kindern, mit seinen treuen Dienstboten über die Angelegenheiten des Hauswesens, aber, wenn er anders ein selbstständiger Mann ist, thut am Ende der Berathschlagung doch nur das, was er, nach Erwägung der Sache *seiner Einsicht* gemäſs, für das Beste hält. Eben so der Patriarch; eben so der Fürst. So wenig eine solche Berathung des Hausvaters mit seinen Hausgenossen an eine Form, oder an gewisse Personen gebunden ist, so wenig war es die der Patriarchen, oder die der Fürsten ursprünglicher Staaten. Berathende Körperschaften, die bei der Person des Herrschers gesetzlich angeordnet sind, aus bestimmten Personen bestehen, und nach bestimmter Form verfahren, gab es damals noch nicht. Sie gehören einer späteren Zeit an.

Von den einzelnen Groſsen ist in Wladimir's Geschichte wenig die Rede. Der Fürsten wird, als besonders wichtiger Personen, unter seiner Regierung so wenig, als unter anderen erwähnt. In den oben erläuterten Friedensschlüssen mit den Griechen, wo sie namentlich auftreten, werden, nach dem Zusammenhang zu urtheilen, Theils die Fürsten der unterworfenen Völker verstanden, die ihr Land fortdauernd regierten, und sich nur zu Tribut und Heerfolge verpflichtet hatten (wie einst z. B. der Fürst der Drewier), Theils auch die Spröſslinge der Herrscher-Familie, welchen, unter gleichen Verpflichtungen, einzelne Gebiets-Antheile angewiesen waren. Diese regierten im Stillen, was sie besaſsen, und au-

ſserordentliche Vorfälle, wie z. B. Verträge, Aufstände u. dgl., ausgenommen, konnten sie in der Chronik keine Rolle spielen. Da, wo von dem Gefolge die Rede ist, kommen sie gar nicht in besonderen Betracht.

Die Ausgezeichnetsten in dem Gefolge sind die Bojaren (Бояре, Боляре, d. h. Krieger), die immer zuerst genannt werden [5]; ihnen folgen, als eine besondere Classe, die Griden, wahrscheinlich solche, die ein Hofamt bekleiden; so fern überhaupt in der damaligen Zeit von Hofämtern die Rede seyn kann [6]; nach diesen werden die Befehlshaber über hundert (сотники) und zehn (десятскïе) genannt. Vgl. Новгородскïй Лѣтописецъ, стр. 322.

Zum Rathe wurden in der Regel nur die Bojaren und die Aeltesten gerufen; *„die Stadt-„Aeltesten“* heiſsen sie oben, im ersten Capitel, S. 197. Diese Aeltesten waren die Angesehensten unter den in der Stadt wohnenden Krieger-Geschlechtern, und zwar die, welche durch ihr Alter und die erworbene Erfahrung ein groſses Uebergewicht über ihres Gleichen erlangt hatten. Der Fürst lebte in Kiev; es waren also die Aeltesten dieser Stadt, die zu Rathe gezogen wurden. So bildete sich der Rath des Fürsten gewisser Maſsen von selbst. Wollte er vernünftigen Rath haben, so konnte er, auſser den Vornehmsten (den Bojaren), nur die Aeltesten aus den angesehenen Krieger-Geschlechtern in Kiev um Rath fragen. Diese Aeltesten der Stadt zeigen sich noch bei einer anderen Gelegenheit unter dieser Regierung. Als nämlich Bjelgorod (im J. 995) von den Petschenegen belagert wurde, und wegen der in der Stadt herrschenden Hungersnoth sehr bedrängt

war, so veranstaltete man eine Volks-Versammlung (вече), und sagte: „*Sehet, wie wir schon „vor Hunger sterben wollen, und vom Fürsten „ist keine Hülfe. Da ist es nun besser, als so „zu sterben, sich den Petschenegen zu ergeben; „mögen sie jemand leben lassen, oder erschla- „gen; denn sonst sterben wir vor Hunger. Und „so verfügten sie. Es war aber ein Greis nicht „in dieser Volksversammlung gewesen; dieser „fragte: „„weshalb war Volks-Versammlung?““ „Die Leute berichteten ihm, dafs man sich „morgen ergeben wolle. Als er diefs gehört „hatte, sandte er zu den Stadt-Aeltesten und „und sagte: „„Ich habe gehört, dafs ihr euch „ergeben wollt.““ Und sie antworteten ihm: „„die Leute können den Hunger nicht mehr er- „tragen.““ Und er sprach zu ihnen: „„Höret „mich an, und ergebt euch nicht vor drei Ta- „gen; aber was ich begehre, das thut.““* Лѣтопись Несторова по Кенигсбергскому списку, стр. 90. Sein Rath fand Gehör und Bjelgorod wurde nicht übergeben.

Einen solchen Einflufs konnten nur die Aeltesten aus den angesehensten, in der Stadt wohnhaften Familien ausüben; sie durften es aber, da doch ein Entschlufs bei grofsen Bedrängnissen gefafst werden mufs, und da, wie der Chronograph ausdrücklich berichtet, kein Fürst (яко Князя нѣту), das heifst, kein Gebieter, in der Stadt gegenwärtig war. Sie gingen hier zu Werke, wie der rohe Naturmensch überall zu Werke gehet, wenn er sich zwar schon im Zustande der gesellschaftlichen Verbindung befindet, aber (überhaupt, oder für den Augenblick) kein gesetzlich bestimmter Gebieter vorhanden ist, wel-

cher durch seinen Willen die Menge regiert, gleich wie der Patriarch seinen Stamm. Fehlt ein solcher, so treten die Edlen zusammen und berathen; das Ergebniſs ihrer Berathung legen sie dem Volke zur Genehmigung vor; was im Grunde nichts weiter ist, als eine bloſse Vergewisserung über den Punkt, ob nicht vielleicht ihr Beschluſs dem Willen der überwiegenden Mehrheit entgegen sey; denn in solchem Falle würden sie keinen Gehorsam erwarten können.

5) Ansehen verlieh die Geburt, nämlich Abstammung von einer edlen Familie, durch persönliche Tapferkeit hervorgehoben. Edle Familien waren solche, die ihre Abstammung von einem alten Häuptlinge, oder doch ihre Verwandtschaft mit einem solchen nachweisen konnten. In diesem Falle befanden sich besonders die Bojaren. Das war ein Vorzug, welchen der Herrscher nicht geben konnte. Den Mangel eines solchen Vorzuges durch Titel zu ersetzen, war noch nicht gebräuchlich. Als der Jüngling von ausgezeichneter Leibesstärke den riesenhaften Petschenegen im Zweikampfe überwunden, und dadurch seinen Landsleuten den Sieg verschafft hatte (993), so *„machte Wladimir ihn zu einem „groſsen Manne* (великимъ мужемъ) *und seinen Vater"* (Лѣтопись Несторова по Кенигсбергскому списку, стр. 87), das heiſst gewiſs, er machte ihn zum begüterten Manne, und nahm ihn in sein Gefolge auf; aber zum Bojar machte er ihn nicht; denn das war damals noch keine Würde, zu welcher der Groſsfürst erheben konnte.

6) Ich kann denen, welche Гридинъ durch *Schwerdtträger,* vom normännischen *Gred,* Schwerdt, erklären, nicht beistimmen, weil dieser (мечникъ) im zweiten Gesetze der Pravda neben dem Gridin genannt ist. Letzteren verdeutschte ich früher durch „*Haushofmeister*" (Beiträge zur Kenntniſs Ruſslands, I, 299), deren es mehrere geben mochte, wie am norwegischen Hofe die Hirdmänner, die, nach dem Speculum regale, Aufseher und Wächter des Königs selbst, und alles dessen, was für die königliche Würde gehört, waren, und sich also stets in seiner Nähe befanden. R. Nyerup's Culturgeschichte von Dänemark und Norwegen, übersetzt von H. Gardthausen, S. 175.

Einzelne persönliche Dienste mufsten dem Herrscher auch schon in der frühesten Zeit geleistet werden, und die Anzahl derselben mufste in gleichem Mafse zunehmen, als sich das Reich erweiterte. Er konnte nicht selbst für seine Herden, für seine Aecker sorgen; seine Schatzkammer, seine Vorräthe an Waffen und Rüstungen mufsten Anderen anvertraut werden, und er wählte dazu natürlich die am meisten geeigneten unter seinen Verwandten, oder Waffengenossen. Zu kleinen Diensten um die Person des Fürsten, zur Verschickung in seinen Geschäften, zur Bewachung desselben (Alles ursprünglich nur Eine Art des Dienstes, die von denselben Personen, abwechselnd nach Zeit und Umständen, verrichtet wurde) nahm man wohl meist Jünglinge angesehener Geschlechter.

VIERTES CAPITEL.

Theilnahme des Volkes an der Regierung.

Nestor's Darstellung des Ereignisses in Bjelgorod bietet aber keine Gründe dar, um gesetzliche Theilnahme des Volkes an der Staats-Verwaltung zu beweisen. Solche Theilnahme ist überall erst ein Ergebnifs späterer Zeit, aus dem Kampfe der Aristokraten-Gewalt gegen die monarchische entsprungen. In der Kindheit der Völker, wo sich die Staaten eben erst aus dem Verhältnifs der Stämme gebildet haben, ist das Interesse der Stammhäupter und der Edlen zu innig verknüpft, als dafs eine Spaltung unter ihnen Volksherrschaft herbeiführen könnte. Die einfache Lebens- und Regierungs-Weise bewahrt vor verwickelten Bedrückungen, die den gemeinen Haufen empören, und der patriarchalische Zustand ist noch zu frisch in aller Andenken, als dafs man an der unumschränkten Gewalt des Fürsten den mindesten Anstofs nehmen sollte.

Der Gedanke, daſs dem Volke, als Masse, auch ein Antheil an der Herrschaft gebühre, kommt den Menschen nicht so früh in den Sinn. Zu solchen abstracten Speculationen ist in jener Zeit noch niemand aufgelegt.

In der Regierungs-Geschichte Wladimir's selbst finden sich auch Beweise genug für den unbedingten Gehorsam des Volkes gegen den Willen seines Herrschers und der ihm zunächst untergeordneten Stammhäupter. Nestor erzählt uns unter dem Jahre 988: *„Und Wladimir sprach: „„Es ist nicht gut, daſs so wenig Städte um „Kiev sind,““ und er begann Städte zu bauen „an der Desna, und am Wstri, und am Trubesh, und an der Sula und an der Stugna, „und er trieb* (нарубатии) *ausgezeichnete Män„ner aus den Slawen, und aus den Kriwitschen, „und aus den Tschuden, und aus den Wjati„tschen, und bevölkerte mit ihnen diese Städte.“* Eben so bald darauf: *„Im Jahre 990 legte er „Bjelgorod an, und er trieb aus anderen Städ„ten weg, und führte dorther viele Leute ein; „denn diese Stadt war ihm lieb.“* Лѣтописсь Несторова по Кенигсбергскому списку, стр. 84, 85. Also eine ziemlich bedeutende Anzahl von Menschen, muſste nach seinem Herrscherwillen allein Haus und Hof verlassen, und der Chronograph sagt zu dieser gezwungenen Ansiedelung nicht ein Wort. Als später der unumschränkt regierende Iwan III. Wasiljewitsch aus wichtigen politischen Gründen *) dieselbe Maſsregel in Rücksicht der Bewohner Novgorods (1427, 1428) ausübt, wird sie allgemein drückend und gewaltsam gefunden. Diese einfache Vergleichung mag uns aufmerksam machen, wie wenig in Wladimir's

Zeiten der gemeine Haufe galt. Wohin das Stammhaupt zog, folgte ihm der Haufe; sein Wille war unbedingtes Gesetz bei den alten Russen zu Wladimir's Zeit, wie bei den Hochschotten zur Zeit der Clans-Verfassung, und bei so vielen anderen Völkern auf gleicher Stufe der Cultur.

Noch entscheidender spricht für diese Ansicht das Verfahren bei Annahme der neuen Religion. Nur die Bojaren und Aeltesten werden um Rath gefragt. Der gemeine Haufe wird gar keiner Rükcksicht gewürdigt. Nachdem der Groſsfürst das Christenthum angenommen hat, ordnet er schonungslos die Zerstörung der Götzenbilder an, und befiehlt allem Volke in Kiev, sich alsbald taufen zu lassen, unter der Drohung, denjenigen, der sich zur bestimmten Frist nicht dazu einfände, als seinen Gegner anzusehen. Und das gemeine Volk fügte sich gehorsam dem Befehle, nicht aus eigener Ueberzeugung, sondern nur dem Beispiele des Fürsten und der Bojaren folgend. Was bedarf es weiteren Zeugnisses, daſs es gewohnt war, selbst in den wichtigsten Angelegenheiten nur auf sie zu sehen, ihren Willen als ein Gesetz zu betrachten! „*Auch sandte* „*er* (Wladimir) *aus, und fing an von vorneh-* „*men Sippschaften* (у нарочитыя чади) *Kin-* „*der zu nehmen, und sie zur Bücherlehre zu ge-* „*ben; die Mütter aber ihrer Familie weinten* „*um sie,*“ (Лѣтопись Несторова по Кенигсбергскому списку, стр. 84) ohne daſs sich der Groſsfürst dadurch in seinen Maſsregeln irre machen lieſs. Wo der Herrscher aus eigener Machtvollkommenheit so verfahren kann, hat das Volk gewiſs auch nicht den mindesten Antheil an der Regierungsgewalt.

FÜNFTES CAPITEL.

Obrigkeitliche Bestrafung des Mordes.

Ueber den frühen Einfluſs des Christenthums auf den Zustand des Rechts hat uns Nestor eine merkwürdige Nachricht in den Worten gegeben: *„Und Wladimir lebte in der Furcht Gottes, und „es vermehrten sich die Mordthaten* (разбоевѣ [7]), *„und die Bischöfe sprachen zu Wladimir: „„Es „mehren sich die Mörder: warum bestrafst du „sie nicht?““ Er sprach zu ihnen: „„ich fürch„te das Unrecht* (грѣхъ).*““ Sie aber sprachen „zu ihm: „„Du bist von Gott eingesetzt zur „Strafe für die Bösen und zur Begnadigung für „die Guten. Es gebührt Dir, die Mörder zu „bestrafen; aber mit Untersuchung.““ Da „verwarf Wladimir das Wehrgeld* (виры), *straf„te die Mörder. Und es sprachen die Aeltesten „und die Bischöfe: „„das Heer ist zahl„reich; wenn Wehrgeld, so möge es in Waf„fen und in Pferden seyn.““ Und Wladimir „sprach: „„So sey es.““ Und Wladimir lebte „nach der Einrichtung Gottes, seines Vaters „und Groſsvaters.“* Новгородскiй Лѣтописецъ, стр. 323.

Den christlichen Geistlichen, die von Konstantinopel zu den Russen kamen, war es auffallend, daſs der Herrscher sich gar nicht der Bestrafung verübter Mordthaten annahm. Waren Bluträcher vorhanden, so vollzogen diese die Blutrache; waren keine vorhanden, so blieb der Mord ganz ungeahndet, oder es ward dafür ein Wehrgeld, d. h. eine Geldbuſse, dem Groſsfürsten erlegt. Das muſste den eingewan-

derten Griechen vorzüglich fühlbar seyn; natürlich, dafs sie ihren Einflufs zu gebrauchen suchten, um eine Aenderung des ihnen nachtheiligen Rechtes zu bewirken, das sehr von dem civilisirten Rechte abwich, an welches sie gewöhnt waren, und welches jedem Einzelnen, auch dem Fremdlinge, gleichen Schutz, wie den Gliedern der zahlreichsten Familie, gewährte. Als die Bischöfe in Wladimir drangen, die Mörder zu bestrafen, äufserte er ihnen seine Gewissens-Scrupel, die sie jedoch mit einer religiösen Erklärung, so entscheidend beschwichtigten, dafs er das Wehrgeld abschafte, und die Mörder zu bestrafen verfügte.

So erzählt der Chronograph. Dafs aber Wladimir das Wehrgeld gänzlich abgeschafft, und in dessen Stelle Strafe (казнь) eingeführt habe, worunter hier nur schwere Strafe [8]) verstanden werden kann, das widerspricht Allem, was wir vom sittlichen und rechtlichen Zustande Rufslands kennen gelernt haben, wie der Analogie aller alten Rechte. So plötzlich und mit einem einzigen Schlage wird nirgends eine Criminal-Justiz, wie die unserer Tage eingeführt. So leicht lassen sich die Menschen der rohen Zeit ihre Gewohnheiten und Gebräuche nicht nehmen; Menschen, bei denen die Blutrache in ihrer vollen Kraft galt, Menschen, bei denen noch jüngst Menschenopfer im Gebrauche waren. Solche lassen sich nicht auf Ein Mal in ein gesittetes Volk umschaffen. Die Familienrache war ein altes Herkommen, so fest mit der Denkweise verknüpft, dafs es nicht mit einem Machtworte ausgerottet werden konnte. Selbst der unumschränkte Fürst mag nicht so hart gegen die herrschenden

Begriffe seiner Zeit verstoſsen, daſs er einen Sohn würde strafen wollen, der den Vater rächte. Ferner: ein Gesetz Jaroslav's [9]), des Nachfolgers Wladimir's, bestätigte noch die Privat-Rache, und setzte das Wehrgeld nur für den Fall fest, daſs kein Bluträcher da war. Sollte Wladimir wirklich schon Criminal-Strafe auf den Mord gesetzt, und Jaroslav später Privat-Rache und Wehrgeld wieder von neuem eingeführt haben? Schwerlich! Solche Rückschritte macht die Gesetzgebung nicht. Die Abschaffung der Blutrache und die Einführung der Criminal-Strafe an ihrer Statt geht einen ganz anderen Weg, der fast in allen Staaten derselbe ist. Ursprünglich gilt die Privat-Rache überall; wer keinen Bluträcher hat, wird in der Regel ungestraft gemordet, es sey denn, daſs er sich in den Schutz eines Mächtigeren, als dessen Dienstmann, begeben habe, der dann seine Ermordung, als die seines Hausgenossen, rächt, oder als seines Dieners rügt. Mit dem Entstehen der Staaten entwickelt sich auch bald die Ansicht, solche Einzelne, die nicht durch das Familienband geschützt sind, als unter dem Schutze des Fürsten stehend zu betrachten. Ein solcher Mächtiger, der seinen Diener rächt, läſst sich leicht die Rache abkaufen, nimmt dafür Buſse, (Ersatz an Geld), während der Bluträcher, der den Mord eines Verwandten zu rächen hat, noch keinen Ersatz nehmen darf, sondern die Vollziehung der Blutrache für ihn Pflicht ist. Erst weit später wird die Abkaufung auch dieser Rache des Mordes gewöhnlich; dann auch eine Buſse an den Fürsten für die Verletzung der öffentlichen Sicherheit; endlich die Errichtung ei-

ner förmlichen Criminal-Jurisdiction und Anordnung von Capital-Strafen. Der Gang ist überall derselbe. Nur sehr allmählig erfolgt die Abkaufung der Privat-Rache; weit, weit später erst die Criminal-Strafe. Wir finden in den uns übrig gebliebenen Rechts-Urkunden verzeichnet, daſs erst Jaroslav's Söhne die Abkaufung der Privat-Rache genehmigt hätten. In der Pravda des dreizehnten Jahrhunderts (also in einem schon weiter ausgebildeten Rechts-System) gilt das Wehrgeld noch. Ist unter solchen Umständen wohl mit der mindesten Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daſs Wladimir schon angefangen, die Mörder mit der Capital-Strafe zu belegen, und daſs dann Jahrhunderte nach ihm das Wehrgeld wieder gegolten habe?

Aber noch mehr: der Chronograph widerspricht sich selbst, oder vielmehr er beweiset deutlich seine geringe Bekanntschaft mit dem Gegenstande, von welchem er spricht. Nachdem er eben erst erzählt hat, wie Wladimir auf Anrathen der Bischöfe das Wehrgeld abschaffte, und die Mörder zu strafen begann, fährt er gleich nachher fort: *„und es sprachen die Aeltesten „und Bischöfe: „„das Heer ist zahlreich; wenn „Wehrgeld, so möge es, in Waffen und in Pferden seyn""* (d. h. in diesen bezahlt werden). *Und „Wladimir sprach: „„So sey es.""* Daraus erhellt doch offenbar, daſs das Wehrgeld *nicht* abgeschafft, und zugleich, daſs der Mörder nicht immer mit Criminal-Strafen belegt wurde, sondern daſs ein Ersatz für den Mord, ein Wehrgeld, angenommen wurde, dessen Betrag nur jetzt in Waffen und Pferden entrichtet werden sollte. Ja, es folgen unmittelbar darauf die bedeutenden

Worte: *„Und Wladimir lebte nach der Ein-„richtung Gottes, seines Vaters und Groſs-„vaters.“*

Wie ist das Alles zu erklären, und was hat Nestor damit eigentlich sagen wollen? Seine Worte sind hier dunkel; sie enthalten Widersprüche; sie beziehen sich offenbar auf einen Zustand der Dinge, den wir nicht kennen, über den wir aber nichts nach eigenem Gutdünken vermuthen dürfen, wenn wir uns nicht der Gefahr aussetzen wollen, die Wahrheit weit zu verfehlen. Der damalige Zustand des Rechtes, dessen Kenntniſs die Erzählung des Chronographen voraussetzt, um richtig verstanden zu werden, läſst sich nur aus analogen Erscheinungen bei anderen Völkern auf gleicher Stufe der Cultur, und aus den noch vorhandenen alten Rechts-Urkunden erforschen. Die Resultate daraus werden um so sicherer seyn, je mehr man bei einem sorgsamen Studium sich überzeugt, daſs das Recht aller alten Völker während der ersten Entwickelungs-Periode ihres staatsgesellschaftlichen Zustandes in den Hauptzügen völlig übereinstimme. Einer von diesen Hauptzügen ist die allen alten Rechten gemeinsame Privat-Rache, die im Anfang überall als ein vom Staat geheiligtes uraltes Rechts-Institut erscheint. (Vgl. S. 50 ff.) Wer denjenigen erschlug, der seinen Verwandten erschlagen hatte, war straflos, und keine Gewalt des Fürsten konnte ihm etwas anhaben. Er erfüllte die Pflicht, die späterhin, bei ausgebildeter richterlicher Gewalt, der Staat zu erfüllen übernommen hat. Wer einen Anderen im ehrlichen, freien Kampfe erschlug, der hatte die Rache der Verwandten zu fürchten; keine andere Strafe.

Er hatte sein Leben vertheidigt. Aber wenn er einem Anderen heimlich auflauerte, ihn ohne einen für rechtlich geltenden Grund um das Leben brachte, etwa um ihn zu berauben, der hatte nicht nur einen Anderen erschlagen, der hatte die allgemeine Sicherheit verletzt, das gegenseitige Zutrauen zerstört, das im Staate nothwendige Bedingung des gesellschaftlichen Zusammenlebens ist. Wie im rohen Naturzustande, wo jede Familie, abgesondert von der anderen, zum Kriege gerüstet dasteht, der, welcher heimlich einem Gliede seiner Familie auflauert und es tödtet, nothwendig das Band der gemeinschaftlichen Sicherheit unter allen Familien-Gliedern zerreiſst, und die Rache der ganzen Familie auf sich zieht, eben so im Staate derjenige, welcher sich dieses Verbrechens gegen einen seiner Mitglieder schuldig macht. Der Staat ist ursprünglich nichts, als eine groſse Familie. Die Idee und das Bild der Familien im Naturzustande ist es, was allein den ersten Einrichtungen der Staaten zum Grunde liegt, und ihm allein zum Grunde gelegt werden kann. Denn es ist das Einzige, was man zur Zeit des Staaten-Ursprunges kennt. Alle andere Organisationen entwickeln sich erst später. Aber bei dieser ersten Zusammensetzung der Staaten, als einer groſsen Familie, bleibt auch das ursprüngliche Verhältniſs der einzelnen Familien noch bestehen; nur gilt jetzt ein doppeltes: das des Familien-Gliedes und das des Staats-Gliedes. Daraus erklärt sich das stufenweise Fortschreiten in der Ausbildung dieser Rechts-Materie. Ganz zuerst gilt nur die Familien-Rache. Dazu tritt dann für den, der keinen hat, welcher ihn räche, die Rache des Staats,

d. h. des Fürsten; denn wenn er auch ganz vereinzelt da steht, so ist er doch Glied der grofsen Familie, d. h. der Stammgemeinheit, deren Oberhaupt der Fürst ist. Aber nun gilt es nicht mehr Blut um Blut; weil der, welcher zur Rache für den Erschlagenen gemordet werden müfste, auch Glied der grofsen Familie ist, nämlich der Staatsgemeine. Beide sind des Fürsten Leute (Diener), so wie die Glieder einer Familie die Leute (Diener) des Patriarchen. So wenig die Privat-Rache in einer und derselben Familie Statt haben kann, weil sie, in das Unendliche fortgesetzt, die Familie selbst zerstören würde, eben so wenig auch im Staate. Hier tritt also zuerst, Statt der Genugthuung durch Blut, anderer Ersatz ein, Ersatz durch Habe, und dieser Ersatz fällt dann dem Fürsten, als dem Oberhaupte und Repräsentanten der grofsen Staatsgemeine, anheim, indem der Erschlagene als Glied derselben gerächt ward. (Dieser Ersatz hiefs bei den alten Russen Wira, Wehrgeld). Erste Abänderung der Privat-Rache in der Staatsgesellschaft [10]).

So wie das Oberhaupt der Familie im Namen und zur Sicherheit der ganzen Familie den strafte, welcher ein Glied derselben heimtückisch getödtet hatte, ihn wieder tödtete, oder als Sklaven verkaufte, oder einkerkerte, eben so verfuhr auch jetzt das Oberhaupt des Staats gegen den, der irgend jemand seiner eigenen, oder einer anderen Familie (denn es ist immer ein Glied der Staatsgemeine) heimtückisch um das Leben gebracht hatte: er liefs ihn tödten, oder einkerkern, oder als Sklaven verkaufen [11]).

7) Разбой ist in den meisten slawischen Dialekten, wie in der Pravda des 13ten Jahrhunderts, der Ausdruck für Mord;

in anderen bezeichnet das Wort den Strafsenraub, jedoch ursprünglich in Bezug auf Mord: einen mörderischen Ueberfall im Walde, oder auf der Strafse, der die Beraubung des Erschlagenen zum Zweck hat. Linde's S. V, 63, unter Rozboy.

8) Eine solche Strafe finden wir in der späteren Pravda (aus dem 13ten Jahrhunderte) auf den Mord (разбой) gesetzt, wenn er ohne allen Anreitz, hinterlistig Statt gefunden hatte. Der Verbrecher ward mit Frau und Kindern dem Fürsten zur Einkerkerung, Verbannung, zum willkührlichem Schalten mit ihm, ausgeliefert.

9) Vgl. unten des dritten Abschnitts I. Capitel.

10) Hieraus entsteht im Laufe der Zeit bei fortschreitender Bildung auch unter den einzelnen Familien die Abkaufung der Blutrache durch Ersatz an Habe (Geld). Auch der Fürst fäng allmählig an, für *jeden* Erschlagenen eine Bufse (Ersatz in Gelde) zu fordern, weil ihm in jedem ein Glied der Staatsgemeine, also ein Diener, getödtet ist.

11) Wahrscheinlich Letzteres, denn es ist der Analogie des Verfahrens in der Familie mehr gemäfs, indem man dort das schuldige Familienglied lieber als Sklaven verkauft, weil es so der Familie noch in etwas nützt; auch mehr gemäfs dem Verfahren der Fürsten in Erhebung des Wehrgeldes Statt der Blutrache. Ferner finden wir in den späteren Gesetzen, dafs solche heimtückische Mörder dem Fürsten übergeben wurden mit Weib und Kind на потокъ, welches Wort Verbannung, (wahrscheinlich wohl Verkauf in das Ausland als Sklave,) und Einkerkerung bezeichnet, also die Todesstrafe auszuschliefsen scheint. In der Regel ist Tödtung, als gesetzliche Strafe für heimtückischen Mord erst späteren Rechtes.

SECHSTES CAPITEL.

Veränderung des Wehrgeldes.

Den im vorigen Capitel dargestellten Zustand der Dinge mufs man im Auge haben, um Nestor's Erzählung von dem, was Wladimir wegen des Wehrgeldes anordnete, richtig zu verstehen, und den sonst offenbar obwaltenden Widerspruch zu

entfernen. An die unter den Familien von je her übliche Blutrache wagte sich Wladimir nicht. Es war auch leichter, dem Volke die alten Götter zu nehmen, als das alte Recht, welches mit der herrschenden Denkweise, mit dem rohen Gefühle, so innig verwachsen war. Aber er führte vielleicht Todesstrafe gegen den Meuchelmord ein. Darauf konnten auch die Bischöfe wohl antragen. Solche Verbrecher waren ohnehin in seiner Gewalt, denn sie wurden als ausgestoſsen aus der Gesellschaft, deren Sicherheit sie verletzt hatten, angesehen; er brauchte sie nur im Kerker langsam hinsterben zu lassen [12]). Oeffentliche Todesstrafe fand gewiſs damals noch nicht Statt. Es ist jedoch auch den Begriffen jener Zeit gemäſs, daſs Wladimir nicht gern daran ging; er mochte sie auf andere Weise strafen (verbannen, verkaufen), aber nicht ihnen das Leben nehmen. Er hatte die Macht dazu und die Befugniſs, indeſs fürchtete er ein Unrecht (moralisches) zu begehen, weil das neue Verfahren den Sitten des Volkes widersprach. Es schien immer eine groſse Blutschuld darauf zu haften. Gleichwohl konnte er sich von den Bischöfen bewegen lassen, solche heimtükische Mörder im Kerker aus dem Wege zu räumen, denn um solche aus der Gesellschaft Ausgestoſsene kümmerte sich niemand. Nur weiter konnte er nicht gehen. In allen anderen Fällen blieb die Blutrache der Familie, oder das Wehrgeld, welches der Fürst erhob. Auch mischten sich, wie aus Nestor's Erzählung selbst hervorgeht, die Aeltesten, d. h. die Angesehensten des Volkes, mit hinein, und Wladimir setzte (auf ihren und der Bischöfe Rath) fest, daſs da, wo von jetzt an das Wehrgeld Statt habe (nach

Gesetz und Herkommen), dasselbe in Pferden und Waffen entrichtet werden sollte, also in dem, was der Fürst wegen des bedeutenden Kriegsheers immer am meisten brauchte. So entwickelte sich eine neue Befestigung der vaterländischen Gebräuche gegen das eindringende fremde Recht dadurch, daſs die Aufrechthaltung des Wehrgeldes noch mehr mit dem Interesse des Fürsten verknüpft ward.

Die Dunkelheit unserer Chronik kann hier einen zwiefachen Grund haben: entweder den, daſs Nestor als bekannt voraussetzte, was zum Verständniſs seiner Erzählung gehört; oder den, daſs er selbst von diesem weltlichen Gegenstande keine genaue Kenntniſs hatte. Auch mögen Geistliche, hier unstreitig seine Gewährsmänner, obgleich unabsichtlich, der Erzählung eine Wendung gegeben haben, wie sie ihrem Stande am vortheilhaftesten und ihrem Zwecke am heilsamsten war. Das Wahre an der Sache scheint zu seyn, daſs die fremden Geistlichen, die ein vom griechischen so verschiedenes Rechtsverfahren in Rücksicht der Mörder in Ruſslaud antrafen, dahin gearbeitet haben, Statt dessen die Todesstrafe für alle Mordthaten einzuführen; daſs Wladimir auch nach einigem Widerstreben geneigt gewesen war, ihnen zu willfahren, so weit es die Lage der Dinge erlaubte; daſs aber einfluſsreiche Männer seiner Umgebung sich in das Mittel legten, und durch Abänderung des herkömlichen Wehrgeldes diesem Strafmittel eine neue Stütze der Fortdauer verliehen. Wir sehen wenigstens aus folgenden Gesetzen (also aus sicheren Geschichts-Quellen), daſs die Blutrache der Familie zu Jaroslav's Zeit in voller Kraft, und das

Wehrgeld in allen Fällen im Gebrauch war, wo der Fürst für die Schutzlosen (die keinen Bluträcher hinterliefsen), und für seine persönlichen Diener als Rächer auftrat. Wir sehen ferner in den Gesetzen der späteren Zeit (des dreizehnten Jahrhunderts) die heimtückischen Mörder, als Ausgestofsene, dem Fürsten zu willkührlicher Verfügung hingegeben, aber auch selbst zu der Zeit für jene Art von Mördern noch keine Todesstrafe festgesetzt. Das sind meines Erachtens wichtige Gründe für die von mir aufgestellte Ansicht.

12) Von einem solchen Hinsterbenlassen im Gefängnifs durch eine gewaltsame Behandlung, sey es Hunger, oder Kälte, oder Unsauberkeit, kommen in der späteren Rechtsgeschichte zu einer Zeit, wo die öffentliche Todesstrafe noch nicht so allgemein im Gebrauch war, viele Beispiele vor; besonders bei wichtigen Staatsverbrechern.

SIEBENTES CAPITEL.

Völkerrechtliche Verhältnisse.

Die Kriege wurden fortdauernd vornehmlich um Beute und Brandschatzung geführt; jedoch auch zur Vergröfserung des Staats. So erzählt die Chronik: „*Im Jahre 981 zog Wladi-„mir gegen die Ljachen und nahm ihre Stadt „Peremüschl, Tscherwen und andere Städte, „welche bis diesen Tag unter den Russen sind. „In diesem Jahre besiegte er auch die Wjati-„tschen, und legte auf sie eine Schatzung vom „Pfluge, wie sie der Vater nahm. . . Im Jahre „983 zog Wladimir gegen die Jatwjagen, und „er besiegte die Jatwjagen, und nahm ihr „Land. . . Im Jahr 984 zog Wladimir gegen*

„die Radimitschen. . . Die Radimitschen waren „vom Geschlechte der Ljachen, und nachdem „sie hier angekommen, ließen sie sich nieder, „zahlten den Russen Schatzung, und leisten „Fuhren[13]*) bis auf diesen Tag.“* Лѣтопись Несторова п. К. сп. стр. 71, 72.

Die Verschiedenheit der Benutzung des glücklichen Ergebnisses dieser Kriegszüge ist nicht zweifelhaft. In Hinsicht der Jatwjagen möchte man glauben, daſs er sie aus einem an Ruſsland gränzenden Stücke ihres Landes vertrieb, und etwa die, welcher er habhaft wurde, zu Gefangenen, d. h. zu Sklaven machte; denn kein Wort deutet an, daſs er ihnen Schatzung auferlegt, oder sie mit sich verbunden habe. Es geht aus der Natur groſser Staaten hervor, bequem gelegene Ländereien der Nachbarn, zur Abrundung des Besitzthums, oder weil man von ihnen aus leicht angegriffen und beunruhigt werden kann, auf eine sichere Weise sich einzuverleiben. Viele Regeln der Politik sind gleichzeitig mit der Staaten Ursprunge.

Im Kriege sehen wir den Zweikampf dergestalt anwenden, daſs jede Partei ihren vorzüglichsten Kämpfer zu stellen suchte, wie z. B. in dem Feldzuge gegen die Petschenegen (993), wo der Russe seinen riesenhaften Gegner erstickte. Nach dem Antrage des feindlichen Heerführers sollte, wenn der Russe Sieger bliebe, alsbald ein Friedens-Zustand eintreten, der Sieg des Petschenegen aber einen dreijährigen Krieg zur Folge haben. Eine noch ernstere Uebereinkunft trafen Wladimir's Sohn, Mstislav (1022), und der Kasogen-Fürst, der mit ihm zu ringen sich vermaſs: dem Sieger sollte Habe, Weib, Kind und Land des Besieg-

ten zufallen [14]). Ob aber stets mit solchem Zweikampfe eine Stipulation ähnlicher Vortheile für den siegenden Theil verbunden war, ist nicht mit Gewifsheit zu entscheiden, und auch nicht von besonderer Wichtigkeit. Es ist wahrscheinlich, dafs man es mit Erfüllung der Stipulation eben nicht sehr genau nahm, wenn man der Stärkere zu seyn glaubte. Der Zweikampf galt mehr als Vorzeichen des Ausganges der künftigen Schlacht, die sich in der Regel anschlofs, indem der Theil, dessen Vorkämpfer gesiegt hatte, voll Muth in die Reihen der Feinde brach. Mit den Besiegten ging man hart um; der Sieger war Herr über Leben und Tod. Die Einwohner von Bjelgorod (s. S. 207) wollten sich, von Hungersnoth bedrängt, den Petschenegen ergeben und es darauf ankommen lassen, wen sie leben liefsen, und wen sie tödteten. Auf allgemeine Schonung hofften sie nicht.

Feste völkerrechtliche Verbindungen mit dem Auslande waren noch nicht gewöhnlich. Selten schickten Nachbarn einander eine Botschaft. Entweder man hielt stillschweigend Frieden, oder man fiel sich gegenseitig in das Land. Es wird von dem frommen Chronographen an Wladimir rühmlich ausgezeichnet, dafs er mit Ungern, Polen und Böhmen Frieden hielt; aber einen beliebigen Bruch desselben würden die herrschenden Grundsätze nicht verdammt haben. Frieden schlofs man mit den Waffen in der Hand vor beiden Heeren. Fand gegenseitige Beschickung Statt, wie z. B. im Fall einer Belagerung, so gab man Geifseln (таљи), um für die persönliche Sicherheit derjenigen ein Unterpfand zu haben, die es wagten, sich zur Ueberbringung

irgend einer Botschaft in die Gewalt der Feinde zu begeben [15]. Beunruhigt wurde in dieser Zeit Rufsland vorzüglich durch Streifereien petschenegischer Horden, deren wahrscheinlich mehrere von einander ganz unabhängig waren (also einzelne, unabhängige Stämme, vor der Bildung eines förmlichen Staatsvereins). Sie fielen in das Land, um Beute zu machen, und flüchteten in ihre Steppen zurück, um sich der Verfolgung zu entziehen. Eben so wagten untergeordnete russische Fürsten aus gleicher Absicht Streifzüge in benachbarte Länder, von welchen die russische Geschichte gänzlich schweigt, eben weil es kein Unternehmen des Grofsfürsten, sondern nur eine Streiferei der Krieger eines einzelnen Landstrichs war. Daraus sind die Nachrichten der Araber von Seeräubereien der Russen am schwarzen und kaspischen Meere, und namentlich der merkwürdige Zug derselben im Jahre 944 nach Berdaa zu erklären, wovon die russische Geschichte nichts weifs [16].

Das wichtigste Ereignifs in Betreff der auswärtigen Angelegenheiten ist Wladimir's Vermählung mit der griechischen Prinzessin Anna, als erster Versuch, mit einem fremden Fürstenhause sich zu verschwägern, und zwar gleich mit dem weltberühmten der griechischen Kaiser. Die Heirath ward mit Gewalt der Waffen erzwungen, was jedoch nicht hinderte, dafs der Sieger, weil nach barbarischer Sitte der Mann für die Frau zahlt, den Brüdern der Gemahlin (ihr Vater lebte nicht mehr) für den Kranz (вѣно) die Stadt Cherson zurück gab, die er erobert hatte. Von einer Aussteuer ist dabei gar nicht die Rede. Höchst wahrscheinlich nach der alteu Ansicht, die

bei allen Völkern ursprünglich Statt fand, und aus dem Rechte des stärkeren entsprang, nach welcher das Weib Dienerin des Mannes war. Darum kaufte man sie, und zahlte für sie, wie für einen Sklaven.

13) Hier lernen wir also eine neue Art der Dienstbarkeit kennen, deren späterhin häufig, als einer allgemeinen Verpflichtung aller Provinzen erwähnt wird, nämlich die, Frachten jeder Art, Lebensmittel, Kriegsbedürfnisse u. s. w. im Dienst des Herrschers fortzuschaffen.

14) Лѣтопись Несторова п. К. сп., стр. 85; 101.

15) Wie bei der Belagerung Bjelgorods durch die Petschenegen im Jahre 995. Лѣтопись Несторова п. К. сп., стр. 91.

16) Ibn Foszlan's nnd anderer Araber Berichte über die Russen älterer Zeit von Frähn, S. 59 ff. Etwas mag in der Erzählung von den Arabern übertrieben seyn.

ZWEITER ABSCHNITT.

SWJATOPOLK'S REGIERUNG.

ERSTES CAPITEL.

Blutrache gegen Stiefbrüder.

Nach Wladimir's Tode trat eine Reihe heilloser Begebenheiten ein, von seinem Nachfolger herbeigeführt, der als ein Ungeheuer erscheint, und durch unseren Chronographen in folgender Erzählung dem Abscheu der Nachwelt ausgestellt wird:

„*Swjatopolk saſs in Kiev nach seinem Va-„ter, und er versammelte die Krieger, und be-„gann ihnen Güter zu schenken; diese nahmen „sie an, aber ihre Herzen waren nicht mit ihm, „weil ihre Brüder mit Boris waren... Swjato-„polk wurde von Ruchlosigkeit erfüllt; er heg-„te Kain's Gesinnung, und sandte zu Boris sa-„gend: „„ich will es mit dir in Liebe halten, „und zu dem Väterlichen hinzufügen.““ Er „schmeichelte ihm, um ihn irgend wie zu tödten. „Swjatopolk kam nach Wüischegorod des Nachts „heimlich, und lieſs Putscha und die wüsche-„gorodischen Bojaren* (боярцы) *kommen, und*

„sagte ihnen: „„wollt ihr mich von ganzem „Herzen nehmen?"" Es sagten Putscha und „die wüschegorodischen Bojaren: „„wir wollen „unsere Häupter für dich hinlegen."" Er sag„te ihnen: „„verrathet es niemand, gehet und „tödtet meinen Bruder Boris."" Sie verspra„chen, es schnell zu vollstrecken."

Die schauderhafte Ausführung wird von Nestor geschildert und in einigen Abschriften seines Werkes (wie im Новогородскій Лѣтописецъ, стр. 328) mit frommen Betrachtungen durchflochten, dann hinzugefügt: *„Swjatopolk, der „ruchlose, dachte bei sich und sagte: „„den „Boris habe ich wohl getödtet, nun ist irgend „wie Gljeb zu tödten,"" und schickte mit Schmei„chelei zu Gljeb also sagend: „„komm schnell, „der Vater ladet dich; er ist krank."" Gljeb „stieg schnell zu Pferde mit einem kleinen Gefol„ge um zu kommen, denn er war dem Vater „gehorsam. . . . Zur selbigen Zeit gelangte die „Nachricht an Jaroslav von Predslawa über des „Vaters Tod, und Jaroslav sandte zu Gljeb, und „sagte: „„Gehe nicht, dein Vater ist gestor„ben und dein Bruder erschlagen von Swjato„polk."" Dieses hörend wehklagte Gljeb, und „vergafs Thränen über den Vater und über den „Bruder. Und er betete unter Thränen, da „plötzlich die von Swjatopolk zu seiner Ermor„dung Abgeschickten kamen . . . und Gljeb's „Burschen verzagten. Der ruchlose abgeschick„te Gorasjer befahl, Gljeb schnell nieder zu „metzeln, worauf Gljeb's Koch, Namens Tor„tschin, ein Messer ergriff, und Gljeb nieder „metzelte. Die Ruchlosen kehrten zurück, und „benachrichtigten Swjatopolk, wie sie das von*

„ihm Befohlene vollstreckt hätten, und als er es „hörte, brüstete er sich im Herzen. . .“

„Der verruchte und boshafte Swjatopolk „tödtete auch seinen Bruder Swjatoslav, indem „er auf das ungerische Gebirge schickte, denn „jener wollte zu den Ungern entfliehen. Und „er unterfing sich zu denken: „„so wie ich wer„de alle Brüder getödtet haben, nehme ich Rufs„lands Gebiet allein.““ So dachte er in seinem „Hochmuthe, indem er nicht wufste, wie Gott „das Gebiet giebt, wem er will. Dieser ruchlose „Swjatopolk begann in Kiev zu herrschen, und „versammelte die Leute und begann einigen Ge„wänder, einigen Marder zu geben, und vertheilte „Vieles.“ Лѣтопись Несторова по К. сп., стр. 93 — 96.

Um die trübe und bisher wohl viel zu hart beurtheilte Regierungs-Geschichte Swjatopolk's in ein anderes und, wie ich glaube, richtigeres Licht zu setzen, scheint zuvörderst nöthig, einen Blick auf das Verhältnifs dieses Fürsten zu seinem Geschichtschreiber zu werfen.

Nur ganz unbefangene Gewährsmänner verdienen bei dem kritischen Geschichtforscher vollen Glauben. Solche, die wegen persönlicher Leidenschaft, oder wegen ihrer, wenn auch an sich löblichen Grundsätze Gegner der handelnden Personen waren, oder seyn mufsten, erregen eben deshalb ein gerechtes Mifstrauen, entweder gegen ihre ganze Erzählung, oder doch wenigstens gegen die Unparteilichkeit ihrer Darstellung. Wir müssen immer ihre Nachrichten mit der gröfsten Vorsicht prüfen, und dürfen uns nie durch den Ton ihrer Erzählung hinreifsen lassen. Je mehr sie sich in Schilderungen ver-

lieren, je mehr sie Urtheile einmischen, desto vorsichtiger müſsen wir in dem Gebrauche ihrer Nachrichten seyn, desto weniger dürfen wir ihnen treuherzig nachschreiben, was sie erzählen. Das gilt von den Quellen der Geschichte Swjatopolk's.

Unsere ersten Chronographen sind Mönche, und also durch Stand und Pflicht eifrig für Alles eingenommen, was zur Beförderung und Verbreitung der christlichen Religion beitragen kann, und eben so eifrig gegen Alles gestimmt, was ihr widerspricht, oder hinderlich scheint. Die Schwierigkeiten, mit welchen sie in ihrem Berufe zu kämpfen haben, die Gefahren, die der neu eingeführten Religion noch drohen, erhöhen den Eifer ihrer Bekenner und Diener zu einem Enthusiasmus, der ihnen auch den Mätyrer-Tod oft leicht und wünschenswerth macht. Es ist daher sehr natürlich, daſs sie Andere, die ihren sehnsuchtsvollsten Wünschen, dem Gegenstande ihrer Gebete, dem Zwecke ihres ganzen Leben störend oder vernichtend in den Weg treten, und besonders Fürsten, durch welche der Religion, folglich dem Seelenheile aller ihrer Landsleute Gefahr drohet, im schlechtesten Lichte betrachten, ihre Fehler und Laster mit den lebhaftesten Farben ausmalen, dagegen die Milderungs- und Entschuldigungs-Gründe, die für selbige angeführt werden müſsten, ganz übersehen.

In diesem Falle befand sich Swjatopolk. Er war ein solcher Fürst, von welchem der Religion der in das Land gekommenen Geistlichkeit groſse Gefahr drohte. Das Christenthum war eben erst eingeführt, und die Anhänglichkeit an dasselbe bei einem rohen Volke noch wenig gesichert. Swjatopolk war kein Spröſsling aus dem Blute

des Herrschers, der das Christenthum eingeführt hatte; er war nur adoptirt von diesem, nachdem derselbe seinem leiblichen Vater Thron und Leben geraubt hatte. Daſs er für die eingeführte Religion günstig gesinnt war, davon findet sich in unserer Chronik keine Spur; vielmehr wird das Gegentheil wahrscheinlich durch eine unververkennbare Erbitterung gegen ihn in der Erzählung des frommen Mönches, aber noch mehr durch den Umstand, daſs die neu eingeführte Religion seinem zeitlichen Interesse eben so sehr entgegen war, als sie das Interesse Wladimir's und seiner Söhne begünstigte. Der alten heidnischen Sitte gemäſs, nach welcher ihm die Blutrache für den ermordeten Vater oblag, war er, so bald es ihm gelungen, des Mörders Sohn zu tödten, oder zu verbannen, alleiniger Besitzer des Thrones und Herrscher von ganz Ruſsland; nach den Grundsätzen der christlichen Kirche dagegen war er aus einer gesetzwidrigen Ehe geboren (von einer Nonne), ein Bastard, der Erbschaft, wie der Thronfolge unfähig. Die heidnischen Sitten erlaubten ihm die Blutrache, selbst gegen den Adoptiv-Vater, wie viel mehr gegen seinen Sohn. Nach den Grundsätzen der christlichen Kirche war eine solche Handlung das verabscheuungswürdige Verbrechen eines Brudermordes. In jener noch sehr rohen Zeit konnte leicht bei einem jungen Fürsten in seiner Lage der Gedanke entstehen, als habe sein Adoptiv-Vater bei der Einführung der christlichen Religion und der daran geknüpften Vermählung mit der griechischen Prinzessin zugleich die Absicht gehabt, den Ansprüchen des adoptirten Sohnes auf den Thron ein unüberwindliches Hinderniſs

entgegen zu setzen, und zugleich eine Schutzwehr für seine eigene Familie zu gründen. (Vgl. oben S. 114.)

Swjatopolk mufste auch, abgesehen von seinem Verhältnisse zu der in das Land gekommenen Geistlichkeit, im Lande selbst eine mächtige Partei wider sich haben. Sein Vater war offenbar nicht ohne Mithülfe mehrerer Grofsen, die Wladimir begünstigt hatte, vom Throne gestofsen (s. oben S. 102). Alle diese mufsten für sich und ihre Familien die Rache Swjatopolk's fürchten, so bald er auf den Thron gelangt war. Wie blutig er des Vaters Tod an Wladimir's Söhnen rächte, lehrt die Geschichte. Dafs ein Prinz, der ein solches Rachegefühl im Busen trug, in jenen rohen Zeiten sich nicht auch schon vor seiner Thronbesteigung Aeufserungen habe entfallen lassen, die auf seine Denkart schliefsen liefsen ist gegen alle Wahrscheinlichkeit. Daraus erklären sich denn auch manche einzelne Züge leicht, welche in der Erzählung des Chronographen hervortreten, z. B. da, wo er von Wladimir sagt, man habe seinen Tod erst geheim gehalten [1]); offenbar weil man wünschte, dafs einer von Wladimir's eigenen Söhnen dem Swjatopolk zuvorkommen, und sich Statt seiner des Thrones bemächtigen möchte; besonders Boris, der in dem Augenblicke die im Felde stehende Kriegsmacht befehligte. Es heifst ausdrücklich: *„Swjatopolk „safs in Kiev nach seinem Vater, und er ver„sammelte die Kiever, und begann ihnen Gü„ter* (имѣнїе) *zu schenken; diese nahmen sie „an, aber ihre Herzen waren nicht mit ihm„weil ihre Brüder mit Boris waren.“* Лѣто, пись Несторова п. К. сп., стр. 93. Als Boris

auf dem Rückwege nach Kiev des Vaters Tod erfuhr, redete ihm das Gefolge zu: *„Du hast das „Gefolge und das Heer deines Vaters bei dir, „geh und setze dich in Kiev auf deines Vaters „Stuhl“* a. O. 94. Alles das weiset offenbar darauf hin, daſs eine bedeutende Partei Swjatopolk's Thronbesteigung zu verhindern sucht. Aber nur eine Partei [2]), denn so bald Wladimir's Tod, was nicht lange dauern konnte, allgemein bekannt geworden ist, nimmt Swjatopolk ruhig Besitz vom groſsfürstlichen Throne; keiner von den anderen Söhnen Wladimir's denkt daran, ihm denselben streitig zu machen, und so bald Boris auf jenen Rath des Gefolges nicht hörte, so gehen alle ruhig aus einander. Also das Volk im Ganzen erkannte Swjatopolk's Recht auf den Thron, als unbestreitbar, wenn auch Einzelne seine Thronbesteigung zu verhindern wünschten. Sein Recht beruhte auch ganz auf dem herkömmlichen Grundsatze der Erbfolge, wie uns die Vergleichung der Succession seit Rurik lehrt. Er war der männliche Spröſsling der ältesten Linie des regierenden Hauses (der Nachkommenschaft Swjatoslav's); er war überdieſs von Wladimir adoptirt, und also durch dessen Anerkennung und Adoption sein ältester Sohn. Daher antwortete Boris, ganz der Sitte und dem Rechte der Zeit gemäſs: *„ich werde nicht die Hand gegen meinen ältesten Bruder erheben; denn da „mein Vater gestorben ist, so wird er mir Statt „des Vaters seyn.“* a. O. Der älteste Sohn unter Brüdern, und der älteste Spröſsling der älteren Linie unter Brüder-Kindern galt, so lange die Familien einig blieben, als das Haupt des Gan-

zen; ihn mufsten die jüngeren als Vater ehren, und er mufste als Vater für sie sorgen.

Eben weil sein Recht unbestreitbar war, so fand er auch leicht Gehorsam, selbst zur Ausführung seiner mörderischen Befehle. Die Bojaren in Wüschegorod antworten auf seine Aufforderung, ihre Gesinnung gegen ihn zu verlautbaren, dasselbe, was die Bojaren zu der Zeit gewöhnlich jedem Fürsten antworteten: *„wir wollen unsere Häupter für dich hinlegen.“* a. O. S. 94 [3]). Wladimir's Söhne sehen sich ganz verlassen; selbst bei dem so sehr geliebten Boris bleiben nur seine unmittelbaren Diener, von welchen mehrere mit ihm ermordet werden. Ist es denkbar, dafs einzig Swjatopolk, der sich noch gar nicht besonders ausgezeichnet hatte, so bereitwillige Unterstützung bei der ganzen Nation gefunden hätte, und dafs dagegen Wladimir's leibliche Söhne, die durch Zahl und Besitz grofser Landschaften mächtig waren, so ganz ohne allen Beistand geblieben wären, wenn nicht die feste Ueberzeugung von Swjatopolk's Rechte zur Herrschaft in der ganzen Nation vorgewaltet hätte? Nirgends im ganzen Reiche zeigt sich eine Spur von Widerstand. Der einzige von Wladimir's Söhnen, der nachher noch gegen ihn auftritt, ist Jaroslav, aber mit fremden Söldlingen, Warjagern und Novgorodern, also mit denselben Hülfskräften, mit welchen er schon vorher den Kampf gegen seinen eigenen Vater zu bestehen dachte.

Swjatopolk kann, wenn man ganz strenge bei der historischen Wahrheit stehen bleiben will, nicht Brudermörder genannt werden. Boris und Gljeb waren seine nächsten Verwandte,

nicht seine Brüder. Dem *Blute* nach war er Jaropolk's Sohn. Dafs Wladimir ihn *adoptirt* und gewisser Mafsen als seinen ältesten Sohn anerkannt hatte, konnte keine wahre *Bluts*verwandtschaft begründen. Diese Adoption war zu einer Zeit vollzogen, wo er selbst noch keinen Willen hatte, und nach den herrschenden Sitten lag die Vermuthung nahe, dafs Wladimir dazu gegriffen habe, um sich gegen die Blutrache zu sichern. Der Thron gebührte dem Swjatopolk nach Wladimir's Tode auch ohne Rücksicht auf diese Adoption, weil er der Spröfsling der älteren (und edleren) Linie war; eben so, wie er nach Oleg's Tode dem Igor gebührte (vgl. S. 40). Die Adoption schützte Wladimir vor der Blutrache, aber sie schützte seine Kinder nicht. Diese waren nich einmal durch den Ursprung von einer gemeinschaftlichen Mutter seine Brüder. Ja, sie mufsten ihm verhafst seyn, in so fern eine Todtfeindschaft unter ihnen obwaltete; denn das durch Wladimir vergossene Blut von Swjatopolk's Vater war noch ungerächt. Hatte ein fremder Söldling so viel Anhänglichkeit an seinen Herrn bewiesen, dafs er nach dessen Tode, um ihn zu rächen, für sich allein den Grofsfürsten mit Hülfe der Petschenegen Jahre lang bekriegte, wie konnte sein Sohn denn weniger thun? — Jenes Söldlings That erzählt die Chronik ohne alle Mifsbilligung [4]), und die Geschichtschreiber pflegen sie hoch zu erheben; aber bei Swjatopolk's Handlung wird übersehen, dafs er Sohnespflicht übte (freilich nach den Begriffen seiner Zeit), und mit bitterem Tadel ist sie dem Abscheu der Nachwelt preisgegeben.

Wenn dergestalt aus allen Umständen klar

hervorgeht, daſs Swjatopolk Blutrache übte, die nach den Begriffen jener Zeit keine Grenzen kannte, so muſs man es natürlich finden, daſs er sich mit der Ermordung des Boris nicht begnügte, sondern auch Gljeb tödtete, und vielleicht den Manen des Vaters alle Söhne Wladimir's geopfert hätte, wären sie ihm erreichbar gewesen. Kein anderer Grund der Ermordung des Boris und Gljeb ist ersichtlich, und eine bloſse Lust zu morden dabei keinesweges vorauszusetzen. Denn um einen solchen Beweggrund anzunehmen, der immer zu den seltenen Erscheinungen gehört, muſs eine hinreichende Ursache vorhanden seyn, und die fehlt hier gänzlich. Wäre Blutdurst der Charakter Swjatopolk's gewesen, so würden sich schon früher Spuren davon verrathen, und Nestor diesen Zug in seiner Erzählung besonders hervorgehoben haben. Herrschbegierde konnte auch nicht allein die Triebfeder dieser blutigen Thaten seyn; die Herrschsucht verfährt selten so geradezu und ohne Rettung des Scheins; gegen Swjatopolk's Herrschbegierde allein würden sich mehrere von Wladimirs Kriegern zum Schutz der Söhne bewaffnet haben. Aber Swjatopolk geht ganz ungescheut zu Werke, wie bei einer löblichen That; er gebraucht zwar einige List, um das Opfer in die Falle zu locken, aber nicht mehr, als bei Anschlägen der Art in jenen Zeiten ganz gewöhnlich war. Nur bei dem allgemein geliebten Boris wagt er nicht, eher zu handeln, bis er sich der Unterstützung der Bojaren oder Häuptlinge des Bezirks versichert hatte. Mord seiner nahen Verwandten nur aus Herrschsucht würde die Herzen seiner Untergebenen gänzlich von ihm abgewandt, ihn bei dem ersten Angriffe

den Feinden preisgegeben haben. Etwas Aehnliches hatte sich bei Jaropolk gezeigt; aber wir finden nichts davon bei Swjatopolk. Jaroslav mufs ihn mit fremden Waffen bekämpfen, und die Geschichte erwähnt einer Verrätherei, aber weder des Abfalls einer Kriegerschar, noch einer verzögerten Hülfleistung. Möglich, dafs der Gedanke, nach Ermordung, oder Vertreibung von Wladimirs Söhnen allein zu herrschen, mit auf Swjatopolk gewirkt habe; aber die Blutrache gab wenigstens den scheinbaren Vorwand und einen im Geiste der damaligen Zeiten gegründeten pflichtmäfsigen Beruf. Das Innere des Handelnden können wir nicht durchschauen.

1) *„Er starb in Berestov, und man verheimlichte es, denn Swjatopolk war in Kiev.“* Лѣтопись Несторова п. К. сп., стр. 95.

2) Wahrscheinlich Wladimir's nächsten Freunde; die, welche ihm am meisten zur Gelangung auf den Thron behülflich gewesen waren.

3) Dieselbe Antwort gab das Heer dem Grofsfürsten Swjatoslav auf die Ermunterung zum Angriffe der Griechen im Jahre 971. Лѣтопись Несторова п. К. сп., стр. 94.

4) Unter dem Jahre 980: *„Als der kleine Warjager „(*Варяжко*) sahe, dafs Jaropolk ermordet war, flüchtete er „aus dem Hofe zu den Petschenegen, und bekriegte Wladimir „lange mit den Petschenegen, und kaum hat er ihn angelockt, „dafs er ihm den Treueid leistete.“* Лѣтопись Несторова п. К. сп., стр. 69.

ZWEITES CAPITEL.

Nothwehr gegen Machträuber.

Nach der Ermordung von Boris und Gljeb wurde Swjatopolk von Jaroslav, Fürsten von Novgorod, mit Krieg überzogen. Es war ein

Krieg zur Selbstvertheidigung. Jaroslav konnte sich nicht für sicher halten, so lange Swjatopolk auf dem grofsfürstlichen Throne safs. Aber auffallend ist es, dafs keiner seiner Brüder ihm zu Hülfe kommt. Die Chronik sagt nichts davon; vielmehr scheint aus der Erzählung selbst ziemlich klar hervorzugehen, dafs nur die von ihm gemietheten Warjager und die Novgoroder es waren, welche mit ihm zu Felde zogen. Dieselben also, die auch mit ihm gegen seinen Vater gekämpft haben würden. (Vgl. unten.) Wenn aber, wie nach Nestor's Darstellung glaublich ist, keiner seiner Brüder ihm Beistand leistete in einer Sache, die doch offenbar ihre gemeinschaftliche war, folgt nicht daraus, dafs sie sich nicht getrauten, ihre Krieger zum Kampfe gegen den Grofsfürsten zu führen? Und deutet nicht auch dieses wieder an, dafs nach dem Urtheile des Volkes Swjatopolk's Sache keine so offenbar ungerechte, und seine That keine so abscheuliche seyn mufste? War nämlich, was ich oben zu beweisen suchte, Swjatopolk's That aus der pflichtmäfsigen Blutrache entsprungen, so mochte die Ermordung der beiden Söhne Wladimir's leicht als eine gerechte Bufse für den von Wladimir erschlagenen Vater des Grofsfürsten gelten; und war diefs die Ansicht des Volkes, so war auch nicht zu erwarten, dafs die Krieger der einzel-Landbezirke ihren Fürsten deshalb in dem gesetzwidrigen Auflehnen gegen den Oberherrn und Grofsfürsten hätten unterstützen sollen.

Durch Tapferkeit der Novgoroder und Begünstigung des Glückes errang Jaroslav den Sieg in einem nicht ganz leichten Kampfe (1016), denn Swjatoslav führte ein grofses Kriegsheer mit sich,

Russen und Petschenegen, also die Krieger des ihm unterworfenen Rufslands. Die Folge dieses Sieges war Swjatopolk's Flucht. Er suchte Hülfe bei den Polen (Ljachen). Ihr tapferer Fürst Boleslav, mit dessen Tochter er vermählt war, kam ihm mit einem starken Heer zu Hülfe, und Jaroslav ward überwunden (1018). Der Sieger, Boleslav, führte den Swjatopolk zwar wieder in Kiev ein, aber wollte, nach glücklicher Krieger Weise, von der inneren Uneinigkeit Rufslands Vortheil ziehen, und das eroberte Land für sich behalten. Nestor sagt (nach der so genannten archangelischen und sophiischen Chronik) ausdrücklich: „*Boleslav ging nach Kiev mit Swjatopolk, und setzte sich auf den Stuhl* (на столѣ) „*Wladimir's* [5]).“ Лѣтописецъ содержащїй въ себѣ Россїйскую исторїю... Москва, 1781, стр. 43. Vgl. Софїйскїй времянникъ ... издалъ П. Строевъ. Ч. I, Москва, 1820, стр. 108. Damit stimmt auch völlig überein, dafs er, als Oberherr handelnd, den Befehl ertheilte: „„*Verlegt mein Gefolge in die Städte umher zur Ernährung* (на кормъ [6]);““ *und es geschah also.*“ Лѣтопись Несторова по древн. списку М. Лаврентїя, стр. 103.

Diese Vertheilung einzelner Städte an seine Waffengenossen zur Einziehung der fürstlichen Gefälle und, was sich daran schlofs, zur Verwaltung, schien ihm eben so zweckmäfsig zur Befestigung seiner Herrschaft, als einst Rurik bei der Gründung des Staats. Er glaubte, es wagen zu können, weil Swjatopolk ohnmächtig, Jaroslav geschlagen, und die übrigen Söhne Wladimir's eingeschreckt waren. Aber die Zuversicht auf seine Stärke betrog ihn. Er hatte übersehen,

gleich vielen Eroberern vor und nach ihm, daſs nichts schwerer und miſslicher ist, als einem mächtigen Volke, das seine Kräfte fühlt, fremde Herrschaft aufzudringen. Swjatopolk entbot seinen Unterthanen heimlich: „„*Tödtet alle Ljachen in der Stadt;*““ *und man tödtete alle* „*Ljachen. Da floh Boleslav aus Kiev, nahm* „*die Schätze mit und ging in sein Land.* „*Swjatopolk aber begann in Kiev zu herrschen.*“ a. O.

In der ihm eigenthümlichen Kürze konnte Nestor kaum deutlicher erzählen, daſs Boleslav, nach dem Siege über Jaroslav, die Herrschaft in Kiev an sich riſs, daſs er Städte unter seine Waffengenossen vertheilte, daſs er, nachdem diese in einem allgemeinen, von Swjatopolk veranstalteten Volksaufstande erschlagen waren, floh, und darauf Swjatopolk die Regierung Kiev's wieder selbst übernahm [7]).

Nachdem rückte Jaroslav gegen ihn an mit frischen Völkern, insbesondere mit mächtiger Hülfe gemietheter Warjager; Swjatopolk suchte dagegen Beistand bei den Petschenegen. Beide hatten groſse Heere zusammen gebracht, die Schlacht war sehr blutig; endlich siegte Jaroslav; Swjatopolk kam auf der Flucht um (1019).

Das sind die nackten Thatsachen aus der Chronik selbst genommen, geschieden von Ausschmückungen und besonderen Wendungen, die dem Darsteller, oder seinen späteren Abschreibern angehören, Swjatopolk's kurze Regierung erscheint aber nach diesen einfachen Angaben in einem ganz anderen Lichte. Sie liefert uns ein treues Bild der alten rohen Zeit, wo blutige Thaten, aus Privat-Gewalt erzeugt, für Recht gal-

ten; einer Zeit, die von der unsrigen so verschieden ist, als ein Gastmahl der amerikanischen Wilden von einem Hofballe in St. Petersburg. Mit Recht tadelt der Chronograph die Roheit jener Sitten, stellt ihre Ausbrüche in deren verabscheuenswürdigen Folgen dar, und malt sie mit lebhaften Farben; so wird daraus ein kräftiges Bild zur Abschreckung der Zeitgenossen von diesen und ähnlichen Gräueln, die aus einer unchristlichen Gesinnung entspringen. Wladimir's Name ist nach Verdienst den Geistlichen werth, als eines glorreichen Herrschers, der es treu mit der Religion und treu mit seinem Lande meinte. Denn durch Wladimir ward das Christenthum eingeführt, und durch seinen Stamm befestigt; von Swjatopolk war dagegen sehr Schlimmes zu erwarten, und die Vollziehung der Blutrache bewies wenigstens einen mehr zu den Gebräuchen des Heidenthums hingeneigten, als von den Grundsätzen der christlichen Liebe und Milde durchdrungenen Geist. Darum möge man auch immer noch in einer für das Volk geschriebenen Geschichte der Darstellungsweise unserer Chronik folgen, und das Sündliche der Handlung, so wie die aus derselben entsprungenen heillosen Folgen hervorheben. Das kann wohlthätig wirken; aber die historische Kritik will ihr Recht haben, und die Wissenschaft beruht auf der Wahrheit allein. Prima lex historiae esto, ne quid falsi dicere audeat!

5) Kann etwas deutlicher seyn, als diese Worte? Nestor braucht sie oft, wenn er die Uebernahme der Regierung oder die Thronbesteigung bezeichnen will, z. B. in der oben (S. 232) angeführten Zumuthung des Gefolges an Boris: „*geh' und setze dich in Kiev auf deines Vaters Stuhl.*" Von Jaroslav heifst es, nachdem Swjatopolk zum ersten Male

geflohen war: *„er setzte sich in Kiev auf den Stuhl seines „Vaters und Grofsvaters."* Софійскій Временникъ, I, 107. In vielen anderen Stellen wird *„sitzen"*, ohne Hinzufügung der Worte *„auf dem Stuhle,"* als gleichbedeutend mit *„re„gieren"* gebraucht; z. B. *„in derselben Nacht kam zu Ja„roslav die Nachricht von seiner Schwester Predslawa: „„dein „Vater ist gestorben und Swjatopolk sitzt in Kiev.""* Софійскій Временникъ, стр. 106. Die archangelische Chronik setzt so gar a. O. hinzu: dafs Boleslav einen Monat in Kiev regiert habe. Der innere Zusammenhang der Begebenheiten läfst dieses sehr glaublich erscheinen. Den tapferen und glücklichen Boleslav mufste hier Alles zu einem solchem Verfahren einladen. Er hatte Jaroslav besiegt, der zu kraftlos war, sich gegen ihn zu behaupten; die Macht war also auf Boleslav's Seite. In der regierenden Familie Rufslands sah er die gröfsten Spaltungen; eine unauslöschliche Feindschaft waltete zwischen Jaropolk's und Wladimir's Geschlechte; Swjatopolk vermochte nichts ohne ihn; Wladimir's Söhne mufsten, um ihrer eigenen Sicherheit willen, ihn lieber auf dem grofsfürstlichen Throne in Kiev sehen, als den Mörder ihrer Brüder. Unter solchen Umständen hat die Angabe der Chronik, welcher gemäfs Boleslav nach Jaroslav's Besiegung sich selbst den Besitz Kiev's (wenn gleich nur kurze Zeit) anmafste, die gröfste Wahrscheinlichkeit. Eine solche Lüge hätte kein Russe erdichtet, und keiner nachgeschrieben. Auch kann es wohl nichts dagegen beweisen, dafs in mehreren Abschriften diese Stelle fehlt. Der Verdacht ihrer absichtlichen Auslassung liegt nahe, und erklärt sich leicht aus einem falschen Gefühle für National-Ehre, welches der geschichtlichen Wahrheit nie Abbruch thun sollte, aber oft zu thun pflegt.

6) Was bedeutet dieses? Doch wohl nicht, dafs Boleslav's Gefolge in der Stadt vertheilt werden sollte, um dort nöthige Lebensmittel und Fütterung zu empfangen, wie etwa ein Kriegsheer unserer Tage? Schwerlich. So vertheilte man die Krieger nicht in jener fernen Vorzeit. So lange der Feldzug dauerte blieben sie zusammen, und schafften sich, einander unterstützend, nöthigenfalls mit Gewalt aus der nächsten Umgebung, was sie brauchten. War diese ausgeleert, so zogen sie weiter. Bekanntlich dauerten auch die Kriegszüge jener Zeit nur eine bestimmte Frist. War der Feldzug beendigt, oder die Zeit verstrichen, so lösete das Heer sich auf, und jeder ging in die Heimath. Warum sollte nun

hier nach Boleslav's Befehle das Gegentheil in einer Cantonirungs-Weise nach Art der Neueren, mit auffallender Unvorsichtigkeit Statt gefunden haben? Das ist höchst unwahrscheinlich. Weder zeigt sich ein ähnlicher Fall in der Geschichte jener Zeit, noch berechtigt Nestor's Erzählung zu einer solchen Annahme. Der Ausdruck на кормъ, *„zur Ernährung"*, wird öfter gebraucht, aber nur von denen, die eine Stadt, oder einen Landstrich zu ihrem Unterhalt erhielten. Es war und blieb später noch lange gewöhnlich bei ausgezeichneten Kriegern, daſs ihnen für sie und ihr Gefolge die Einkünfte eines bestimmten Landstrichs (gröſsten Theils Natur-Erzeugnisse) gegeben wurden. Aus diesem lange beobachteten Verfahren stammt der in ganz veränderter Zeit noch beibehaltene alte Ausdruck, *„jemand auf Nahrung*, на кормленïе, *schicken,"* welcher gebraucht wird, wann ein Bojar, oder anderer Groſse (gewöhnlich nach rühmlich geleisteten Kriegsdiensten) eine Befehlshaberstelle in einer Stadt, oder in einem Bezirke erhielt, weil damit der Genuſs eines gewissen Theils der Einkünfte verbunden war, weshalb auch diese Stelle selbst кормленïе hieſs. (Vgl. Tatischtschev's Anmerkungen zum Sudebnik, in продолженïе древней Россïйской Вивлïоѳики, I, 67.) Wenden wir diesen uns bekannten Sprachgebrauch auf die eben angeführte Erzählung des Chronographen an, so ergiebt sich daraus der richtige Sinn jener Stelle, der auch mit der übrigen Geschichtserzählung und der bekannten Sitte der Zeit völlig übereinstimmt. Boleslav, der Kiev mit dem Schwerte erobert hatte, und sich daher als Herrn des Landes betrachtete, befahl, den Angesehensten, die ihm bei diesem Unternehmen begleitet hatten, Städte in der Umgegend anzuweisen, deren Einkünfte er ihnen zum Lohne treuer Dienste verlieh.

7) Selbst solche Abschriften der Chronik, welche die eben angeführte Stelle auslassen, die ein entscheidendes Zeugniſs für Boleslav's Herrschaft giebt, haben doch nach der Erzählung von Boleslav's Abzuge die Worte beibehalten: *„Swjatopolk begann in Kiev zu herrschen* (нача княжити Кыевѣ). Лѣтопись Несторова по древн. сп. М. Лаврентïя, стр. 103, und по К. сп., стр, 99. Wie hätte dieses erst hier gesagt werden können, und warum nicht gleich nach Erwähnung des gemeinschaftlichen Einzuges Boleslav's und Swjatopolk's in Kiev, wenn nicht in dem Originale, von welchem diese Abschrift herrührt, die Ansicht zu

Grunde gelegen hätte, Swjatoslav habe erst nach Boleslav's Flucht wieder zu regieren angefangen? Weiset das nicht klar darauf hin, dafs ursprünglich jede Abschrift, folglich die ächte Chronik Nestor's, jene entscheidende Stelle von Boleslav's (kurzdauernder) Herrschaft in Kiev hatte, und sie nur von Einzelnen aus National-Eitelkeit vertuscht wurde, aber ohne etwas Anderes an ihre Stelle zu setzen, so dafs die Verstümmelung durch die Lücke selbst erkennbar wird?

DRITTER ABSCHNITT.

JAROSLAV'S REGIERUNG.

ERSTES CAPITEL.

Politisches Verhältniſs Novgorod's.

Die Novgoroder spielen in der Regierungs-Geschichte Jaroslav's eine so wichtige Rolle, daſs sie vorzugsweise die Aufmerksamkeit des Forschers in Anspruch nehmen. Auſser dem groſsfürstlichen Hoflager konnte sich selbst Kiev keines Vorzuges vor ihrer Stadt rühmen, die durch den Verkehr mit Skandinavien und Norddeutschland früh wohlhabend und wichtig wurde. Jaroslav regierte sie seit 988, und *„ehe er vom „Tode seines Vaters wuſste“* (der ihn mit Krieg bedrohte,) *„waren viele Warjager bei ihm, die „den Novgorodern Gewalt anthaten, und die „Novgoroder standen auf und tödteten die Wa„rjager in Poromon's Hofe. Jaroslav zürnte „darüber, ging nach Rakov, setzte sich in den „Hof, und sandte zu den Novgorodern und „sprach: „„Diese kann ich nicht mehr aufer„wecken,““ und lieſs die ausgezeichneten Männer, „welche die Warjager niedergehauen hatten, „zu sich bescheiden und hinterlistiger Weise*

„niederhauen. In derselben Nacht kam zu ihm „die Nachricht aus Kiev von seiner Schwester „Predslawa: „„Dein Vater ist gestorben, und „Swjatopolk sitzt in Kiev, nachdem er Boris „und Gljeb getödtet hat. Hüte dich höchlich „vor ihm.“ “ Als er dieses hörte, betrübte er sich „über seinen Vater, und über seine Brüder und „über das Gefolge. Am Morgen versammelte „Jaroslav die übrigen Novgoroder und sprach: „„O, des geliebten Gefolges, welches ich gestern „tödtete, nun wäre es mir sehr nothwendig!“ “ „Und die Thränen trocknend sagte er zur Volks- „versammlung: „„mein Vater ist gestorben, „und Swjatopolk sitzt in Kiev, nachdem er sei- „ne Brüder ermordet hat.“ “ Und die Novgo- „roder sagten: „„wenn gleich unsere Brüder „niedergehauen sind, so können wir doch für „dich kämpfen.“ “ Und Jaroslav sammelte tau- „send Warjager und von den übrigen vierzig- „tausend, und zog gegen Swjatopolk.“ Лѣтопись Несторова по К. сп., стр. 96, 97. Er siegte vorzüglich mit Hülfe der Novgoroder, wurde aber nachher, wie oben erzählt ist, von Boleslav gänzlich auf das Haupt geschlagen, und entkam nur mit wenigen Getreuen nach Novgorod, um in Skandinavien Sicherheit zu suchen. Aber die Novgoroder lieſsen ihn nicht fliehen, sie erboben vielmehr eine sehr bedeutende auſserordentliche Steuer, für welche abermals Kriegsvolk geworben und durch dieses der Thron errungen wurde. Natürlich waren es auch die Novgoroder, die der Groſsfürst vorzüglich belohnte.

Diese ganze Erzählung enthält vieles Dunkeles, fast Unglaubliches. Eine solche ausgezeich-

nete Hülfe ward einem Fürsten geleistet, der eben erst eine bedeutende Zahl Novgoroder (die archangelische Chronik sagt, S. 40., tausend Mann der angesehensten), hatte erschlagen lassen; sie wird von einem noch rohen Volke geleistet, in dem Augenblicke, wo ihr Bedrücker in der höchsten Noth war, wo seine Rettung nur allein von ihrem — der Beleidigten — guten Willen abhing; sie unterstützen ihn aus allen Kräften, sie machen Aufopferungen, um ihn auf dem Throne zu erhalten! Das Alles für Ausfluſs reinen Edelmuths, für Hingebung aus uneigennütziger Fürstenliebe halten zu wollen, heiſst Menschen und Zeit verkennen. Der Grund scheint in den eigentlichen Verhältnissen der Stadt gelegen zu haben, die ein Rückblick auf frühere Begebenheiten einiger Maſsen erhellen kann.

Novgorod's Bedeutsamkeit muſs älter seyn, als man gewöhnlich anzunehmen pflegt; es muſs früh angesehene und mächtige Familien unter seine Bürger gezählt haben. Darauf weisen einzelne Züge hin, welche die Chronik enthält. In Novgorod nahm Rurik seinen Sitz, als er die Gebiete seiner Brüder mit dem seinigen vereinigte, und sich stark genug fühlte. Novgorod ist es, und nur diese Stadt allein, wo die Sage einen Aufstand gegen den neuen Herrscher kennt, mit namentlicher Anführung des Urhebers (Wadim); ein Beweis davon, daſs es schon damals angesehene Geschlechter in Novgorod gab, werth genannt zu werden. Novgorod setzte Oleg mit 3000 Grivnen jährlicher Steuer an. Nur von dieser Stadt wird die Gröſse der Steuer erwähnt. Die Novgoroder allein fordern von Swjatoslav einen Sohn zum Verwalter ihrer Stadt. (Vgl.

oben S. 82). Alles scheint für Novgorod's frühere Gröſse zu sprechen:

Als Wladimir (980) aus Skandinavien mit Söldlingen zurückkehrte und die Beamten Jaropolk's entfernte, scheinen die Novgoroder, wie aus dem Gange der Begebenheiten ersichtlich wird, so gleich zu seiner Partei übergetreten zu seyn, und ihn unterstützt zu haben. Es läſst sich denken, daſs er während seiner Verwaltung in Novgorod sich Freunde erworben hatte, und schon versichert war, bei seiner Ankunft dort mächtigen Anhang zu finden, welcher ihn gleich in seinen ersten Unternehmungen unterstützen würde. Aus dieser Zeit möchte sich wohl eine vorzügliche Anhänglichkeit der Novgoroder an Wladimir's Familie, so wie die Abneigung gegen Jaropolk's Nachkommen herschreiben.

Wladimir erhielt Novgorod in Achtung und Ansehen. Erst setzte er den staatsklugen Oheim, der seine Jugend geleitet hatte, Dobrünja, dort als Statthalter ein; späterhin den Wjatscheslav, seinen älteren Sohn von einer böhmischen Gemahlin, und nach dessen Tode seinen Sohn Jaroslav, den er von der Rognjeda hatte. Mit diesem gerieth er in Zwist, weil er von ihm die 2000 Grivnen nicht erhielt, die von der jährlichen Steuer der Novgoroder nach Kiev geschickt werden muſsten. Wie Nestor erzählt, war die Sache so weit gediehen, daſs Wladimir befahl, die Wege zu bessern, weil er gegen seinen Sohn ziehen wollte. Jaroslav dagegen nahm Söldlinge an, und rüstete sich, Widerstand zu leisten. Da ward Wladimir krank und starb,

Etwas Auffallendes liegt schon in diesem Theile der Erzählung. Es scheint nicht allein ein

ruchloses, sondern auch ein sehr verwegenes Unternehmen Jaroslav's, sich gegen den Vater mit den Waffen in der Hand auflehnen, und im Kampfe messen zu wollen, gegen den kriegerischen Wladimir in der ganzen Fülle seiner Macht. Kaum konnte er nachher Swjatopolk besiegen, wie hätte er gegen den Vater Stand halten mögen? Wie durfte er hoffen, gegen diesen ein Unternehmen auszuführen, das von Gefühl, Sitte und Religion in gleichem Maſse verdammt wurde? Demnach wäre Jaroslav's Beginnen offenbar tollkühn gewesen, und ein solches entspricht keinesweges dem Charakter dieses staatsklugen Herrschers, wie wir ihn nachher aus seinem ganzen übrigen Leben kennen lernen. So bildet sich sehr natürlich die Vermuthung, es müſsten besondere Umstände obgewaltet haben, die der Chronograph verschweigt [1]). Auch daſs Wladimir so lange Vorbereitungen traf, wie wenn er einen gefährlichen Kampf mit einem mächtigen Feinde, oder Nebenbuhler zu bestehen habe; nicht gleich die ersten besten Mittel ergriff, um den rebellischen Sohn zur Ruhe zu bringen; vorher die Straſsen bessern lieſs, wie wohl er früher ohne dieſs dieselbe Straſse gegen Jaropolk ziehen konnte: hierin scheint hinreichender Grund zu dem Zweifel zu liegen, ob es denn mit der Empörung von Jaroslav ernstlich gemeint war [2]).

Man folge nur aufmerksam dem ferneren Verlaufe der Begebenheiten, und das Auffallende in dieser sonderbaren Erscheinung wird sich noch vermehren. Man sieht: Jaroslav hat Warjager gemiethet zum Kriege gegen seinen Vater. Diese erlauben sich allerlei Uebermuth gegen die Novgoroder, und werden darauf von ihnen er-

schlagen. Jaroslav, der indeſs, nach der Erzählung des Chronographen, noch immer an jenen Krieg denkt, heuchelt Freundlichkeit, und läſst an tausend Novgoroder meuchlerisch um das Leben bringen.

Wäre etwas Unklugeres denkbar, als dieses Verfahren, wenn Jaroslav sich wirklich und ganz aus eigenem Antriebe als Rebell gegen seinen Vater auflehnte? Durch die Novgoroder war eine bedeutende Anzahl Warjager erschlagen; von den Novgorodern hatte er einen groſsen Theil der Angesehenen getödtet; andere waren (wie die sophiische Abschrift der Chronik, S. 102, und die novgorodische, S. 333, erzählt,) geflohen, womit hätte er nun wohl den schweren Kampf gegen seinen Vater bestehen wollen, von welchem er doch erwarten muſste, daſs derselbe mit der Macht des gesammten Ruſslands gegen ihn anrückte?

Wir müssen also einen anderen Zusammenhang der Dinge suchen, da der, welcher sich aus den nackten Worten der Chronik ergiebt, nicht genügt. Dem Anscheine nach hatte Jaroslav allerdings seinem Vater und Herrn Gehorsam aufgekündigt; was bürgt uns aber dafür, daſs es bei diesem Schritte auf eine wirkliche Empörung abgesehen war? Es ist unglaublich, daſs Jaroslav mit solcher Hülfskraft, bei einem solchen Benehmen wirklich die Absicht gehabt haben könne, mit dem mächtigen Wladimir Krieg zu führen.

Aber sein ganzes Verfahren, wie das Wladimir's, erscheint in einem anderen Lichte, so bald wir diese unsinnige Empörung für eine bloſs vorgebliche ansehen, bei welcher ganz andere Ab-

sichten zum Grunde liegen. Diese Absichten sind nicht schwer aufzufinden. So viel läſst sich aus den vorhergehenden und nachfolgenden Ereignissen mit Sicherheit bestimmen, daſs im Norden des russischen Staats ein gefährlicher Zeitpunct eingetreten war. Der Stand der Dinge in Novgorod muſste sich bedenklich gestalten. Daſs Novgorod anfing, sehr mächtig zu werden, dieſs beweiset die mächtige Hülfe, die seine Einwohner Jaroslav leisteten (S. 255); daſs die Novgoroder vorzüglich geneigt waren, Ansprüche auf gewisse Rechte zu machen, das zeigt die Erzählung von Wladimir, und ihre Gesandtschaft an Swjatoslav. Je mächtiger die Bürger einer Stadt in alten Zeiten werden, desto mehr sind sie in der Regel zu Unruhen geneigt. Novgorod's Handel muſs um diese Zeit schon blühend gewesen seyn, sonst hätte die Stadt nicht so viel Geld oder, was dasselbe ist, nicht so viel verfügbare Habe in sich schlieſsen können, als nach der für Jaroslav erhobenen Steuer vorhanden seyn muſste [3]). Eine solche Stadt ist in jenen Zeiten ein unsicherer Besitz. Das mochte der staatskluge Wladimir wohl wissen, und vielleicht Vorzeichen eines baldigen Ausbruches der aufgeregten Gemüther wahrnehmen. Die Umstände waren miſslich, denn am äuſsersten Ende des Reiches gelegen, durch Handel mit den Nachbarn befreundet, konnte die übermüthige Stadt durch fremde Hülfe, etwa der Warjager, oder Norddeutschen, einen gefährlichen Krieg erregen, oder gar Selbstständigkeit gewinnen. Dem muſste man zuvorkommen. Offene Gewalt zu brauchen, konnte nicht rathsam scheinen; ohne äuſseren Grund Feindseligkeiten gegen eigene Unterthanen zu üben, galt

für Unrecht. Auch war Wladimir vielleicht der Dienste eingedenk, welche ihm bei seiner Thronbesteiguug die Novgoroder geleistet hatten. Alle diese Rücksichten liefsen eine verdeckte Mafsregel am zweckmäfsigsten erscheinen. Eine angebliche Auflehnung Jaroslav's gegen den Vater wurde gewählt, und konnte um so leichter täuschen, da die selbstständige Herrschaft über das reiche Novgorod wohl als eine Anlockung für den ehrgeitzigen Jüngling gelten durfte. Die 2000 Grivnen, die er zurückbehielt, setzten ihn in den Stand, Söldner zu werben, mit welchen auch sein Vater einst den Thron errungen hatte. Den Novgorodern schmeichelte die Aussicht auf Unabhängigkeit; und unter dem Vorwande des Krieges für diese konnte Jaroslav Warjager zusammenbringen, ohne Mifstrauen der Bürger zu erregen, und die grofsfürstlichen Diener und Krieger, denen jene 2000 Grivnen zugekommen wären, mufsten einstweilen mit Versprechung, oder geringeren Gaben sich zufrieden stellen lassen, weil natürlich Wladimir nicht zahlen konnte, was er selbst nicht erhielt. Sie wurden begierig, ihre Rückstände einzufordern; Wladimir gewann dergestalt den Vorwand, ein Heer marschfertig zu machen, und liefs inzwischen die Wege bessern, um im entscheidenden Augenblicke rasch handeln zu können. Unterdessen behielt die Sache in Novgorod ihren Gang. Die geworbenen Söldner wurden übermüthig, wie solches in jenen Zeiten leicht zu geschehen pflegte, besonders wenn sie merkten, dafs ihr Oberhaupt sie begünstigte, was hier wohl Statt gefunden haben mag, weil sie sonst schwerlich in einem reichen und mächtigen Orte den Uebermuth so weit getrieben hät-

ten, als es, nach der Erzählung Nestor's, der Fall war [1]). Die Novgoroder erschlugen sie. Das gab Jaroslav Gelegenheit, unter dem Scheine des Rechtes, sich der Häupter der Unruhigen zu entledigen. Die, welche am eifrigsten nach Unabhängigkeit strebten, hatten gewifs auch an der Rache für die, von den Warjagern ihnen zugefügte Schmach vorzüglich Theil genommen. Sie trauten seiner verstellten Freundlichkeit und folgten seiner Einladung, eben weil sein lauter Zwiespalt mit dem Vater sie sicher machte. Was hätte er ohne sie jetzt auszurichten hoffen können? Tausend von ihnen wurden nun niedergemetzelt; andere (wahrscheinlich keine geringere Anzahl) flohen aus der Stadt, d. h. verbannten sich selbst. Nun war Novgorod's Macht und jeder Widerstand gegen den Herrscherwillen gebrochen. Wladimir's Völker brauchten nur anzurücken, und Jaroslav konnte mit seinem Vater jede zur Sicherung der fürstlichen Macht nothwendig erachtete Mafsregel treffen. Er konnte das Vermögen der Getödteten und der Entflohenen einziehen, und unter seine Anhänger vertheilen, diese in Novgorod einsetzen, andere Unruhige bei Seite schaffen, kurz schalten und walten, wie er es für gut fand.

Alles Auffallende und Unbegreifliche in den Ereignissen verschwindet durch diese Erklärung. Alles steht in genauem Zusammenhang mit einander; eine Begebenheit greift natürlich in die andere ein: das Ganze war ein staatskluger Plan.

1) Das ist öfter der Fall bei alten Chronographen, besonders wenn solche Verhältnisse auf die nachherigen Folgen der Begebenheiten keinen wichtigen Einflufs äufserten, wie hier, wo Wladimir's bald erfolgter Tod den Faden abrifs, und Allem eine ganz andere Richtung gab.

2) Die Grundlage aller Geschichten ist die Aufzeichnung von Begebenheiten, d. h. der einzelnen Thatsachen, bei dem Chronographen, wie bei dem pragmatischen Geschichtschreiber. Die Thatsachen sind etwas Feststehendes; sie müssen auf die Treue des Erzählers angenommen werden; (nur in seltenen Fällen kann man sie aus überwiegenden Gründen als verdächtig anstreiten,) wenn wir nicht alle alten Geschichten überhaupt für unzuverlässig erklären wollen. Die Einkleidung der Thatsachen aber, sie mag angehören, wem sie wolle, unterliegt der Prüfung, denn es ist schon Beurtheilung, nicht Thatsache. Nirgends mufs die reine Thatsache sorgfältiger von dem geschieden werden, was zur Darstellung des Erzählers gehört, als da, wo von Begebenheiten die Rede ist, welche sich auf Ereignisse beziehen, die wir nur dem Anfange, aber nicht dem Ende nach kennen, denn diese sind eigentlich keine vollständige geschichtliche Thatsache. Eine solche ist die vermeinte Empörung Jaroslav's.

3) *„Man begann* (im Jahre 1018) *Vieh zu sammeln vom „Manne zu 4 Mardern, und von jedem Aeltesten zu 10 Grivnen, „und von dem Bojar zu 18* (nach der Königsberg. Abschrift 80) *„Grivnen, und holten Warjager; und Jaroslav brachte ein zahl„reiches Heer zusammen."* Лѣтопись Несторова по древн. сп. Мниха Лаврентїя, стр. 103.

4) Sie thaten den verheiratheten Weibern Gewalt an. Софїйскїй Временникъ, стр. 105.

ZWEITES CAPITEL.

Begründung der gesetzmäſsigen Freiheit Novgorod's.

Aber wie es oft bei ähnlichen Anschlägen geschiehet, daſs ein Zufall die klügste Berechnung zerstört, so auch hier. Kaum hatte Jaroslav den Mord der Warjager gerächt und Novgorod seiner mächtigen Häupter beraubt, so überraschte ihn die Nachricht, daſs Wladimir gestorben sey, und daſs Swjatopolk Blutrache gegen dessen Söhne übe. Nun war kein anderes Heil für Jaroslav,

als im festen Vereine mit den Novgorodern. Jetzt gebot die Staatsklugheit aufrichtige Versöhnung. Diese versuchte Jaroslav nicht ohne glücklichen Erfolg. Es war keinesweges Groſsmuth allein, was die Novgoroder so versöhnlich machte; es war auch Berechnung ihres eigenen Vortheils. Die Sitten jener Zeit gestatten nicht, an solche Groſsmuth zu glauben, wo ungerächtes Blut, und noch dazu heimtückisch vergossen war. Das meuchelmörderische Niedermetzeln so vieler der Ihrigen konnten und durften die Novgoroder, nach den damals herrschenden Begriffen, nicht vergessen; nur ein sehr groſser Vortheil für die ganze Gemeinheit, für ihre ganze Stadt, konnte sie bewegen, von der Blutrache abzustehen, und mit dem Mörder der Ihrigen gemeinschaftliche Sache zu machen.

Dieser groſse Vortheil war die Begründung von Novgorod's Bürger-Freiheit. Ich trage kein Bedenken, nach Vergleichung aller Ereignisse hierher den Anfang der späteren politischen Gröſse Novgorod's zu setzen, wiewohl unser Chronograph nichts Umständliches darüber berichtet. Ob etwa Jaroslav den Bürgern gleich die Hauptforderungen zugesichert habe, worauf sich ihre nachherigen Freiheiten gründeten, wissen wir nicht, weil Nestor diesen wichtigen Punct ganz mit Stillschweigen übergeht; aber die Vergleichung des Vorhergegangenen und Nachfolgenden macht es sehr wahrscheinlich. Beruhte ihre Versöhnung mit ihm auf einer solchen Grundlage, so kann auch ihr ganzes nachheriges Verfahren nicht mehr befremden. Der Erklärungsgrund liegt offen da. Denn es war ihr höchstes Interesse geworden, Jaroslav aus allen Kräften zu unterstützen. Sie

konnten wenig von Swjatopolk erwarten. Er verrieth gleich alle Zuversicht eines gesetzlichen Herrschers, auf sein Geburtsrecht sich stützend. Gelang es ihm, mit Verdrängung der ganzen Nachkommenschaft Wladimir's, sich zum alleinigen Herrn über Rufsland, oder auch nur über den gröfsten Theil desselben zu machen, so konnten die Novgoroder von ihm auch nichts anderes hoffen, als allen übrigen Städten sich gleich gestellt zu sehen, wenn er nicht etwa gar die Mitwirkung ihrer Väter zur Entthronung Jaropolk's an ihnen rächen wollte. Jaroslav hingegen war ihnen verpflichtet, wenn er durch ihre Hülfe nicht nur Leben und Herrschaft rettete, sondern so gar den grofsfürstlichen Thron bestieg; ihr Verdienst um den Vater bekam neuen Glanz durch ihr Verdienst um den Sohn. Jaroslav ward selbst im glücklichsten Falle kein so unabhängiger Herrscher, als Wladimir gewesen war. Die Zertheilung des Reiches in mehrere Bezirke unter Wladimir's Söhnen, von denen einige älter seyn mochten, als Jaroslav, begünstigte ihre Absichten; [derjenige von ihnen, welchen sie auf den väterlichen Thron gesetzt hatten, mufste ihnen sein Versprechen halten, und ihre Wünsche erfüllen, wenn nicht aus Dankbarkeit, doch aus Politik.

Sie zogen also, wie aus Nestor's Erzählung erhellt, mit aller Macht für Jaroslav in's Feld, und halfen ihm das erste Mal glücklich den Tron erkämpfen. Aber er verlor ihn wieder an Boleslav, gegen diesen eine gänzliche Niederlage erleidend, aus welcher er mit genauer Noth, von wenigen begleitet, nach Novgorod entrann, um über über das Meer zu fliehen. Da hiel-

ten ihn die Novgoroder zurück, an deren Spitze Snjatin, ein Sohn von Dobrünija, als Statthalter stand. Sie schrieben eine außerordentliche Steuer aus (vgl. oben S. 255, Anmerk. 3), und warben dafür ein großes Heer, durch dessen Unterstützung Jaroslav zum zweite Mal über Swjatopolk siegte, und ruhiger Besitzer des Thrones blieb. Er belohnte seine Krieger, vor allen die Novgoroder. Er vertheilte an jeden Aeltesten zehn Grivnen, an jeden Gemeinen eine Grivna, aber an jeglichen Novgoroder zehn Grivnen *„und „gab ihnen ein Recht* (правду) *und ließs ein Ge„setz niederschreiben also sagend: „„nach die„ser Urkunde geht.““* **Новгородскій Лѣтописецъ, стр. 335.**

So entstand die älteste Rechts-Urkunde der Russen, zunächst für Novgorod bestimmt [5]), und mußte bald in ganz Rußland, da ihr kein anderes schriftliches Gesetz entgegen stand, Gültigkeit gewinnen [6]).

5) Jaroslav's Sieg über Swjatopolk fällt in das Jahr 1019; früher kann also seine Dankbarkeit auch die Novgoroder, die ihm denselben errangen, nicht mit dem Gesetze belohnt haben; aber schwerlich auch viel später, wenn gleich glaublich ist, daſs die Geldgeschenke früher, unmittelbar nach dem beendigten Feldzuge erfolgten. Man kann also 1020 mit Wahrscheinlichkeit für das Jahr der Promulgation halten. Софійскій Временникъ, I, 110.

6) Für diese allgemeine Gültigkeit zeugt offenbar, daſs nach Jaroslav's Tode dessen Söhne gemeinschaftlich Abänderungen in dem Gesetzbuche vornahmen, die natürlicher von dem novgorodischen Fürsten allein ausgegangen wären, wenn sie ein besonderes Gesetz Novgorod's betroffen hätten. Eben so verfuhr Wladimir Monomach bei Veränderung des Zinsfuſses. Софійскій Временникъ, I, 111, 120. Daſs bisher nur im nördlichen Rußland Abschriften der Pravda entdeckt sind, und daſs sie einige Bestimmungen enthält, die nur in Novgorod angewendet werden konnten, will we-

nig sagen. Zu derselben Ansicht bekennt sich Karamsin (И. II, 42), welchen also die umfassendste Einsicht unserer ungedruckten Geschicht-Quellen auf keine Spur eines Gesetzbuches geführt haben mufs, das der Pravda gleichzeitig in anderen Gegenden des Reichs galt.

DRITTES CAPITEL.

Jaroslav's Pravda in ursprünglicher Form.

Nur die wenigsten Vervielfältiger der nestorischen Chronik haben uns das Gesetz Jaroslav's, Pravda genannt, aufbewahrt. Wesentliche Abänderungen, die es erfuhr, machten dasselbe früh zu einem Alterthums-Stücke, welches für die gewöhnlichen Leser eines Geschichtbuches nicht anziehend scheinen konnte. So verlor es sich aus den meisten Abschriften. Aber Schlözer fand es doch in einer, und erkannte seine Wichtigkeit in dem Mafse, dafs er eine besondere Ausgabe davon veranstaltete (Правда Руская, данная въ XI. вѣкѣ Новогородцамъ, Княземъ Ярославомъ Владимировичемъ и сыномъ его Изяславомъ Ярославичемъ, издалъ А. Шлецеръ; Спб. 1777), ohne gleichwohl den nächsten Zweck, die „Herbeischaffung merer Abschriften,“ zu erreichen. Dafs solche vorhanden waren, sahe man, da in dem Продолженїе древней Россїйской Вивлїоѳики, Ч. I., (въ Спб. 1786) стр. 9 — 22, ein neuer Abdruck mit Tatischtschev's Anmerkungen erschien, wobei zwei namhaft gemacht wurden, und die im zweiten Bande folgende Mittheilung der novgorodischen Chronik (von Schlözer, H, I, 126, als NGRD. I. bezeichnet und für wichtig erklärt) zeigte das Gesetz in

seinem geschichtlichen Zusammenhange, indem es sich an die oben (S. 258) angeführten Worte der Chronik schliefst, jedoch auch die Erweiterungen von den Söhnen Jaroslav's, welche es in den beiden angeführten Ausgaben begleiten, folgen läfst.

Eine Sammlung späterer Gesetze unter demselben Namen, die wahrscheinlich dem dreizehnten Jahrhunderte angehört, und die Vorschriften Jaroslav's und seiner Söhne mit umfafst, erschien erst im dritten Bande jenes Werkes, gröfsere Aufmerksamkeit erregend, die durch mehrere aufgefundene Abschriften, welche eine besondere Ausgabe veranlafsten, (vgl. unten Beilage I.) gesteigert wurde, aber auch gänzlich den Gesichtspunkt der Kritik verrückte, so fern sie den Irrthum herbeiführte, in ihr allein sey Jaroslav's ächte Pravda enthalten, und was früher für diese gegolten, müsse nur als ein verderbtes Bruchstück derselben betrachtet werden. Alles, was in dieser neueren Pravda keinen anderen Urheber namentlich verräth, soll man dem ersten Gesetzgeber zuschreiben, obgleich bis jetzt keine alte Abschrift den Glauben an das Daseyn eines so ausführlichen Werkes von ihm rechtfertigt. Zu solcher Ansicht hielt man sich gezwungen, weil die Pravda in der novgorodischen Chronik zu kurz und mangelhaft erschien, und Karamsin (И. II, 347, Anmerk. 65) sagt: „Ist wohl wahrscheinlich, dafs Jaroslav gar keine Verordnung über das der bürgerlichen Gesellschaft so nothwendige und unentbehrliche Erbrecht vorgeschrieben hätte? Une schon zu Oleg's Zeit gab es hierüber Gesetze in Rufsland." Aber was hier der ältesten Pravda zum Vorwurfe gereichen soll,

läſst sich vielleicht mit gröſserem Rechte als ein Beweis ihrer Aechtheit anführen, wenn man erwägt, daſs von dem *ersten* geschriebenen Gesetze eines Volkes die Rede ist. Einem solchen sind Kürze und Einfachheit eigenthümlich, und der Mangel an Bestimmungen über das Erbrecht kann keinen Zweifel an seiner Urkundlichkeit begründen. Wenigstens findet er sein erklärendes Analogon in anderen Geschichten.

Ich will hier nur an den Archon Drako erinnern, der in seiner Gesetzgebung für die Athener das Erbrecht so wenig berücksichtigt hatte, daſs Solon zum Verdienst angerechnet ward, durch einige Bestimmungen über dasselbe das Vermögen der Bürger Athen's erst in ihr wahres Eigenthum verwandelt zu haben, da es zuvor nur Eigenthum des Stammes war, wozu jeder gehörte, wie uns Plato und Plutarch lehren. Jener sagt in seinem wichtigen Dialoge über die Gesetze: *Ἔγωγ' οὖν, νομοθέτης ὢν, οὔθ' ὑμᾶς ὑμῶν αὐτῶν εἶναι τίθημι, οὔτε τὴν οὐσίαν ταύτην· ξύμπαντος δὲ τοῦ γένους ὑμῶν τοῦ τε ἔμπροσθεν καὶ τοῦ ἔπειτα ἐσομένου.* Platonis opera cum scholiis a Ruhnkenio collectis (ed. Ch. D. Beck), T. VI. Lips., 1819, p. 410. Plutarch erörtert dieſs in Solon's Leben mit den Worten: *Εὐδοκίμησε δὲ κἀν τῷ περὶ διαθηκῶν νόμῳ· πρότερον γὰρ οὐκ ἐξῆν, ἀλλ' ἐν τῷ γένει τοῦ τεθνηκότος ἔδει τὰ χρήματα καὶ τὸν οἶκον καταμένειν· ὁ δ' ᾧ βούλεταί τις ἐπιτρέψας, εἰ μὴ παῖδες εἶεν αὐτῷ, δοῦναι τὰ αὑτοῦ, φιλίαν τε συγγενείας ἐτίμησε μᾶλλον, καὶ χάριν ἀναγκης καὶ τὰ χρήματα, κτήματα τῶν ἐχόντων ἐποίησεν.* Plutarchi Chaeron. quae supersunt omnia. Op. J. G. Hutten. Vol. I, Tubingae, 1791, p. 225. Ich glaube nicht, daſs man annehmen

darf, die politische Entwickelung der Novgoroder zur Zeit Jaroslav's sey weiter gediehen, als die der Athener zur Zeit Drako's.

So lange sämmtliche Habe ein Eigenthum des Stammes, oder der Familie bleibt (vgl. oben S. 17, 48), sind Bestimmungen des Erbrechts, wie sie die vervollkommnetere Staatsgesellschaft allerdings dringend erheischt, ganz überflüssig. Dieſs zeigt uns am deutlichsten das Beispiel einer slawischen Völkerschaft, unter welcher jener Zustand der Dinge noch gegenwärtig vorwaltet. Nämlich „in ganz Slavonien, die Grenze mit begriffen, ist „die sogenannte patriarchalische Haushaltung „noch bis auf den heutigen Tag gebräuchlich; „womit so mancher Vortheil, dagegen aber auch „einige Nachtheile verknüpft sind. Die ganze Fa„milie bleibt unter den Befehlen des Hausvaters „(*Goszpodár*) ungetheilt beisammen; und daher „ist da keine Seltenheit ein Haus mit 60 und mehr „Seelen bevölkert zu sehen. Ja man findet, ob „zwar selten, auch über 100 Menschen in einem „Hause. Von 20 bis 50 Köpfen beisammen ist „was alltägliches. Das Stammhaus bewohnt, wie „gesagt, nur der Hausvater mit seiner eigenen Fa„milie. Jedes verheirathete Paar hat sein eigenes „Häuschen — *Krevet* — ausschlieſslich für sich „zur Wohnung bestimmt; da diese aber, wie ge„sagt, zum Heitzen nicht eingerichtet sind, so „steht es im Winter allen Familiengliedern frei, „warme Gemeinzimmer zu beziehen, wohin denn „Jedes sein Bette mitbringt, und wo demnach oft an „12 und mehr Lagerstätte aufgeschlagen werden."

„Der Hausvater — *Goszpodár* — und dessen „Weib, *Goszpodaricza,* sind Vorsteher der ganzen „Familie; jener theilt die Geschäfte unter das

„männliche, diese aber unter das weibliche Ge„schlecht aus. Die Weiber der Familie besorgen „wöchentlich die Küche und das Hauswesen: an „welcher die Reihe ist, heiſst während der Dauer „ihres Wochenamtes *Redussa*, welches von *Red*, „Ordnung oder Reihe, herkommt. Man nennt sie „auch *Mája*, ein Diminutiv von *Mati*, Mutter. „Von der Gunst, in welcher dieses oder jenes Weib „bei der Hausmutter steht, hängt oft die bessere „oder magere Kost des Hauses ab.“

„Den Hausvater wählt die ganze Familie, seine „Befehlshaberstelle ist lebenslänglich und nur ge„wisse wichtige Umstände können das gewählte „Oberhaupt seines Ansehens verlustig machen. Das „Hauspersonale muſs seine Befehle vollkommen re„spectiren, wozu es nöthigen Falls auch durch die „Auctorität der Civil-Behörde, welche dem *Gosz„podár* jederzeit die erforderliche Assistenz ange„deihen läſst, verhalten wird. Das Vermögen des „Hauses, welches hauptsächlich im Vieh besteht, „ist ein gemeinschaftliches Eigenthum; der *Goszpo„dár* ist nur der Verwalter desselben, und der Haus„genossenschaft, wenn sie es fordert, Rechenschaft „darüber zu geben verpflichtet. Er muſs für alles, „was das Haus braucht, besorgt seyn. Theilungen „der überschüssigen Gelder geschehen nach den „Familienstämmen. Privat-Erwerbe durch eigene „Industie und Handel bleiben dem Erwerbenden „als Privat-Eigenthum, und heiſsen *Perchia*.“ Slavonien und zum Theil Croatien ... von J. v. Csaplovics. I, Pesth, 1819, S. 105—107. Eine solche Gemeinschaft der Güter findet unter allen rohen Völkern Statt, und ihr Eigenthumsrecht besteht nur in dem ausschlieſslichen Rechte der Nutznieſsung, indem Alle, welche zusammen irgend et-

was besitzen, als Miteigenthümer desselben betrachtet werden. Vgl. J. Millar's historische Entwickelung der Englischen Staatsverfassung, I, 126.

Die Spur, welche Karamsin von russischem Erbrechte in der olegischen Friedens-Urkunde findet, kann dagegen nicht bestehen, weil die von ihm angedeutete Stelle (vgl. oben S. 160) offenbar nur den besonderen Zweck hat zu hindern, daſs der Nachlaſs eines in griechischem Dienste gestorbenen Russen nicht dem kaiserlichen Fiscus anheim falle. Was in der deshalb getroffenen Maſsregel auf Erbrecht zu deuten scheint, erinnert mehr an römisches, als russisches Gesetz.

Doch am überzeugendsten spricht die älteste Pravda für sich selbst. Sie folgt hier, aus der novgorodischen Chronik a. O., in der Ursprache, und in wörtlicher Verdeutschung, wie gewöhnlich in bezifferte Abschnitte zerlegt.

ПРАВДА РОСЬКАЯ[1]). RUSSISCHES RECHT[1]).

I.

Убьеть мужъ мужа, то мьстить брату брата, или сынови отца, любо отцю сына, или брату чаду, любо сестрину сынови.

Erschlägt der Mann einen Mann, so räche der Bruder den Bruder, oder der Sohn den Vater, oder der Vater den Sohn, oder der Brudersohn oder der Schwestersohn.

II.

Аще небудеть кто мьстя; то м. гривенъ[2]) за голову; аще будеть Русинъ, любо

гридїнъ, любо купчина, любо ябетникъ [3]), любо мечникъ, аще изъгои [4]) будеть, любо Словенникъ: то м. гривенъ полижити зань.

Wenn niemand da ist, welcher räche, dann 40 Grivnen [2]) für den Kopf, wenn es ein Russe, entweder ein Gridin, oder ein Kaufmann, oder ein Jabetnik [3]), oder ein Schwertträger; wenn es ein Isgoi [4]) wäre, oder ein Slawe, so setze man 40 Grivnen für ihn.

III.

Или будеть кровавъ, или синь надъраженъ; то неискати ему видока [5]), человѣку тому. Аще небудеть на немъ знаменїа никотораго же; толи прїидеть видокъ: аще ли неможеть, ту тому конець [6]).

Oder wird er seyn blutig, oder blau geschlagen, so ist ihm nicht zu suchen ein Augenzeuge [5]), diesem Menschen. Aber wenn nicht seyn wird auf ihm irgend ein Merkmaal, so komme ein Augenzeuge herbei; wenn er etwa nicht kann, so sey dem ein Ende [6]).

IV.

Ожели себе неможеть мьстити: то взяти ему за обиду г. гривнѣ, а лѣтцю [7]) мъзда.

Wenn er sich nicht kann rächen, so empfange er für das Unrecht 3 Grivnen, aber dem Arzte [7]) der Lohn.

V.

Ащели кто кого ударить батогомЪ, любо жердью, любо пястью, или чашею, или рогомЪ [8]), или тылеснїю [9]): то вї. гривнѢ. Аще сего непостигнуть: то платити ему, то ту конецъ.

Wenn etwa einer den anderen schlägt mit dem Stocke, oder mit dem Pfahl, oder mit der Faust, oder mit der Schaale, oder mit dem Horn [8]), oder mit dem Klingen-Rücken [9]), so 12 Grivnen. Wenn sie ihn nicht ereilen, so gebührt ihm zu bezahlen; so dem ein Ende.

VI.

Аще утнеть [10]) мечемЪ, а невынемЪ его, любо рукоятью: то вї. гривнѢ за обиду.

Wenn er trifft [10]) mit dem Schwerte, ohne es herausgezogen zu haben, oder mit dem Griffe, so 12 Grivnen für das Unrecht.

VII.

Ожели утнеть руку, и отпадеть рука, любо усохнеть: то м. гривенЪ Аще будеть нога цѢла, или начьнеть храмати: тогда чада смирять [11]).

Wenn aber jemand die Hand trifft, und die Hand fällt ab, oder vertrocknet, so 40 Grivnen. Wenn der Fuſs ganz seyn wird, oder beginnt lahm zu seyn, dann erniedrigen ihn die Söhne [11]).

VIII.

Ащели перстъ утнеть который любо, г гривны за обиду. А воусѣ вї. гривнѣ. А въ бородѣ вї. гривнѣ.

Wenn etwa einer den Finger trifft, welcher es sey, 3 Grivnen für das Unrecht; aber an den Knebelbart, 12 Grivnen; und an den Bart, 12 Grivnen.

IX.

Ожели кто вынезь мечь а не тнеть, то тѣй гривну положить.

Wenn etwa einer das Schwert herausgezogen hat, aber nicht trifft, so erlegt derselbe eine Grivna.

X.

Ащели ринеть мужь мужа, любо отъ себе, любо ксобѣ, г. гривнѣ, а видока два выведеть, или будеть Варягъ, или Колбягъ [12]), то на роту.

Wenn etwa ein Mann den Mann stöſst, entweder von sich, oder zu sich: 3 Grivnen; aber er führt die Augenzeugen vor, oder wird es ein Warjager oder Kolbjag [12]) seyn; so auf den Eid.

XI.

Ащели челядинъ [13]) съкрыется, любо у Варяга, любо у Кольбяга, а его за три дни

невыведуть, а познаютъ ихъ въ третїи день: то изымати ему свои челядинъ, а г. гривнѣ за обиду.

Wenn etwa ein Sklave [13]) sich versteckt, entweder bei einem Warjager, oder bei einem Kolbjag, sie werden ihn aber nach drei Tagen nicht herausführen, und man erkennt ihn am dritten Tage; so nehme er seinen Sklaven, und 3 Grivnen für das Unrecht.

XII.

Аще кто поѣдеть на чюжемъ конѣ, непрощавъ его: то положити г. гуивнѣ.

Wenn jemand reitet auf einem fremden Pferde, es nicht erbeten habend; so sind 3 Grivnen zu erlegen.

XIII.

Аще поиметь кто чюжь конь, любо оружїе, любо портъ; а познаеть въ своемь миру [14]): то взяти ему свое, а г. гривнѣ за обиду. Аще познаеть кто, неемлеть его [15]), то нерци ему мое, нѣрци ему тако; поиди насводъ, гдѣ еси взялъ. Или непоидеть: то поручника [16]) за пять днїи.

Wenn jemand ein fremdes Pferd nimmt, oder Waffe, oder Kleid, aber der erkennt es in seinem Friedensbezirke [14]); so nehme er das Seinige, und für das Unrecht 3 Grivnen. Wenn es jemand erkennt, faſst es aber nicht [15]), so sage

ihm nicht: es ist Meines, sondern sage ihm also: gehe auf die Umfrage, wo du es genommen hast. Oder geht er nicht, dann zwei Bürgen [16]) auf fünf Tage.

XIV.

Аже гдѣ взыщеть на друзѣ проче [17]), а онъ ся запирати почнетъ: то ити ему на изводъ предъ вї. человѣка. Да аще будеть обидя невдалъ будетъ достоино ему свои скотъ [18]), а за обиду г. гуивнѣ.

Aber wo man übrigens [17]) an einem Anderen sucht, und dieser fängt an zu läugnen, so hat er auf die Ausführung vor 12 Menschen zu gehen. Und wenn unrecht gethan wäre, indem man es nicht gab, so gebührt ihm sein Vieh [18]) und für das Unrecht 3 Grivnen.

XV.

Аще кто челядинъ пояти хощеть, познавъ свои: то къ оному вести, у кого то будеть купилъ, а тои ся ведеть къ другому, даже доидеть до третьего; то рци третьему: вдаи ты мнѣ свои челядинъ, а ты своего скота ищи при видоцѣ.

Wenn einer einen Sklaven nehmen will, ihn als seinen erkannt habend, so muſs man zu jenem führen, bei welchem man ihn erkauft haben wird; aber dieser wendet sich zum Anderen, und es gehet fort zum Dritten; dann sage

dem Dritten: gieb du mir deinen Sklaven; aber du suche dein Vieh mit dem Augenzeugen.

XVI.

Или холопъ ударить свободна мужа, а бѣжитъ въ хоромъ, а господинъ начнеть не дати его, то холопа пояти, да платить господинъ зань гї. гривнѣ. А за тымъ где его налѣзуть удареныи тои мужь, да бьють [19]) его.

Oder ein Knecht schlägt einen freien Mann, entfliehet aber in das Haus, und der Herr unterfängt sich, ihn nicht zu geben, so nehme man einen Knecht, und der Herr bezahle für ihn 12 Grivnen. Aber wenn nachher der geschlagene Mann ihn findet, so prügele [19]) man ihn.

XVII.

А иже изломить копье, любо щитъ, любо портъ, а начнетъ хотѣти его дерьжати у себе; то прїати скота у него. А иже есть изломилъ, ащели начнеть примѣтати, то скотомъ ему заплатити, колько далъ будеть на немъ [20]).

Wer aber einen Speer verdirbt, oder einen Schild, oder ein Kleid, und beginnt, es bei sich behalten zu wollen, so ist bei ihm das Vieh zu nehmen. Aber wenn es verdarb, indem er es zu verwerfen begann, so hat er mit Vieh zu bezahlen, so viel er für dasselbe gegeben haben würde [20]).

1) Statt dieses einfachen Titels pflegt die spätere, vermehrte Abfassung unseres Gesetzes mit den Worten уставъ

Великаго Князя Ярославль Володимирица о судѣхъ überschrieben zu seyn, oder man findet letztere jenem hinzugefügt. Auch theilt die spätere Abfassung den Inhalt in rubricirte Abschnitte, die der ursprünglichen Form ganz fehlen.

2) Nach Karamsin, И. I, 247, 493, bezeichnete einst Grivna das Gewicht eines halben Pfundes, und als Rechnungsmünze eine Menge Marderfelle, deren Werth erst einem halben Pfunde Silbers gleich war. Doch sank dieses Pelzgeld dergestalt, daſs im dreizehnten Jahrhunderte bei den Novgorodern eine Silber-Grivna schon sieben Marder-Grivnen galt. Die polnische Silber-Grivna rechnete man zu 4169 holländischen Aſs. Vgl. Linde's S., II, 800, unter *Grzywna.*

3) Dieses Wort findet sich meines Wissens sonst nirgends, und seine Bedeutung ist unbekannt. Karamsin erklärt es für einen Schreibfehler, der aus любо тїунъ (*oder ein Tiun*) entstanden sey, welches sich in einem Zusatze der späteren Pravda findet. Исторїя государства Россїйскаго, II, 315, Anmerk. 67. Allein von dem Tiun ist in der ältesten Pravda anderswo nicht die Rede, und die bisherige Unerklärlichkeit des Jabetnik, giebt uns kein Recht, ihn als sinnlos zu verwerfen. Gabác heiſst im Polnischen: *dringend mahnen, jemand beunruhigen* (Linde's S., II, 669), und mag mit dem russischen Ябедникъ, Rechtsdreher, Händelmacher, zusammenhangen; ob es aber nicht früher *eintreiben* (der öffentlichen Abgaben) bedeutet hat? Wie der Wortsinn sich dergestalt ändern konnte, ist nicht schwer einzusehen. Die öffentlichen Einnehmer sind nie und nirgends beliebt. Man denke nur an fiscus, calumniae fiscales der Römer und an Fiscal. Wäre diese Ansicht gegründet, so müſste der Jabetnik für einen fürstlichen Diener gelten, der als der wichtigste im Frieden hier von unserem Gesetze neben den wichtigsten fürstlichen Kriegsbeamten, den Schwertträger, gestellt wird.

4) Es gilt für ausgemacht, Isgoi bezeichne den Einwohner eines an Livland grenzenden novgorodischen Gebietes, und in Novgorod hätten solche eine eigene Straſse inne gehabt. Karamsin И. II, 351. Diesem beistimmend möchte man glauben, es sey der Theil für das Ganze gesetzt, und man müsse unter Isgoi einen Ausländer überhaupt verstehen, im Gegensatze zu dem Slawen, der auf ihn folgt.

5) D. h.: er bedarf keines Augenzeugen.

6) D. h.: dann hat die Sache ganz ein Ende.

7) Hier ist zu ergänzen: sey, oder werde.

8) Unstreitig ein Trinkhorn, wie selbige auch in Rufsland noch viel später, aus edlem Metall verfertigt, gebräuchlich waren.

9) Nämlich eines schneidenden Werkzeuges. Im Polnischen bedeutet tylec, im Böhmischen teludje, und im Russischen das veraltete тылье, den Rücken eines schneidenden Werkzeuges. Linde's S., V, 700.

10) Утнеть bedeutet stofsen, stechen, schlagen, hauen, abhauen.

11) D. h.: sie dämpfen seinen Uebermuth durch Rache.

12) Dieses Wort weifs ich auch nicht einmal vermuthungsweise zu erklären. Karamsin übersetzt es allgemein durch Ausländer (чужестранецъ), und erinnert, dafs Tatischtschev einen Einwohner Kolberg's darunter verstanden habe, durch Handelsthätigkeit nach Novgorod geführt. И. I, 58, 564; Anmerk. 98. Aber wodurch wären die Kolberger unserem Gesetzgeber wichtiger gewesen, als andere Ausländer, die sich gewifs noch zahlreicher in Novgorod einfanden?

13) Wodurch unterschied sich dieser Sklave von dem weiter unten genannten unfreien Knechte (холопъ)?

14) Jetzt bezeichnet man im Russischen durch Міръ eine Bauergemeine. Offenbar gleichbedeutend mit dem миръ unseres Textes. Die neuere Rechtschreibung scheint hier nicht in Betracht zu kommen.

15) D. h.: wenn er des Entwendeten nicht habhaft wird.

16). Die Zahl liegt in dem Dualis des Hauptwortes. Institutiones linguae Slavicae dialecti veteris, . . . auct. J. Dobrowsky, p. 584.

17) D. h. aufser dem-

18) Die *Pecunia* der Römer in ursprünglicher Bedeutung. Vgl. oben S. 38, Anmerk. 11; S. 255, Anmerk. 3. Die Pravda des dreizehnten Jahrhunderts bezeichnet mit скотъ schon *Vieh* im engeren Sinne, indem sie товаръ, *Waare*, als allgemeines Aequivalent des Werthes gebraucht. Vgl. unten S. 333, Anmerk. 23. Ein offenbarer Fortschritt in der Cultur.

19) Nämlich den Knecht. Vielleicht mufs in unserem Texte убьють, tödten, Statt бьють, prügeln, gelesen werden. Vgl. unten Beilage II, S. 330: *Und diefs wenn ein Knecht schlägt.*

20) D. h.: so viel es werth ist.

VIERTES CAPITEL.

Erläuterung des Gesetzes über den Todtschlag.

Die erste unter allen Bestimmungen unseres Gesetzbuches ist die über den Todtschlag: es ist die Bestätigung und zugleich die Einschränkung der Blutrache in den Worten:

1. „Erschlägt ein Mann den anderen, so räche der Bruder den Bruder, der Sohn den Vater, der Vater den Sohn, oder der Brudersohn, oder der Schwestersohn.“ Andere dürfen nicht rächen.

Dieses Gesetz trägt auffallend den Stempel seines Zeitalters, und beweiset für sich allein schon die Aechtheit der Pravda. Rufsland stand zu Jaroslav's Zeit noch auf der Stufe, wo die Blutrache galt (vgl. oben S. 59, 97); die Familien liefsen sie sich noch nicht nehmen [21]). Das erste Gesetz, das der Gesetzgeber gab, und welches als eine schriftliche Abfassung des Herkommens anzusehen ist, (dieses Herkommen mochte nun aus der Verfahrungsweise seit undenklichen Zeiten, oder aus oft wiederholten, immer gleichen richterlichen Entscheidungen entstanden seyn,) *mufste* die Blutrache heiligen. Ein Gesetz, welches aus einer solchen Zeit, in einem Staate wie Rufsland, einen anderen Inhalt hätte, etwa ein Verbot der Privat-Rache, würde dadurch allein schon den gröfsten Verdacht der Unächtheit gegen sich erregen. Wir werden finden, dafs in allen Ländern auf gleicher Stufe der Cultur, gleich lange nach Gründuug des Staates, die Blutrache noch immer gegolten habe [22]).

2. Aber wenn auch die Privat-Rache noch zugelassen werden mufste, so war doch schon ein

Staat vorhanden, und da man an geschriebene Gesetze dachte, so war schon einige politische Cultur vorhanden. Und wenn die Sachen erst so weit gediehen sind, so entsteht immer gleichzeitig ein Streben, die Privat-Rache möglichst zu beschränken, denn sie stört überall, bald in höherem, bald in geringerem Grade, die Sicherheit, deren jeder im Staate genieſsen soll, und die das Staatsoberhaupt jedem Unterthan zu gewähren wünscht.

So finden wir auch hier, gleich in dem ersten Gesetze, bei Anerkennung der Blutrache eine Beschränkung derselben. Sie wird auf Aeltern und Kinder, Geschwister und Geschwister-Kinder, oder nach strenger Erklärung auf Neffen (wegen Rächung des Oheims) beschränkt. Das war gewiſs nicht so nach altem Herkommen. In den ganz rohen Zeiten theilte diese Pflicht die gesammte Familie, der ganze Stamm. Die Familienbande muſsten schon sehr erschlafft seyn, und die monarchische Gewalt mächtig um sich gegriffen haben, ehe die Blutrache so weit beschränkt werden konnte.

3. Diese eine Abänderung zog aber nothwendig eine andere nach sich: wenn die Blutrache bloſs auf gewisse Verwandtschafts-Grade beschränkt wurde, so muſste in den übrigen Fällen ein anderer Ersatz Statt finden, denn ganz ohne Ersatz konnte der Verlust eines Familien-Gliedes, eines Hausgenossen, eines Dieners nicht bleiben. An die Stelle des Ersatzes durch Blut trat nun der Ersatz durch Geld. Hier ist die erste Entstehung der Wira oder des Wehrgeldes.

Unser Gesetz fährt also fort:

„Ist keiner da, der den Erschlagenen räche,

so zahlt man, ohne Rücksicht auf seine Herkunft, 40 Grivnen für den Kopf.

Hier ist die erste Festsetzung eines solchen Ersatzes, die allen folgenden Bestimmungen über denselben Gegenstand zum Grunde liegt, vierzig Grivnen. Es wird nicht gesagt, wer den Ersatz erhält, aber klar scheint aus dem Ganzen, daſs er demjenigen zukam, der durch den Todtschlag verloren hatte, also der Familie, oder dem Herrn des Erschlagenen. Noch ist keine Spur davon, daſs diesen Ersatz zu der Zeit schon der Fürst empfing. Auch der Name der Wira erscheint in diesem Gesetze noch nicht [23]).

21) Die Sittigung war weit zurück; vor kurzem hatten noch Menschenopfer Statt gehabt. Vgl. Nestor unter dem Jahre 983.

22) Nur wenn eine einzelne Stadt den ganzen Staat ausmacht, kann und muſs sie früher abgeschafft werden.

23) Eben weil in diesem Gesetze der Name Wira, Wehrgeld, nicht vorkommt, so wird dadurch der Verdacht gemehrt, daſs jene Erzählung der Chronik von Wladimir's Aufhebung des Wehrgeldes (s. S. 213) vielleicht eine spätere Erdichtung oder, wenn das auch nicht der Fall ist, doch ein durch Mangel an Genauigkeit entstellter Bericht von einer übrigens wahren Begebenheit sey.

FÜNFTES CAPITEL.

Erläuterung des Gesetzes über körperliche Verletzung.

An die Bestimmungen über den Todtschlag schlieſsen sich natürlich die über körperliche Verletzungen. Dadurch werden alle persönliche Beleidigungen umfaſst. Bei ihnen allen fand ursprünglich Privat-Rache Statt. Der gesunde Menschenverstand unterschied zwei Haupt-Ar-

ten: solche, auf welche Verlust des Lebens selbst, und solche, auf welche dieser nicht folgt. Von den ersten, als den wichtigsten, mußte, eben um ihrer Wichtigkeit willen, besonders und allererst gehandelt werden (vgl. viertes Capitel); bei denen, die zur zweiten Classe gehörten, ward es mit der Ordnung nicht so genau genommen; schwerere und leichte Verletzungen sind unter einander gemischt.

So beginnt unser Gesetz die der zweiten Classe

a) mit dem bloßen „Braun- und Blau-Schlagen," und verordnet zum Ersatze drei Grivnen.

Hinzugefügt wird die Erklärung: „es brauche ein braun und blau geschlagener Mann, wenn Flecken an ihm sichtbar sind, keinen Zeugen." Wahrscheinlich aus demselben Grunde, warum in alten Zeiten bei einem Todtschlage keine Zeugen erforderlich waren. Dort galt der Leichnam, hier galten die Flecken für den besten Beweis. Hatte er keine Flecken an sich und keine Augenzeugen, so konnte er auf keinen Ersatz Anspruch machen.

b) Für Schläge mit einem Knittel, Geschirr u. dgl. ähnliche zahlt der Schuldige 12 Grivnen.

Hinzugefügt wird die ausdrückliche Beschränkung der Privat-Rache, daß wenn jemand einen Anderen auf diese Weise verletzt habe, und „man erreiche ihn nicht bei dem Nachsetzen, so solle er bezahlen (nämlich die als Ersatz bestimmte Summe), und damit soll die Sache beendet seyn."

c) „Für Schläge mit dem Schwerte, ohne es herauszuziehen, oder mit dem Hefte, erlegt man 12 Grivnen."

d) „Für Abhauen der Hand, oder wenn sie nach dem Hiebe abdorret, 20 Grivnen.“

Was von einem Gliede galt, fand leicht Anwendung auf alle gleich wichtigen.

Hinzugefügt ist, daſs wenn bei einem Hiebe auf den Fuſs dieser ganz bleibt, der Verletzte aber davon lahm wird, (zu hinken anfängt), der Beleidiger die Kinder desselben zufrieden stellen müsse (um sich den Folgen der Privat-Rache zu entziehen).

e) „Für Abhauen eines Fingers 3 Grivnen.“

f) „Für Raufen des Backenbartes 12 Grivnen. Eben so viel für Raufen des Kinn-Bartes.“

g) „Für Ziehen des Schwertes gegen jemand, ohne damit zu hauen, nur 1 Grivna.“

h) „Für das Stoſsen eines Mannes hin oder her, 3 Grivnen.“

Hinzugefügt wird die Bestimmung, daſs hier zwei Augenzeugen erforderlich sind (weil kein äuſseres Kennzeichen die That kund machte). War der Verletzte ein Ausländer, so ward die Beleidigung durch den Schwur erwiesen; wahrscheinlich weil der Ausländer, der kein eigenes Haus und keine Familie in Ruſsland hatte, leichter heimlich beleidigt werden konnte, ohne daſs er im Stande war, Zeugen zu stellen.

Damit endigen sich die Bestimmungen über die persönlichen Verletzungen. Bei ihnen allen liegt noch die Idee von der Gesetzlichkeit der Privat-Rache zum Grunde. Der Beleidigte konnte das erlittene Unrecht stets auf der Stelle rächen; nur wenn solches nicht auf der Stelle geschehen war, so suchte man, zur Vermeidung der ruhestörenden Privat-Gewaltthätigkeiten, jene Rache einzuschränken; aber nur theilweise,

mit Vorsicht, so wie sich eine schickliche Gelegenheit darbot. (Vgl. b. d.) Das Princip selbst, die Rechtmäfsigkeit der Privat-Rache, wagte man noch keinesweges in Zweifel zu ziehen. Das wirksamste Mittel zur Verminderung derselben war der, Statt ihrer bestimmte Ersatz in Gelde, welcher manchen reitzen mochte, ihr zu entsagen.

SECHSTES CAPITEL.

Erläuterung des Gesetzes über Eigenthum.

Hierauf folgen Bestimmungen, die das Vermögen betreffen. Die Grundlage derselben in allen alten Rechten ist: dafs jeder sich müsse mit dem begnügen lassen, was er hat, und jeder sehr wohl wissen könne, was sein sey. *Besitz fremden Vermögens und widerrechtliche Zueignung desselben ist Eins.*

a) Unser Gesetz fängt von den besonderen Fällen an, wo die widerrechtliche Zueignung zweifelhaft seyn konnte. Hier wird vom Gesetze bestimmt, wann der allgemeine Begriff widerrechtlicher Zueignung auch bei ihnen eintreten solle.

Solche Fälle hatten Statt: 1) „wann ein Sklave entlief, und sich bei einem Anderen verbarg. Ward er von diesem binnen drei Tagen nicht herausgeführt [24]), und man erkannte ihn am dritten Tage, so nahm der Eigenthümer seinen Sklaven und drei Grivnen für das ihm zugefügte Unrecht.“

2) „Wenn jemand ein Pferd ritt, das ihm nicht zugehörte, ohne Erlaubnifs vom Eigenthümer da-

zu zu haben, so mufste er für das (dem Eigenthümer dadurch angethane) Unrecht auch 3 Grivnen bezahlen."

Das waren die zwei wichtigen Fälle, wo es natürlich zweifelhaft blieb, ob sie unter das allgemeine Rechts-Princip über widerrechtliche Zueignung gebracht werden konnten, oder nicht. Denn der, bei welchem sich der Sklave verbarg, hatte ihn sich dadurch nicht zugeeignet, und wer auf dem Pferde ritt, hatte sich nur den Gebrauch, nicht die Sache selbst genommen. Aber in beiden Fällen konnte die unerlaubte Handlung zum Vorwande dienen, eigentliche widerrechtliche Zueignungen darunter zu verstecken. Das Gesetz erklärt daher beide Handlungen, in Rücksicht der Verbindlichkeit zum Ersatze, der widerrechtlichen Zueignung gleich.

b) Hierauf folgt das allgemeine Gesetz über widerrechtliches Zueignen, wo es einen bestimmten Gegenstand betrifft:

„Nimmt jemand ein fremdes Pferd, eine fremde Waffe, oder ein fremdes Kleidungsstück, und der wahre Eigenthümer erkennt das ihm abhanden Gekommene in seiner Gemeine, so nehme er das Seinige und für das ihm widerfahrene Unrecht 3 Grivnen."

Einfachheit des Verfahrens ist die Grundlage dieses Gesetzes, wie aller alten Rechtsgrundsätze. Jeder ist befugt, das Seinige zu besitzen und zu schützen; keiner darf etwas Fremdes nehmen. Wo ich daher das Meinige finde, da nehme ich es ohne weitere Umstände, und der, bei welchem ich es finde, mufs mir dafür, dafs er sich das Meinige zugeeignet hatte, Ersatz leisten. Wie er dazu gekommen seyn mag, geht mich

nichts an; genug, daſs er das erste Gesetz übertreten hat, worauf die Sicherheit alles Eigenthums beruht, daſs nämlich niemand etwas Fremdes nehmen soll. Da man nun solches bei ihm findet, so ist er auch zum Ersatze verpflichtet.

c) Allein es können sich Fälle ereignen, wo die Sache doch nicht so kurz und einfach zu schlichten ist. Es geschieht zuweilen, daſs der, welcher eine Sache als die seinige in Anspruch nimmt, nicht gleich ganz gewiſs weiſs, ob sie die Seinige sey; nähme er sie dessen ungeachtet, und der Andere beweiset ihm nachher das Gegentheil, so würde er selbst den Ersatz für widerrechtliche Zueignung bezahlen müssen. Vieh, besonders kleines Vieh, vornehmlich aber Waffen, können sich oft sehr ähnlich sehen, so daſs es schwer hält, sie bei der ersten Betrachtung zu unterscheiden. Ferner kann auch der Fall eintreten, daſs der, bei welchem ich meine Sache finde und sie nehmen will, sie mich nicht nehmen läſst, weil er behauptet, sie sey die seinige. Auf beide Fälle ist das obige kurze Verfahren nicht anwendbar; es muſs also hierüber ein anderes Auskunftsmittel geben. Das wird in der folgenden Bestimmung angeordnet:

„Erkennt jemand das Seinige in fremden Händen und nimmt es nicht, (nämlich aus einer der beiden oben angeführten Ursachen,) so soll er sich desselben nicht mit den Worten: *„das ist mein“* bemächtigen, sondern den Inhaber auffordern, ihn zu dem zu führen, von welchem er die Sache erhielt.“

Das muſste der kürzeste Weg scheinen in jener noch rohen Staatsgesellschaft, wo der Verkehr noch nicht so mannigfaltig verzweigt war.

Das Vieh muſs irgend einer erzogen, die Waffen, die Kleidung muſs irgend einer angefertigt haben; man kann also überall leicht dem rechtmäſsigen Besitze auf den Grund kommen. Wenn jemand etwas als das Seinige in Anspruch nimmt, was ein Anderer im Besitz hat, so ist der einfachste Weg, Letzteren aufzufordern, daſs er denjenigen nachweise, von welchem er es erworben. Eine solche Nachweisung führt nothwendig auf den ersten Erwerber zurück, der Urheber alles Besitzes an der Sache ist; auf den nämlich, welcher das Vieh selbst erzogen, und die Waffen, das Kleidungsstück u. s. w. selbst verfertigt hat; oder sie führt zu demjenigen, der sich über die Rechtmäſsigkeit seiner Zueignung der Sache nicht ausweisen kann. Dann ist der Streit entschieden. Wer sich über die Rechtmäſsigkeit seines Besitzes nicht ausweisen kann, steht als derjenige da, der sich die Sache unrechtmäſsiger Weise zugeeignet hat, und muſs also die Strafe der widerrechtlichen Zueignung bezahlen, und den Werth der Sache, die der Eigenthümer wieder zu sich nimmt, dem ersetzen, welcher sie durch den gerechten Anspruch verlor.

d) Daran schlieſst sich so gleich eine besondere Bestimmung für den Fall, wenn jemand nicht auf der Stelle zur Nachweisung schreiten kann. Denn in der Regel ward Alles dergleichen im alten Rechtsverfahren persönlich und unverzüglich entschieden. Der einfache Menschenverstand jener Zeit fand keinen Grund, warum solche Streitigkeiten, wenn sie einmal entstanden waren, nicht auch gleich in's Klare gebracht, und der ganze Handel dem Rechte nach geschlichtet werden sollte. Allein es konnten sich doch Fälle

ereignen, wo derjenige, von welchem man eine Sache in Ansprush nahm, nicht im Stande war, sich gleich der Nachweisung zu unterziehen; er konnte eine wichtige, unvermeidliche Abhaltung haben. Für diesen Fall ward durch folgende Bestimmung gesorgt:

„Wenn der Besitzer einer in Anspruch genommenen Sache jener Aufforderung sich nicht gleich fügt, so stelle er einen Bürgen auf fünf Tage.“

Hier finden wir den ersten Ursprung aller Frist-Bestimmungen, und auch die Erklärung der in so vielen Rechten vorkommenden Bürgschaftsleistungen, die ganz allein dem Beklagten zur Last fällt. Nur dem Beklagten durfte nach dem ältesten Rechte eine Fristbewilligung ertheilt werden, wenn er der gesetzlichen Verbindlichkeit, sich über den rechtmäfsigen Besitz einer in Anspruch genommenen Sache auszuweisen, nicht so gleich Folge leisten konnte. Diese Frist war im Anfange sehr kurz. Sie ward auf nur fünf Tage ertheilt, weil man annahm, dafs jegliches Geschäft, welches ihn in diesem Augenblicke verhinderte, bis dahin beendigt seyn könnte. Da er die Fristbewilligung erhielt seiner besonderen Abhaltungen wegen, so war es auch billig, dafs er den Anderen sicher stellte, er werde dann, an dem bestimmten Tage zur Vollziehung der rechtlichen Ausweisung erscheinen, und die Sicherstellung geschah durch Bürgen. Solche ursprüngliche Bürgschaftsleistung des Beklagten ist ganz in der Natur der Sache, in Recht und Billigkeit gegründet. Aber auffallend erscheint dagegen in neueren Rechten, wenn, nachdem das alte Verfahren längst aufgehört hat, nachdem

die rechtliche Ausweisung nicht mehr auf der Stelle geschieht, sondern unabhängig von den Wünschen des Beklagten durch das Gesetz selbst gewisse Termine und Fristen bestimmt sind, dennoch die Verpflichtung zur Bürgschaftsleistung geblieben ist; oft eine Last für den Beklagten, die sich sehr leicht zur Unterdrückung des Schwächeren mifsbrauchen läfst. Denn ein Mächtiger kann mit ihm einen Procefs über einen Gegenstand von bedeutendem Werthe anfangen, worauf er nach dem Gesetz verpflichtet wird, eine Bürgschaft von solchem Belange zu stellen, als er gar nicht aufzubringen im Stande ist. Anders war es im alten Rechte, wo er dann nur einen Bürgen zu stellen verpflichtet war, wenn er eine Fristbewilligung, d. h. eine Ausnahme von der Regel, forderte.

e) Dergestalt sind die zwei einfachsten Fälle bei dem Streite über Eigenthum beendet: erstlich, wenn jemand seine Sache bei einem Anderen erkennt; zweitens, wenn er sie erkennt, aber nicht ohne Weiteres nehmen darf. Damit ist aber nicht die ganze Materie erschöpft; es ist ein dritter Fall möglich: dafs der Eine dem Anderen etwas nicht gegeben habe, was er ihm zu geben schuldig war. Unter diesem dritten Falle sind alle andere Forderungen umfafst, wo nicht geradezu eine bestimmte einzelne Sache in fremdem Besitze vorkommt und zurückgefordert wird. Ueber diesen letzten Fall drückt sich das Gesetz folgender Mafsen aus:

„Wenn jemand sonst etwas von einem Anderen fordert, was dieser verweigert, so geht er auf die Ausweisung vor zwölf Männern. Und wenn sich ergiebt, dafs ihm der Inhaber des strei-

tigen Gegenstandes dadurch Unrecht gethan hat, daſs er ihm denselben nicht auslieferte, so gebührt ihm das Seinige und für das Unrecht 3 Grivnen."

Die ersten Rechts-Ideen über die Zuerkennung des Eigenthums gingen von dem ganz einfachen Satze aus: daſs ich daſs Meinige nehmen darf, wo ich es finde. Nun konnte es aber zweifelhaft werden, ob nicht die Sache wirklich dem Anderen gehörte. Deshalb griff man zur Nachweisung des rechtlichen Besitzes bis zum ersten Erwerber hinauf. Diese Nachweisung war eine offenkundige Handlung; sie geschah vor den Augen der ganzen Gemeine, welcher an Aufrechthaltung des Eigenthumsrechtes gelegen war. Mit der steigenden Cultur und dem zunehmenden Verkehre wuchs die Zahl der Fälle, wo jemand einen rechtlichen Anspruch auf das Eigenthum des Anderen machen konnte, ohne doch gerade eine bestimmte, einzelne Sache als sein Eigenthum vindiciren zu können, z. B. wenn jemand dem Anderen etwas zum Aufbewahren gegeben hatte; wenn ein Verreisender sein Hab und Gut einem Anderen zur Verwaltung übergeben hatte; wenn jemand Sachen von einem Anderen erhalten hatte, um sie einem Dritten zu überbringen; u. d. ähnl. Das Verfahren in diesen, anfangs sehr seltenen Fällen ward ganz dem obigen nachgebildet. Eine Grundlage des Anspruches muſste immer vorhanden seyn; es muſsten immer in irgend einer Art gewisse, bestimmte Sachen nachgewiesen werden können, die man in Anspruch nahm; es konnte also auch immer eine Ausweisung (Nachweisung des rechtlichen Besitzes) Statt finden, nur machten die Eigenthümlichkeiten des Falles

hier die Nachweisung schwieriger und verwickelter. In den oben angeführten ersten zwei Fällen war ein bloſses Nehmen, oder das einfache Gehen mit der streitigen Sache von einem Besitzer zum anderen hinreichend; beides, und überhaupt das ganze ältere Verfahren bei Wiederforderung des Eigenthums, geschah unter den Parteien selbst, ohne Dazwischenkunft eines Richters, bloſs vor den Augen der ganzen Gemeine. Das war auch vollkommen hinreichend bei ganz klaren Sachen. So bald aber das Recht des Eigenthums durch Ausweisung nicht mehr so klar in die Augen springend war, muſste auch ein Dritter dazu kommen, der den Ausschlag gab, d. h. der bestimmte, welches das Ergebniſs der Nachweisung, so gut man sie hatte führen können, gewesen sey; und das war natürlich, da die ganze Gemeine an einer solchen verwickelteren Ausweisung nicht Theil nehmen konnte, ein Auschuſs derselben, der groſs genug war, sie gewisser Maſsen repräsentiren zu können. Dieses sind hier die zwölf Männer, der Ursprung der Jury.

Der Zweck der Ausweisung vor den zwölf Männern entsprach dem der einfachen unter den Parteien selbst. Es sollte ausgemacht werden, ob wirklich jemand das Eigenthum des Anderen widerrechtlich sich zugeeignet habe. Fiel das Ergebniſs dahin aus, so nahm dieser das Seinige, und erhielt über dieſs Ersatz für das ihm zugefügte Unrecht, drei Grivnen.

Damit schlieſst sich eigentlich schon das wahre alte Gesetz. Denn mit dieser Bestimmung ist Alles erschöpft, was bestimmt zu werden brauchte.

24) Es ist nicht klar, ob damit bezeichnet werden soll, er müſste auf den öffentlichen Versammlungsplatz geführt

werden, um zu sehen, ob er kein Sklave sey, oder überhaupt nur aus dem Hause. Letzteres ist wahrscheinlicher, und entspricht mehr den Worten und dem Geiste eines einfachen alten Gesetzes.

SIEBENTES CAPITEL.

Erläuterung der Gesetze für besondere Fälle.

Was nun folgt, sind Nebenbestimmungen; besondere Anordnungen für einzelne Fälle, die zwar schon dem Princip nach in dem Vorhergehenden enthalten waren, bei denen man aber doch wegen einzelner Eigenthümlichkeiten, oder wegen vorzüglicher Wichtigkeit dieses oder jenes Verhältnisses, schon früher eine eigene gesetzliche Entscheidung nöthig befunden hatte.

1. „Wenn man seinen Sklaven bei einem Anderen gefunden hat, so führt dieser (bei der Ausweisung) zu dem hin, wo er ihn kaufte; der wieder zum Zweiten; der Zweite zum Dritten; dann sage man (nämlich der Eigenthümer) zu diesem Dritten: gieb mir deinen Sklaven, und suche du dein Vieh (d. h. dein Geld, den Ersatz desselben) bei einem Augenzeugen“ (d. h. indem du, Statt meiner, des Eigenthümers, der die Ansprache macht, einen Anderen als Zeugen zur Offenkundigkeit der Handlung mitnimmst.

Dieses ist eine besondere Bestimmung zum Vortheil dessen, der einen ihm abhänden gekommenen Sklaven in Anspruch nimmt; damit er nicht erst das Ende der Ausweisung abwarten müsse, sondern gleich den fremden Sklaven Statt des seinigen, den er so lange entbehrt hat, gebrauchen könne.

2. „Wenn ein Sklave, der einen fremden Mann geschlagen hat, in ein Haus flieht, und der Herr des Hauses ihn nicht herausgeben will, so muſs er 12 Grivnen für ihn bezahlen. Findet ihn der Mann, den er geschlagen hat, nachher irgendwo, so kann er ihn körperlich züchtigen.“

Der Regel nach muſste ein Sklave, der einen freien Mann geschlagen hatte, ausgeliefert werden, oder sein Herr muſste für ihn gelten. Unser Recht läſst schon eine Modification zu: der Herr muſs zwölf Grivnen für ihn bezahlen, womit die Privat-Rache gegen seine Person, wenn er den Sklaven nicht auslieferte, abgekauft ist. Gegen den Sklaven bleibt sie dessen ungeachtet in voller Kraft: findet ihn der Beleidigte irgend wo, so kann er ihm vergelten; er kann ihn schlagen, und da gar kein Maſs der Schläge bestimmt ist, ihn auch tödten [25]).

3. „Wenn jemand ein Gewehr, oder Kleidungsstück zerbricht, und will es behalten, so zahle er den Werth dafür; hat er es zerbrochen und giebt es dann zurück, so zahle er so viel, als er geboten hatte.“

Ein Zusatz, offenbar für den Zweck des gegenseitigen Verkehrs gemacht, zur Fesstellung des Grundsatzes, daſs jemand Waaren, die er von einem Anderen genommen und beschädigt hat, nicht zurückgeben dürfe, sondern den Werth derselben bezahlen müsse.

Diese drei letzten Bestimmungen sind offenbar Zusätze zum ältesten Gesetze. Es sind zufällige, willkührliche Bestimmungen, die nur aus Gründen der Zweckmäſsigket hinzugefügt sind; doch wahrscheinlich schon zur Zeit Jaroslav's, wenn nicht von ihm selbst [26]).

25) Ein solches Schlagen von Seiten des erbitterten Freien konnte leicht bis zum Tödten gehen; so wird das Gesetz auch in der späteren Pravda verstanden.

26) Vgl. die Pravda des dreizehnten Jahrhunderts, unter Beilage II.

ACHTES CAPITEL.

Allgemeine Ergebnisse.

Ich habe schon in der Einleitung (S. 10) daran erinnert, welch eine hohe Wichtigkeit es unserer Pravda verleiht, daſs sie das älteste Rechts-Document ist, welches irgend eine Nation aufzuweisen hat. Von keiner haben wir ein geschriebenes Gesetz so früh, etwa 158 Jahre nach Gründung des Staates. Sie ist zu einer Zeit gegeben, welche ganz nahe an die Zeit der Roheit grenzt [27]. Die christliche Religion, durch welche die Menschen-Opfer bei den Russen ein Ende nahmen, war erst 988 eingeführt, also nicht mehr, als ungefähr 32 Jahre vor Niederschreibung dieses Gesetzes. Wenn irgend wo, so muſs sich hier der eigentliche Anfang alles positiven Rechtes aufsuchen, und das allmählige Entstehen desselben aus dem ursprünglichen Familien-Verhältnisse, das vor allem Staatsvereine Statt fand, darthun lassen.

Und das ist auch der Fall. Von den ältesten Rechts-Instituten, von welchen sich bei den europäischen Völkern Spuren erhalten haben, von den Instituten, die in das graue Alterthum reichen, und über deren Entstehen man in anderen Ländern kaum Muthmaſsungen aufstellen kann, finden wir in diesem kurzen Gesetze Ursprung

und erste Ausbildung. Noch mehr: wir können das Entstehen dieser Institute selbst aus der ursprünglichen Familien-Einrichtung nachweisen, welche letztere wieder in der menschlichen Natur selbst begründet ist.

Der erste wichtige Aufschlufs, den uns das vorliegende Gesetz giebt, betrifft die Entstehung des Wehrgeldes. Wir sehen nämlich, dafs die Blutrache, das ursprüngliche Recht der Familien, noch lange im Staate gültiges Recht blieb; dafs man sie nur allmählig beschränkte, und dafs diese Beschränkung zuerst auf die Grade der Verwandtschaft ging, auf welchen die Verpflichtung der Blutrache ruhen sollte; dafs ferner der Ersatz nur für den Fall galt, wenn kein Bluträcher da war, und dafs auch für die entfernteren Grade Anfangs kein directes, unbedingtes Verbot der Blutrache Statt fand. Das ist auch in der Natur des rohen Menschen und des alten Familien-Verhältnisses begründet. Der Mensch jener alten Zeiten liefs sich die mit seinen Begriffen so enge verknüpfte Blutrache, an welche er seit Jahrhunderten gewohnt war, nicht so leicht nehmen; im Staate konnte sie nicht fortdauern, wenn sich die gesellschaftliche Verbindung weiter ausbilden und auf sicheren Grundlagen einrichten sollte; aber man mufste bei der Abschaffung derselben sehr behutsam und allmählig zu Werke gehen.

Wir sehen ferner aus diesem Gesetze, dafs ursprünglich bei allen körperlichen Verletzungen das Recht der Privat-Rache galt. Es ist dieses das Recht der Einzelnen gegen einander vor aller Staatsverbindung; es bleibt noch lange Recht des Einzelnen im Staate. Das ist auch leicht zu erklären. Denn der Staat ward ursprünglich nur um

des gegenseitigen Schutzes willen von den vereinzelt lebenden Familien gestiftet. Ihre bisherigen Rechte, ihre Sitten wollten sie nicht ändern; diese behielten sie im Staate bei. Sollte sich aus dieser, ursprünglich doch nur an lockerem Bande hängenden Verbindung der Familien späterhin ein in allen seinen Theilen enge verknüpftes Ganze, ein Staat im eigentlichen Sinne des Wortes, entwickeln, so mufste jenes ursprüngliche Recht der Familien, das dem Staatsoberhaupte wenig Gewalt und Einflufs gestattete, und folglich auch die Privat-Rache aufhören. Alle Staaten haben eine Richtung dahin. In allen jugendlichen Staaten wirkt die Gesetzgebung zunächst nach diesem Ziele, und zwar um so stärker, je gröfser der Staat ist. Denn um so fühlbarer wird das Bedürfnifs der Einheit, und um so gröfser ist die Macht des Staatsoberhauptes. Aber überall mufs dabei von Seiten der gesetzgebenden Gewalt sehr vorsichtig und allmählig verfahren werden. Der rohe Mensch läfst sich sein Recht zur Privat-Rache nur sehr ungern nehmen. Wir sehen hier in unserem alten Gesetze auch den Zeitpunkt, wo die Privat-Rache dem Beleidigten wider Willen noch eben so wenig genommen werden konnte, als die Blutrache den nächsten Verwandten. Das Gesetz sanctionirt sie aber nicht ausdrücklich, wie die Blutrache, und auch diese sanctionirt es nur gelegentlich, indem es die Beschränkung derselben auf gewisse Verwandtschaftsgrade anordnet. Aber aus dem ganzen Inhalte des Gesetzes geht hervor, dafs die Gültigkeit der Privat-Rache als bestehende Sitte anerkannt wurde. Nur indirect wird auf ihre Abschaffung hingearbeitet, indem ein bedeutender Ersatz für Belei-

digungen bestimmt wird, in dem Falle, wenn die Privat-Rache nicht Statt gehabt hätte.

Krieger gründeten die ältesten Staaten. Der Stand der Krieger ist der geehrteste; die Gesinnungen der Krieger herrschen in dem ersten geschriebenen Gesetze vor. Daher die uns auffallenden Verhältnisse bei Bestimmung des Ersatzes für die körperlichen Verletzungen: für das Abhauen eines Fingers zahlte man nur 3 Grivnen, für das Hauen aber mit einem Knittel, oder auch nur mit dem Hefte eines Schwertes 12 Grivnen, und eben so viel für das Raufen des Bartes; also vier Mal so viel, als für das Abhauen eines Fingers. Man sieht daraus, dafs das Schimpfliche höher gerechnet ward, als das Schmerzhafte und Nachtheilige. Der Finger ward mit dem Schwerte abgehauen und mit dem Schwerte konnte man sich gegen Schwerthiebe wehren [28]; aber die Schläge mit dem Knittel, oder dem Trinkgefäfs wurden, aufserdem dafs sie schmerzhaft waren, einem Unbewehrten [29], oder (was auf dasselbe hinaus lief) unversehens gegeben; sie waren zuweilen gefährlich, besonders aber waren sie schimpflich. Schwerthiebe führten nichts Beschimpfendes mit sich. Doch vor allem Anderen beschimpfend war das Raufen der Haare am Bart, die Zierde des Mannes. Darum stand darauf derselbe hohe Ersatz.

Besonders merkwürdig ist es, dafs noch keines Wehrgeldes, keiner Geldstrafe, keiner Bufse erwähnt wird. Unverkennbar abermahls ein Beweis für das hohe Alterthum unseres Gesetzes. Alle Bestimmungen in Geld, die hier vorkommen, werden nur als Vergütung, als Ersatz, an Statt der Privat-Rache, aufgeführt, und selbst dieses Wort, Ersatz

oder Vergütung, findet sich nicht. Der Begriff war also noch nicht als allgemeine Idee entwickelt; man ordnete die Sache selbst an, ohne ihr einen besonderen Namen zu geben. Es versteht sich, daſs der Beklagte Alles allein erhielt. Das geht aus dem Gesetze klar hervor. Der Fürst hatte noch keinen Theil daran. Auch ein Beweis für das hohe Alterthum des Gesetzes. Aber es steht schon auf der äuſsersten Grenze der Zeit, wo der Fürst noch keinen Antheil an diesen Vergütungen erhielt; denn gleich in der nächsten Regierung nach Jaroslav tritt solcher Antheil des Fürsten ein. (Vgl. Beilage I, xxxiii.)

Alle Beleidigungen, alle Streitigkeiten, die das Eigenthum zum Gegenstande haben, werden unter dem einen Princip umfaſst, daſs jeder das Seinige wieder zu sich nehmen könne, wo er es finde. Die Handlung des Anderen, es zu nehmen oder, was gleichbedeutend ist, die widerrechtliche Zueignung desselben war ein Unrecht, worauf in der alten Zeit unverzüglich die Privat-Rache folgte, und wofür, Statt deren, hier, im Staate, ein Ersatz an Gelde, nämlich drei Grivnen, festgesetzt ward.

Im Naturstande konnten bei allen Beraubungen des Eigenthums nur zwei Fälle vorkommen: entweder der Andere hatte Sachen genommen, und man fand sie frei und unbeschützt bei ihm; oder er hatte das Genommene schon in sicheren Gewahrsam gebracht. Im ersten Falle nahm der Verletzte das Seinige ohne Weiteres wieder; im zweiten Falle forderte er es zurück. Das ursprüngliche Princip des Naturzustandes, daſs man das Seinige nehme, wo man es finde, blieb noch im Staate vorherrschend; es ward als erstes

Haupt-Princip sanctionirt. Liefs es der Andere nicht nehmen, so entschied im Naturzustande die Gewalt; im Staate mufs das Recht, das Wahre, Правда, entscheiden. Das Recht gründete sich hier auf den einfachen Satz, dafs Nehmen etwas Unerlaubtes, eine Verletzung (Unrecht) des Anderen sey. Es mufste also über den in Anspruch genommenen Gegenstand die Ausweisung der Art des Erwerbes entscheiden; d. h. jeder führte zu dem, von welchen er die Sache bekommen hatte, und wer zuletzt keinen Anderen nachweisen konnte, von welchem er sie erhalten, der war eben dadurch als derjenige überführt, der sie genommen hatte. Er zahlte den Ersatz für das Unrecht.

Eine ähnliche Nachweisung über den Erwerb der Sachen, auf die ein Anderer Anspruch machte, fand bei allen Forderungen überhaupt Statt, auch wenn mehr, als eine einzelne, oder genau bestimmte Sache gefordert wurde. Nur mufste hier die Nachweisung, weil sie verwickelter war, vor zwölf Männern aus der Gemeine geschehen, die nicht eigentlich entschieden, sondern nur den Befund der Nachweisung, das Resultat derselben, bezeugten. Derjenige, welcher diesem Resultate gemäfs dem Anderen das Seinige vorenthalten hatte, zahlte drei Grivnen für die Verletzung.

Das ganze Recht über das Mein und Dein beruhte also auf dem einfachen Satze, der bei allen Völkern gleich anerkannter Grundsatz ist: Du sollst nicht etwas dem Anderen Gehöriges nehmen. Damit ist Alles erschöpft. Es kommt nur darauf an, denselben auch wirklich zur Anwendung zu bringen. Wo die Sache offenbar und klar vor aller Augen da lag, waren auch

keine weitere Umstände nöthig. Wo noch Zweifel obwalteten, da entschied die Nachweisung, d. h. das Führen zu jeglichem Inhaber der Sache, bis zu dem, der zu keinem früheren führen konnte, und also vor aller Augen da stand, als derjenige, der unrechtmäſsig genommen hatte. War die Sache verwickelt, so entschied ebenfalls die Nachweisung, d. h. das Zurückgehen auf den ursprünglich rechtlichen Besitzer des Gegenstandes; nur weil bei einer mehr verwickelten Sache diese Nachweisung nicht so klar vor aller Augen geschehen konnte, so geschah sie vor einem Ausschuſs der Gemeine. Das sind die zwölf Männer.

Dieſs und nicht mehr enthält das alte Gesetz. Es zeigt die Einfachheit der frühsten Bestimmungen, und diese Einfachheit ist zugleich der sicherste Bürge für sein hohes Alter. Criminal- und Privat-Recht sind ursprünglich Eins. Alles erscheint ursprünglich unter dem Begriffe der Verletzung. Vergehen, Verbindlichkeit, Recht drücken ursprünglich ein und dasselbe Verhältniſs aus; es ist ein und derselbe Begriff nur unter verschiedenen Beziehungen. Dieser richtige Ausspruch des gesunden Menschverstandes, zu welchem auch die Vergleichung mannigfacher Rechts-Systeme führt, wenn man von den Eigenthümlichkeiten jedes einzelnen abstrahirt [30]), bestätigt auch die frühste Gesetzgebung. Wir sehen es in unserem ältesten Gesetze ganz klar in der Materie vom Eigenthum. Verbrechen gegen das Eigenthum und bloſse Civil-Forderungen sind gar nicht unterschieden: des Diebstahls wird gar nicht als eines besondern Verbrechens erwähnt, noch weniger also des Raubes. Alle Streitigkeiten über das Eigenthum werden lediglich auf die

einfache Frage zurückgeführt: hat der, an welchen ich mein Eigenthum verliere, es genommen oder nicht? Denn nur durch das *Nehmen* kann es widerrechtlich in seinen Besitz gekommen seyn; gleich viel, ob er, oder ein Anderer, von welchem er dasselbe erhielt, es genommen habe. Mein bleibt Mein, also ich bekomme immer mein Eigenthum zurück, d. h. ursprünglich: ich nehme es vor aller Augen eben so, wie man im Naturzustande das Seinige geradezu zurück zu nehmen gewohnt ist. Und der, welcher es wirklich genommen hatte, mufs mir über diefs für die Verletzung einen Ersatz zahlen. Auf verwickelte Fragen läfst sich der gesunde Menschenverstand dabei gar nicht ein. Das Nehmen ist Eins und Dasselbe, es geschehe auf welche Weise und unter welchen Umständen es wolle. Es ist ihm eine und dieselbe Handlung, die ursprünglich überall mit einem Worte bezeichnet wird: *Nehmen*. Also, schliefst der rohe Mensch von einfachem, natürlichem Verstande weiter, findet in allen solchen Fällen eine Genugthuung Statt: im Naturzustande durch die Privat-Rache, im Staate durch einen dafür bestimmten Ersatz. Aber dieser ist ein und derselbe für alle Arten des Nehmens. Alle so genannten Civil-Forderungen wegen Mein und Dein (im Gegensatz derer, wo nach unseren Begriffen eine Verletzung des Criminal-Rechts damit verknüpft ist) gründen sich ursprünglich auf die Beschuldigung, dafs der Andere uns unser Eigenthum genommen habe. Ist das wahr, so ist er zum Ersatz für diese Verletzung verpflichtet, und daher ziehen alle Forderungen wegen Eigenthum, wenn wenn sie als rechtmäfsig erfunden werden, ursprünglich einen Ersatz nach sich, den der, als

unrechtmäſsiger Besitzer erkannte Gegner leisten muſs; eine Art von Geldstrafe, die aber, wie ursprünglich alle Geldstrafen (denn sie sind anfänglich bloſser Ersatz), der Beklagte allein erhält. Diese Geldstrafe, die für alle Arten des Nehmens, für Diebstahl, Nichtzahlung der Schuld, Vorenthaltung anvertrauten Gutes u. s. w., dieselbe ist, bildet bald im Staate die Strafe (Ersatz) für das gewöhnliche Unrecht, weil solche Vorenthaltungen des fremden Eigenthums die gemeinste (d. h. nicht besonders qualificirte) Art der Verletzung eines Anderen sind. Sie wird also auch auf andere Arten von Unrecht angewandt (bei körperlichen Verletzungen), die ebenfalls nicht weiter qualificirt sind; oder vielleicht auch wird zuerst der für gewöhnliche körperliche Verletzungen bestimmte Ersatz auf die Vorenthaltung des Eigenthums, als ungefähr auf gleicher Stufe damit stehend, übertragen. Wie dem auch sey, wir finden in allen alten Rechten eine Buſse für gewöhnliches Unrecht; dasselbe ist auch die Buſse für widerrechtliche Zueignung fremden Eigenthums [31].

Das Erforschen des wahren Diebes ging die frühsten Gesetzgebungen nichts an. Das wäre eine viel zu weitläuftige Mühe gewesen, an welcher damals noch keiner Interesse nahm. Wozu so viele Umstände? Der, bei welchem man die fremde Sache zuerst fand, galt dem gesunden Menschenverstande vorläufig, bis zur Nachweisung des Gegentheils, für den Dieb; wollte er die Beschuldigung von sich abwenden, so muſste er denjenigen angeben, d. h. zu demjenigen führen, von welchem er die Sache erhalten hatte. Wer zuletzt zu keinem Anderen mehr führen konnte, oder wollte, muſste den Ersatz bezahlen, denn

das war immer seine Schuld. So lange noch nicht der Diebstahl zu einem eigenen Verbrechen gemacht ist, sondern alle Arten der widerrechtlichen Zueignung auf gleiche Weise behandelt werden, gilt der muthmaſsliche Dieb immer ohne Weiteres für den wirklichen, wenn er die gegen ihn sprechende Vermuthung nicht tilgen kann.

Das ganze Recht bestand also nur eigentlich aus fünf Sätzen: 1) Beschränkung der Blutrache auf nahe Verwandtschaftsgrade (also mittelbare Bestätigung derselben in diesen), und Festsetzung eines Geld-Ersatzes im Falle sie nicht wirklich vollzogen ward; 2) Bestätigung, oder vielmehr stillschweigende Anerkennung der Privat-Rache bei körperlichen Verletzungen, und Bestimmung eines Geld-Ersatzes Statt derselben; 3) Bestätigung der eigenmächtigen Wegnahme seines Eigenthums, wo jemand es fand, und Festsetzung eines Ersatzes auſserdem für die Verletzung; 4) im Falle des Streits Zurückgehen auf frühere Besitzer, so daſs der letzte, der auf keinen weiter zurückweisen kann, den Ersatz leistet; 5) Entscheidung aller verwickelten Sachen durch ähnliches Zurückgehen auf die früheren Besitzer in Gegenwart von zwölf Männern aus der Gemeine mit Festsetzung des gleichen Ersatzes von Seiten dessen, der dem Anderen das Seinige vorenthalten hatte.

Aus dieser kurzen Uebersicht ist klar, wie Criminal-Recht und Civil-Recht ursprünglich innig verkettet sind. Jedes ganze Recht geht vom Begriffe der Verletzung aus, woran sich die Idee von der Rechtlichkeit des Zurücknehmens einer uns genommenen Sache schlieſst. Der Zustand der Dinge, der vor aller Staatsverwaltung Statt haben muſste, ist auch die Grundlage aller ersten

Gesetzgebung. Ursprünglich ist Alles — Verletzung, und nur von Verletzungen ist die Rede. Bei Verletzungen der Person bleibt die Privat-Rache, wie im Naturzustande; man sucht sie nur durch allmählige Beschränkungen und durch den Reitz des Gewinnes (Eigenthum bekommt einen gröfseren Werth im Staate, weil es geschützter ist) seltener zu machen. Bei Verletzungen wegen Eigenthums hebt man die Privat-Rache zuerst auf; hier kann man es am frühsten, weil der Schmerz, und folglich der Trieb zur Rache weniger heftig ist. Statt derselben setzt man einen Ersatz in Hab und Gut.

Eben so ist der ursprüngliche Procefs ganz dem Verfahren im Naturzustande angemessen. Noch sind keine Richter, kein Gerichtshof, keine Gerichtsdiener, keine Kläger, keine Beklagten. Der Name der Klage ist noch nicht vorhanden. Jede Forderung ist Sache der Gemeine, wie jede Forderung unter Familien-Gliedern Sache der Familie. Vor ihren Augen geschieht die ganze Verhandlung. Die Offenkundigkeit, und sie allein, sichert schon vor Unrecht, denn die ganze Gemeine wird nicht leicht einem Gemeinegliede Unrecht thun, so wenig, als die Familie einem Familien-Gliede. Die ersten Gemeinen sind ja aus Familien entstanden, die sich in einer Gemarkung niederliefsen. Vor aller Augen nimmt der Beraubte sein Eigenthum wieder, und wer es genommen hat, zahlt ohne Weiteres den Ersatz. Das fände viele Schwierigkeiten in unseren Tagen, nicht aber in jenen. Denn wer das Unrecht begangen hatte, durfte es nicht wagen, die Zahlung des Ersatzes, die das Recht der Gemeine ist, und die ihn allein vor der Privat-Rache schützt, vor den Augen der Gemeine zu weigern. Ist die Sa-

che nicht ganz klar, finden Zweifel Statt, so machen die Parteien, ebenfalls im Angesicht der ganzen Gemeine, ihr Recht mit einander aus, ohne daſs es eines Drttten bedarf. Sie gehen vor aller Augen, sich selbst Zeugen und Richter, zu denen hin, welche das Streitige früher gehabt haben, und ist es genommen, also unrechtmäſsig in fremden Besitz gebracht, so muſs sich das bei dieser Nachfrage ausweisen. Wer sich nicht durch seinen Vormann rechtfertigen kann, der hat aller Wahrscheinlichkeit nach selbst genommen, und zahlt also. Wen es trifft, der kann sich eben so wenig weigern, die festgesetzte Genugthuung für das zu leisten, was ihm nach der offenkundigen Nachweisung zur Last fällt, als der, bei dem man das fremde Eigenthum zuerst fand, im Falle er keinen angeben konnte, von welchem er es bekommen. Ich sage: die Streitenden sind bei diesem ursprünglichen Verfahren sich selbst alles allein, Zeugen, Richter und Gerichtsdiener; denn an die Stelle aller dieser Personen tritt die Offenkundigkeit des Verfahrens. Dem Befunde solcher öffentlichen Nachweisung Folge zu leisten, durfte sich keiner weigern; er hätte die ganze Gemeine, deren Recht er verletzte, und deren Sicherheit er störte, wider sich in Harnisch gebracht. Das war in jenen Zeiten nicht zu wagen. Sehr selten mochte ein Mensch so tollkühn seyn, um es darauf ankommen zu lassen, ob er sich zum Gegenstande des Abscheues seiner Gemeineglieder machte, oder nicht. Das wäre eben so viel gewesen, wie wenn er sich selbst für vogelfrei erklärt hätte. Darum war jedes Gerichts-Personal, und überhaupt ein Rechtsverfahren in unserem Sinne völlig überflüssig. Auf dieser frühsten Stufe des Rechtszustandes finden wir den Menschen zur Zeit

unserer ältesten Pravda. Indessen war darum nicht ausgeschlossen, dafs die, von welchen etwas gefordert wurde, sich zuweilen von einigen ihrer Verwandten, oder Freunde begleiten liefsen [32]. Eben so stellten die Parteien sich Bürgen unter einander selbst, der Vorschrift des Gesetzes gemäfs, ohne dafs es deshalb der Dazwischenkunft eines Dritten bedurfte.

Nur wenn die Sache von der Art war, dafs sie nicht so gleich vor aller Augen ausgemacht werden konnte; wenn sie verwickelt war, und viele Nachweisungen erforderte, dann trat ein Ausschufs der Gemeine ein, zwölf Männer, die gewisser Mafsen die Gemeine selbst darstellten. Sie thaten nichts weiter, als was in den vorher erwähnten Fällen die ganze Gemeine that. Das geht eines Theils klar aus unserem Gesetze hervor, weil es, ihrer erwähnend, gar kein besonderes Verfahren für sie vorschreibt, und anderen Theils auch aus der Natur des frühsten Rechtszustandes, wie er hier entwickelt ist. So wie in den oben erörterten beiden Fällen der Erfolg einer vor den Augen der ganzen Gemeine vollzogenen einfachen Nachweisung an und für sich selbst entschied (es genügte, dafs die Gemeine das Resultat selbst gesehen hatte), so entschied auch hier der Erfolg der verwickelteren Nachweisung, die vor den Augen der zwölf Männer Statt gehabt hatte. Es war genug, dafs diese das Ergebnifs mit ihren Augen wahrgenommen hatten. Niemand konnte sich dem Befunde dieser Nachweisung Folge zu leisten weigern, denn die zwölf Männer galten für die Gemeine, und die Gemeine (ein anderer Ausweg wäre ja nicht möglich) nahm als selbst gesehen an, was sie sprachen. Hier haben wir die Grundlage aller *Jury*, ein *sehr altes*, wahrscheinlich *allen* Völ-

kern ursprünglich gemeinschaftliches Institut. Die zwölf Männer sprachen über die Thatsache, d. h. sie sprachen das Ergebnifs der Nachweisung aus [33], und dadurch sprachen sie ursprünglich auch das Recht selbst aus, denn das Recht war noch keine besondere Wissenschaft geworden; es ging von selbst aus dem Erfolge der Untersuchungen hervor [34].

Das alte Gesetz enthält nichts vom Familien-, nichts vom Erb-Rechte. Beides zusammen war anfänglich Familien-Sache, und keine Gesetzgebung hatte sich hierin zu mischen; der Hausvater und das Familien-Haupt entschieden unumschränkt in allen Familien-Sachen.

Das alte Gesetz enthält ferner nichts vom öffentlichen Rechte. In dem Zustande, in welchem die bürgerliche Gesellschaft sich zu der Zeit befand, brauchte es noch nichts davon zu enthalten. Die fürstliche Gewalt beruhte auf derselben natürlichen Grundlage, wie die Gewalt des Familien-Hauptes; es bedurfte also keiner Bestimmungen darüber. Die Obergewalt des Fürsten war einfach und unbegrenzt. Seine Erhebungen öffentlicher Gefälle hatten mit dem Rechte des Bürgers nichts gemein, das allein Gegenstand dieses Gesetzes war. Der fürstliche Statthalter übte die Obergewalt Statt des Fürsten aus, aber die Händel der Bürger schlichtete die Gemeinheit selbst. Nur wenn der Einzelne es versucht hatte, sich dem Rechte der Gemeine zu entziehen, dann mochte die Obergewalt des Fürsten gegen ihn aufgerufen werden; ein seltener Fall, der keiner Bestimmung bedurfte, denn in den frühsten Zeiten galt der Grundsatz: wer sich dem Gesetze und der gesetzlichen Gewalt widersetzt, wird dadurch gesetzlos, d. h. aufser dem Schutze der Gesetze jeder willkührlichen Behandlung preisgegeben.

Und so erscheint unser höchst einfaches Gesetz auch zugleich, bei aller seiner Kürze, ganz vollständig für jene Zeiten.

27) Vgl. oben Cap. 4, S. 275, Anmerk. 21.

28) Wahrscheinlich galt es durch die Sitte für höchst schimpflich, das Schwert gegen einen Unbewehrten zu ziehen, und in der Regel ging jeder immer mit dem Schwerte.

29) D. h. jemand, der keinen Knittel, oder kein Trinkgeschirr zur Hand hatte; denn, sonst wurden nach dem Vergeltungsrechte, Schläge durch Schläge gut gemacht.

30) Die beste Entwickelung findet sich, meines Wissens, in den Traités de legislation civile et pénale; ouvrage extrait des manuscrits de Mr. Jéremie Bentham, . . . par E. Dumont. 2. édition. Paris, 1820. 3. vols.

31) Ursprünglich Ersatz, nachher Geldstrafe. Nach diesen Erörterungen, die nicht blofs aus dem Reiche der Möglichkeit gegriffen, sondern auf ein offenbar sehr altes, aus einer ächten Quelle geschöpftes Gesetz der frühsten Zeit gegründet sind, lassen sich die, uns so sonderbar scheinenden Gesetze der Alten über Streitigkeiten, welche das Mein und Dein betreffen, wohl erklären. Vieles, was uns dort als ganz unbegreiflich erscheint, weil wir die Mittelglieder nicht kennen, läfst sich auf das befriedigendste lösen, wenn wir alle Aufschlüsse zu Hülfe nehmen, die uns unser altes Gesetz darbietet. Hier sehen wir den Ursprung der frühsten Rechts-Idee über das Eigenthum. Die Bruchstücke, welche wir von dem alten Rechte anderer Völker haben, schliefsen sich, zum Theil wenigstens, dicht an diese Periode, und lassen sich, auch wo noch einige Mittelglieder fehlen, leicht auf den ersten Ursprung des Rechtes zurückführen, so bald dieser einmal aufgefunden ist.

32) So mögen die *Advocati* entstanden seyn, die in anderen alten Rechten, als Ueberreste einer viel früheren Zeit, erscheinen.

33) In England: *Schuldig* und *Nichtschuldig*.

34) In England sprechen es die Richter; eine spätere Einrichtung, welche aus der Zeit herstammt, wo man eine besondere Wissenschaft des Rechts bildete, und die factische Beurtheilung der Rechtssachen von der rechtlichen trennte, welche doch beide ursprünglich zusammenfliefsen. Vgl. J. Millar's histor. Entwickelung der Englischen Staatsverfassung, I, 124.

BEILAGEN.

B E I L A G E N.

I.

ERWEITERUNG DER PRAVDA JAROSLAV'S DURCH SEINE SÖHNE.

Unmittelbar an das Werk unseres ältesten Gesetzgebers schliefst sich ein zweites mit der Ueberschrift: *„Recht* (правда) *angeordnet für das „russische Land* (Руськой земли) *als sich ver- „einten Isjaslav, Wsevolod, Swjatoslav, Kos- „njatschko, Perenjeg, Mikiifor der Kiever* (Кыя- „нинъ), *Tschudin, Mikula.*" Die drei genannten Söhne Jaroslav's verwalteten in Eintracht die ihnen zugefallenen Landestheile während der Jahre 1054 — 1068, später einander meist feindselig gesinnt, oder in Unruhe lebend. Also mufs dieses Werk ihrer gemeinsamen Herrscher-Thätigkeit damals vollbracht seyn. Die drei ersten namentlich angeführten Theilnehmer an demselben bezeichnet die Pravda des dreizehnten Jahrhunderts als *Männer* jener Fürsten (vgl. unten S. 314) und es scheint wenig daran gelegen, sie genauer zu kennen. Dafs alle nur durch den freien Willen der Fürsten gerufen waren, versteht sich von selbst. Ihres Raths bedurfte man nur, nicht ihrer Zustimmung.

Die gesetzgebenden Brüder erweiterten den väterlichen Codex durch folgende Festsetzungen, welche ihm, in dem S. 259 bezeichneten Abdrucke nach Tatischtschev, mit fortlaufender Paragraphen-Zahl beigerechnet werden:

XVIII.

Wenn man einen Hausherrn (огнищанинъ [1]) erschlägt zum Unrecht, so zahlt für ihn 80 Grivnen der Todtschläger; aber den Leuten ist keine Nothwendigkeit [2]). Aber bei einem fürstlichen Boten (подъѣздной [3]) 80 Grivnen.

XIX.

Aber wenn man einen Hausherrn im Ueberfalle (вразбои) erschlägt, oder den Todtschläger nicht auffindet, so zahlt das Wehrgeld (вирное [4]), in welchem Wehrbezirke (вира [5]) der Kopf beginnt zu liegen.

XX.

Wenn man einen Hausherrn erschlägt im Gemach (оу клѣтги [6]), oder bei dem Pferde, oder bei dem Rinde, oder bei einem Kuhdiebstahle, so erschlägt man ihn an Hundes Statt. Und dasselbe Ende ist einem (schlechten) Schuldheiſs (тивоуницоу [7]).

XXI.

Ist es aber ein fürstlicher Schuldheiſs, 80 Grivnen; und ein Ober-Stallmeister bei der Herde, 40 Grivnen, wie es Isjaslav bestimmte wegen seines Stallmeisters, welcher von einem Dorogobusher erschlagen ward. Und für einen fürstlichen Dorf-Aeltesten und einen bäuerlichen 12

Grivnen; und für einen fürstlichen Gemeinen (рядовичь) 5 Grivnen, und für einen Bauer (смердъ) und für einen Knecht 5 Grivnen.

XXII.

Ist es aber eine leibeigene Amme (роба кормилица), oder ein Kinder-Pfleger, 12 Grivnen.

XXIII.

Aber für ein fürstliches Pferd, wenn man es niedergestofsen, 3 Grivnen; und für ein bäuerliches 2 Grivnen; und für eine Stute 60 Rjesan [8]); und für einen Stier eine Grivna; und für eine Kuh 40 Rjesan; und für einen Dreijährling (третьякь) 15 Marder (коунъ [9]); und für einen Jährling (лоньщинъ [10]) eine halbe Grivna; und für ein Kalb 5 Rjesan; für ein Lamm [11]) eine Nogata; für ein Schaf eine Nogata.

XXIV.

Aber wenn jemand einen fremden Knecht, oder Sklaven entführt, der zahlt für das Unrecht 12 Grivnen.

Wenn aber ein blutiger Mann kommt, oder ein blauer, so hat dieser keine Zeugen zu suchen.

XXV.

Wenn aber jemand ein Pferd entwendet, oder Rind, oder (aus dem) Gemach, und es hat Einer gestohlen, der zahlt eine Grivna und 30 Rjesan. Oder es sind ihrer auch 10, dann zahlt männiglich zu drei Grivnen und zu 30 Rjesan [12]).

XXVI.

Und in einem fürstlichen Bienenstamm (бортъ) 3 Grivnen, wenn er entweder ver-

brannt wird, oder ausgerissen; aber für den eines Bauers 2 Grivnen.

XXVII.

Oder wenn man einen Bauer peinigt (оумоучать), aber ohne des Fürsten Wort, für das Unrecht 3 Grivnen. Aber an einem Hausherrn (гнищанинѣ [13]), und an einem Schuldheiſs und an einem Schwertträger 12 Grivnen.

XXVIII.

Und wer einen Maalstein (межа) umpflügt, oder vertilgt, dieser für das Unrecht 12 Grivnen.

XXIX.

Und wer ein Schiff (лодья) entwendet, dieser zahlt für das Schiff 30 Rjesan, aber als Buſse (продажа) 60 Rjesan. Aber für ein Paar Tauben und Küchlein 9 Marder; und für ein Paar Enten und Gänse, und für ein Paar Kraniche und für einen Schwan 30 Rjesan; und zur Buſse 60 Rjesan.

XXX.

Und wer einen Hund entwendet, oder einen Habicht, oder Falken, der für das Unrecht 3 Grivnen.

XXXI.

Wenn man einen Dieb erschlägt auf seinem Hofe, entweder bei dem Gemache, oder bei dem Stalle, so ist derselbe erschlagen. Wenn man ihn bis zum Lichte (до свѣта [14]) hält, so führe man ihn an den Fürsten-Hof; aber wenn man ihn dann tödtet, und es sind Leute, die ihn gesehen haben werden, so bezahlt man für ihn.

XXXII.

[15]) Wenn ein Dieb erschlagen ist, und man findet die Füſse innerhalb des Hofes (во дверѣ [16]), so ist er erschlagen; findet man aber die Füſse auſserhalb des Thors, so zahlt man für ihn.

XXXIII.

Und wer Heu entwendet, der 9 Marder, und für Holz 9 Marder. Aber wer ein Schaf entwendet, oder eine Ziege, oder ein Schwein, und es haben ihrer 10 Ein Schaf entwendet, so zu setzen zu 60 Rjesan Buſse. Aber wer ergriff, diesem 10 Rjesan; aber von der Grivna dem Schwertträger einen Marder, und zum Neunten 15 Marder, und dem Fürsten 3 Grivnen. Und von 12 Grivnen dem Ergreifer 70 Marder, und zum Zehnten 2 Grivnen, und dem Fürsten 10 Grivnen.

XXXIV.

Und dieses sind die wehrmännischen Ehrengeschenke (поклонъ): der Wehrmann [17]) empfängt 7 Eimer Malz auf die Woche, desgleichen einen Hammel, oder eine Speckseite, oder zwei Nogaten; am Mittwochen einen Rjesan nebst drei Käsen, und am Freitage desgleichen, aber so viel Brod, als er essen mag, und Hirse, und der Hühner zu zweien auf den Tag. Der Pferde sind 4 aufzustellen, und ihnen vor das Maul zu schütten, so viel sie auffressen können. Und dem Wehrmann 60 Grivnen und 10 Rjesan und 12 Eichhörnchen [18]); aber zum voraus (передѣ) eine Grivna; oder es sind Fische nöthig in den Fasten, so nehme er für die Fische 7 Rjesan, so in allen Mardern 15 Marder auf die Woche, aber Pferdefutter (борошна [19]) so viel sie fressen kön-

nen. Bis zum Sonntage erhebt das Wehrgeld der Wehrmann. Das sind die Gefälle Jaroslav's.

XXXV.

Und dieses sind die Gefälle der Brückner: Wenn sie eine Brücke brücken, so nehmen sie von der Arbeit eine Nogata und von dem Pfahlwerk (отъ городници) eine Nogata. Wenn in eine alte Brücke neue Balken zu ziehen sind, entweder 3, oder 4, oder 5, dann dasselbe,

1) Огнища heifst in mehreren slawischen Dialekten *der Herd*, also огнищанинъ der Herdbesitzer. (Vgl. Linde's S. III., 485 unter ognisko). Auch von Bojaren wird das Wort gebraucht, im Allgemeinen ein Familien-Haupt bezeichnend.

2) D. h. aufser dem Thäter ist niemand zur Zahlung verpflichtet.

3) Das Wort habe ich nirgend gefunden, und kann aus verwandten seine Bedeutung nur errathen.

4) Welche Ableitung des Wortes man auch annehmen mag, dafs seine Bedeutung dem germanischen Wehrgelde entspricht, ist nicht zweifelhaft.

5) In der Pravda des dreizehnten Jahrhunderts steht Statt dieses Wortes: вервь, und vielleicht ist вира hier ein Schreibfehler. Aber die verschiedenen Worte geben denselben Sinn. Vgl. unten S. 314.

6) Nach Karamsin, И., II, 355, Anmerk. 78, bedeutete sonst клѣть nicht, wie jetzt, die Vorraths-Kammer allein, sondern jedes Gemach. Doch mufs ich anmerken, dafs die Bibel das Wort nur in der ersteren Bedeutung kennt, und für das griechische ταμιεῖον setzt. 2 Buch der Könige IX, 2; XI, 2.

7) Es gab auch fürstliche und bojarische Schuldheifse. Ob ihr russischer Name, Tiun oder Tiwun, von dem *Tunginus, qui post Comitem est*, der salischen Franken abgeleitet werden mufs? Dann hätte er seine Wurzel in dem deutschen Tuun, Tuin, Zaun, eingehägter Bezirk. Du Fresne hält den Tunginus für einen Richter, welchem die Jurisdiction über eine Dorfschaft, oder gewisse Landgüter angewiesen war. Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes von T. D. Wiarda. Bremen, (1809), S. 183.

8) Die kleinste Scheidemünze, wahrscheinlich aus Stückchen (verschiedenen?) Felles bestehend, nach der Ableitung ihres Namens von рѣзать, abschneiden. Funfzig Rjesan machte eine Grivna, zeigt Karamsin's И., II, 50, 357, Anmerk. 79.

9) Коунъ, Marder. Fünf und zwanzig gingen auf eine Grivna. Karamsin a. O. Derselbe handelt vom Pelzgelde überhaupt lehrreich I, 491, Anmerk. 524. Doch erheischt noch der ganze Gegenstand eine genaue, umfassende Bearbeitung.

10) Karamsin, II, 50, setzt: „ein dreijähriger Ochs".

11) За яря heifst es in der Ursprache. Ярка, ein Schaf, das noch nicht gelammt hat, ist bekannt.

12) Vgl. XXXIII., wo auch die runde Zahl verbundener Uebelthäter auf 10 gesetzt ist, woraus zu erhellen scheint, dafs hier, Statt des Zahlworts иї (18), getrennt и ї (auch 10) gelesen werden mufs.

13) Offenbar ein Schreibfehler für огнищанинѣ.

14) D. h. bis zum Morgen.

15) Diese Festsetzung fand Tatischtschev nur in Einer Abschrift der nestorischen Chronik, welche er mit dem Namen der rostovischen bezeichnet. Продолженїе древней Россїйской Вивлїоѳики, Ч. I, стр. 20.

16) Buchstäblich: innerhalb der Thür; wahrscheinlich ein Schreibfehler, Statt дворѣ, welches dem Zusammenhange besser entspricht.

17) Um die russische Alliteration Вирникъ von Вира auszudrücken, verdeutsche ich jenen durch Wehrmann, obgleich überzeugt, dafs die Pflicht des genannten Beamten nicht auf die Erhebung des Wehrgeldes eingeschränkt war. Vielmehr halte ich ihn überhaupt für den Empfänger aller öffentlichen Abgaben eines Bezirkes. Ein solches Geschäft mufste durch nothwendige Reisen ihn regelmäfsig in den Fall setzen, die hier bestimmten Lieferungen zu fordern.

18) Вѣверици oder Векши. Wie viele derselben einem Marder (Куна) gleich waren, weifs man nicht. Sicher, sagt Karamsin, И., II, S, 367, Anmerk. 104, rechnete man ihrer nicht über 10 auf einen Marder.

19) Das Wort habe ich im Russischen nicht gefunden. Aber im Polnischen heifst Boroczno das Futter für Pferde, Linde's S. I, 146.

II.

DIE PRAVDA DES DREIZEHNTEN JAHRHUNDERTS.

Eigenthümliche Schwierigkeiten der Sprache unserer ältesten Gesetze schreckten von ihrem Studium lange zurück, bis der die vaterländische Geschichte eifrig liebende und fördernde J. N. Boltin seine Ausgabe mit einer russischen Umschreibung des Textes und zahlreichen erklärenden Anmerkungen versah. Sie erschien unter dem Titel: **Правда Руская, или законы Великихъ Князей Ярослава Владимировича и Владимира Всеволодовича Монамаха, съ преложенїемъ древняго нарѣчїя и слога на употребительные нынѣ, изданы любителями отечественной исторїи.** Спб. 1792, verbessert neu aufgelegt in Moskau 1799, nicht unwerth des Beifalles, welchen sie fand, wenn auch die Behandlung des zum Grunde liegenden Textes (aus der Handschriften-Sammlung des Grafen A. J. Mussin-Puschkin) dem kritischen Forscher sehr vieles zu wünschen übrig läſst. Einen authentischen stellte die Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer Ruſslands an das Licht im ersten Bande der **Рускїя достопамятности**... (**Москва**, 1815), **стр.** 28 — 85, aus einem merkwürdigen Codex auf Pergament, der Synodal-Bibliothek (unter Nr. 82) zuständig, und erweislich in dem Zeitraume von 1280 — 1299 geschrieben. Ein älterer ist nicht bekannt. Vgl. die angeführten **достопамятности**, **стр.** 18, 19, und Karamsin's **И.** II, 348 ff.

Ob das Gesetzbuch in dieser Form (etwa von Wladimir Monomach?) je obrigkeitlich bekannt gemacht, oder nur eine Privat-Sammlung der allmählig erschienenen einzelnen Verordnungen sey, wie solche andere Länder darbieten, bleibt vorläufig ungewiſs; Letzteres dünkt mich am wahrscheinlichsten, und erklärt am genügendsten, daſs nicht alle bekannte Abschriften gleich vollständig sind, und die Rubriken nicht in gleicher Ordnung folgen lassen. Freilich heiſst es zu Anfange des Synodal-Codex, er sey auf Befehl des novgorodischen Fürsten Dmitrij (Alexandrowitsch) geschrieben und in der Sophien-Kirche Novgorod's zum öffentlichen Gebrauche niedergelegt, aber er (629 Folio-Blätter stark) umfaſst auſser der Pravda zehn andere Aufsätze, auf deren Zusammenstellung überhaupt sich diese Nachricht bezieht, die in Hinsicht der beigefügten Pravda nur aussagt, daſs ihr Inhalt damals Gesetzes-Kraft gehabt habe, was über die Abfassung nicht entscheidet. Unsere Chroniken melden nichts von der Promulgation einer erweiterten Pravda, denn daſs der Urheber des Софійскій Временникъ sie seinem Werke (Ч. I, стр. 111 — 129,) da einschaltet, wo nur von Jaroslav's Pravda die Rede seyn sollte, wird niemand der Berücksichtigung werth halten.

In nachstehender Verdeutschung folge ich um so lieber jenem Codex allein, da er der älteste, wiewohl nicht der vollständigste ist, und seine Authenticität in einem bedeutenden Theile Ruſslands obrigkeitlich anerkannt war [1]). Schade, daſs ihn solche Wichtigkeit nicht gegen Schreibfehler gesichert hat.

GERICHT (СУДЪ) DES JAROSLAV WLADIMIROWITSCH.

RUSSISCHES RECHT.

Wenn der Mann einen Mann erschlägt, so räche der Bruder den Bruder, oder (der Sohn) den Vater, oder (der Vater) den Sohn, oder der Brudersssohn, oder der Schwestersöhne [2]). Wenn niemand da ist, welcher räche, so setze man 80 Grivnen für den Kopf, wenn es ein Fürsten-Mann (Княжъ моужъ [3]), oder Fürsten-Schuldheifs. Wenn es ein Russe ist, oder Grid, oder Kaufmann, oder bojarischer Schuldheifs, oder Schwertträger, oder Isgoi, oder Slawe, dann setze man 40 Grivnen für ihn.

Nach Jaroslav nun vereinigten sich seine Söhne, Isjaslav, Swjatoslav, Wsewolod und ihre Männer, Kosnjatschko, Perenjeg, Nikifor, und beseitigten (отложиша [4]) die Tödtung für den Kopf [5]), um sie mit Mardern abkaufen zu lassen; aber alles Andere, wie es Jaroslav gerichtet hat, so setzten es auch seine Söhne fest.

Vom Todtschlage.

Wenn jemand einen Fürsten-Mann erschlägt im gewaltsamen Anfalle (вЪразбои), aber man findet den Kopfschläger (головникЪ) nicht, so zahlen das Wehrgeld, in welchem Wehrbezirke (вьрви) der Kopf liegt, dann 80 [6]) Grivnen; hinwiederum ist es einer von den (gemeinen) Leuten (людинЪ [7]), dann 40 Grivnen.

Welcher Wehrbezirk aber anfängt, das wilde Wehrgeld (дикая вира [8]) zu bezahlen, da mögen sie einige Jahre dieses Wehrgeld bezahlen, weil sie ohne den Kopfschläger zu bezahlen

haben. Wenn nun der Kopfschläger in ihrem Wehrbezirke ist, dann, weil er zu ihnen mit beiträgt, müssen sie ihm, dem Kopfschläger, in der Sache helfen, oder auch sie (bezahlen) ein ländliches Wehrgeld. Sie bezahlen überhaupt 40 Grivnen; aber das Kopfgeld (головничьство) der Kopfschläger selbst, und 40 Grivnen bezahlt er auf seinen Theil mit seiner Genossenschaft (дружины). Und wenn er jemand erschlug im Streit, oder öffentlich bei einem Gelage, so bezahlt er ebenfalls jetzt dem Wehrbezirke gemäſs (по вьрвю нынѣ), weil er mit zugerechnet ward bei dem Wehrgelde.

Wenn jemand ohne Grund sich zum Anfalle hinstellt.

Stand man ohne allen Streit zum Anfalle (разбои) auf; so zahlen für den Anfallenden die Leute nicht, sondern geben ihn ganz mit Weib und Kindern zur Verbannung (на потокъ) und zur Beraubung (на разграбленie [9]).

Wenn jemand nicht einlegt zum wilden Wehrgelde, so helfen ihm die Leute nicht, sondern er bezahlt selbst.

Aber dieſs sind die Ehrengeschenke von dem Wehrbezirke.

Aber dieſs waren die Ehrengeschenke zur Zeit (при) Jaroslav's: Der Wehrmann empfängt 7 Eimer Malz auf die Woche, desgleichen einen Hammel, oder eine Speckseite, oder zwei Nogaten, aber am Mittwochen einen Marder desgleichen Käse, und am Freitage dasselbe; aber der Hühner zu zweien auf den Tag, der Brode 7 auf die Woche, des Hafers 7 Uboroken [10]), Erbsen 7 Uboroken, Salz 7 Golwashen [11]). Dieſs dem Wehr-

manne nebst dem Diener; aber 4 Pferde, den Pferden vor das Maul zu schütten Hafer. Dem Wehrmanne 8 Grivnen, aber 10 Marder Reisekosten (перекладная), aber dem Gehülfen (метельникоу [12]) 2 Eichhörnchen, aber eine Gerichts-Grivna (сѣсадная гривна [13]).

Von den Wehrgeldern.

Wenn das Wehrgeld 80 Grivnen ist, so nehme der Wehrmann 16 Grivnen und 10 Marder und 12 Eichhörnchen, aber zum voraus eine Gerichts-Grivna, und für den Kopf 3 Grivnen.

Von den fürstlichen Dienern.

Wenn bei einem fürstlichen Diener (отроцѣ), entweder bei einem Stallmeister, oder Koch, dann 40 Grivnen; aber für einen Schuldheiſs der Hausherrn, und für einen der Stutereien 80 Grivnen, aber bei einem ländlichen Fürsten-Schuldheiſs, oder bei einem über die Krieger (в ратаинемъ) 12 Grivnen, aber für einen gemeinen 5 Grivnen, und eben so für einen bojarischen.

Von Handwerkern.

Aber für einen Handwerker und Handwerkerin 12 Grivnen, aber für einen gemeinen Mann (смердъ) und Knecht (холопъ) 5 Grivnen, und für eine Magd (робоу) 5 Grivnen, und für einen Kinderwärter 12 Grivnen und für eine Amme, ob sie gleich Knecht oder Magd sind.

[14]) *Wenn man das Wehrgeld abwälzt.*

Wenn man das Wehrgeld abwälzt, dann eine zusammengelegte Marder-Grivna dem Die-

ner; aber wer klagte, der muſs die zweite Grivna geben, und vom Wehrbezirke zur Hülfe 9 Marder. Haben sie den Zeugen gesucht, und finden ihn nicht, und der Kläger hebt an, auf den Kopf zu klagen, so gebe man ihm zum Recht das Eisen [15]. So auch in allen Streitsachen, auch bei einem Diebstahl, auch bei einer (öffentlichen) Anklage (вЪ поклепЪ [16]), wenn nicht ein Augenschein vorhanden seyn wird, so gebe man ihm aus Noth das Eisen bis zur halben Grivna Goldes. Wenn es weniger ist, dann auf das Wasser [17]), und zwar bis zu zwei Grivnen; wenn weniger, so gehe er zum Eide [18]) für seine Marder.

Wenn jemand mit dem Schwerte schlägt.

Wenn jemand mit dem Schwerte schlägt, ohne es herausgezogeu zu haben, oder mit dem Griffe, so 12 Grivnen für das Unrecht; wenn er das Schwert entblöſst, aber nicht trifft, dann eine Marder-Grivna. Wenn einer den anderen schlägt mit dem Stocke, oder mit der Schaale, oder mit dem Horn, oder mit dem Klingen-Rücken, so 12 Grivnen. Duldet es der nicht, und haut ihn dagegen mit dem Schwerte, so ist ihm deshalb keine Schuld.

Wenn man jemand die Hand trifft, und die Hand fällt ab, oder vertrocknet, oder den Fuſs, oder schlägt das Auge aus (истнетЪ [19]), dann das halbe Wehrgeld, 20 Grivnen, und ihm für die Verstümmelung 9 Grivnen. Wenn man jemand einen Finger abhaut, dann 3 Grivnen Buſse und ihm selber eine Marder-Grivna.

Wenn ein blutiger Mann kommt.

Wenn ein blutiger Mann an den Hof (на

двоpъ [20]) kommt, oder ein blauer, so hat er keinen Augenzeugen zu suchen, sondern ihm sind 3 Grivnen Bufse zu bezahlen; aber wenn keine Merkmaale an ihm sind, so bringe er Augenzeugen; Wort gegen Wort, und wer angefangen haben wird, der bezahle 60 Marder. Wenn aber einer blutig kommt, aber that selbst angefangen und es treten Zeugen auf, so ist ihm das für die Zahlung.

Wenn jemand mit dem Schwerte schlägt, aber nicht zu Tode haut, so 3 Grivnen, und demselben ein Grivna für die Wunde, wenn sie heilbar ist; aber haut er zu Tode, dann das Wehrgeld. Oder wenn der Mann den Mann stöfst, entweder zu sich, oder von sich, oder wenn er ihn öffentlich schlägt, oder mit einer Gerte schlägt, und zwei Augen haben es gesehen, dann 3 Grivnen Bufse. Wenn es ein Warjager, oder Kolbjag wäre, so ist es genug, einen Augenzeugen zu stellen, und er geht zum Eide.

Vom Sklaven.

Wenn ein Sklave (челядинъ) entweicht, und man läfst solches auf dem Markte ausrufen, und er wird in drei Tagen nicht herausgegeben, und man erkennt ihn am dritten Tage, so nimmt man seinen Sklaven, und der [21]) hat 3 Grivnen Bufse zu bezahlen.

Wenn jemand sich auf ein fremdes Pferd setzt.

Wenn jemand sich auf ein fremdes Pferd setzt ohne gebeten zu haben, dann 3 Grivnen. Wenn jemand ein Pferd verloren geht, oder eine Waffe, oder eine Kleidung, und er macht es auf dem Markte bekannt, und nachher erkennt er

das Seinige in der Stadt, so nimmt er das Seinige in Wesenheit (лицемь), und für das Unrecht sind ihm 3 Grivnen zu bezahlen.

Wenn jemand das Seinige erkennt, das ihm verloren, oder das bei ihm entwendet ist, entweder Pferd, oder Kleidung, oder Vieh, so sage er nicht: das ist das Meinige, sondern gehe auf die Umfrage (на сводѣ): wo ist es genommen? Sie werde hinabgeführt, derjenige für schuldig erkannt, an welchem der Diebstahl haftet (на того татьба снидеть). Dann nimmt er das Seinige, aber was dabei mit verloren seyn wird, das muſs man ihm zu bezahlen anheben. Wenn es ein Pferdedieb ist, so liefere man ihn dem Fürsten zur Verbannung aus; hinwiederum wenn es ein Dieb des Gemaches (клѣтныи тать) ist, so hat er 3 Grivnen zu bezahlen.

Von der Umfrage.

Und wenn es in einer Stadt ist, so gehet der Kläger bis zu Ende ihrer Umfrage; ist die Umfrage auf dem Lande, so geht er bis zur dritten Umfrage, und wo die Wesenheit seyn wird (что боудетѣ лице), da zahlt ihm der Dritte, bezahlt Marder für die Wesenheit. Aber mit der Wesenheit geht er bis zu Ende der Umfrage, und der Kläger erwartet das Uebrige (прока), und wo es endlich haftet, der muſs Alles bezahlen und die Buſse.

Vom Diebstahle.

Hinwiederum wenn jemand etwas Gestohlenes auf dem Markte gekauft hat, entweder Pferd, oder Kleidung, oder Vieh, der führe zwei freie Männer her, oder den Zöllner. Wenn es sich

begiebt, daſs er nicht weiſs, bei wem er kaufte, so sollen die, welche auf dem Markte Augenzeugen waren, zum Eide gehen, und der Kläger nimmt das Seinige in Wesenheit. Aber was damit verloren ging, dessen muſs er entbehren, und jener seiner Marder, weil er nicht weiſs, bei wem er kaufte. Erkennt er aber nach einiger Zeit, bei wem er kaufte, so nimmt er seine Marder, und dieser bezahlt, was dabei mit verloren ging, und dem Fürsten die Buſse.

Vom Sklaven.

Wenn jemand seinen entwendeten Sklaven erkennt, und ihn ergreift, so führe er jenen bezirksweise (по конамъ [22]) bis zur dritten Umfrage; dann nehme er einen Sklaven an des Sklaven Stelle, aber jenen überläſst er in Wesenheit, und geht bis zur letzten Umfrage. Da er aber kein Vieh ist, so kann er keinesweges sagen: ich weiſs nicht, bei wem ich gekauft bin, sondern nach der Aussage (по языкоу) gehe man bis zu Ende, und wo der endliche Dieb seyn wird, da gebe man den Sklaven wieder zurück, und nehme den seinigen. Und die Unkosten bezahlt jener, und dem Fürsten 12 Grivnen Strafe wegen des entwendeten Sklaven.

Von der Umfrage.

Aber aus jemandes Stadt in fremdes Land ist keine Umfrage, sondern man muſs Zeugen aufführen, oder den Zöllner, vor welchem er gekauft hat. Dann nimmt der Kläger die Wesenheit, aber des übrigen muſs er entbehren, was damit verloren ging, und jener muſs seiner Marder entbehren.

Vom Diebstahle.

Wenn man jemand im Gemache erschlägt, oder bei irgend einem Diebstahle, so erschlägt man ihn an Hundes Statt. Wenn man ihn bis zum Lichte hält, so führe man ihn an den Fürsten-Hof; aber wenn man ihn dann tödtet, und es sind Leute, die ihn gebunden gesehen haben werden, so bezahlt man für ihn 12 Grivnen.

Wenn einer Vieh entwendet aus dem Stalle, oder dem Gemache, so, wenn er einzeln ist, zahlt er 3 Grivnen und 30 Marder; sind ihrer mehrere, so bezahlen sie alle zu 3 Grivnen und 30 Mardern.

Desgleichen vom Diebstahle.

Wenn jemand Vieh auf dem Felde, entweder Schafe, oder Ziegen, oder Schweine entwendet, 60 Marder; sind ihrer mehrere, so alle zu 60 Mardern.

Wenn jemand die Scheuer bestiehlt, oder das Getreide in der Grube, dann so viele ihrer bei dem Diebstahle waren, alle zu 3 Grivnen und zu 30 Mardern. Aber bei wem es verloren gegangen ist, der nehme, was in Wesenheit vorhanden, in Wesenheit, und für das Jahr empfängt er zu einer halben Grivna. Hinwiederum ist die Wesenheit nicht da, und es war ein Fürsten-Pferd, so zahlt man dafür 3 Grivnen, und für andere zu 2 Grivnen.

Aber dieses sind die Gebühren für Vieh.

Für eine Stute 60 Marder, und für einen Ochsen eine Grivna, und für eine Kuh 40 Marder, und für einen Dreijährling 30 Marder, und für einen Jährling eine halbe Grivna, und für ein

Kalb 5 Marder, und für ein Schwein 5 Marder, und für ein Spanferkel eine Nogata, und für ein Schaf 5 Marder, und für einen Hammel eine Nogata, und für einen Hengst, wenn er noch nicht bestiegen ist, dann eine Marder-Grivna, und für ein Hengstfüllen 6 Nogaten, und für eine Milchkuh 6 Nogaten. Das sind die Gebühren der Gemeinen, wann sie dem Fürsten Buſse zahlen.

Wenn Knechte Diebe sind. Fürsten-Gericht.

Wenn Knechte Diebe sind, entweder fürstliche, oder bojarische, oder mönchische (черньчи), so straft sie der Fürst nicht mit der Buſse, weil sie unfreie sind, sondern das zwiefache zahlt man dem Kläger für das Unrecht.

Wenn jemand Vieh fordert.

Wenn jemand Vieh fordert von dem Anderen, und der hebt an, es zu läugnen, er dann aber Zeugen darüber aufführt, so gehen diese zum Eide, uud er nimmt seine Marder. Dafür daſs er sie in mehreren Jahren nicht gegeben hat, bezahlt er für das Unrecht 3 Grivnen.

Wenn ein Kaufmann aber dem Kaufmanne Marder giebt zur Kaufmannschaft oder zum auswärtigen Handel (гостьбоу), so nimmt der Kaufmann das Geld nicht vor Zeugen; Zeugen sind ihm nicht nöthig, sondern er geht selbst zum Eide, wenn er anhebt, sie zu läugnen.

Von der Niederlage.

Wenn jemand eine Niederlage (поклажаи) bei einem legt, so ist darüber kein Zeuge, sondern wenn er anhebt, mehr vorzugeben, so ge-

he der zum Eide (ити ротѣ,) bei wem die Waare liegt: nur so viel hast du bei mir niedergelegt, weil er ihm wohlthat (болого дѣлъ, Statt: болого дѣялъ) und dessen Waare (товаръ [23]) aufbewahrte.

Vom Zins.

Wenn jemand Marder auf Zinsen giebt, oder Honig auf Zugabe (наставъ), oder Getreide auf Uebermaſs (присопъ), so stellt er Zeugen, wie er dieſs mit ihm ausgemacht hat (рядилъ); so empfange er.

Vom monatlichen Zins.

Und monatlichen Zins, wenn es auf wenige (за мало, nämlich Tage), so nehme man ihn; gehen aber die Marder fort bis in dasselbe Jahr, so gebe man ihm die Marder auf ein Drittheil (des Jahres), und die monatlichen Zinsen erlöschen (отгрѣноути). Sind keine Zeugen, aber der Marder 3 Grivnen, so gehe er wegen seiner Marder zum Eide; sind der Marder mehr, so sage man zu ihm also: du hast dich versehen (промиловалъ еси), da du keine Zeugen gestellt hast.

Aber dieses verordnete Wolodimir [24]).

Aber dieses vorordnete Wolodimir Wsewolodowitsch, da er nach Swjatopolk sein Gefolge iu Berestov versammelt hatte, Ratibor, den Tausender von Kiev, Prokopij, den Tausender von Bjelogorod, Stanislav, den Tausender von Perejaslavl, Nashir Miroslav, Iwanka Tschudinowitsch, einen Mann Oleg's, und verordnete die Zinsen auf ein Drittheil (des Jahres), wenn jemand Marder auf Zinsen nimmt. Wenn jemand zwei Zin-

sen empfangen hat, so nehme er den Hauptstuhl (истое); hinwiederum empfängt er die Zinsen, so nehme er den Hauptstuhl nicht.

Vom Zins.

Nimmt jemand zu 10 Marder im Jahre von der Grivna, so soll man es ihm nicht absprechen.

Vom Erkauften.

Wenn ein Erkaufter (закоупъ) vom Herrn entweicht, so ist er ein Leibeigener (обѣль). Geht er, um Marder zu suchen, und geht öffentlich, oder entläuft zum Fürsten, oder zu den Richtern, wegen einer Beleidigung seines Herrn, so soll man ihn deshalb nicht versklaven (роботять), sondern ihm Recht geben.

Vom Zeugnisse.

Aber Zeugniſs lege man einem Knechte nicht auf; doch wenn kein Freier da ist, dann zur Noth stelle man einen bojarischen Schuldheiſs als Zeugen, und auf andere lege man es nicht.

Vom Barte.

Und in einer geringen Streitsache stelle man zur Noth als Zeugen einen Erkauften.

Und wer jemand den Bart zerrauft, und es bleiben Merkmaale sichtbar, und Leute bekräftigen es (вылѣзоуть), dann 12 Grivnen Buſse; aber ohne Leute und in der Anschuldigung, dann keine Buſse.

Vom Zahne.

Wenn man jemand einen Zahn ausschlägt, und man sieht davon das Blut im Munde, und

Leute bekräftigen es, dann 12 Grivnen Buſse, und für den Zahn eine Grivna.

Vom Bienenstamme.

Wenn jemand einen Bienenstamm (борmѣ) stiehlt, dann 12 Grivnen Buſse.

Wenn die Erde zerhackt, oder auf der Erde Merkmaale vom Fange, oder ein Netz, so erforscht der Wehrbezirk den Dieb unter sich, oder bezahlt die Buſse.

Wenn man einen Bienenstamm umzeichnet (разнаменаетъ), dann 12 Grivnen.

Wenn jemand den Grenzpfahl eines Bezirks umhaut, oder eines Ackers zerstört, oder einen Hofzaun versetzt, dann 12 Grivnen Buſse.

Wenn jemand eine Maal-Eiche umhaut, oder eine Grenz-Eiche niederhaut, dann 12 Grivnen Buſse.

Aber dieſs sind Zuschüsse.

Aber dieſs sind die Zuschüsse (накладИ) der 12 Grivnen: dem Diener zwei Grivnen und 20 Marder, und derselbe fährt nebst dem Diener mit zwei Pferden, denen Hafer vor das Maul zu schütten; an Fleisch zu geben einen Hammel, oder eine Speckseite, und von anderer Nahrung so viel ihr Leib zu sich zu nehmen vermag. Dem Schreiber 10 Marder, Reisekosten 5 Marder, und für das Pelzwerk (мѣхъ) zwei Nogaten.

Von der Frau.

Wenn jemand eine Frau erschlägt, so wird er nach eben dem Gerichte gerichtet, als wenn einen Mann. Wenn sie schuldig ist, das halbe

Wehrgeld; aber für einen Knecht und eine Sklavin kein Wehrgeld; jedoch wenn sie ohne Schuld erschlagen sind, so zahlt man die Gebühr (оурокъ) für den Knecht und für die Sklavin, und dem Fürsten 12 Grivnen Buſse.

Von der Hinterlassenschaft.

Wenn ein Gemeiner (смердъ) ohne Kinder stirbt, dann die Hinterlassenschaft (садница) dem Fürsten. Wenn Töchter bei ihm im Hause sind, so gebe man ihnen einen Theil; aber wenn sie verheirathet sind, so gebe man ihnen keinen Theil.

Von der Hinterlassenschaft der Bojaren und des Gefolges.

Aber bei den Bojaren, oder dem Gefolge (въ дроужинѣ) geht die Hinterlassenschaft nicht zum Fürsten, sondern wenn keine Söhne sind, so nehmen selbige die Töchter.

Wenn jemand sterbend das Haus (домъ) unter seine Kinder vertheilt, so bleibt es dabei. Hinwiedernm stirbt er ohne Bestimmung, dann allen Kindern, und für ihn selbst gebe man einen Theil der Seele.

Wenn eine Frau nach dem Manne sitzen bleibt, so nehme man von ihren Kindern einen Theil, und was der Mann ihr ausgesetzt (възложить), darüber ist sie Herrin; aber die Hinterlassenschaft des Mannes ist ihr nicht vonnöthen. Sind Kinder einer ersten Frau da, so nehmen die Kinder das der Mutter Gehörige, oder was der Frau ausgesetzt war. Beide nehmen das der Mutter Gehörige. Wenn eine Schwester im Hause ist, so hat sie die Hinterlassenschaft nicht von-

nöthen, sondern die Brüder statten sie dem Manne aus, wie sie können.

Aber von der Frau, wenn sie gelobt, nach dem Manne sitzen zu bleiben.

Wenn eine Frau gelobt, nach dem Manne sitzen zu bleiben, aber die Habe (добытокъ) vergeudet und sich verheirathet, so bezahlt sie den Kindern Alles. Wenn ihre Kinder sie nicht auf dem Hofe wollen, aber jene will allerdings da sitzen, so thue man allerdings ihren Willen, und den Kindern gebe man den Willen nicht. Doch mit dem, was der Mann ihr gab, muſs sie bei ihnen sitzen, oder ihren Theil genommen habend sitzen. Und der mütterliche Theil ist den Kindern nicht vonnöthen, sondern wem die Mutter ihn giebt, der nimmt ihn; giebt sie ihn allen, so theilen sie alle, stirbt sie ohne Rede, so nimmt ihn der, bei welchem sie auf dem Hofe war, und welcher sie ernährte.

Wenn zweier Männer Kinder da sind, aber einer Mutter, dann ihnen das Seinige [25]. Verlor einer etwas seines Stiefsohnes (иночима) oder dessen Vaters und stirbt, so erstatten die Brüder, nachdem es die Leute bekräftigen, was der Vater seinem Stiefsohne verlor; aber was seines eigenen Vaters ist, das behält er. Und die Mutter gebe das Ihrige demjenigen Sohn, welcher gut gegen sie war. Wenn alle Söhne böse sind, so kann sie es auch der Tochter geben, welche sie ernährte.

Und dieſs sind die Gerichts-Gebühren.

Und dies sind die Gerichts-Gebühren (оуроци соудьвнии): vom Wehrgelde 9 Marder, und

dem Gehüfen (мятелникоу) 9 Eichhörnchen, und vom Bienenstamm-Lande 30 Marder [26]), und von allen anderen Rechtsstreitigkeiten die, welche helfen, zu 4 Mardern und dem Gehülfen 6 Eichhörnchen.

Von der Hinterlassenschaft.

Wenn Brüder sich streiten vor dem Fürsten über die Hinterlassenschaft, so nimmt der Geheimschreiber (дѣчькыи), welcher sie zu theilen geht, eine Marder-Grivna deshalb.

Eid-Gebühren.

Und dieſs sind Eid-Gebühren: vom Kopfe 30 Marder, und vom Bienenstamm-Lande 30 Marder weniger drei Marder; eben so viel vom Ackerlande, und von der Freiheit 9 Marder.

Und dieses vom Kaufmanne, welcher Schiffbruch leidet.

Und welcher Kaufmann irgend wohin geht mit fremden Mardern, und leidet Schiffbruch, oder das Kriegsvolk nimmt, oder das Feuer, so soll man ihm keine Gewalt anthun, ihn nicht verkaufen, sondern er fange an, jährlich zu bezahlen. So zahle er, weil das Unglück von Gott, und nicht Schuld ist. Wenn er sich betrinkt, oder in Sinnlosigkeit verschwendet, oder fremde Waare verdirbt, so ist in Belieben dessen, welchem die Marder sind, sich mit ihm zu gedulden, oder ihn zu verkaufen nach seinem Willen.

Von der Schuld.

Wenn jemand mehreren schuldig ist, und es kommt ein Gast (гость) aus einer anderen Stadt, oder ein Ausländer, und dieſs nicht wissend läſst

ihm Waaren ab, und jener unterfängt sich, dem Gaste die Marder nicht zu geben, und die ersten Gläubiger (дължьбитии) unterfangen sich, ihn zu hindern, damit er ihm die Marder nicht gebe, so führe man ihn auf den Markt und verkaufe ihn, und gebe die ersten Marder dem Gaste heraus, und theilen die Einheimischen unter sich, was an Mardern übrig bleibt. Hinwiederum sind es Fürsten-Marder, so nehme man die Fürsten-Marder zuvor; und das Uebrige nach Theilung. Wenn jemand viel Zinsen erhielt, so erhält er nichts.

Vom Erkauften.

Wenn jemand ein zum Landbau Erkaufter (ролѣиныи закупъ) ist, und das ihm zugeignete (своиски) Pferd geht zu Grunde, so bezahlt er es nicht. Wenn ihm der Herr Pflug und Egge gab, und von ihm den Schober (копоу) nimmt, so muſs er das zu Grunde gegangene bezahlen. Wenn ihn aber der Herr auf seine Arbeit (ороудіе) schickt, und er verliert etwas ohne ihn, so bezahlt er dieſs nicht.

Vom Erkauften.

Wenn es aus dem Stalle weggeführt wird, so bezahlt es der Erkaufte nicht; doch geht es zu Grunde auf dem Felde, oder treibt er es nicht auf den Hof, oder schlieſst es nicht ein, wo der Herr befiehlt, oder es geht ihm zu Grunde bei seiner eigenen Arbeit, so bezahlt er es.

Wenn der Herr den Erkauften beleidigt, irgend eine ungerechte Forderung an ihm vollzieht, oder eine Miſshandlnng (отарицю), so ersetzt er es ihm und für das Unrecht 7 Marder. Hinwiederum wenn er für ihn Marder eingenommen hat, so er-

setzt er ihm die Marder, die er nahm, und für das Unrecht bezahlt er 3 Grivnen Buſse.

Veräuſsert der Herr den Erkauften als völlig Leibeigenen (обьль), so ist der Gemiethete (наимьтоу) frei von allen Mardern, und der Herr zahlt für das Unrecht 12 Grivnen Buſse.

Wenn der Herr den Erkauften für eine That schlägt, so ist das ohne Schuld; schlägt er ihn aber unvernünftig, trunken, ohne Schuld, so wird wie für einen Freien, so auch für den Erkauften bezahlt.

Vom Knechte.

Wenn ein leibeigener Knecht irgend jemandes Pferd entführt, so bezahlt man für ihn zwei Grivnen.

Vom Erkauften.

Vom Erkauften: wenn er etwas entwendet, so ist der Herr in ihm (господинъ въ томъ [27]); doch wenn man ihn ergreift, so bezahlt sein Herr zuvor das Pferd, oder was er sonst nahm, und er ist ein leibeigener Knecht. Hinwiederum will der Herr nicht für ihn bezahlen, so verkaufe er ihn, und entrichte zuvor für das Pferd, oder für den Ochsen, oder für die Waare, welche er Fremden genommen hat, und das Uebrige nehme er für sich selbst.

Und dieſs wenn ein Knecht schlägt.

Wenn ein Knecht einen freien Mann schlägt, und entflieht in die Wohnung, und der Herr giebt ihn nicht heraus, so bezahlt der Herr 12 Grivnen für ihn. Aber wenn nach diesem irgendwo der Geschlagene seinen Angreifer (истьча) trifft, welcher ihn schlug, so verordnete Jaroslav, daſs er getödtet würde; jedoch seine Söhne verordneten

nach ihm auf Marder, oder auch den Entfesselten zu prügeln, oder eine Marder-Grivna für den Schimpf zu nehmen [28]).

Vom Bienenstamme.

Wenn man einen Bienenstamm niederhaut, dann 3 Grivnen Buſse, und für den Baum eine halbe Grivna.

Wenn jemand Bienen ausnimmt, dann 3 Grivnen Buſse, und für den Honig, wenn die Bienen nicht entfremdet sind (нелажены), 10 Marder. Ist es ein Bienenkorb (олекъ), dann 10 Marder. Ist der Dieb nicht da, so folgt man der Spur, und führt sie zu einem Dorfe, oder einer Waare, und sie weisen die Spur nicht von sich ab, gehen nicht auf die Spur, oder schlagen von sich, so bezahlen sie den Diebstahl und die Buſse. Und der Spur muſs man mit fremden Leuten und Zeugen nachsetzen. Wenn sich die Spur bei einem groſsen Gasthause [29]) verliert, und ein Dorf ist nicht vorhanden, oder in einer Einöde, wo weder Dorf noch Leute, so bezahlt man weder Buſse noch Diebstahl.

Vom Gemeinen.

Wenn ein Gemeiner einen Gemeinen peinigt ohne Fürsten-Wort, dann 3 Grivnen Buſse und für den Schmerz eine Marder-Grivna.

Wenn man einen Hausherrn peinigt, dann 12 Grivnen Buſse und für den Schmerz eine Grivna.

Wenn jemand ein Schiff stiehlt, dann 6 Marder Buſse und das Schiff in Wesenheit erstattet; aber für ein Seeschiff 3 Grivnen und für ein Korbschiff (набоиную) 2 Grivnen, und für eine Barke 8 Marder, und für einen Kahn eine Grivna.

Von Gehehegen.

Wenn jemand einen Strick um ein Gehege (перевесѣ) durchhaut, dann 3 Grivnen Buſse, und für den Strick eine Marder-Grivna.

Wenn jemand in eines Gehege einen Hund stiehlt, oder einen Habicht, oder einen Falken, dann 3 Grivnen Buſse und dem Herrn eine Grivna; aber für eine Taube 9 Marder, und für ein Huhn 9 Marder, und für eine Ente 30 Marder, und für eine Gans 30 Marder, und für einen Schwan 30 Marder, und für einen Kranich 30 Marder. Und für Heu und Holz 9 Marder, und der Herr, so viel Fuhren gestohlen sind, nehme für die Fuhre 2 Nogaten.

Von der Scheuer.

Wenn jemand eine Scheuer anzündet, dann ihn in die Verbannung, und sein Haus zur Plünderung, nachdem zuvor der Schaden bezahlt ist. Ueber des Uebrige verfügt der Fürst. Eben so wenn jemand einen Hof anzündet.

Wenn jemand aus Schadenfreude (пакощами) ein Pferd niederstöſst, oder Vieh, dann 12 Grivnen Buſse, und für den Schaden bezahlt er eine Grivna Gebühr.

Alle diese Streitsachen richtet man nach freien Zeugen. Ist der Zeugen einer ein Knecht, so bringe man den Knecht nicht zum Rechte vor. Doch wenn es der Kläger will oder ihn nimmt, und also spricht: „auf diese Rede nehme ich dich," und nicht der Knecht, und nimmt es auf das Eisen, und wenn er ihn sachfällig macht, so nimmt er von ihm das Seinige; macht er ihn nicht sachfällig, so bezahlt er ihm eine Grivna für den Schmerz, weil er auf eines Knechtes Rede ihn

nahm, und wegen des Eisens zahlt er 40 Marder, und dem Schwertträger 5 Marder, und eine halbe Grivna dem Geheimschreiber. Das sind die Gebühren des Eisens, wenn man jemand darauf nimmt. Aber wenn jemand einen auf das Eisen nimmt nach der Rede freier Leute, es sey ein Gerücht auf ihn (запа нань боудеть), oder ein nächtliches Ereigniſs, oder auf irgend eine Art, wenn er sich nicht verbrennt, so bezahlt er ihm nichts für den Schmerz, sondern allein für das Eisen der, welcher ihn darauf nahm.

Und dieſs bei Grundlegung der Burgen (городъ).

Und dieſs sind die Baumeister-Gebühren (оурочи городникоу): Bei Grundlegung nimmt er einen Marder, und bei Beendigung eine Nogata, und für den Unterhalt, und für den Trank (вологу), und für Fleisch und für Fische 7 Marder auf die Woche, 7 Brode, 7 Uboroken Weitzen, 7 Körbe Hafer auf 4 Pferde. Er nimmt es, so lange er die Burg baut, aber Malz giebt man ihm allein 10 Körbe.

Und dieſs sind die Brückner-Gebühren.

Und dieſs sind die Brückner-Gebühren: Wer eine Brücke brückt, nimmt von je 10 Ellen eine Nogata. Wenn er eine alte Brücke ausbessert, so nimmt er einen Marder vom Pfahl. Und der Brückner selbst fährt mit zwei Pferden nebst einem Diener, nimmt 4 Körbe Hafer auf die Woche, und zu essen, so viel können.

Von der Hinterlassenschaft.

Wenn Kinder von einer Sklavin bei einem Manne sind, so erhalten sie nichts von der Hinterlassenschaft, jedoch mit der Mutter die Freiheit.

Wenn im Hause kleine Kinder sind, und sie nicht fähig (дюжи) sind, für sich selbst zu sorgen, und ihre Mutter verheirathet sich, so gebe man sie dem, der ihr Nächster (ближеи) ist, auf die Hand mit Habe (добыткомъ) und Hause, bis sie mündig sind (вьзмогоутъ). Aber ihre Waare (товаръ) gebe man vor Leuten, und was diese Waare zinset (сърѣчить), oder im Handel gewinnt (пригостить), das gehört ihm selbst; aber die eigentliche Waare erstattet er ihnen, und der Zukauf (прикоупъ) gehört ihm dafür, daſs er sie ernährte und versorgte. Wenn von Sklaven ein Anwuchs, oder von Vieh, so nehme man dieſs in Wesenheit, so wie er es wird empfangen haben; oder was verloren geht, das alles bezahlt er den Kindern.

Wenn die Kinder ein Vater zu sich nimmt mit der Hinterlassenschaft, so ist die Einrichtung eben so, aber der väterliche Hof ohne Theilung durchaus dem jüngsten Sohne.

Von der Knechtschaft.

Die leibeigene Knechtschaft ist dreifach: Wenn jemand sie kauft, obgleich um eine halbe Grivna, Zeugen dazu aufführt, und vor dem Knechte selbst die Nogata giebt; und eine andere Knechtschaft ist, wenn jemand eine Magd nimmt ohne Bestimmung (безъ рядоу); nimmt er sie mit Bestimmung, wie es dann bestimmt ist, so bleibt es; die dritte Knechtschaft ist der Schuldheiſsen Amt ohne Bestimmung, oder wenn jemand sich die Schlüssel anbindet ohne Bestimmung; oder mit Bestimmung, dann wie es bestimmt ist, bleibt es.

Des Geschenkes wegen wird man nicht

Knecht, noch wegen Brodes versklavt (робо-тять), noch wegen Aussteuer (по придатѣцѣ), sondern wenn er das Jahr nicht aushält, so erstattet er das Gnadengeschenk (милость); geht er davon, so ist das keine Schuld.

Wenn ein Knecht entweicht, und der Herr macht es kund, wenn dann jemand, der es gehört hat, oder weifs, oder erfährt, dafs es ein Knecht ist, ihm Brod giebt, oder den Weg zeigt, so bezahlt er für den Knecht 5 Grivnen, und für eine Magd 6 Grivnen.

Wenn jemand einen fremden Knecht auffängt, und giebt seinem Herrn Nachricht, so empfängt er eine Marder-Grivna Auffangelohn. Verwahrt er ihn nicht, so zahlt er 4 Grivnen, und die fünfte ist sein Auffangelohn (переимѣ); ist es eine Magd, dann 5 Grivnen, und die sechste geht als Auffangelohn davon.

Wenn jemand selbst seinen Knecht ausfindig macht (досочиться) in irgend einer fremden Familie (родѣ), aber dem Statthalter ist das nicht wissentlich, so benachrichtige er ihn, nehme bei ihm einen Diener, und gehe hin, ihn zu binden, und gebe 10 Marder Binderlohn (вязебноïе). Wenn er ihn entläfst, indem er ihn verfolgt, so ist ihm selbst der Schaden, und niemand zahlt dafür, auch keinen Auffangelohn.

Wenn jemand, ohne ihn zu kennen, einem fremden Knechte begegnet, oder ihm Nachricht giebt, oder ihn bei sich behält, und der geht von ihm weg, so geht er zum Eide, wie er nicht gewufst habe, jener sey ein Knecht, und dann bezahlt er nichts.

Wenn ein Knecht irgendwo Marder erschleicht (вложить), und man gab sie, ohne ihn

zu kennen, so kaufe der Herr ihn los, oder entsage ihm. Gab sie jemand ihn kennend, der hat seinen Mardern entsagt.

Wenn jemand den Knecht zum Handel (въ торгъ) entläſst, und derselbe wird schuldig, so kauft der Herr ihn los, aber er entsagt ihm nicht.

Wenn jemand nicht wissentlich einen fremden Knecht kauft (крьнетъ), so nehme der erste Herr den Knecht, und jener empfange die Marder, nachdem er zum Eide gegangen, wie er gekauft unwissentlich, wer derselbe sey [30]) dem Herrn [31]) auch die Waare, und er entsagt ihm nicht. Wenn er entweicht, und des Nachbars Waare mitnimmt, so muſs der Herr die Gebühr für das, was er nahm, bezahlen.

Wenn ein Knecht irgend etwas stiehlt, so kauft der Herr ihn los, oder giebt ihn heraus mit wem er stahl; aber Weib und Kinder sind nicht nöthig. Wenn sie aber mit ihm stahlen, oder verwahrten, so giebt man alle heraus, oder der Herr kauft sie wiederum los. Wenn Freie mit ihm stahlen, oder verwahrten, dann dem Fürsten Buſse.

1) In dem Указатель Россïйскихъ законовъ ... изданный Л. Максимовичемъ, I, Мовква, 1803, стр. 1—26, ist nur des boltinische Text wiederholt, welchem auch die Prawda Ruska ... przez J. B. Rakowieckiego, II T., w Warszawie, 1820 — 1822, folgt.

2) Durch einen offenbaren Schreibfehler steht hier im Texte братню сынови, wo andere Abschriften richtiger сестриноу lesen. Vgl. oben 3. Abschn. 1. Cap., S. 264.

3) Der *Fürsten-Mann* scheint hier an die Stelle des огнищанинъ getreten zu seyn, und also einen unabhängigen Hausvater, freien Familien-Häuptling, zu bezeichnen, der unmittelbar unter dem Fürsten stand. Der hier auf ihn folgende Fürsten-Schuldheiſs ist vielleicht ein erklärender Zusatz.

4) **Отложити**, *seponere*, *beseitigen*, Daſs dieses die erste Bedeutung des Wortes sey, darin stimmt Dobrovsky (Institutiones linguae Slavicae, p. 412) mit unserem Словарь

Академи̇и Рос., Ч. IV, стр. 577, überein. *Verwerfen, abschaffen* ist die zweite, abgeleitete Bedeutung.

5) So fern sie nämlich festgesetzt hatten (vgl. oben S. 306, XIX), daſs gegen die Glieder der Gemeine, in welcher man den Kopf des Erschlagenen fand, nicht mehr nach alter Sitte die Privat-Rache geübt werden müsse, sondern eine Abkaufung derselben Statt finden könne. Dadurch mochten Jaroslav's Söhne die Abschaffung der Blutrache überhaupt vorbereiten, aber sie verordneten diese Abschaffung keinesweges, vielmehr bekräftigten sie das alte Rechts-Institut, indem sie, mit Ausnahme des einzigen Punkts, das väterlichen Gesetz anerkannten. Wenn sie die Blutrache überhaupt abgeschafft hätten, wie könnte sie sich noch in dem vorliegenden Gesetzbuche finden, dessen Abschrift als ein Codex des gültigen Rechtes am Ende des dreizehnten Jahrhunderts in der novgorodischen Hauptkirche feierlich niedergelegt wurde?

6) Der Abdruck hat hier den Zahlbuchstaben К, aber in einer sorgfältigen Abschrift, die ich während meines Aufenthalts in Moskau von dem Codex selbst genommen habe, findet sich П, übereinstimmend mit den beiden früheren Ausgaben.

7) Offenbar wird durch diese *Leute* ein geringerer Stand bezeichnet, als durch die früher erwähnten *Männer*. Beide erinnern an die *Leudi* und *Manni* der germanischen Gesetze des Mittelalters.

8) Дикі́й, ἄγριος, agrestis, sagt das Лексиконъ треязычный, und so wird das Wort auch in der Bibel gebraucht, z. B. Matth. III, 4, als Bezeichnung des Honigs, von welchem sich Johannes nährte, den Luther's Verdeutschung *wilden* Honig nennt. Es ist also ein Wehrgeld, das namentlich von niemand verschuldet war, für einen Todtschlag, der an einem einsamen Orte Statt fand.

9) Разграбленіе bedeutet hier wohl Confiscation. De jure Norvegico homicidium a se commissum celans puniebatur et exilio, et *confiscatione bonorum* . . . Stiernhöök de jure Sveonum et Gothornm vetusto, p. 348.

10) Karamsin, И. II, 366, Anmerk. 104, erinnert bei diesem Maſse an бyракъ, ein länglich rundes Gefäſs von Birkenrinde mit hölzernem Boden und Deckel; aber in Ragusa bedeutet *Ubórak* noch gegenwärtig einen Scheffel. Linde's S. II, 1088, unter *korzec*.

11) Das Wort könnte, als wahrscheinlich von голов abstammend, durch *Häuptchen* übersetzt werden, doch ohne

Gewinn für die genauere Kenntnifs des Inhalts dieses kleinen Mafses.

12) Bei Boltin метальникоу. Dürfte man das Wort von dem griechischen *μεταλλαω*, *forschen*, *nachfragen*, ableiten, so wäre hier ein *Untersucher* zu verstehen, welchen die späteren Gesetze mit dem Worte сыщикъ bezeichnen.

13) Von dem polnischen *sad*, böhmischen saud, Rechtsstreit, судъ. Wahrscheinlich ist unter der Gerichts-Grivna eine Gebühr für jede gerichtliche Handlung zu verstehen.

14) Die Ausgabe Boltin's liest hier, vermuthlich nach den meisten Handschriften, folgenden Artikel:

Von angeschuldigtem Wehrgelde.

„*Wenn angeschuldigtes Wehrgeld* (поклепная вира) *auf* „*jemand, und wenn 7 Zeugen sind, die führen des Wehrgeld ab,* „*und erhalten Glauben; ist es aber ein Warjager, oder anderer* „*Ausländer, dann zwei. Aber wegen Knochen und wegen eines* „*Leichnams wird kein Wehrgeld gezahlt, wenn man den Namen* „*nicht weifs, und ihn nicht kennt.*“

An diese Worte schliefst sich dann, ohne besondere Ueberschrift, was oben der Text enthält.

15) Правьда желѣзо bezeichnet gewifs das Gottes-Urtheil der *Eisenprobe*, welches freilich auch bei den alten Skandinaviern galt, aber von je her unter rohen Völkern der verschiedensten Abstammung so verbreitet war, dafs man nicht muthmafsen kann, die Russen hätten es von diesem oder jenem entlehnt. Bekannt ist die erste Erwähnung desselben in Sophokles Antigone, V. 264, wo ein Wächter dem Könige Kleon zum Beweise der Unschuld sagt:

ἦμεν δ᾽ ἕτοιμοι καὶ μύδρους αἴρειν χεροῖν,
καὶ πῦρ διέρπειν, καὶ θεοὺς ὁρκωμοτεῖν,
τὸ μήτε δρᾶσαι μήτε τῳ ξυνειδέναι
τὸ πρᾶγμα βουλεύσαντι, μήτ᾽ εἰργασμένῳ.

Sophoclis Tragoediae ... ex recens. C. G. A. Erfurdt. V. I. Lipsiae, 1809, p. 33.

16) Die Worte поклепъ, поклепный, клепати, исклепати der russischen Sprache führen nicht unmittelbar zu dieser Bedeutung; aber in Polen, besonders in Wolünien und Galizien, wird *klepac* für anklagen, eine gerichtliche Forderung machen, öfter gebraucht. Prawda Ruska ... przez J. B. Rakowieckiego, II, 155.

17) На водоу, zur *Wasserprobe*. Griechische Schriftsteller zeigen uns die älteste Spur derselben bei den Kelten.

Anthologia Graeca ... ed. Fr. Jacobs, IV, 117, und Fr. Jakobs Animadversiones in epigrammata Anthologiae Gr., V. II. P. I, 285. Den alten Skandinaviern war die Wasserprobe, meines Wissens, unbekannt; dagegen gedenken ihre alten Gesetze häufig des Zweikampfes, von welchem aber in der Pravda des dreizehnten Jahrhunderts nicht die Rede ist, obgleich er später bei den Russen gerichtliche Anwendung litt, und schon der Vertrag des smolenskischen Fürsten mit der Stadt Riga vom Jahre 1228 Festsetzungen darüber enthält. Vgl. Beiträge zur Kenntnifs Rufslands und seiner Geschichte, I, 350.

18) То ротѣ итти. Worin diefs *„zum Eide gehen"* bestand, ist eben so wenig angedeutet, als auf welche Weise man die erwähnten Gottes-Urtheile zu bewerkstelligen habe. Der Schwur mochte, wie später, durch Kreuzeskufs vollzogen werden.

Und wem wurde die Eisenprobe und der Eid auferlegt, dem Kläger, oder dem Beklagten? Jch glaube, Letzterem, weil sonst überall die Ordalien, wo sie Statt fanden, als Reinigungsmittel angewendet wurden, und unsere Pravda keine Spur zeigt, dafs man dem Kläger erlaubt habe, seine Klage mit einer jener Proben, oder mit dem Eide zu bestärken. Vielmehr verlangt sie von ihm immer augenscheinliche Merkmaale, oder Zeugen; nur wo beide fehlen, und dennoch Grund zur Klage war, mochte dem Beklagten gestattet seyn, sich durch ein Gottesurtheil zu reinigen.

19) Hier hat die novgorodische Abschrifft: или не оуттнеть, *oder schlägt nicht*, welches keinen Sinn giebt. Jch glaubte daher die Lesart der boltinischen Ausgabe in den Text aufnehmen zu müssen.

20) Gewifs ist hier der *Fürstenhof* zu verstehen, wo das Gericht gehegt wurde.

21) Nämlich: wer den Sklaven nicht herausgab.

22) Vielleicht Statt, oder doch gleichbedeutend mit по концамъ. Das alte Novgorod war in fünf Bezirke, концы, abgetheilt, deren jeder seine besondere Verwaltung hatte. Историческiе разговоры о древностяхъ Великаго Новагорода, (von Eugenius, Metropoliten von Kiev und Galitsch.) Москва, 1808, стр. 16. In anderen grofsen Städten mochte sich dieselbe, oder eine ähnliche Einrichtung finden.

23) Товаръ bedeutet *bewegliches Gut* überhaupt, *Geld.* Gleichzeitig gebraucht die Chronik das Wort öfter in demselben Sinne, das zuvor, Statt des Geldes dienende *Vieh*, скотъ, davon unterscheidend, z. B.: *„Igor Olgowitsch nahm Pferde*

und Vieh und Schafe und Waare" (1141). Лѣтопись Несторова п. К. сп., стр. 195.

24) Alles von hier an Folgende glaubte Boltin dem Grofsfürsten Wladimir Monomach beilegen zu müssen, indem er diese Ueberschrift für eine Hauptabtheilung des Werkes hielt, wogegen Karamsin, И. II, 347, äufsert, sie beziehe sich nur auf die neue Bestimmung über die Tertial-Zinsen, welches nach dem vorliegenden Texte um so wahrscheinlicher ist, da sie die Anfangsworte der Bestimmung selbst wiederholt. Dafs die ausführliche Pravda, welche uns in dem Codex von 1282 erhalten ist, ihre Gestalt zur Zeit Wladimir Monomach's gewonnen habe, läfst sich jedoch in so fern vermuthen, als keinem seiner Nachfolger irgend ein Zusatz darin beigelegt wird.

25) D. h.: dann erhalten die Kinder eines jeden die Hinterlassenschaft des eigenen Vaters.

26) Hier läfst die boltinische Ausgabe folgen: „*und dem Gehülfen* (метальникоу) *12 Eichhörnchen; und von Ackerlande desselbe, und von der Freilassung eines Sklaven 9 Marder, und von allen*" u. s. w.

27) Heifst das: die Verpflichtung des Herrn ist an seine Person geknüpft, so dafs derselbe für nichts haftet, bis ihm der Dienstbote persönlich gestellt ist?

28) Jene Bestimmung Jaroslav's findet sich allerdings in seiner Pravda (vgl. oben S. 270, XVI); und was hier von den Söhnen gesagt wird, ist in deren Zusätzen gleichfalls enthalten, so fern diese die Abkaufung der Privat-Rache begründeten. Das Genauere mag einer später entstandenen Gewohnheit angehören.

29) На гостиници на велице, heifst es in der Urschrift; aber das Wort гостиница bedeutet in mehreren Dialekten nicht allein Gasthaus, sondern auch Landstrafse. Vgl. Linde's S. II, 758, unter *Gosc.*

30) Hier findet sich eine Lücke, die nach Boltin's Ausgabe mit folgende Worten zu ergänzen ist: „*Kaufte er ihn kennend, so hat er seinen Mardern entsagt. Wenn der Knecht entwich, so ist die Waare* (товарь)-

31) Boltin's Ausgabe setzt hinzu: „*dem Herrn der Knecht und die Schuld*" (господиноу же и холопъ и долгъ, господиноу же и товаръ.) Die Worte fehlen wohl durch Schuld des Abschreibers, der sich von einem господиноу же zum anderen verirrte.

NACHWEISUNG DER WICHTIGSTEN GEGENSTÄNDE.

A.

Abgaben, im Beginne des Staatslebens, 34, 43.
Adel, 209.
Adoption, 24, 114, 236.
Advocaten, 302.
Aeltesten der Städte, 197, 207.
Ammen-Recht, 307, 316.
Amts-Gebühren, 60, s. Gebühren.
Anfall, 315.
Angelsächsische Thronfolge, 205.
Anna, Wladimir's Gemahlin, 199, 226.
Arabische Blutrache, 54.
Assignation der Zahlung, 160.
Athen's Erbrecht, 261.
Augenzeugen, 265, 276, 267, 318, 320.
Ausländer-Recht, 277.
Auslieferung der Uebelthäter, 162, 175, 220, 315.
Austheilung von Landesgebieten, 18, 82, 202.
Ausweisung über rechtlichen Besitz, s. Nachweisung und Umfrage.

B.

Bart-Verletzung, 266, 324.
Bauern-Peinigung, 308.
Bebrückung der Wege, 62, 65.
Beerbung, 160, s. Erb-Recht.
Beglaubigung der Gesandten, 184.
Beischläferinnen, 105.
Beraubung des Vermögens, 315, 337.
Berdaa, 226.
Berestov, 105.
Beweis, 132, 138, 339.
Bezirks-Eintheilung, 65.
Bjelawesh, 77.
Bjelgorod, 105, 207, 211.
Bjelobereshie, 189.
Bjelosero, 15, 18.
Bienenstamm-Verletzung, 307, 325, 331.
Blauer Mann, 318.
Blud, der Verräther, 101.
Blutiger Mann, 317.
Blutrache, 50, 97, 108, 114, 213, 219, 264, 274, 289, 314.
Bojaren, 19, 207, 209, 326.
Boleslav der Tapfere, 240.
Boris Wladimirowitsch, 105, 202, 228.
Brücken-Gebühren, 303, 333.
Brüder-Herrschaft, 15.
Buger, 12.

Bulgaren, 185, 189, 198.
Bürgschaft, 269, 282.
Burgbau, 333.

C.

Cessio bonorum, 145.
Chasaren, 29, 77.
Cherson, 189, 191, 199.
Christenthum, 197, 213.
Circassische Blutrache, 55.
Confiscation, 337.
Corsische Blutrache, 56.
Credit im Handel, 160.
Criminal-Strafe, 215.

D.

Дань, 29, 42, 60, 62, 66, 68, 179.
Дары, 42.
Desna, 211.
Diebstahl, 146, 153, 366, 294. 308, 321.
Dneper, 12, 183, 189.
Dobrünija, 82.
Dregowitschen, 12.
Drewier, 12, 29, 42, 58, 82, 202, 204.
Дружина, 205, 326.
Drusische Blutrache, 66.
Düna, 12.

E.

Ehe, 105, 226.
Ehrengeschenk, 42, 315.
Eid, 132, 144, 170, 320, 523, 339.
Eidgebühren, 328.
Eigenthum, 278, 293, 302.
Einkünfte des Fürsten, 42.
Eisenprobe, 217, 338.
Empörung Jaroslav's, 249.
Enten-Diebstahl, 308.
Erbrecht, 15, 84, 175, 261, 264, 301, 526, 327.
Erkaufter, 324, 350.
Ersatz für Schaden, 147, 167, 219; 220 279, 297, 302.
Erstgeburt, 84, 116.

F.

Falken-Diebstahl, 508.
Familien-Eigenthum, 17, 48, 263.
Familien-Häupter, 8, 83, 262.
Finanz-Maſsregeln, 34, 41.
Finger-Verletzung, 267.
Frauen-Recht, 141, 165: 325, 327.
Freie, 33, 72, 319, 330,
Freiheit Novgorod's, 255.
Friedensschluſs Swjatoslav's, 78.
——— Oleg's, 81.
——— Igor's, 81, 164.
Friedens-Verhandlung, 79, 118.
Fristbewilligung, 282.
Frohn-Fuhren, 224.
Fürsten unterworfener Völker, 45, 89. 95, 204, 206.
Fürstengewalt in ihrem Ursprunge, 84.
Fürstenmann, 314, 336.
Fürstliches Vorrecht, 70.
Fuſs-Verletzung, 266.

G.

Gänse-Diebstahl, 308.
Gäste, 153, 180, 182, 328.
Gebiete, 18, 94, 202.
Gebühren, 58, 60, 327, 328.
Gefangene, 157, 174.
Gefolge, 205, 326.
Gehege, 332.
Geisseln, 325.
Geld, 273, 339.
Geldbuſse, 144, 215, 265, 274.
Gewinn, 331.
Gemietheter, 331.
Gerichts-Grivna, 316.
Germanische Blutrache, 57.
Gesandte, 79, 120, 165, 180.
Geschäftsträger, 181.
Geschenke der Unterthanen, 42.
Geschlechts-Verfassung, 2, 84, 263.
Getreide-Diebstahl, 321.
Gljeb Wladimirowitsch; 105, 229.
Goszpodár, 262.
Градъ, 21, 66, 333.
Grenz-Pfahl, 325.
Гридинъ, 37, 209, 264, 314.
Griechen, s. Friedensschluſs Oleg's, Igor's und Swjatoslav's, auch Wladimir.
Griechische Blutrache, 55.
Grivna, 34, 37, 146, 271.
Groſshändler, s. Gäste.

H.

Habessinische Blutrache, 56.
Habichts-Diebstahl, 308.
Haftgeld, 172.
Handels-Freiheit der Russen in Konstantinopel. 78, 187.
Hand-Verletzung, 266, 317.
Handwerker-Mord, 316.
Hauptfrauen, 108.
Hausvater, 5, 262, 306, 308.
Hebräische Blutrache, 54.
Herrschaft des Groſsfürsten, 94.
Heu-Diebstahl, 308.
Hinterlassenschaft, 326, 328. 353.
Hunde-Diebstahl, 308.

I.

Jabetnik, 265, 271.
Jamen, 12.
Jaropolk Swjatoslawitsch, 82, 94, 97.
Jaroslav Wladimirowitsch, 34, 92, 105, 202, 238, 246.
Jatwjagen, 223.
Igor Rurikowitsch, 21, 23, 31, 40.
— Olgowitsch, 209.
Illyrische Blutrache, 56.
Indische Blutrache, 56.
Innere Einrichtungen Ruſslands, 58.
Isborsk, 15.
Isgoi, 265, 271, 314.
Isjaslav Wladimirowitsch, 105, 110, 202.

Искусъ, 152.
Jury, 283, 300.
Jus primae noctis. 71.

K.

Kaufleute, 161, 182, 328, s. Gäste.
Kaufmanns-Recht, 265, 322, 328, 356.
Kiev, 3, 25.
Kinderwärter-Mord, 315.
Kirchengesetz Wladimir's, 201.
Kleider-Diebstahl, 318.
Kleschtschinische See, 12.
Клюонь, 192.
Kmeti, 56.
Княжить, 95.
Knebelbart-Verletzung, 267, 324.
Knecht, 270, 307, 322, 330.
Knechtschaft nach ihrer Verschiedenheit, 334.
Kolbjag, 267, 268, 272, 318.
Konstantinopel's Verkehr mit Rufsland, 183.
Kopfgeld, 315.
Kopfschläger, 315.
Кормленіе, 244.
Korosten, 45, 53.
Krevet, 262.
Kriegsgründe, 29, 76, 223.
Kriwitschen, 12, 29, 31, 34, 211.
Küchlein-Diebstahl, 308.
Kuh-Diebstahl, 306, 321.
Куна, 75, 311.
Kunica, 75.
Купля, 180.
Kuren, 12.

L.

Ladoga, 15.
Landes-Gebiete, 18.
Lex, 12.
Lebensstrafe, 139, 215.
Leute, 314, 337.
Ljachen, 223, 241.
Libussa, 18.
Litauer, 12.
Litra, 144, 166.
Ljubetsch, 29, 82.
Ljut's Ermordung, 97.
Liutprand, 186.
Liven, 12.
Lösegeld, 150, 158.
Loskauf Gefangener, 157, 174.
Lübed, 105.
Luga, 58.

M.

Maal-Eiche, 325.
Maal-Stein, 303.
Machträuber, 238.
Mal, drewischer Fürst, 44.
Mamas, Hafen-Vorstadt Konstantinopel's, 170, 178, 183.
Marder, s. Pelzgeld.
Marder-Gabe, 72.
Meren, 12; 34.
Metaлникъ, 338.
Міръ, 272.
Mifshandlung, 143, 166.
Monatliches, 179.

Mord, 139, 213, s. Todtschlag.
Mordwinen. 12,
Msta, 58, 62.
Mstislav Wladimirowitsch, 103, 202, 224.
МужЪ, 33.
Muromen, 12, 202.
Мученїе, 152.

N.

Nachlafs, 160, s. Hinterlassenschaft.
Nachweisung, 281, 285, 293, 300.
НамѣстникЪ, 33.
Natural-Lieferungen, 35.
Nehmen fremden Eigenthums, 151, 167, 278, 295, s. Diebstahl.
Niederlage von Waaren, 322.
Njemzen, 197.
Νόμος, 12.
Nothwehr, 258, 317.
Novgorod, 15, 58, 62, 82, 244, 248.

O.

Obrok, 36, 38, 59, 68.
Ochsen-Diebstahl, 321.
ОгнищанинЪ, 210, 336.
Oka, 12.
Oleg, 21, 25, 29, 123.
—— Swjatoslawitsch, 82, 97, 104.
Olga, 46, 107.
Oskold und Dir, 3, 19, 25.
Отложити, 336.
ОтрокЪ, 116.

P.

Pani, 97.
Pässe, 135.
Patriarchalische Regierung, 9, 262, s. Familien-Verfassung.
Pawoloken, 170, 186.
Peinigung ohne Befugnifs, 308.
Pelzgeld, 36, 38, 311.
Perchia, 263.
Peredslawino, 105.
Perejaslavl, 179.
Perejaslawez an der Donau, 88.
Peremüschl, 223.
Permier, 12.
Perser-Frieden mit den Griechen, 129.
Persische Blutrache, 5?.
Petschenegen, 174, 190, 208, 226, 238.
Pferde-Diebstahl, 279, 307, 318.
Племя, 20.
Погость, 62, 69.
Поклоны, 44.
Polen, 2, 12.
Polozker, 14, 202.
Poltesk, 18, 109.
Posadnik, 33, 89, 92.
Правда, 12, 50.
—— Jaroslav's, 259, s. Zusätze.
—— des dreizehnten Jahrhunderts, 312.

Πραγματευτής, 193.
Predslawa, 229.
Privat-Rache, 50, 134, 140, 166, 217, 219, 265, 289, s. Blutrache.
Proceſs, 132, 298.
Pskov, 58.

R.

Работъ, 57.
Rächer, 154, 264.
Radimitschen, 29, 224.
Ragwald, Fürst von Polozk, 109.
Разбой, 213, 219.
Rath des Groſsfürsten, 205.
Rechte in ihrem Ursprunge, 164, 294, 297, 301.
Rechtmäſsigkeit derHerrschaft, 25.
Reichsverweser, 22.
Redussa, 263.
Reisekosten des Richters, 316.
Reiten eines fremden Pferdes, 268.
Rodna, 102.
Родъ, 12, 20.
Rognjeda, Wladimir's Gemahlin, 105.
Rostov, 12, 18, 202.
Rurik, 1, 15, 95.
Russen, 162, 175, 19?, 265.
Ruſslands Ursprung, 15.
Ruzarii, 164.

S.

Законъ, 12.
Sardinische Blutrache, 56.
Satzungen. 58.
Schaf-Diebstahl, 321.
Schatzung, 29, 34, 58, 62, 66, 178, 223.
Scheidemünze, 310.
Scheuer, 331, 332.
Schiffbruch, 153, 155, 169, 328.
Schiff-Diebstahl, 308, 331.
Schläge, 265, 266, 270, 275, 287, 318, 330.
Schulden, 146, 328.
Schuldheiſs, 314, 316, 334.
Schwan-Diebstahl, 308.
Schwedische Blutrache, 57.
Schweine-Diebstahl, 321.
Schwertträger, 265, 308, 314.
Schwester-Recht, 326.
Semgallier, 12.
Servier, 12, 29.
Siegelringe, 184.
Sineus, 15.
Skandinavische Blutrache, 57.
Sklave, 153, 170, 177, 269, 286, 318.
Sklaverei, 52, 157, 169, 174.
Slavonien, 262.
Slawen, 12, 34, 211, 265.
Smolensk, 12, 29, 31.
Sold, 34, 59.
Solon's Erbrecht, 261.
Staaten-Bildung, 2, 5. 84, 218.
Stallmeister, 306, 316.
Stamm-Vereinigung, 1, 84.
Statthalter, 31, s. Posadnik.

Steuer, 34, 36, 58.
—— - Erhebung, 34, 69.
Stoſsen, 267, 318.
Stugna, 211.
Subsidien, 78.
Sula, 211.
Swjatopolk Jaropolkowitsch, 105, 113, 202, 228.
Swjatoslav Igorewitsch, 46.
Swjeneld, 41, 43, 46, 97.

T.

Tauben-Diebstahl, 308.
Taufe Wladimir's, 200.
Tauschmittel, 38.
Theilung der Erbschaft, 17, 84.
—— Ruſslands, 82, 202.
Thronfolge, 21, 40, 48, 160, 203, 204.
Тїунъ, 310.
Tmutorokan, 202.
Товаръ, 339.
Todtschlag, 138, 165, 264, 273, 306, 314.
Tribut, 76, s. Schatzung.
Truwor, 15.
Tscheremissen, 12.
Tschernigov, 179.
Tschuden, 12, 211.
Turov, 109, 200.

U.

Uborok, 337.
Uglitschen, 41.
Umfrage, 269, 319, 320, s. Nachweisung.
Unmündige, 22, 48, 334, 337.
Уроки, 59, 68.
Уставъ, 59.

V.

Verbannung der Uebelthäter, 315, 319.
Verletzung des Körpers, 166, 275, 291, s. Verwundung.
Vermögen, 160, 165.
Versklaven, 169.
Verwaltung des Reichs, 46, 82, 202.
Verwundung, 143, 166, 317.
Vieh, 38, 272, 321.
Vielweiberei, 105.
Völkerrecht, 75, 155, 161, 170, 172, 178, 223, 225.
Volksherrschaft, 210.
Volksversammlung, 208.

W.

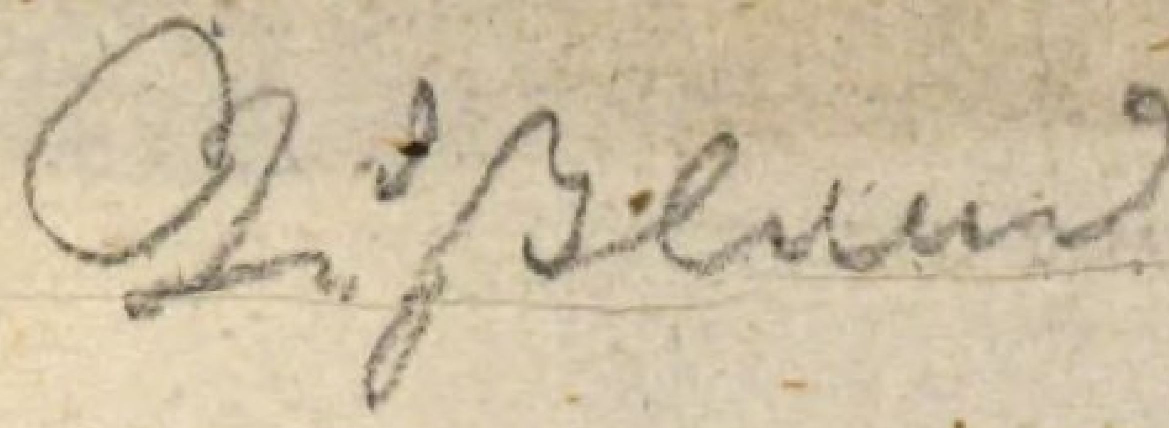
Waare, 233, 272.
Wadim, 250.
Waffen-Diebstahl und Verlust, 268, 318.
Warjager, 15, 19, 25, 34, 101, 244, 246, 267, 318.
Wasserprobe, 338.
Wehrbezirk, 315.
Wehrgeld, 213, 220, 275, 289 316.
Wehrmann, 315.
Wessen, 12.
Wjatitschen, 76, 211.
Wildes Wehrgeld, 314, 326.
Wira, 319, s. Wehrgeld.
Wittwe, 326, 327.

Владѣть, 95.
Wladimir Swjatoslawitsch, 65, 69, 82, 101, 105, 197, 211.
Wladimir Monomach, 323.
Wladyka, 97.
Wolga, 12.
Wolodimir, 202.
Wolünier, 12,
Волость, 96.
Wsewolod Wladimirowitsch, 105, 202.
Wstri, 211.
Wüschegrad, 67, 228.
Wüscheslav Wladimirowitsch, 105, 202, 249.

Z.

Zahn-Beraubung, 324.
Zargrad, 19.
Zehnten, 309.
Zeugen, 276, 307, 317, 322, 323, 324.
Ziegen-Diebstahl, 321.
Zinszahlung, 323, 324.
Zollfreiheit der Russen in Konstantinopel, 81, 187.
Zöllner, 319, 320.
Zueignung fremden Eigenthums, 278.
Zuführen der Braut, 106.
Zusätze (der Söhne Jaroslav's) zur Pravda, 305.
Zuschüsse zu den Bussen, 325.
Zweikampf, 224, 339.
Zwölf-Männer-Gericht, 269.

Dorpat, gedruckt bei J. C. Schünmann.



BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ewers, Johann Philipp Gustav,

Das älteste Recht der Russen

Dorpat 1826

J.rel. 1466
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10564693-2